This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

044 103 194 692

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received DEC 27 1911

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes

über den

Versicherungsvertrag

nebst den Entwürfen

eines zugehörigen Einführungsgesetzes und eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Seeversicherung.

Aufgestellt im Reichs-Justizamte.

Amtliche Ausgabe.

Berlin 1903.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,

G. m. b. H.

Digitized by Google

DEC 27 1911

Druck der Nordbeutschen Buchdruckerei, Berlin SW.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Bei der Schadensversicherung ist der Versicherer verpflichtet, nach dem Eintritte des Versicherungsfalls dem Versicherten den dadurch verursachten Vermögensschaden zu ersetzen. Bei der Lebensversicherung und der Unfallversicherung sowie bei anderen Arten der Personenversicherung ist der Versicherer verpflichtet, nach dem Eintritte des Versicherungsfalls den vereinbarten Betrag an Kapital oder Rente zu zahlen oder, soweit eine nicht in Geld bestehende Leistung vereinbart ist, diese zu bewirken.

Der Versicherte hat die vereinbarte Prämie zu entrichten. Als Prämie im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die bei Versicherungsunternehmungen auf Gegenseitigkeit zu entrichtenden Beiträge.

§. 2.

Die Versicherung kann in der Weise genommen werden, daß sie in einem vor der Schließung des Vertrags liegenden Zeitpunkte beginnt.

Im Falle des Abs. 1 ist der Vertrag nichtig, wenn der Versicherer bei der Schließung weiß, daß die Möglichkeit des Eintritts des Versicherungsfalls schon ausgeschlossen ist. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherte bei der Schließung weiß, daß der Versicherungsfall schon eingetreten ist.

Wird der Vertrag durch einen Bevollmächtigten oder einen Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen, so kommt in den Fällen des Abs. 2 nicht nur die Kenntnis des Vertragschließenden, sondern auch die des Vertretenen in Betracht. Auf die Kenntnis des Vertretenen kommt es jedoch nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Vertreters nicht tunlich war.

Digitized by Google

§. 3.

Ist die Dauer der Versicherung nach Tagen, Wochen, Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume bestimmt, so beginnt die Versicherung mit der Mittagsstunde des Tages, an welchem der Vertrag geschlossen wird. Sie endigt am Mittage des letzten Tages der Frist.

§. 4.

Der Versicherer ist verpflichtet, eine von ihm unterzeichnete Urkunde über den Versicherungsvertrag (Versicherungsschein) dem Versicherten auszuhändigen.

Ist ein Versicherungsschein abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Versicherte von dem Versicherer die Ausstellung einer Ersatzurkunde verlangen. Läßt das Gesetz die Kraftloserklärung des Versicherungsscheins zu, so ist der Versicherer erst nach der Kraftloserklärung zur Ausstellung verpflichtet.

Der Versicherte kann jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag abgegeben hat.

Die Kosten der Ersatzurkunde sowie der Abschriften hat der Versicherte zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.

§. 5.

Der Versicherungsschein kann nicht auf den Inhaber ausgestellt werden.

Ist bestimmt, daß der Versicherer nur gegen Rückgabe des Versicherungsscheins zu leisten hat, so genügt, wenn der Versicherte behauptet, zur Rückgabe außer stande zu sein, das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis, daß die Schuld erloschen sei. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn das Gesetz die Kraftloserklärung des Versicherungsscheins zuläßt.

§. 6.

Auf eine Vereinbarung, nach welcher die Annahme des Versicherungsscheins die Wirkung haben soll, daß der Inhalt des Scheines als von dem Versicherten genehmigt gilt, kann sich der Versicherer nur berufen, wenn durch die Vereinbarung dem Versicherten eine Frist von mindestens einem Monate für die Erhebung eines Widerspruchs gewährt ist und der Versicherte innerhalb dieser Frist Widerspruch nicht erhoben hat. Das Recht des Versicherten, die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, kann durch eine solche Vereinbarung nicht ausgeschlossen werden.

§. 7.

Ist im Vertrage für eine von dem Versicherten vor dem Eintritte des Versicherungsfalls vorzunehmende Handlung eine Frist mit der Maßgabe bestimmt, daß die Versäumung der Frist das Erlöschen der Ansprüche oder einen sonstigen Rechtsnachteil für den Versicherten zur Folge haben soll, so tritt der Rechtsnachteil nicht ein, wenn die Versäumung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist und die versäumte Handlung unverzüglich nachgeholt wird.

§. 8.

Ist im Vertrage bestimmt, daß die Verletzung einer Obliegenheit, die nach dem Eintritte des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist,

Digitized by Google

das Erlöschen der Ansprüche oder einen sonstigen Rechtsnachteil für den Versicherten zur Folge haben soll, so tritt der Rechtsnachteil nur ein, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt worden ist.

§. 9.

Auf eine Vereinbarung, durch welche von den Vorschriften der §§. 7, 8 zum Nachteile des Versicherten abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen. Es kann jedoch vereinbart werden, daß dem Versicherer auch wegen einer nicht arglistigen Verletzung einer Obliegenheit, die ihm gegenüber nach dem Eintritte des Versicherungsfalls zu erfüllen ist, ein Geldbetrag als Strafe entrichtet werden soll; die Strafe darf fünf vom Hundert des Betrags, welchen der Versicherer zu zahlen hat, nicht übersteigen.

§. 10.

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage verjähren in zwei Jahren, bei der Lebensversicherung in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

Eine Vereinbarung, durch welche die Verjährung der Ansprüche gegen den Versicherer erleichtert wird, ist nichtig. Das Gleiche gilt von einer Vereinbarung, nach welcher der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb einer bestimmten Frist gerichtlich geltend gemacht wird.

§. 11.

Wird über das Vermögen des Versicherers der Konkurs eröffnet, so endigt das Versicherungsverhältnis.

§. 12.

Auf eine Vereinbarung, nach welcher im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Versicherten das Versicherungsverhältnis erlöschen oder der Versicherer befugt sein soll, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von weniger als einem Monate zu kündigen, kann sich der Versicherer nicht berufen.

§. 13.

Als Versicherungsperiode im Sinne dieses Gesetzes gilt, falls nicht die Prämie nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist, der Zeitraum eines Jahres.

Zweiter Titel.

Anzeige der Gefahrumstände. Gefahrerhöhung.

§. 14.

Wer einen Versicherungsvertrag schließt, hat alle ihm bei der Schließung bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen.

Wird der Vertrag durch einen Bevollmächtigten oder durch einen Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen, so sind auch die dem Vertretenen bekannten

Digitized by Google

Umstände anzuzeigen. Auf die dem Vertretenen bekannten Umstände kommt es jedoch nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Vertreters nicht tunlich war.

§. 15.

Der Versicherer kann von dem Vertrage zurücktreten, wenn den Vorschriften des §. 14 zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben ist. Das Gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherte oder der Vertreter der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte oder wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherten unterblieben ist.

§. 16.

Der Versicherer kann von dem Vertrage zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden unrichtig gemacht worden ist.

§. 17.

Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

Hatte der Versicherte die Gefahrumstände an der Hand schriftlicher von dem Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach welchem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§. 18.

Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherten. Im Falle des Rücktritts sind, soweit dieses Gesetz nicht in Ansehung der Prämie ein anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfanges an zu verzinsen.

§. 19.

Nach dem Abschlusse des Vertrags darf der Versicherte nicht ohne Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

§. 20.

Im Falle einer Verletzung der Vorschrift des §. 19 kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherten, so hat der Versicherte die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten zu lassen.

Digitized by Google

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§. 21.

Der Versicherer ist im Falle einer Verletzung der Vorschrift des §. 19 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherten beruht. Das Gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Ausübung des dem Versicherer zustehenden Kündigungsrechts abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

§. 22.

Die Vorschriften der §§. 19 bis 21 finden keine Anwendung, wenn der Versicherte zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für welches der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wird.

§. 23.

Tritt nach dem Abschlusse des Vertrags eine Erhöhung der Gefahr unabhängig von dem Willen des Versicherten ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monate zu kündigen. Die Vorschriften des §. 20 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Der Versicherte hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§. 24.

Wird die im §. 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht rechtzeitig gemacht, so ist der Versicherer, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige zu erfolgen hatte, von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn in dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige zu erfolgen hatte, die Erhöhung der Gefahr ihm bekannt war. Das Gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Ausübung des dem Versicherer zustehenden Kündigungsrechts abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

§. 25.

Eine Erhöhung der Gefahr im Sinne dieses Gesetzes liegt nur vor, wenn die Erhöhung auf der Änderung eines Umstandes beruht, dessen unveränderte Fortdauer der Versicherer bei der Schließung des Vertrags voraussetzen durfte.

Digitized by Google

Eine Änderung, durch welche die Gefahr in unerheblicher Weise erhöht wird, kommt nicht in Betracht.

Ist die unveränderte Fortdauer eines Umstandes mittelst schriftlicher Erklärung des Versicherten ausdrücklich bedungen worden, so ist, wenn eine Änderung des Umstandes erfolgt, im Zweifel anzunehmen, daß die Änderung eine erhebliche Erhöhung der Gefahr zur Folge gehabt hat.

§. 26.

Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Titels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen vor, auf welche sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktritts oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen haben würde.

Macht der Versicherer von dem Rechte des Rücktritts oder der Kündigung in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so kann der Versicherte das Versicherungsverhältnis in Ansehung des übrigen Teiles ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherten erlischt, wenn es nicht bis zum Schlusse der laufenden Versicherungsperiode geltend gemacht wird.

In den Fällen, in denen nach den §§. 21, 24 der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, findet die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§. 27.

Auf eine Vereinbarung, durch welche von den Vorschriften der §§. 14 bis 25 zum Nachteile des Versicherten abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen.

Für die Anzeige, welche der Versicherte bei der Schließung des Vertrags oder nach einer Erhöhung der Gefahr zu machen hat, kann die schriftliche Form vereinbart werden.

Dritter Titel.

Prämie.

§. 28.

Der Versicherte hat die Prämie und, wenn laufende Prämien bedungen sind, die erste Prämie sofort nach dem Abschlusse des Vertrags zu zahlen. Er ist zur Zahlung nur gegen Aushändigung des Versicherungsscheins verpflichtet, es sei denn, daß die Ausstellung eines Versicherungsscheins ausgeschlossen ist.

§. 29.

Leistungsort für die Entrichtung der Prämie ist der Wohnsitz des Versicherten; der Versicherte hat jedoch auf seine Gefahr und seine Kosten die Prämie dem Versicherer zu übermitteln.

Digitized by Google

Hat der Versicherte die Versicherung in seinem Gewerbebetriebe genommen, so tritt, wenn er seine gewerbliche Niederlassung an einem anderen Orte hat, der Ort der Niederlassung an die Stelle des Wohnsitzes.

§. 30.

Ist die Prämie regelmäßig bei dem Versicherten eingezogen worden, so ist dieser zur Übermittelung der Prämie erst verpflichtet, wenn ihm der Versicherer schriftlich anzeigt, daß er die Übermittelung verlange.

§. 31.

Wird eine Prämienzahlung, die vor oder bei dem Beginne der Versicherung zu erfolgen hat, nicht rechtzeitig bewirkt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall vor der Zahlung eintritt.

Der Versicherer ist, wenn die Zahlung nicht rechtzeitig bewirkt wird, berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monate zu kündigen. Die Wirkungen der Kündigung treten nicht ein, wenn die Zahlung bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist erfolgt.

§. 32.

War zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls der Versicherungsschein dem Versicherten ausgehändigt, so ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, auch wenn die Prämie noch nicht gezahlt worden ist. Eine Bestimmung, nach welcher der Vertrag ungeachtet der Aushändigung des Versicherungsscheins erst mit der Zahlung der Prämie wirksam wird, gilt als nicht getroffen.

§. 33.

Wird eine Prämienzahlung, die nach dem Beginne der Versicherung zu erfolgen hat, nicht rechtzeitig bewirkt, so kann der Versicherer dem Versicherten auf dessen Kosten eine Zahlungsfrist bestimmen. Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablaufe der Frist ein und ist zur Zeit des Eintritts der Versicherte mit der Zahlung der Prämie oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzuge, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherer ist nach dem Ablaufe der Frist, wenn der Versicherte mit der Zahlung im Verzug ist, berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

Die Bestimmung der Zahlungsfrist hat schriftlich zu geschehen und eine genaue Angabe der Rechtsfolgen zu enthalten, welche nach Abs. 1 mit dem Ablaufe der Frist verbunden sind. Die Frist darf nicht weniger als zwei Wochen betragen. Eine Fristbestimmung, die ohne Beobachtung dieser Vorschriften erfolgt, ist unwirksam.

Soweit die im Abs. 1 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, daß Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten die Rechtsfolgen nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

§. 34.

Wird das Versicherungsverhältnis auf Grund der Vorschriften dieses oder des vorhergehenden Titels durch Rücktritt oder Kündigung aufgehoben, so ge-

Digitized by Google

bührt dem Versicherer gleichwohl die Prämie, jedoch nicht über die laufende Versicherungsperiode hinaus. Kündigt der Versicherer gemäß §. 31 Abs. 2, so kann er nur eine angemessene Geschäftsgebühr, jedoch nicht mehr als den halben Betrag einer Jahresprämie, verlangen.

Ist ein Versicherungsvertrag auf Grund der Vorschriften des §. 2 nichtig, weil der Versicherte oder sein Vertreter wußte, daß der Versicherungsfall schon eingetreten war, so gebührt dem Versicherer, wenn er nicht bei der Schließung des Vertrags von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in welcher er von der Nichtigkeit Kenntnis erlangt.

Endigt das Versicherungsverhältnis infolge der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Versicherers, so kann der Versicherte den auf die Zeit nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teil der Prämie unter Abzug des Betrags der für diese Zeit aufgewendeten Kosten zurückfordern.

§. 35.

Ist die dem Versicherten bei der Schließung des Vertrags obliegende Anzeigepflicht verletzt worden, das Rücktrittsrecht des Versicherers aber ausgeschlossen, weil dem anderen Teile ein Verschulden nicht zur Last fällt, so kann der Versicherer, falls er die höhere Gefahr nach dem von ihm bei der Schließung des Vertrags zu Grunde gelegten Tarife nur gegen Zahlung einer höheren Prämie übernimmt, von dem Beginne der laufenden Versicherungsperiode an die höhere Prämie verlangen. Das Gleiche gilt, wenn bei der Schließung des Vertrags ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand dem Versicherer nicht angezeigt worden ist, weil er dem anderen Teile nicht bekannt war. Wird die höhere Gefahr nach den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers geltenden Bestimmungen auch gegen die Zahlung einer höheren Prämie nicht übernommen, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monate kündigen.

Der Anspruch auf die höhere Prämie erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an geltend gemacht wird, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht oder von dem nicht angezeigten Umstande Kenntnis erlangt. Das Gleiche gilt von dem Kündigungsrechte, wenn es nicht innerhalb des bezeichneten Zeitraums ausgeübt wird.

§. 36.

Auf eine Vereinbarung, durch welche von den Vorschriften der §§. 30 bis 35 zum Nachteile des Versicherten abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen. Es kann jedoch vereinbart werden, daß dem Versicherer die ganze Prämie gebührt, wenn er auf Grund der §§. 15, 16 von dem Vertrage zurücktritt und eine arglistige Verletzung der Anzeigepflicht vorliegt oder wenn der Versicherungsvertrag auf Grund der Vorschriften des §. 2 nichtig ist, weil der Versicherte oder sein Vertreter wußte, daß der Versicherungsfall schon eingetreten war.

Digitized by Google

Vierter Titel.

Versicherungsfall.

§. 37.

Der Versicherte ist, sobald er von dem Eintritte des Versicherungsfalls Kenntnis erlangt, verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen. Steht das Recht auf die Leistung einem anderen als dem Versicherten zu, so liegt die Pflicht zur Anzeige dem anderen ob.

§. 38.

Der Versicherer kann nach dem Eintritte des Versicherungsfalls verlangen, daß der Versicherte jede Auskunft erteilt, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Steht das Recht auf die Leistung einem anderen als dem Versicherten zu, so liegt die Pflicht zur Auskunft dem anderen ob.

Belege kann der Versicherer nur insoweit fordern, als die Beschaffung billiger Weise dem Versicherten zugemutet werden kann. Auf eine Vereinbarung, durch welche von dieser Vorschrift zum Nachteile des Versicherten abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen.

§. 39.

Zur Sicherung des Beweises kann jeder Teil eine gerichtliche Beweisaufnahme über den Eintritt des Versicherungsfalls oder über den Umfang der hierdurch begründeten Leistungspflicht des Versicherers beantragen, auch wenn die Voraussetzungen des §. 485 der Civilprozeßordnung nicht vorliegen.

§. 40.

Auf eine Vereinbarung, nach welcher die Leistung des Versicherers erst mit der Feststellung des Anspruchs durch Anerkenntnis, Vergleich oder rechtskräftiges Urteil fällig werden soll, kann sich der Versicherer nicht berufen.

Fünfter Titel.

Versicherungsagenten.

§. 41.

Ein Versicherungsagent gilt, auch wenn er nur mit der Vermittelung von Versicherungsgeschäften betraut ist, als bevollmächtigt, in dem Versicherungszweige, für den er bestellt ist:

1. Anträge auf Schließung eines Versicherungsvertrags sowie den Widerruf solcher Anträge entgegenzunehmen;
2. die Anzeigen, welche während der Versicherung zu machen sind, sowie Kündigungs- und Rücktrittserklärungen oder sonstige das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen von dem Versicherten entgegenzunehmen;

Digitized by Google

3. die von dem Versicherer ausgefertigten Versicherungsscheine oder Verlängerungsscheine auszuhändigen;
4. fällige Prämien anzunehmen.

§. 42.

Ist ein Versicherungsagent zum Abschlusse von Versicherungsverträgen bevollmächtigt, so ist er auch befugt, die Änderung oder Verlängerung solcher Verträge zu vereinbaren sowie Kündigungs- und Rücktrittserklärungen abzugeben.

§. 43.

Soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Kenntnis des Versicherers von Erheblichkeit ist, steht die Kenntnis eines nur mit der Vermittelung von Versicherungsgeschäften betrauten Agenten der Kenntnis des Versicherers nicht gleich.

§. 44.

Eine Beschränkung der dem Versicherungsagenten nach den Vorschriften dieses Titels zustehenden Vertretungsmacht braucht ein Dritter nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme des Geschäfts oder der Rechtshandlung kannte oder kennen mußte.

Auf eine Vereinbarung, durch welche von der Vorschrift des Abs. 1 abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen. Die Vorschrift des §. 27 Abs. 2 bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt.
Schadensversicherung.

Erster Titel.
Vorschriften für die gesamte Schadensversicherung.

I. Inhalt des Vertrags.

§. 45.

Der Versicherer hat den Schadensersatz in Geld zu leisten.

§. 46.

Der Versicherer haftet nur bis zur Höhe der Versicherungssumme.

§. 47.

Ergibt sich, daß die Versicherungssumme erheblich höher ist als der Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert), so kann sowohl der Versicherer

Digitized by Google

als der Versicherte verlangen, daß die Versicherungssumme, unter entsprechender Ermäßigung der Prämie für die künftigen Versicherungsperioden, herabgesetzt wird.

Hat der Versicherte eine Versicherung, bei welcher die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt, in der Absicht abgeschlossen, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer gebührt gleichwohl die ganze Prämie, es sei denn, daß ihm die Absicht des Versicherten bekannt war.

§. 48.

Bezieht sich die Versicherung auf eine Sache, so gilt, soweit sich nicht aus den Umständen ein anderes ergibt, der Wert der Sache als Versicherungswert.

§. 49.

Die Versicherung umfaßt den durch den Eintritt des Versicherungsfalls entgehenden Gewinn nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

§. 50.

Der Versicherer ist, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, nicht verpflichtet, dem Versicherten mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

§. 51.

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls (Unterversicherung), so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme zu diesem Werte.

§. 52.

Der Versicherungswert kann durch Vereinbarung auf einen bestimmten Betrag (Taxe) festgesetzt werden. Die Taxe gilt auch als der Wert, den das versicherte Interesse zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls hat, es sei denn, daß sie den wirklichen Versicherungswert in diesem Zeitpunkt erheblich übersteigt. Ist die Versicherungssumme niedriger als die Taxe, so haftet der Versicherer, auch wenn die Taxe erheblich übersetzt ist, für den Schaden nur nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme zur Taxe.

§. 53.

Wird ein versichertes Interesse später gegen dieselbe Gefahr bei einem anderen Versicherer versichert, so ist diesem bei der Schließung des Vertrags von der früheren Versicherung, dem ersten Versicherer unverzüglich nach der Schließung von der neuen Versicherung Mitteilung zu machen.

In der Mitteilung ist der Versicherer, bei welchem die andere Versicherung genommen worden ist, zu bezeichnen und die Versicherungssumme anzugeben.

Auf eine Vereinbarung, nach welcher die Verletzung der Verpflichtung zur Mitteilung der anderen Versicherung das Erlöschen der Ansprüche oder einen sonstigen Rechtsnachteil für den Versicherten zur Folge haben soll, kann sich der Versicherer nicht berufen, wenn dem Versicherten ein Verschulden nicht zur Last fällt.

Digitized by Google

§. 54.

Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Wert, den das versicherte Interesse zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls hat (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, daß dem Versicherten jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherte aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

Die Versicherer sind im Verhältnisse zu einander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet, deren Zahlung ihnen dem Versicherten gegenüber vertragsmäßig obliegt.

Hat der Versicherte Verträge in der Absicht geschlossen, sich durch Doppelversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so sind die sämtlichen in dieser Absicht geschlossenen Verträge nichtig. Ein ohne solche Absicht eingegangenes Versicherungsverhältnis endigt, wenn später ein anderes Versicherungsverhältnis in solcher Absicht eingegangen wird. Jeder Versicherer kann die ganze Prämie verlangen.

§. 55.

Der Versicherer ist auch dann zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall durch das Verhalten des Versicherten herbeigeführt worden ist, es sei denn, daß das Verhalten auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

§. 56.

Der Versicherte ist verpflichtet, nach dem Eintritte des Versicherungsfalls, soweit tunlich, für die Abwendung und die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und sind von ihnen entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherte nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu handeln.

§. 57.

Soll nach dem Vertrage die Höhe des Schadens im Wege eines Abschätzungsverfahrens durch Sachverständige bestimmt werden, so ist die getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn das Ergebnis offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Bestimmung erfolgt in diesem Falle durch Urteil. Das Gleiche gilt, wenn die Sachverständigen die Bestimmung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

Sind nach dem Vertrage die Sachverständigen durch das Gericht zu ernennen, so ist für die Ernennung das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Schaden entstanden ist. Durch eine ausdrückliche Vereinbarung der Beteiligten kann die Zuständigkeit eines anderen Amtsgerichts begründet werden. Eine Anfechtung der Verfügung, durch welche dem Antrag auf Ernennung der Sachverständigen stattgegeben wird, ist ausgeschlossen.

Eine Vereinbarung, durch welche von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 abgewichen wird, ist nichtig.

Digitized by Google

§. 58.

Aufwendungen, die der Versicherte zur Abwendung oder Minderung des Schadens macht, fallen, auch wenn sie erfolglos bleiben, dem Versicherer zur Last, soweit der Versicherte sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Der Versicherer hat Aufwendungen, die in Gemäßheit der von ihm gegebenen Weisungen gemacht worden sind, auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Er hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherten vorzuschießen.

Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur nach dem in den §§. 51, 52 bezeichneten Verhältnisse zu erstatten.

§. 59.

Ist der Schaden bis zum Ablaufe von zwei Monaten seit der Anzeige des Versicherungsfalls ohne Verschulden des Versicherten noch nicht vollständig festgestellt, so kann der Versicherte in Anrechnung auf die Gesamtforderung die Zahlung des Betrags verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.

§. 60.

Der Versicherer hat dem Versicherten die Kosten, welche durch die Ermittelung und Feststellung des dem Versicherer zur Last fallenden Schadens entstehen, insoweit zu erstatten, als ihre Aufwendung den Umständen nach geboten ist.

Die Kosten, welche dem Versicherten durch die Zuziehung eines Sachverständigen oder eines Beistandes entstehen, hat der Versicherer nicht zu erstatten, es sei denn, daß der Versicherte nach dem Vertrage zu der Zuziehung verpflichtet war.

Bei einer Unterversicherung sind die nach den Abs. 1, 2 dem Versicherer zur Last fallenden Kosten nur nach dem in den §§. 51, 52 bezeichneten Verhältnisse zu erstatten.

Im Falle des §. 57 kann der Versicherte den Ersatz der ihm durch das Abschätzungsverfahren entstandenen Kosten nach dem Verhältnisse verlangen, in welchem der ihm zugesprochene Teil des streitigen Betrags zu dem gesamten streitigen Betrage steht.

§. 61.

Steht dem Versicherten ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherten den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteile des Versicherten geltend gemacht werden. Gibt der Versicherte seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Rechte hätte Ersatz erlangen können.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherten gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht hat.

Digitized by Google

§. 62.

Der Versicherer haftet nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls für den durch einen späteren Versicherungsfall verursachten Schaden nur bis zur Höhe des Restbetrags der Versicherungssumme. Für die künftigen Versicherungsperioden gebührt ihm nur ein verhältnismäßiger Teil der Prämie.

§. 63.

Soweit gemäß §. 62 nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls das Versicherungsverhältnis fortbesteht, ist jeder Teil berechtigt, es zu kündigen, der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monate, der Versicherte ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht unverzüglich nach der Zahlung der Entschädigung oder, falls der Versicherer den Ersatz verweigert, innerhalb eines Monats nach der Verweigerung ausgeübt wird.

Wird das Versicherungsverhältnis gekündigt, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode. Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm von der auf den Restbetrag der Versicherungssumme entfallenden Prämie nur der Teil, welcher der schon abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

§. 64.

Besteht das Interesse, für welches die Versicherung genommen ist, bei dem Beginne der Versicherung ganz oder teilweise nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse ganz oder teilweise nicht zur Entstehung, so ist der Versicherte ganz oder zu einem verhältnismäßigen Teile von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann, soweit ihm die Prämie hiernach nicht gebührt, eine angemessene Geschäftsgebühr, jedoch nicht mehr als den halben Betrag einer Jahresprämie, verlangen.

Fällt das Interesse, für welches die Versicherung genommen ist, nach dem Beginne der Versicherung vollständig weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode; fällt das Interesse nur teilweise weg, so behält er außerdem den Anspruch auf eine verhältnismäßig geminderte Prämie für die künftigen Versicherungsperioden.

§. 65.

Eine Vereinbarung, nach welcher ein für eine bestimmte Zeit eingegangenes Versicherungsverhältnis mit dem Ablaufe dieser Zeit als stillschweigend verlängert gelten soll, wenn es nicht vorher gekündigt wird, ist insoweit nichtig, als die Verlängerung für mehr als ein Jahr bedungen ist.

II. Veräußerung der versicherten Sache.

§. 66.

Wird die versicherte Sache von dem Versicherten veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherten ein.

Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Digitized by Google

§. 67.

Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner.

Der Versicherer hat in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen die Veräußerung erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§. 406 bis 408 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§. 68.

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monate zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt.

§. 69.

Wird die im §. 66 Abs. 2 vorgesehene Anzeige weder von dem Erwerber noch von dem Veräußerer rechtzeitig gemacht, so ist der Versicherer, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige zu erfolgen hatte, von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn in dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige zu erfolgen hatte, die Veräußerung ihm bekannt war. Das Gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist zur Ausübung des dem Versicherer zustehenden Kündigungsrechts abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

§. 70.

Der Eintritt des Erwerbers in die Rechte und Pflichten des Versicherten kann durch eine Vereinbarung zwischen diesem und dem Erwerber ausgeschlossen werden.

Hat der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis gehabt, so kann er das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Erwerber es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Versicherung Kenntnis erlangt.

§. 71.

Wird das Versicherungsverhältnis auf Grund des §. 68 oder des §. 70 Abs. 2 gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen, jedoch nicht über die zur Zeit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses laufende Versicherungsperiode hinaus; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie findet in diesen Fällen nicht statt.

§. 72.

Auf eine Bestimmung des Versicherungsvertrags, durch welche von den Vorschriften der §§. 66 bis 71 zum Nachteile des Erwerbers abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen.

Digitized by Google

§. 73.

Bei einer Zwangsversteigerung der versicherten Sache finden die Vorschriften der §§. 66 bis 72 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Ersteher auch dann kündigen kann, wenn er von der Versicherung Kenntnis gehabt hat. Im Falle einer solchen Kenntnis erlischt das Kündigungsrecht des Erwerbers, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Zuschlag ausgeübt wird.

III. Versicherung für fremde Rechnung.

§. 74.

Die Versicherung kann von demjenigen, welcher den Vertrag mit dem Versicherer schließt, im eigenen Namen für einen anderen, mit oder ohne Benennung der Person des Versicherten, genommen werden (Versicherung für fremde Rechnung).

Ergibt sich aus den Umständen nicht, daß die Versicherung für fremde Rechnung genommen werden soll, so gilt sie als für eigene Rechnung genommen.

§. 75.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung stehen die Rechte aus dem Versicherungsvertrage dem Versicherten zu. Die Aushändigung eines Versicherungsscheins kann jedoch nur der Versicherungsnehmer verlangen.

Der Versicherte kann über seine Rechte ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers nur verfügen, wenn er im Besitz eines Versicherungsscheins ist.

§. 76.

Der Versicherungsnehmer kann über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag im eigenen Namen verfügen. Zur Geltendmachung der Entschädigungsforderung ist er jedoch ohne Zustimmung des Versicherten nicht befugt, wenn dieser im Besitz eines Versicherungsscheins ist.

Der Versicherer ist zur Zahlung der Entschädigung nur verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer ihm gegenüber nachweist, daß der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung erteilt hat.

§. 77.

Der Versicherer kann gegen die Entschädigungsforderung eine Forderung, die ihm gegen den Versicherungsnehmer zusteht, insoweit aufrechnen, als sie auf dem Versicherungsverhältnisse beruht.

§. 78.

Die Vorschriften dieses Gesetzes, nach welchen im Falle der Schließung des Vertrags durch einen Vertreter nicht nur die Kenntnis oder Arglist des Vertreters, sondern auch die des Vertretenen in Betracht kommt, finden bei der Versicherung für fremde Rechnung auf die Kenntnis sowie die Arglist des Versicherungsnehmers und des Versicherten entsprechende Anwendung.

§. 79.

Ist die Versicherung für Rechnung „wen es angeht" genommen oder ist in anderer Weise unbestimmt gelassen, ob eigenes oder fremdes Interesse versichert ist, so kommen die Vorschriften der §§. 75 bis 78 zur Anwendung, wenn sich ergibt, daß fremdes Interesse versichert ist.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Feuerversicherung.

§. 80.

Bei der Feuerversicherung erlischt ein dem Versicherer gemachter Antrag auf Schließung, Verlängerung oder Änderung des Vertrags, wenn er nicht binnen einer Frist von zwei Wochen angenommen wird. Die Vorschriften des §. 149 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.

Wird der Antrag einem Abwesenden gemacht, so beginnt die Frist mit dem Tage der Absendung des Antrags.

Eine Bestimmung, durch welche von den Vorschriften der Abs. 1, 2 abgewichen wird, ist nichtig. Es kann jedoch an Stelle der im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Frist eine andere festbestimmte Frist gesetzt werden.

§. 81.

Der Versicherer haftet für den durch Brand entstehenden Schaden ohne Rücksicht auf die Ursache des Brandes. Er haftet jedoch nicht, wenn der Brand durch Maßregeln verursacht wird, die im Kriege oder nach der Erklärung des Kriegszustandes von einem militärischen Befehlshaber angeordnet worden sind, oder wenn der Brand bei einem Aufruhr oder einem Landfriedensbruch entsteht.

§. 82.

Der Versicherer hat den Schaden zu ersetzen, welcher die versicherten Sachen durch die unmittelbare Einwirkung des Feuers oder als unvermeidliche Folge des Brandereignisses trifft (Brandschaden).

Als Brandschaden ist auch ein Schaden anzusehen, der bei dem Brande durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen entsteht. Das Gleiche gilt von einem Schaden, der dadurch entsteht, daß versicherte Sachen bei dem Brande abhanden kommen.

§. 83.

Als Brandschaden gilt auch ein Schaden, der durch Blitzschlag oder durch Explosion verursacht ist.

§. 84.

Ist die Versicherung für einen Inbegriff von Sachen genommen, so umfaßt sie die jeweils zu dem Inbegriffe gehörenden Sachen.

Die Versicherung erstreckt sich auf die Sachen der zur Familie des Versicherten gehörenden sowie der in einem Dienstverhältnisse zu ihm stehenden Personen, sofern diese Personen in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten leben. Die Versicherung gilt insoweit als für fremde Rechnung genommen.

§. 85.

Als Versicherungswert gilt bei Haushalts- und sonstigen Gebrauchsgegenständen, bei Arbeitsgerätschaften und Maschinen derjenige Betrag, welcher erforderlich ist, um Sachen gleicher Art anzuschaffen, unter Abzug eines dem Unterschiede zwischen alt und neu entsprechenden Betrags.

Digitized by Google

§. 86.

Ist bei der Versicherung beweglicher Sachen eine Taxe vereinbart, so gilt diese nur als der Wert, den das versicherte Interesse zur Zeit der Schließung des Vertrags hat.

§. 87.

Als Versicherungswert gilt bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert unter Abzug eines dem Zustande des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung, entsprechenden Betrags.

§. 88.

Bei der Versicherung des durch den Eintritt des Versicherungsfalls entgehenden Gewinns kann eine Taxe nicht vereinbart werden.

§. 89.

Wird in Ansehung einer Sache, welche in der Weise versichert ist, daß die Versicherung den durch den Eintritt des Versicherungsfalls entgehenden Gewinn nicht umfaßt, bei einem anderen Versicherer der entgehende Gewinn versichert, so finden die Vorschriften des §. 53 entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn eine Sache, in Ansehung deren nur der entgehende Gewinn versichert ist, bei einem anderen Versicherer gegen den übrigen durch den Versicherungsfall entstehenden Schaden versichert wird.

§. 90.

Bei der Gebäudeversicherung muß die im Falle einer nicht rechtzeitigen Zahlung der Prämie nach §. 33 zu bestimmende Zahlungsfrist mindestens einen Monat betragen.

§. 91.

Der im §. 37 vorgesehenen Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls wird genügt, wenn die Anzeige innerhalb einer Frist von zwei Tagen erfolgt. Auf eine Vereinbarung, durch welche von dieser Vorschrift zum Nachteile des Versicherten abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen.

Es kann vereinbart werden, daß auch eine nicht arglistige Verletzung der Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls das Erlöschen der Ansprüche oder einen sonstigen Rechtsnachteil für den Versicherten zur Folge haben soll. Der Versicherer kann sich jedoch auf eine solche Vereinbarung nicht berufen, wenn er in anderer Weise von dem Versicherungsfalle rechtzeitig Kenntnis erlangt hat oder wenn die Pflicht zur Anzeige ohne Verschulden verletzt worden ist; die Vorschrift des §. 9 Satz 2 über die Zulässigkeit einer Vertragsstrafe bleibt unberührt.

§. 92.

Bis zur Feststellung des an einem Gebäude entstandenen Schadens darf der Versicherte ohne Einwilligung des Versicherers nur solche Änderungen vornehmen, welche zur Erfüllung der ihm nach §. 56 obliegenden Pflicht oder im öffentlichen Interesse geboten sind.

§. 93.

Ist der Versicherer nach den Versicherungsbestimmungen nur verpflichtet, die Entschädigungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gebäudes zu

Digitized by Google

zahlen, so kann der Versicherte die Zahlung erst verlangen, wenn die bestimmungsmäßige Verwendung des Geldes gesichert ist.

§. 94.

Im Falle des §. 93 ist eine Zahlung, welche ohne die Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung des Geldes geleistet wird, dem Hypothekengläubiger gegenüber nur wirksam, wenn ihm der Versicherer oder der Versicherte angezeigt hat, daß ohne Sicherung geleistet werden soll, und seit dem Empfange der Anzeige ein Monat verstrichen ist.

Soweit im Falle des §. 93 die Entschädigungssumme nicht zu einer den Versicherungsbestimmungen entsprechenden Wiederherstellung verwendet werden soll, kann der Versicherer mit Wirkung gegen den Hypothekengläubiger erst zahlen, wenn er oder der Versicherte die Absicht, von der bestimmungsmäßigen Verwendung abzuweichen, dem Hypothekengläubiger angezeigt hat und seit dem Empfange der Anzeige ein Monat verstrichen ist.

Die Vorschriften des §. 1128 Abs. 1 Satz 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§. 95.

Hat im Falle der Gebäudeversicherung ein Hypothekengläubiger seine Hypothek dem Versicherer angemeldet, so wirkt eine Kündigung, ein Rücktritt oder eine sonstige Tatsache, welche die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, gegenüber dem Hypothekengläubiger erst mit dem Ablauf eines Monats, nachdem die Beendigung und, sofern diese noch nicht eingetreten war, auch der Zeitpunkt der Beendigung ihm durch den Versicherer mitgeteilt worden oder in anderer Weise zu seiner Kenntnis gelangt ist.

Eine sich aus dem §. 47 Abs. 2 oder dem §. 54 Abs. 3 Satz 1 ergebende Nichtigkeit des Versicherungsvertrags kann gegenüber einem Hypothekengläubiger, der seine Hypothek dem Versicherer angemeldet hat, nicht geltend gemacht werden. Das Versicherungsverhältnis endigt jedoch ihm gegenüber mit dem Ablauf eines Monats, nachdem die Nichtigkeit ihm durch den Versicherer mitgeteilt worden oder in anderer Weise zu seiner Kenntnis gelangt ist.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn das Versicherungsverhältnis wegen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gekündigt oder durch den Konkurs des Versicherers beendigt wird.

§. 96.

Ist bei der Gebäudeversicherung der Versicherer wegen des Verhaltens des Versicherten von der Verpflichtung zur Leistung frei, so bleibt gleichwohl seine Verpflichtung gegenüber einem Hypothekengläubiger bestehen, der seine Hypothek dem Versicherer angemeldet hat.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Versicherer wegen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung von der Verpflichtung zur Leistung frei ist.

§. 97.

Soweit der Versicherer auf Grund der Vorschriften der §§. 95, 96 den Hypothekengläubiger befriedigt, geht die Hypothek auf ihn über. Der Übergang

Digitized by Google

kann nicht zum Nachteile eines nachstehenden Hypothekengläubigers geltend gemacht werden, der seine Hypothek dem Versicherer angemeldet hatte.

§. 98.

Bei der Gebäudeversicherung hat der Versicherer dem Hypothekengläubiger, der seine Hypothek angemeldet hat, unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn eine Prämienzahlung der im §. 31 bezeichneten Art nicht rechtzeitig bewirkt oder dem Versicherten nach den §§. 33, 90 für die Zahlung der Prämie eine Frist bestimmt wird. Das Gleiche gilt, wenn das Versicherungsverhältnis wegen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gekündigt wird.

§. 99.

Die in den §§. 95, 98 vorgesehenen Mitteilungen gelten, wenn sich der Versicherer eines eingeschriebenen Briefes bedient, mit der Absendung des Briefes als erfolgt.

§. 100.

Bei der Gebäudeversicherung darf der Versicherer, auch wenn der Versicherte widerspricht, die von einem Hypothekengläubiger angebotene Prämienzahlung nicht ablehnen.

§. 101.

Ist das Grundstück mit einer Reallast, Grundschuld oder Rentenschuld belastet, so finden die Vorschriften der §§. 94 bis 100 entsprechende Anwendung.

§. 102.

Die Vorschriften der §§. 95 bis 101 gelten nicht für solche Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden, welche dem Versicherten als dem Eigentümer des Grundstücks zustehen.

Dritter Titel.

Hagelversicherung.

§. 103.

Bei der Hagelversicherung haftet der Versicherer für den Schaden, der an den versicherten Bodenerzeugnissen durch die unmittelbare Einwirkung des Hagelschlags entsteht.

§. 104.

Die Versicherungssumme gilt als Taxe.

§. 105.

Der im §. 37 vorgesehenen Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls wird genügt, wenn die Anzeige innerhalb einer Frist von drei Tagen erfolgt. Auf eine Vereinbarung, durch welche von dieser Vorschrift zum Nachteile des Versicherten abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen.

Es kann vereinbart werden, daß auch eine nicht arglistige Verletzung der Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls das Erlöschen der Ansprüche oder

Digitized by Google

einen sonstigen Rechtsnachteil für den Versicherten zur Folge haben soll. Der Versicherer kann sich jedoch auf eine solche Vereinbarung nicht berufen, wenn er in anderer Weise von dem Versicherungsfalle rechtzeitig Kenntnis erlangt hat oder wenn die Pflicht zur Anzeige ohne Verschulden verletzt worden ist; die Vorschrift des §. 9 Satz 2 über die Zulässigkeit einer Vertragsstrafe bleibt unberührt.

§. 106.

Bis zur Feststellung des Schadens darf der Versicherte an den von dem Hagelschlage betroffenen Bodenerzeugnissen ohne Einwilligung des Versicherers nur solche Aenderungen vornehmen, welche nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft geboten sind.

§. 107.

Der Versicherer kann das Versicherungsverhältnis auf Grund des §. 63 nur für den Schluß des Kalenderjahrs kündigen, in welchem der Versicherungsfall eingetreten ist.

§. 108.

Tritt im Falle der Veräußerung des Grundstücks der Erwerber in die sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten des Veräußerers ein, so steht dem Versicherer das im §. 68 vorgesehene Kündigungsrecht nicht zu; auch ist der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige der Veräußerung nicht von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Diese Vorschriften finden im Falle der Zwangsversteigerung des Grundstücks entsprechende Anwendung.

Vierter Titel.

Viehversicherung.

§. 109.

Bei der Viehversicherung haftet der Versicherer für den Schaden, der durch den Tod des versicherten Tieres entsteht. Wird der Tod durch eine Krankheit oder einen Unfall herbeigeführt, so gilt als Betrag des Schadens der Wert, den das Tier zur Zeit der Erkrankung oder des Unfalls gehabt hat.

Die Versicherung kann in der Weise genommen werden, daß der Versicherer ohne Rücksicht auf den Fall des Todes für den Schaden haftet, der durch eine Krankheit oder einen Unfall entsteht.

§. 110.

War die Erkrankung oder der Unfall vor dem Zeitpunkte der Beendigung des Versicherungsverhältnisses eingetreten, so hat die Beendigung auf die Haftung des Versicherers keinen Einfluß, wenn der Tod noch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem bezeichneten Zeitpunkt erfolgt.

Digitized by Google

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Versicherte das Versicherungsverhältnis gekündigt hat.

§. 111.

Die Versicherung umfaßt nicht:

1. den infolge einer Seuche oder Krankheit entstehenden Schaden, für welchen dem Versicherten nach gesetzlicher Vorschrift ein Anspruch auf eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln zusteht oder zustehen würde, wenn der Anspruch nicht durch eine Zuwiderhandlung gegen seuchenpolizeiliche Vorschriften verwirkt worden wäre;
2. einen Brandschaden;
3. den Schaden, welcher durch Maßregeln verursacht wird, die im Kriege oder nach der Erklärung des Kriegszustandes von einem militärischen Befehlshaber angeordnet worden sind;
4. den Schaden, welcher bei einem Aufruhr oder einem Landfriedensbruch entsteht.

§. 112.

Ist die Versicherung für einen Bestand von Tieren genommen, die nur der Gattung nach bestimmt sind, so umfaßt sie die jeweils zu dem Bestande gehörenden Tiere dieser Gattung, ohne Unterschied, ob bei der Schließung des Vertrags die Stückzahl angegeben worden ist oder nicht.

§. 113.

Ist die Versicherung für mehrere Tiere genommen, so kann der Versicherer, wenn durch eine ansteckende Krankheit der Tod eines Tieres herbeigeführt ist, das Versicherungsverhältnis auf Grund des §. 63 nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten kündigen.

§. 114.

Der Versicherer ist befugt, jederzeit auf seine Kosten eine Besichtigung und Untersuchung der versicherten Tiere vorzunehmen.

§. 115.

Es kann vereinbart werden, daß auch eine nicht arglistige Verletzung der Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls das Erlöschen der Ansprüche oder einen sonstigen Rechtsnachteil für den Versicherten zur Folge haben soll. Der Versicherer kann sich jedoch auf eine solche Vereinbarung nicht berufen, wenn er in anderer Weise von dem Versicherungsfalle rechtzeitig Kenntnis erlangt hat oder wenn die Pflicht zur Anzeige ohne Verschulden verletzt worden ist; die Vorschrift des §. 9 Satz 2 über die Zulässigkeit einer Vertragsstrafe bleibt unberührt.

Außer dem Tode ist auch jede erhebliche Erkrankung sowie jeder erhebliche Unfall eines versicherten Tieres dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Auf die Anzeige der Erkrankung oder des Unfalls finden, auch wenn die Versicherung nur gegen den Schaden genommen ist, der durch den Tod des Tieres entsteht, die für die Anzeige des Versicherungsfalls geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

§. 116.

Erkrankt das versicherte Tier oder erleidet es einen Unfall, so hat der Versicherte unverzüglich einen Tierarzt oder, wenn dies untunlich ist, zwei Sachkundige zuzuziehen und den Anordnungen dieser Personen Folge zu leisten.

§. 117.

Die Kosten der Fütterung und der Pflege sowie die Kosten der tierärztlichen Untersuchung und Behandlung eines erkrankten Tieres gehören nicht zu den nach §. 58 von dem Versicherer zu erstattenden Aufwendungen.

§. 118.

Hat der Versicherte oder eine Person, der er das Tier anvertraut hat, vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit das Tier schwer mißhandelt oder vernachlässigt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Schaden nicht durch die Mißhandlung oder die Vernachlässigung entstanden ist. Als schwere Vernachlässigung gilt es insbesondere, wenn bei einer Erkrankung oder einem Unfalle die Zuziehung eines Tierarztes oder sachkundiger Personen unterlassen oder den Anordnungen dieser Personen zuwidergehandelt worden ist.

§. 119.

Der Versicherte darf eine Nottötung nur mit Einwilligung des Versicherers vornehmen, es sei denn, daß die Erklärung des Versicherers nicht abgewartet werden kann. Ist durch das Gutachten des Tierarztes oder der Sachkundigen vor der Tötung festgestellt, daß die Tötung notwendig ist und die Erklärung des Versicherers nicht abgewartet werden kann, so muß der Versicherer die Feststellung gegen sich gelten lassen.

Ist der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 zuwider eine Nottötung erfolgt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Hat der Versicherte das Tier in der irrigen Annahme getötet, daß er nach der bezeichneten Vorschrift dazu befugt sei, so bleibt die Verpflichtung des Versicherers bestehen, wenn der Irrtum des Versicherten nicht auf Fahrlässigkeit beruhte.

§. 120.

Wird das versicherte Tier veräußert, so endigt das Versicherungsverhältnis; dem Versicherer gebührt gleichwohl die Prämie, jedoch nicht über die laufende Versicherungsperiode hinaus. Tritt vor dem Schlusse der laufenden Versicherungsperiode infolge eines Hauptmangels der Tod des Tieres ein, so bleibt der Versicherer dem Versicherten insoweit haftbar, als dieser dem Erwerber wegen des Mangels kraft Gesetzes zur Gewährleistung verpflichtet ist.

Geht ein Grundstück samt Inventar durch Veräußerung oder im Wege der Zwangsversteigerung auf einen anderen über, so behält es in Ansehung der zum Inventar gehörenden Tiere bei den Vorschriften der §§. 66 bis 73 sein Bewenden.

Digitized by Google

Fünfter Titel.

Transportversicherung.

§. 121.

Bei der Versicherung von Gütern gegen die Gefahren der Beförderung zu Lande oder auf Binnengewässern trägt der Versicherer alle Gefahren, denen die Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.

Bei der Versicherung eines Schiffes gegen die Gefahren der Binnenschiffahrt trägt der Versicherer alle Gefahren, denen das Schiff während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist. Der Versicherer haftet auch für den Schaden, den der Versicherte infolge eines Zusammenstoßes von Schiffen dadurch erleidet, daß er den einem Dritten zugefügten Schaden zu ersetzen hat.

§. 122.

Bei der Versicherung von Gütern fällt dem Versicherer nicht zur Last:

1. ein Schaden, der durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage, sowie durch mangelhafte Verpackung der Güter oder durch Ratten oder Mäuse verursacht wird;
2. ein Schaden, der von dem Absender oder dem Empfänger in dieser Eigenschaft vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verursacht wird.

Ist die Reise durch einen Unfall, für den der Versicherer haftet, ungewöhnlich verzögert worden, so hat der Versicherer den im Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Schaden insoweit zu ersetzen, als er infolge der Verzögerung eingetreten ist.

§. 123.

Bei der Versicherung eines Schiffes fällt dem Versicherer nicht zur Last:

1. ein Schaden, der daraus entsteht, daß das Schiff in einem nicht fahrtüchtigen Zustand oder nicht gehörig ausgerüstet oder bemannt die Reise antritt;
2. ein Schaden, der nur eine Folge der Abnutzung des Schiffes im gewöhnlichen Gebrauch ist oder nur durch Alter, Fäulnis oder Wurmfraß verursacht wird.

§. 124.

Die Versicherung von Gütern erstreckt sich auf die ganze Dauer der versicherten Reise.

Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter von dem Frachtführer zur Beförderung oder, wenn die Beförderung nicht sofort erfolgen kann, zur einstweiligen Verwahrung angenommen werden, und endigt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter dem Empfänger am Ablieferungsort abgeliefert oder, wenn sich ein Ablieferungshindernis ergibt, rechtmäßig hinterlegt oder verkauft werden.

Digitized by Google

§. 125.

Unter die Versicherung gegen die Gefahren der Beförderung von Gütern auf Eisenbahnen fällt auch die Beförderung zur Eisenbahn sowie die Beförderung von der Eisenbahn an den Empfänger, wenn sie durch die Eisenbahnverwaltung oder unter ihrer Verantwortlichkeit erfolgt.

§. 126.

Sind Güter gegen die Gefahren der Beförderung auf Binnengewässern versichert, so trägt der Versicherer die Gefahr der Benutzung von Leichterfahrzeugen bei der Verladung oder der Ausladung, wenn die Benutzung ortsüblich ist.

§. 127.

Wird die Reise des zur Beförderung der versicherten Güter bestimmten Schiffes nach dem Beginne der Versicherung aufgegeben und werden die Güter in anderer Art als mit diesem Schiffe nach dem Bestimmungsorte weiter befördert, so fällt diese Beförderung unter die Versicherung, auch wenn sie zu Lande geschieht; die Versicherung umfaßt die Kosten der Umladung und der einstweiligen Lagerung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung.

§. 128.

Die Versicherung eines Schiffes beginnt, wenn sie für eine Reise genommen ist, in dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung angefangen wird, oder, wenn keine Ladung einzunehmen ist, in dem Zeitpunkte der Abfahrt. Sie endigt in dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung der Ladung am Bestimmungsorte beendigt ist. Wird die Löschung von dem Versicherten ungebührlich verzögert, so endigt die Versicherung in dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung beendigt sein würde, falls die Verzögerung nicht stattgefunden hätte.

Wird vor der Beendigung der Löschung für eine neue Reise Ladung eingenommen, so endigt die Versicherung in dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme angefangen wird.

Wird nach dem Beginne der Versicherung die versicherte Reise aufgegeben, so tritt in Ansehung der Beendigung der Versicherung der Ort, wo die Reise aufhört, an die Stelle des Bestimmungsorts.

§. 129.

Ist ein auf Zeit versichertes Schiff bei dem Ablaufe der vereinbarten Versicherungszeit unterwegs, so gilt das Versicherungsverhältnis als verlängert bis zur Ankunft des Schiffes am nächsten Bestimmungsort und, falls an diesem gelöscht wird, bis zu dem nach §. 128 für die Beendigung der Versicherung maßgebenden Zeitpunkte. Der Versicherte kann die Verlängerung, so lange das Schiff noch nicht unterwegs ist, durch eine gegenüber dem Versicherer abzugebende Erklärung ausschließen.

§. 130.

Als Versicherungswert der Güter gilt der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert, den die Güter am Orte der Absendung in dem Zeitpunkte haben, welcher nach den §§. 124 bis 126 für den Beginn der Versicherung maßgebend ist, unter Hinzurechnung der Versicherungskosten

Digitized by Google

sowie derjenigen Kosten, welche bis zur Annahme der Güter durch den Frachtführer entstehen.

Der sich nach Abs. 1 ergebende Wert der Güter gilt auch bei dem Eintritte des Versicherungsfalls als Versicherungswert.

Haben die Güter eine Beschädigung erlitten, so ist bei der Berechnung des Schadens festzustellen, in welchem Verhältnisse der Handelswert oder gemeine Wert, den die Güter im unbeschädigten Zustand am Ablieferungsorte haben würden, zu dem Werte steht, den sie dort im beschädigten Zustande haben; ein diesem Verhältnis entsprechender Bruchteil des Versicherungswerts gilt als Betrag des Schadens.

§. 131.

Als Versicherungswert des Schiffes gilt der Wert, den das Schiff in dem Zeitpunkte hat, in welchem die Versicherung beginnt. Dieser Wert gilt auch bei dem Eintritte des Versicherungsfalls als Versicherungswert.

Bei einer Beschädigung des Schiffes gelten, falls das Schiff ausbesserungsfähig ist, die nach den §§. 709, 710 des Handelsgesetzbuchs zu berechnenden Ausbesserungskosten als Betrag des Schadens.

§. 132.

Kündigt der Versicherer, während die versicherten Güter oder das versicherte Schiff unterwegs sind, das Versicherungsverhältnis wegen einer unabhängig von dem Willen des Versicherten eingetretenen Erhöhung der Gefahr oder wegen Veräußerung der versicherten Sache, so wirkt die Kündigung nicht vor der Beendigung der Reise. Tritt während des bezeichneten Zeitraums ein Versicherungsfall ein, so wird die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung nicht dadurch berührt, daß die Anzeige der Gefahrerhöhung oder der Veräußerung unterblieben ist.

Ist die Verpflichtung zur Anzeige schon vor dem Beginne der Reise verletzt, so finden die Vorschriften des Abs. 1 nur Anwendung, wenn die Gefahrerhöhung oder die Veräußerung dem Versicherer vor dem Beginne der Reise bekannt geworden ist.

§. 133.

Kündigt der Versicherer, während die versicherten Güter oder das versicherte Schiff unterwegs sind, das Versicherungsverhältnis wegen des Eintritts eines Versicherungsfalls, so wirkt die Kündigung nicht vor der Beendigung der Reise.

§. 134.

Die Versicherung gegen die Gefahren der Binnenschiffahrt umfaßt die Beiträge zur großen Haverei. Sind ausschließlich Güter des Schiffseigners verladen, so umfaßt die Versicherung auch die Aufopferungen, welche zur großen Haverei gehören würden, wenn das Eigentum an den Gütern einem anderen zustände.

Die Vorschriften der §§. 835 bis 839 des Handelsgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung; eine vom Schiffer aufgestellte Dispache ist für den Versicherer nur verbindlich, wenn mit seiner Zustimmung die Aufstellung dem Schiffer übertragen worden ist.

Digitized by Google

§. 135.

Sind bei der Versicherung gegen die Gefahren der Binnenschiffahrt Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung oder zur Ermittelung und Feststellung eines Schadens oder zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der durch einen Versicherungsfall beschädigten Sache gemacht oder Beiträge zur großen Haverei geleistet oder ist eine persönliche Verpflichtung des Versicherten zur Entrichtung solcher Beiträge entstanden, so haftet der Versicherer für den Schaden, der durch einen späteren Versicherungsfall verursacht wird, bis zur Höhe der ganzen Versicherungssumme ohne Rücksicht auf die ihm zur Last fallenden früheren Aufwendungen und Beiträge.

§. 136.

Bei der Versicherung gegen die Gefahren der Binnenschiffahrt ist jeder Unfall, der das Schiff oder die Ladung trifft, auch wenn dadurch ein Entschädigungsanspruch für den Versicherten nicht begründet wird, dem Versicherer nach Maßgabe des §. 37 anzuzeigen, sofern der Unfall für die von dem Versicherer zu tragende Gefahr von Erheblichkeit ist.

§. 137.

Ist die Versicherung für eine Reise genommen, die teils zur See, teils auf Binnengewässern oder zu Lande ausgeführt wird, so verjähren alle Ansprüche aus dem Vertrag in fünf Jahren. Der Beginn der Verjährung bestimmt sich nach den Vorschriften des §. 905 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs.

Sechster Titel.

Haftpflichtversicherung.

§. 138.

Bei der Haftpflichtversicherung ist der Versicherer verpflichtet, dem Versicherten die Leistung zu ersetzen, die dieser infolge einer während der Versicherungszeit eintretenden Tatsache an einen Dritten zu bewirken hat.

§. 139.

Der Versicherer haftet nicht, wenn die Verpflichtung des Versicherten zur Leistung an den Dritten aus einer von dem Versicherten vorsätzlich begangenen widerrechtlichen Handlung entstanden ist.

§. 140.

Die Versicherung umfaßt die durch die Ermittelung und Feststellung des Anspruchs des Dritten entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit ihre Aufwendung den Umständen nach geboten ist. Das Gleiche gilt von den durch die Verteidigung gegen einen unbegründeten Anspruch entstehenden Kosten. Der Versicherer hat die Kosten auf Verlangen des Versicherten vorzuschießen.

Ist eine Versicherungssumme bestimmt, so hat der Versicherer die Kosten auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

Digitized by Google

§. 141.

Ist die Versicherung für einen geschäftlichen Betrieb des Versicherten genommen, so erstreckt sie sich auf die Haftpflicht der Vertreter des Versicherten sowie auf die Haftpflicht solcher Personen, welche er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder eines Teiles des Betriebs angestellt hat. Die Versicherung gilt insoweit als für fremde Rechnung genommen.

§. 142.

Die Anzeige des Versicherungsfalls hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der Dritte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherten geltend gemacht hat.

Der Pflicht zur Anzeige wird genügt, wenn die Anzeige innerhalb einer Woche seit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt erfolgt. Auf eine Vereinbarung, durch welche von dieser Vorschrift zum Nachteile des Versicherten abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen.

§. 143.

Im Falle des § 61 Abs. 2 geht der Anspruch, welcher dem Versicherten gegen einen Familienangehörigen zusteht, auf den Versicherer nur über, wenn dem Angehörigen Vorsatz zur Last fällt.

§. 144.

Der Versicherer hat die Entschädigung innerhalb der Frist von zwei Wochen seit dem Zeitpunkte zu leisten, in welchem der Dritte von dem Versicherten befriedigt oder der Anspruch des Dritten durch rechtskräftiges Urteil, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist. Soweit gemäß § 140 Kosten zu ersetzen sind, ist die Entschädigung innerhalb der Frist von zwei Wochen seit der Mitteilung der Berechnung zu leisten.

§. 145.

Ist der Versicherte dem Dritten zur Gewährung einer Rente verpflichtet, so kann der Versicherte, wenn die Versicherungssumme den Kapitalwert der Rente nicht erreicht, nur einen verhältnismäßigen Teil der Rente verlangen.

Hat der Versicherte für die von ihm geschuldete Rente dem Dritten kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten, so erstreckt sich die Verpflichtung des Versicherers auf die Leistung der Sicherheit.

§. 146.

Der Versicherer ist berechtigt, die dem Versicherten gebührende Entschädigung, soweit der Versicherte dem Dritten zur Leistung verpflichtet ist, diesem zu entrichten. Auf Verlangen des Versicherten ist er hierzu verpflichtet.

§. 147.

Ist über das Vermögen des Versicherten der Konkurs eröffnet, so kann der Dritte wegen des ihm gegen den Versicherten zustehenden Anspruchs abgesonderte Befriedigung aus der Entschädigungsforderung des Versicherten verlangen.

§. 148.

Die Vorschriften dieses Titels finden auf die Rückversicherung keine Anwendung.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Lebensversicherung.

§. 149.

Die Lebensversicherung kann auf die Person eines anderen als des Versicherten genommen werden.

Wird die Versicherung für den Fall des Todes eines anderen als des Versicherten genommen, so ist zur Gültigkeit des Vertrags die schriftliche Einwilligung des anderen erforderlich. Ist der andere geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so finden auf die Einwilligung die Vorschriften über rechtsgeschäftliche Willenserklärungen Anwendung.

§. 150.

Ist bei der Schließung des Vertrags das Alter desjenigen, auf dessen Person die Versicherung genommen ist, unrichtig angegeben worden und infolge der unrichtigen Angabe die Prämie zu niedrig bestimmt, so mindert sich die Leistung des Versicherers nach dem Verhältnis, in welchem die vereinbarte Prämie zu der dem wirklichen Alter entsprechenden Prämie steht. Das Recht, wegen Verletzung der Anzeigepflicht von dem Vertrage zurückzutreten, steht dem Versicherten nur zu, wenn das wirkliche Alter außerhalb der Grenzen liegt, welche durch den Geschäftsplan für den Abschluß von Verträgen festgesetzt sind.

§. 151.

Wird die Versicherung auf die Person eines anderen als des Versicherten genommen, so kann vereinbart werden, daß in Ansehung des Rechtes des Versicherers, wegen Verletzung der dem Versicherten bei der Schließung des Vertrags obliegenden Anzeigepflicht von dem Vertrage zurückzutreten, die Kenntnis sowie die Arglist des anderen der Kenntnis oder der Arglist des Versicherten gleichstehen soll.

§. 152.

Wegen einer Verletzung der dem Versicherten bei der Schließung des Vertrags obliegenden Anzeigepflicht kann der Versicherer von dem Vertrage nicht mehr zurücktreten, wenn seit der Schließung zehn Jahre verstrichen sind. Das Rücktrittsrecht bleibt bestehen, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

§. 153.

Eine Erhöhung der Gefahr im Sinne dieses Gesetzes liegt nur vor, wenn die Erhöhung auf der Änderung eines Umstandes beruht, dessen unveränderte Fortdauer mittelst schriftlicher Erklärung des Versicherten ausdrücklich bedungen worden ist.

Eine Erhöhung der Gefahr kann der Versicherer nicht mehr geltend machen, wenn seit der Erhöhung zehn Jahre verstrichen sind. Der Versicherer bleibt je-

Digitized by Google

doch zur Geltendmachung befugt, wenn die Pflicht, seine Einwilligung einzuholen oder ihm Anzeige zu machen, arglistig verletzt worden ist.

§. 154.

Ist die Prämie nach Zeitabschnitten bemessen, so kann der Versicherte das Versicherungsverhältnis jederzeit für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

§. 155.

Bei einer Kapitalversicherung ist im Zweifel anzunehmen, daß dem Versicherten die Befugnis vorbehalten ist, ohne Zustimmung des Versicherers einen Dritten als Bezugsberechtigten zu bezeichnen sowie an die Stelle des so bezeichneten Dritten einen anderen zu setzen.

§. 156.

Die Befugnis des Versicherten, an die Stelle des bezugsberechtigten Dritten einen anderen zu setzen, gilt bei einer Kapitalversicherung im Zweifel auch dann als vorbehalten, wenn die Bezeichnung des Dritten im Vertrag erfolgt ist.

§. 157.

Soll bei einer Kapitalversicherung die Leistung des Versicherers nach dem Tode des Versicherten erfolgen und ist die Zahlung an die Erben ohne nähere Bestimmung bedungen, so sind im Zweifel diejenigen, welche zur Zeit des Todes als Erben berufen sind, nach dem Verhältnis ihrer Erbteile bezugsberechtigt. Eine Ausschlagung der Erbschaft hat auf die Berechtigung keinen Einfluß. Der Fiskus gilt nicht als Erbe im Sinne dieser Vorschrift.

§. 158.

Wird bei einer Kapitalversicherung das Recht auf die Leistung des Versicherers von dem bezugsberechtigten Dritten nicht erworben, so steht es dem Versicherten zu.

§. 159.

Bei einer Versicherung für den Todesfall ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn derjenige, auf dessen Person die Versicherung genommen ist, Selbstmord begangen hat. Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

§. 160.

Ist die Versicherung für den Fall des Todes eines anderen als des Versicherten genommen, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherte vorsätzlich den Tod des anderen widerrechtlich herbeigeführt hat.

§. 161.

Eine Anzeige von dem Eintritte des Versicherungsfalls ist dem Versicherer nur zu machen, wenn der Tod als Versicherungsfall bestimmt ist. Der Pflicht zur Anzeige wird genügt, wenn die Anzeige innerhalb einer Frist von drei Tagen erfolgt.

Digitized by Google

§. 162.

Auf eine Vereinbarung, durch welche von den Vorschriften der §§. 150, 152 bis 154, des §. 159 Satz 2 oder des §. 161 Satz 2 zum Nachteile des Versicherten abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen.

Für die Kündigung, zu der nach §. 154 der Versicherte berechtigt ist, kann die schriftliche Form vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung wird durch die Vorschrift des §. 44 Abs. 2 Satz 1 nicht berührt.

§. 163.

Durch die Vereinbarung, daß derjenige, auf dessen Person eine Versicherung genommen werden soll, sich zuvor einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen hat, wird ein Recht des Versicherers, die Vornahme der Untersuchung zu verlangen, nicht begründet.

§. 164.

Ist die Prämienzahlung für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erfolgt, so gelten die besonderen Vorschriften der §§. 165 bis 168.

§. 165.

Der Versicherte kann jederzeit für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode die Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie Versicherung verlangen.

Wird die Umwandlung verlangt, so tritt an die Stelle des vereinbarten Kapital- oder Rentenbetrags mit dem bezeichneten Zeitpunkte der Betrag, der sich für das gegenwärtige Alter desjenigen, auf dessen Person die Versicherung genommen ist, als Leistung des Versicherers ergibt, wenn die auf die Versicherung entfallende rechnungsmäßige Prämienreserve als einmalige Prämie angesehen wird.

Bei der Umwandlung ist der Tarif zu Grunde zu legen, nach welchem der Vertrag geschlossen worden ist. Die Prämienreserve ist für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode zu berechnen. Prämienrückstände werden von dem Betrage der Prämienreserve abgesetzt.

§. 166.

Kündigt der Versicherer das Versicherungsverhältnis nach §. 33, so wandelt sich mit der Kündigung die Versicherung in eine prämienfreie Versicherung um. Auf die Umwandlung finden die Vorschriften des §. 165 Abs. 2, 3 Anwendung.

Im Falle des §. 33 Abs. 1 Satz 2 ist der Versicherer zu der Leistung verpflichtet, die ihm obliegen würde, wenn sich mit dem Eintritte des Versicherungsfalls die Versicherung in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt hätte.

§. 167.

Wird bei einer Kapitalversicherung für den Todesfall, die in der Art genommen ist, daß der Versicherungsfall eintreten muß, das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt oder Kündigung aufgehoben, so hat der Versicherer den Betrag der auf die Versicherung entfallenden Prämienreserve zu erstatten.

Digitized by Google

Das Gleiche gilt, wenn nach dem Eintritte des Versicherungsfalls der Versicherer von der Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Kapitals frei ist.

Bei der Ermittelung des zu erstattenden Betrags ist die Prämienreserve für den Schluß der Versicherungsperiode zu berechnen, in deren Laufe das Versicherungsverhältnis endigt.

Der Versicherer kann den zu erstattenden Betrag um drei vom Hundert des vereinbarten Kapitals kürzen.

§. 168.

Auf eine Vereinbarung, durch welche von den Vorschriften der §§. 164 bis 167 zum Nachteile des Versicherten abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen.

Vierter Abschnitt.

Unfallversicherung.

§. 169.

Die Unfallversicherung umfaßt nicht einen Unfall, der durch Maßregeln verursacht wird, die im Kriege oder nach der Erklärung des Kriegszustandes von einem militärischen Befehlshaber angeordnet worden sind. Das Gleiche gilt von einem Unfalle, der bei einem Aufruhr oder einem Landfriedensbruch entsteht.

§. 170.

Eine Versicherung gegen Unfälle, die einem anderen zustoßen, gilt im Zweifel als für Rechnung des anderen genommen. Die Vorschriften der §§. 75 bis 78 finden entsprechende Anwendung.

Wird eine Versicherung gegen Unfälle, die einem anderen zustoßen, von dem Versicherten für eigene Rechnung genommen, so ist zur Gültigkeit des Vertrags die schriftliche Einwilligung des anderen erforderlich. Ist der andere geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so finden auf die Einwilligung die Vorschriften über rechtsgeschäftliche Willenserklärungen Anwendung.

§. 171.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

§. 172.

Nach dem Eintritte des Unfalls hat der Versicherte, soweit tunlich, für die Abwendung und die Minderung der Folgen des Unfalls zu sorgen und dabei

Digitized by Google

die Weisungen des Versicherers zu befolgen, soweit ihm die Befolgung billigerweise zugemutet werden kann. Auf eine Vereinbarung, durch welche von dieser Vorschrift zum Nachteile des Versicherten abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen.

§. 173.

Es kann vereinbart werden, daß auch eine nicht arglistige Verletzung der im §. 37 vorgesehenen Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls das Erlöschen der Ansprüche oder einen sonstigen Rechtsnachteil zur Folge haben soll, wenn durch den Unfall nur eine vorübergehende Minderung der Erwerbsfähigkeit verursacht worden und in dem Zeitpunkt, in welchem dem Versicherer die Anzeige zugeht, die Heilung schon eingetreten ist. Der Versicherer kann sich jedoch auf eine solche Vereinbarung nicht berufen, wenn er in anderer Weise von dem Versicherungsfalle rechtzeitig Kenntnis erlangt hat oder wenn die Pflicht zur Anzeige ohne Verschulden verletzt worden ist; die Vorschrift des §. 9 Satz 2 über die Zulässigkeit einer Vertragsstrafe bleibt unberührt.

§. 174.

Soll nach dem Vertrage das Maß der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit durch Sachverständige bestimmt werden, so ist die getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Bestimmung erfolgt in diesem Falle durch Urteil. Das Gleiche gilt, wenn die Sachverständigen die Bestimmung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

Sind nach dem Vertrage die Sachverständigen durch das Gericht zu ernennen, so finden auf die Ernennung die Vorschriften des §. 57 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Eine Vereinbarung, durch welche von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 abgewichen wird, ist nichtig.

§. 175.

Der Versicherer hat dem Versicherten die Kosten, welche durch die Feststellung des Unfalls sowie des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers entstehen, insoweit zu erstatten, als ihre Aufwendung den Umständen nach geboten war.

§. 176.

Ist als Leistung des Versicherers die Zahlung eines Kapitals vereinbart, so gelten die Vorschriften der §§. 155 bis 158.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Schlußvorschriften.

§. 177.

Die Vorschriften dieses Gesetzes, welche die Vertragsfreiheit beschränken, bleiben bei der Transportversicherung, der Kreditversicherung, der Versicherung gegen Kursverluste und der Rückversicherung außer Anwendung.

Das Gleiche gilt von einer Schadensversicherung, die in der Weise genommen wird, daß die versicherten Interessen bei der Schließung des Vertrags nur der Gattung nach bezeichnet und erst nach ihrer Entstehung dem Versicherer einzeln aufgegeben werden (laufende Versicherung).

§. 178.

Durch Kaiserliche Verordnung kann mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt werden:

1. daß bei den im zweiten, dritten und vierten Abschnitte nicht besonders geregelten Arten der Versicherung, auch soweit sie nicht unter den § 177 fallen, die Vorschriften dieses Gesetzes, welche die Vertragsfreiheit beschränken, ganz oder zum Teil außer Anwendung bleiben;
2. daß bei Lebensversicherungen mit kleineren Beträgen Vereinbarungen, durch welche von den Vorschriften der §§. 33, 164 bis 167 abgewichen wird, ohne Rücksicht auf die im §. 36 Satz 1 und im §. 168 vorgesehene Beschränkung der Vertragsfreiheit zulässig sind;
3. daß bei der Versicherung von Schiffen gegen die Gefahren der Binnenschiffahrt die Vorschriften dieses Gesetzes, welche die Vertragsfreiheit beschränken, ganz oder zum Teil Anwendung finden.

§. 179.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Versicherungsverhältnisse, die bei den auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen (Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 125, 1884 S. 54) errichteten Kassen oder bei den auf Grund der Gewerbeordnung von Innungen oder Innungsverbänden errichteten Unterstützungskassen begründet werden. Das Gleiche gilt von Versicherungsverhältnissen, die bei Berufsgenossenschaften gemäß §. 23 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 335) begründet werden.

§. 180.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Versicherungsverhältnisse, die bei den im §. 75 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen oder bei den auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Knappschaftskassen begründet werden.

Digitized by Google

§. 181.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Versicherungsverhältnisse, die bei einer nach Landesrecht errichteten öffentlichen Anstalt unmittelbar kraft Gesetzes entstehen, sowie über Versicherungen, die bei einer solchen Anstalt infolge eines gesetzlichen Zwanges genommen werden.

Auf sonstige Versicherungen, die bei einer nach Landesrecht errichteten öffentlichen Anstalt genommen werden, finden die Vorschriften der §§. 41 bis 44 über die Versicherungsagenten sowie die Vorschriften, welche die Vertragsfreiheit beschränken, keine Anwendung.

§. 182.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Versicherer nur verpflichtet ist, die Entschädigungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes zu zahlen.

Die Landesgesetze können bestimmen, in welcher Weise im Falle des §. 93 die Verwendung des Geldes zu sichern ist.

§. 183.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Buchführung der Feuerversicherungsagenten.

§. 184.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des §. 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

Digitized by Google

Entwurf eines Einführungsgesetzes.

Artikel 1.

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag tritt an einem durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats festzusetzenden Tage, spätestens am . . . . . , in Kraft.

Artikel 2.

Die Vorschriften des Gesetzes über den Versicherungsvertrag und dieses Gesetzes erlangen im Königreiche Bayern für das Immobiliarversicherungswesen nur mit Zustimmung der Königlich Bayerischen Regierung Geltung. Die erfolgte Zustimmung wird vom Reichskanzler im Reichs-Gesetzblatte bekannt gemacht.

Artikel 3.

Wird ein zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes über den Versicherungsvertrag bestehendes Versicherungsverhältnis nicht nach dem Inkrafttreten für den ersten Termin gekündigt, für den beide Teile nach den bisherigen Gesetzen zur Kündigung berechtigt sind, so finden von diesem Termin an die Vorschriften des Gesetzes über den Versicherungsvertrag Anwendung.

Artikel 4.

Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes über den Versicherungsvertrag bestehendes Versicherungsverhältnis finden von dieser Zeit an die folgenden Vorschriften des Gesetzes Anwendung:

1. Die Vorschriften des §. 4 Abs. 2 bis 4 und des §. 5 Abs. 2 über den Versicherungsschein und über das Recht des Versicherten, Abschriften der von ihm abgegebenen Erklärungen zu verlangen;
2. die Vorschriften des §. 10 Abs. 2 Satz 2 und des §. 40 über die Verwirkung eines nicht rechtzeitig geltend gemachten Anspruchs und über die Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
3. die Vorschriften der §§. 19 bis 25, 33, 90, 132, 153 über die Erhöhung der Gefahr und die nicht rechtzeitige Zahlung einer nach dem Beginne der Versicherung zu entrichtenden Prämie sowie die Vorschriften der §§. 26, 27, 34, 36, 162, soweit sie sich auf die Erhöhung der Gefahr oder die nicht rechtzeitige Zahlung einer solchen Prämie beziehen;

Digitized by Google

4. die Vorschriften über die Befugnisse der Versicherungsagenten;
5. die Vorschriften der §§. 57, 174 über die Mitwirkung von Sachverständigen bei der Feststellung der Leistung des Versicherers;
6. die für die Hypotheken, Reallasten, Grundschulden und Rentenschulden geltenden Vorschriften der §§. 94 bis 102.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für Versicherungsverhältnisse, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes über den Versicherungsvertrag bei einer nach Landesrecht errichteten öffentlichen Anstalt bestehen.

Artikel 5.

Die Rechte, welche einem Hypothekengläubiger oder einem anderen, für den ein Recht an einem Grundstücke begründet ist, gegenüber dem Versicherer zustehen, bestimmen sich, bis das Grundbuch für das belastete Grundstück als angelegt anzusehen ist, nach den bisherigen Gesetzen.

Artikel 6.

Die Vorschriften des Gesetzes über den Versicherungsvertrag, welche die Verjährung der Ansprüche aus dem Vertrage betreffen, finden auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstandenen, noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Der Beginn sowie die Hemmung und die Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich jedoch für die Zeit vor dem Inkrafttreten nach den bisherigen Gesetzen.

Ist die Verjährungsfrist nach dem Gesetz über den Versicherungsvertrag kürzer als nach den bisherigen Gesetzen, so wird die kürzere Frist von dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Versicherungsvertrag an berechnet. Läuft jedoch die in den bisherigen Gesetzen bestimmte längere Frist früher als die in dem Gesetz über den Versicherungsvertrag bestimmte kürzere Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablaufe der längeren Frist vollendet.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

Abänderung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Seeversicherung.

Artikel 1.

Der zehnte Abschnitt des vierten Buches des Handelsgesetzbuchs wird dahin geändert:

I. Der §. 782 fällt weg.

II. An die Stelle der §§. 787 bis 791 treten folgende Vorschriften:

§. 787.

Ist ein Gegenstand gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, daß dem Versicherten jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherte aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

Die Versicherer sind im Verhältnisse zu einander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet, deren Zahlung ihnen dem Versicherten gegenüber vertragsmäßig obliegt.

Hat der Versicherte Verträge in der Absicht geschlossen, sich durch Doppelversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so sind die sämtlichen in dieser Absicht geschlossenen Verträge nichtig. Ein ohne solche Absicht eingegangenes Versicherungsverhältnis endigt, wenn später ein anderes Versicherungsverhältnis in solcher Absicht eingegangen wird. Jeder Versicherer kann die ganze Prämie verlangen.

§. 788.

Wird ein versichertes Interesse später gegen dieselbe Gefahr bei einem anderen Versicherer versichert, so ist diesem bei der Schließung des Vertrags von der früheren Versicherung, dem ersten Versicherer unverzüglich nach der Schließung von der neuen Versicherung Mitteilung zu machen.

Digitized by Google

In der Mitteilung ist der Versicherer, bei welchem die andere Versicherung genommen worden ist, zu bezeichnen und die Versicherungssumme anzugeben.

III. Die §§. 808 bis 811 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§. 808.

Der Versicherer kann von dem Vertrage zurücktreten, wenn den Vorschriften der §§. 806, 807 zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben ist. Das Gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer oder ein Beteiligter, dessen Kenntnis nach §. 806 Abs. 2 oder nach §. 807 erheblich ist, der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte oder wenn die Anzeige ohne Verschulden unterblieben ist.

§. 809.

Der Versicherer kann von dem Vertrage zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden unrichtig gemacht worden ist.

§. 810.

Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer zum Rücktritte berechtigt ist, in Ansehung eines Teiles der Gegenstände vor, auf welche sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktritts für den übrigen Teil nur zu, wenn für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen haben würde.

§. 811.

Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherten. Tritt der Versicherer zurück, so gebührt ihm gleichwohl die ganze Prämie; der Versicherte hat die empfangene Entschädigungssumme zurückzugewähren und sie von der Zeit des Empfanges an zu verzinsen.

IV. Der §. 812 Abs. 3 fällt weg.

V. An die Stelle des §. 821 Nr. 4 tritt folgende Vorschrift:

4. der Schaden, welcher von dem Versicherten vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit, und bei der Versicherung von Gütern oder imaginärem Gewinn auch der Schaden, welcher von dem Ablader, Empfänger oder Kargadeur in dieser Eigenschaft vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verursacht wird.

Digitized by Google

VI. Der §. 830 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ist die Dauer der Versicherung nach Tagen, Wochen, Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume bestimmt, so beginnt die Versicherung mit der Mittagsstunde des Tages, an welchem der Vertrag geschlossen wird. Sie endigt am Mittage des letzten Tages der Frist.

VII. Im §. 883 fällt der Hinweis auf den §. 782 weg.

VIII. An die Stelle der §§. 886, 887 treten folgende Vorschriften:

§. 886.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung stehen die Rechte aus dem Versicherungsvertrage dem Versicherten zu. Die Aushändigung einer Police kann jedoch nur der Versicherungsnehmer verlangen.

Der Versicherte kann über seine Rechte ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers nur verfügen, wenn er im Besitz einer Police ist.

§. 887.

Der Versicherungsnehmer kann über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag im eigenen Namen verfügen. Zur Geltendmachung der Entschädigungsforderung ist er jedoch ohne Zustimmung des Versicherten nicht befugt, wenn dieser im Besitz einer Police ist.

Der Versicherer ist zur Zahlung der Entschädigung nur verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer ihm gegenüber nachweist, daß der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung erteilt hat.

IX. Der §. 890 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Der Versicherer kann gegen die Entschädigungsforderung eine Forderung, die ihm gegen den Versicherungsnehmer zusteht, insoweit aufrechnen, als sie auf dem Versicherungsverhältnisse beruht.

X. Im §. 895 fallen die Worte: „oder Doppelversicherung (§. 788)" weg.

XI. Die §§. 898, 899 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§. 898.

Wird über das Vermögen des Versicherers der Konkurs eröffnet, so endigt das Versicherungsverhältnis. Der Versicherte kann den auf die Zeit nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teil der Prämie unter Abzug des Betrags der für diese Zeit aufgewendeten Kosten zurückfordern.

§. 899.

Wird die versicherte Sache von dem Versicherten veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherten ein. Für die Prämie haften der Veräußerer nnd der Erwerber als Gesamtschuldner.

Der Versicherer hat in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen die Veräußerung erst

Digitized by Google

dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§. 406 bis 408 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Der Versicherer haftet nicht für die Gefahren, welche nicht eingetreten sein würden, wenn die Veräußerung unterblieben wäre.

Der Eintritt des Erwerbers in die Rechte und Pflichten des Versicherten kann durch eine Vereinbarung zwischen diesem und dem Erwerber ausgeschlossen werden. Hat der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis gehabt, so kann er das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Erwerber es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Versicherung Kenntnis erlangt. Kündigt der Erwerber, so haftet er für die Prämie nicht.

Bei einer Zwangsversteigerung der versicherten Sache finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Ersteher auch dann kündigen kann, wenn er von der Versicherung Kenntnis gehabt hat. Im Falle einer solchen Kenntnis erlischt das Kündigungsrecht des Erwerbers, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Zuschlag ausgeübt wird.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über den Versicherungsvertrag in Kraft.

Digitized by Google

Digitized by Google

Begründung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes
über den
Versicherungsvertrag.

Das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) enthält, abgesehen von der Regelung der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, im wesentlichen nur Vorschriften über die Zulassung, die Beaufsichtigung und den Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmungen. Es beschränkt sich demnach auf die öffentlichrechtliche Seite des Versicherungswesens; die dem Privatrecht angehörenden Verhältnisse zwischen dem Versicherer und dem Versicherten, die Rechte und Pflichten, welche beiden aus dem Versicherungsvertrag erwachsen, harren noch der reichsgesetzlichen Regelung. Bei den Verhandlungen über das Gesetz vom 12. Mai 1901 bestand aber allseitiges Einverständnis, daß die Lösung der zweiten Aufgabe eine notwendige Ergänzung des zunächst zur Verabschiedung gelangenden Gesetzes bilde und diesem tunlichst bald nachfolgen müsse. Der Reichstag hat der bezeichneten Auffassung bei der Beschlußnahme über das Gesetz noch durch eine Resolution besonderen Ausdruck gegeben.*) Der gegenwärtige Entwurf will die bisher vorhandene Lücke ausfüllen; er vervollständigt zugleich die einheitliche Regelung des deutschen bürgerlichen Rechtes.

Die auf Herstellung eines gemeinsamen Privatversicherungsrechts gerichteten Bestrebungen reichen weit zurück. Schon der preußische Entwurf zum Handelsgesetzbuche (1857) hatte in teilweiser Anlehnung an den Württembergischen Entwurf eines Handelsgesetzbuchs (1839) eine umfassende Regelung des Versicherungsrechts vorgesehen. Bei den Beratungen der Nürnberger Kommission, aus welchen das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch hervorging, gelangte jedoch der betreffende Abschnitt des Entwurfs nicht zur Erledigung. Nur das Seeversicherungsrecht hat auf Grund des Ergebnisses der Arbeiten der Hamburger Seerechtskommission im fünften Buche des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs eine eingehende und erschöpfende Behandlung gefunden; die bezüglichen Vorschriften sind ohne wesentliche Veränderung in das vierte Buch des neuen Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 übergegangen. Vorschläge zum Versicherungsrechte brachte auch der Dresdener Entwurf eines gemeinsamen Gesetzes über die Schuldverhältnisse aus dem Jahre 1866, welchem indessen eine weitere Folge nicht gegeben worden ist. Der im Jahre 1874 aufgestellte Plan für die Ausarbeitung eines Bürgerlichen Gesetzbuchs nahm dann in Aussicht, bei der in Verbindung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zu bewirkenden

*) Stenogr. Berichte des Reichstags, 10. Legislaturperiode II. Session 1900/1901 Band III S. 2429, Anlageband III S. 1785.

Digitized by Google

Revision des Handelsgesetzbuchs zugleich das Privatversicherungsrecht reichsgesetzlich zu ordnen. Hiervon ist indessen ebenfalls abgesehen worden, um nicht durch die Häufung des Stoffes diese ohnehin schon umfangreiche Revision zu erschweren. Mit Rücksicht hierauf wurde in das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche der Vorbehalt des Artikel 75 aufgenommen, welcher das Versicherungsrecht der Landesgesetzgebung beließ.

Zur Zeit bestimmen sich daher die Beziehungen zwischen dem Versicherer und dem Versicherten, soweit sie nicht auf einer Seeversicherung beruhen, nach Landesrecht. Reichsgesetzliche Vorschriften sind nur für einzelne Punkte von Bedeutung. So gilt gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Handelsgesetzbuchs ein Gewerbebetrieb, der die Übernahme von Versicherungen gegen Prämie zum Gegenstande hat, als Handelsgewerbe; der Inhaber des Betriebs ist daher Kaufmann, und die von ihm abgeschlossenen Versicherungsverträge sind Handelsgeschäfte (Handelsgesetzbuch §. 1 Abs. 1, §. 343). Zufolge §§. 16, 53 des Gesetzes vom 12. Mai 1901 finden ferner hinsichtlich aller Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, soweit sie nicht Vereine mit engbegrenztem Wirkungskreise sind, die in Betreff der Kaufleute im ersten und dritten Buche des Handelsgesetzbuchs gegebenen Vorschriften, mit Ausnahme der §§. 1 bis 7, entsprechende Anwendung, sodaß auch die Versicherungsverträge dieser Vereine den für Handelsgeschäfte geltenden Grundsätzen unterliegen. Auch sonst enthält das Gesetz vom 12. Mai 1901 noch Vorschriften, welche das Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherer und dem Versicherten berühren; zu erwähnen sind namentlich die Vorschriften über die Wirkungen, welche bei der Lebensversicherung und anderen Versicherungen ähnlicher Art der Konkurs des Versicherers auf die Versicherungsverhältnisse ausübt, und über die Rechte, welche in einem solchen Konkurse den Versicherten gegenüber dem Prämienreservefonds zustehen (§§. 61, 63). Nicht minder sind von dem Bürgerlichen Gesetzbuch einige das Versicherungsrecht berührende Fragen im Zusammenhange mit verwandten Gegenständen behandelt (zu vergl. §§. 330, 1045, 1046, 1127 bis 1130).

Was die Landesgesetzgebung betrifft, so hat das Recht des Versicherungsvertrags nur im Preußischen Allgemeinen Landrechte (II, 8 §§ 1934 bis 2358) eine nähere Ausgestaltung erfahren, die indessen zum großen Teile veraltet ist. Im übrigen gehören vor allem die Vorschriften hierher, welche in den einzelnen Bundesstaaten über die rechtlichen Beziehungen zwischen den öffentlichen Versicherungsanstalten und den Versicherten ergangen sind; zum Teil sind sie in Statuten enthalten, welche behördlich bestätigt sind, zum Teil aber in besonderen Landesgesetzen. Auch sonstige Landesgesetze öffentlichrechtlichen, namentlich polizeilichen Inhalts bieten zuweilen Bestimmungen, die in das Gebiet des Privatversicherungsrechts fallen.[1])

[1]) Zu vergl. Preußisches Gesetz über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837 (Gesetz-Samml. S. 102). Hannoversche Verordnung, die Beaufsichtigung der Privat-Feuer-Versicherungsanstalten betreffend, vom 24. Januar 1828 (Gesetz-Samml. Abt. I S. 3). Hannoversche Verordnung, betreffend die Privat-Feuer-Versicherungsanstalten, vom 3. Juni 1839 (Gesetz-Samml. Abt. I S. 149). Hannoversche Verordnung, betreffend die Privat-Feuer-Versicherungsanstalten, vom 30. Januar 1847 (Gesetz-Samml. Abt. I S. 47).

Digitized by Google

Die Gesetzgebung des Auslandes hat gleichfalls noch kein Versicherungsrecht hervorgebracht, das den heutigen Anforderungen entsprechen würde; die bezüglichen Vorschriften finden sich zumeist in den Handelsgesetzbüchern, daneben sind einzelne Fragen durch Sondergesetze entschieden. Vorarbeiten für eine gesetzliche Neuordnung des Versicherungsrechts sind mehrfach im Gange; hervor-

---

Bayerisches Gesetz, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landesteilen rechts des Rheins betreffend, vom 3. April 1875, in der ihm durch Art. 164 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 9. Juni 1899 gegebenen Fassung (Gesetz und Verordnungs-Bl. 1875 S. 269, 1899 Beilage zum Landtagsabschiede S. 57), ausgedehnt auf die Pfalz durch Gesetz vom 5. Mai 1890 (Gesetz- und Verordnungs-Bl. S. 223). Bayerisches Gesetz, die Hagelversicherungsanstalt betreffend, vom 13. Februar 1884 (Gesetz- und Verordnungs-Bl. S. 61). Bayerisches Gesetz, die Viehversicherungsanstalt betreffend, vom 11. Mai 1896 (Gesetz- und Verordnungs-Bl. S. 207); dazu Normalstatut vom 11. Mai 1896 (das. S. 214), abgeändert durch Bekanntmachungen vom 14. Februar 1898 und vom 6. Februar 1899 (Gesetz- und Verordnungs-Bl. 1898 S. 50, 1899 S. 57). Bayerisches Gesetz, die Pferdeversicherungsanstalt betreffend, vom 15. April 1900 (Gesetz- und Verordnungs-Bl. 1900 S. 377) nebst Normalstatut vom 15. April 1900 (das. S. 384).

Sächsisches Gesetz, das Mobiliar- und Privat-Feuerversicherungswesen betreffend, vom 28. August 1876, in der Fassung der Gesetze vom 18. Oktober 1886, 5. Mai 1892 (Gesetz- und Verordnungs-Bl. 1876 S. 427, 1886 S. 318, 1892 S. 207); dazu Königlich Sächsische Verordnung vom 20. November 1876, in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1886 (Gesetz- und Verordnungs-Bl. 1876 S. 550, 1886 S. 319). Sächsisches Gesetz, die Landes-Brandversicherungsanstalt betreffend, vom 25. August 1876, in der Fassung der Gesetze vom 13. Oktober 1886, 5. Mai 1892 und 30. März 1898 (Gesetz- und Verordnungs-Bl. 1876 S. 345, 1886 S. 213, 1892 S. 201, 1898 S. 28). Sächsisches Gesetz, die staatliche Schlachtviehversicherung betreffend, vom 2. Juni 1898 (Gesetz- und Verordnungs-Bl. S. 215) nebst Verordnung vom 24. Juli 1898 (das. S. 366).

Württembergisches Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 25. Mai 1830 über die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr (Regierungs-Bl. 1852 S. 125); Instruktion der Ministeriums des Innern vom 28. Mai 1852 (das. S. 132). Württembergisches Gesetz, betreffend die Errichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt, vom 14. März 1853, in der Fassung des Art. 205 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 28. Juli 1899 (Regierungs-Bl. 1853 S. 79, 1899 S. 423).

Badisches Fahrnißversicherungsgesetz vom 30. Juli 1840, in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juli 1902 (Staats- und Regierungs-Bl. 1840 S. 216, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1902 S. 206). Badisches Gesetz, die Feuer-Versicherungsanstalt der Gebäude betreffend, vom 29. März 1852, in der Fassung des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 19. Juni 1899 § 41 und des Gesetzes, die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes betreffend, vom 3. August 1902 (Regierungs-Bl. 1852 S. 85, Gesetzes- und Verordnungs-Bl. 1899 S. 281, 1902 S. 225). Badisches Gesetz, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend, vom 26. Juni 1890, in der Fassung des Gesetzes vom 12. Juli 1898 (Gesetzes- und Verordnungs-Bl. S. 451); dazu Verordnung vom 22. September 1898 (das. S. 466).

Hessisches Gesetz, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend, vom 28. September 1890, in der Fassung des Art. 274 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 17. Juli 1899 (Regierungs-Bl. 1890 S. 197, 1899 S. 133).

Mecklenburg-Schwerinsche Verordnung, betreffend die Versicherungen gegen Feuersgefahr, vom 4. März 1902 (Regierungs-Bl. S. 43).

Sachsen-Weimarsches Gesetz über die Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Großherzogtums vom 10. Mai 1899 (Regierungs-Bl. S. 245).

Schwarzburg-Sondershausensches Gesetz, betreffend die Errichtung einer öffentlichen Schlachtviehversicherungsanstalt für das Fürstentum, vom 30. Juli 1899 (Gesetz-Samml. S. 185).

Bremer Gesetz, betreffend die Versicherung von Gebäuden gegen Brandschäden, vom 28. Februar 1902 (Gesetz-Bl. S. 39).

Digitized by Google

zuheben ist namentlich der Entwurf eines Schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag aus dem Jahre 1902, dem ein von Professor Dr. Roelli ausgearbeiteter Entwurf zu Grunde liegt.

In Deutschland waren bei dem Mangel einschlägiger Gesetzesvorschriften Rechtswissenschaft und Rechtsprechung darauf angewiesen, die leitenden Rechtssätze für den Versicherungsvertrag aus dem Wesen und dem wirtschaftlichen Zwecke der Versicherung zu entwickeln und hierbei namentlich die einer erweiterten Anwendung zugänglichen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Seeversicherung sowie die allgemeinen Versicherungsbedingungen der Versicherungsunternehmungen zu verwerten. Diese Bedingungen, welche nach §. 10 des Gesetzes vom 12. Mai 1901 vor dem Abschlusse des Vertrags dem Antragsteller auszuhändigen sind, bilden jeweils die unmittelbare Unterlage für die Beurteilung des Verhältnisses zwischen dem Versicherten und dem Versicherer. Die Versicherungsbedingungen der einzelnen Unternehmungen weichen zum Teil erheblich von einander ab; doch bestehen für einzelne Versicherungszweige gleichmäßige Bedingungen, die vielfach benutzt werden. So haben namentlich die allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen des Verbandes deutscher Privatfeuerversicherungsgesellschaften, ferner die von Vertretern des Deutschen Landwirtschaftsrats und deutscher Viehversicherungsanstalten für die Viehversicherung ausgearbeiteten Normalstatuten und Normalversicherungsbedingungen sowie die von dem Internationalen Transportversicherungsverbande für den Binnentransport aufgestellten Bestimmungen eine weitreichende Bedeutung erlangt. Auf dem Gebiete der Haftpflichtversicherung waren die Bedingungen von Einfluß, welche der Deutsche Haftpflichtschutzverband für die seitens seiner Mitglieder genommenen Versicherungen mit einer größeren Zahl von Gesellschaften vereinbart hat. Dagegen sind die Bedingungen für die Lebensversicherung, über welche sich vor längerer Zeit eine erhebliche Zahl von Lebensversicherungsgesellschaften geeinigt hatte, durch die neuere Entwickelung überholt worden und gegenwärtig nicht mehr im Gebrauche.

Überblickt man die Weiterbildung, welche die Versicherungsbedingungen im Laufe der Zeit erfahren haben, so läßt sich nicht verkennen, daß den Interessen der Versicherten mehr und mehr eine billige Berücksichtigung zu teil geworden ist. Immerhin bleibt in dieser Richtung noch manches zu wünschen übrig. Die Bedingungen enthalten auch jetzt noch hin und wieder Bestimmungen von übermäßiger Strenge. Diese Bestimmungen werden allerdings seitens der Versicherungsunternehmer nicht immer nach dem Buchstaben zur Anwendung gebracht. In manchen Fällen aber findet eine solche Anwendung doch statt, und sie trifft dann die Beteiligten mit unberechtigter Härte. Die Rechtsprechung ist an der Hand der von der Wissenschaft entwickelten Grundsätze des Versicherungsrechts bemüht gewesen, den Interessen der Versicherten auch den Versicherungsbedingungen gegenüber tunlichst Geltung zu verschaffen; derartige Bemühungen müssen aber erfolglos bleiben, wenn sie es mit klaren und unzweideutigen Vertragsbestimmungen zu tun haben. Andererseits hat sich aus dem Mangel gesetzlicher Vorschriften der Mißstand ergeben, daß mehrfach selbst in wichtigen Fragen ein Schwanken der Rechtsprechung zu Tage trat. Die notwendige Sicherheit des Rechtsverkehrs sowie eine angemessene Ausgleichung

Digitized by Google

zwischen den Interessen der Versicherer und der Versicherten läßt sich nur erreichen, wenn der Versicherungsvertrag durch die Gesetzgebung geregelt wird.

Bei der Aufstellung des vorliegenden Entwurfs haben die gesetzlichen Vorschriften, wie sie zur Zeit in Deutschland gelten, die erforderliche Berücksichtigung gefunden, nicht minder die durch den bisherigen Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmungen und die Praxis der Gerichte ausgebildeten Grundsätze, soweit sie sich als zweckmäßig bewährt haben; die reiche Literatur über das Versicherungsrecht, die ausländischen Gesetze sowie die im Inland und im Ausland aufgestellten Gesetzentwürfe boten weitere Hilfsmittel für die Lösung der Aufgabe. Bevor der Entwurf in seiner jetzigen Gestalt festgestellt wurde, ist er einer gutachtlichen Beratung mit Sachverständigen unterzogen worden, bei welcher auch Sachkundige aus den Kreisen der Versicherten, namentlich Vertreter der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie sowie der Hausbesitzer zugezogen waren.[1]) Den bei den Beratungen geäußerten Wünschen und Anregungen hat in vielen Beziehungen entsprochen werden können.

---

[1]) Die Beratungen fanden für die einzelnen Versicherungszweige gesondert statt Es nahmen teil

für das Gebiet der Feuerversicherung: Ratszimmermeister Arans, Berlin; Oberbürgermeister a. D. Brüning, Generaldirektor der Feuerversicherungsbank für Deutschland, Gotha; Bueck, Generalsekretär des Centralverbandes Deutscher Industrieller, Vorsitzender des Ausschusses der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften, Berlin; Dr. Ehrenberg, ordentlicher Professor der Rechte, Göttingen; Dr. von Haag, Präsident der Königlich Bayerischen Versicherungskammer, München; Harbers, Direktor der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia, Frankfurt a. M.; Landrat a. D. von Klitzing, Generaldirektor der Ostpreußischen Feuersozietät, Königsberg; Geheimer Regierungsrat Dr. Knorz, Direktor der Hessischen Brandversicherungsanstalt, Cassel; Dr. Neumann, Herausgeber der Zeitschrift für Versicherungswesen, Berlin; Dr. Prange, Geschäftsführer des Deutschen Feuerversicherungsschutzverbandes, Berlin; Schneider, Oberlandesgerichtsrat, außerordentliches Mitglied des Deutschen Landwirtschaftsrats, Stettin; Springorum, Direktor der Vaterländischen Feuerversicherungsgesellschaft, Elberfeld; Vatke, Direktor der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft, Magdeburg;

für das Gebiet der Hagel- und Viehversicherung: Präsident Dr. von Haag, München; Dr. Hahn, Direktor der Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft und Generaldirektor der Wilhelma, Magdeburg; Koschel, Departementstierarzt, Breslau; Krause, Generaldirektor der Perleberger Viehversicherungsgesellschaft, Perleberg; Geheimer Ökonomierat von Langsdorff, Professor an der Königlich Sächsischen tierärztlichen Hochschule in Dresden und an der Königlich Sächsischen Forstakademie, Tharandt; Dr. Neumann, Berlin; Landesökonomierat Nobbe, Generaldirektor der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft, Berlin; Oberlandesgerichtsrat Schneider, Stettin;

für das Gebiet der Transportversicherung: Geheimer Kommerzienrat Arnhold, Berlin; Bassermann, Rechtsanwalt und Stadtrat, Mannheim, Mitglied des Reichstags; Bleise, Direktor des Berliner Spediteur-Vereins, Berlin; Borbüchen, Direktor der Fortuna, Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Berlin; Duncker, Direktor der Norddeutschen Versicherungsgesellschaft, Hamburg; Dr. Edzard, Rechtsanwalt, Bremen; Professor Dr. Ehrenberg, Göttingen; Dr. Gütschow, Sekretär der Handelskammer, Hamburg; Dr. Neumann, Berlin; Post, Direktor der Mannheimer Versicherungsgesellschaft, Mannheim; Reck, Mitglied der Handelskammer, Bremen; Ulrich, Generalsekretär des Internationalen Transportversicherungsverbandes, Berlin;

Digitized by Google

Der Entwurf umfaßt das ganze Gebiet des privaten Versicherungsrechts, mit Ausnahme der Seeversicherung, er bezieht sich namentlich sowohl auf die Schadensversicherung als auf die Lebensversicherung, die Unfallversicherung und die sonstigen Arten der Personenversicherung. Er geht von der Regel aus, daß das Versicherungsverhältnis sich in erster Linie nach den Vereinbarungen der Parteien bestimmt und die gesetzlichen Vorschriften nur insoweit zur Anwendung kommen, als derartige Vereinbarungen nicht getroffen sind. Die bezeichnete Regel läßt sich aber nicht ohne Ausnahmen durchführen. Bei dem Versicherungsvertrag ist der Versicherte im allgemeinen der schwächere Teil, insbesondere steht er an Geschäftserfahrung dem Versicherer regelmäßig nach; er ist daher, wenn es sich um die Abschließung eines Vertrags handelt, der zu seinem Nachteile von den gesetzlichen Bestimmungen in ungerechtfertigter Weise abweicht, häufig außer stande, solchen Abweichungen rechtzeitig zu begegnen. Mit Rücksicht hierauf hat der Entwurf da, wo es zum Schutze besonders wichtiger Interessen der Versicherten notwendig erschien, seine Vorschriften mit zwingender Kraft ausgestattet. Die Beschränkung, welche sich der Entwurf in dieser Hinsicht gleichwohl auferlegt, wird durch die Lage der Verhältnisse gerechtfertigt. Die Versicherung hat in stetigem Fortschritt ihre Technik vervollkommnet, ihre Formen vermehrt und ausgebildet, ihr Anwendungsgebiet erweitert; sie hat damit eine hohe Bedeutung für das gesamte Wirtschaftsleben gewonnen, und diese Entwickelung ist noch gegenwärtig in vollem Flusse. Die Gesetzgebung muß jede Maßnahme vermeiden, die hier hemmend und störend eingreifen könnte; der Versuch, auf die Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Versicherten und dem Versicherer durch eine Häufung zwingender Vorschriften einzuwirken, würde aber diese Gefahr mit sich bringen. Einen gewissen Ersatz für solche Vorschriften bietet zudem die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen, wie sie durch das Gesetz vom 12. Mai 1901 einheitlich geregelt ist, insbesondere die Bestimmung des §. 7 dieses Gesetzes, vermöge deren die Aufsichtsbehörde die Zulassung zum Geschäftsbetriebe versagen kann, wenn nach dem Geschäftsplane, zu welchem auch die allgemeinen Versicherungsbedingungen gehören, die Interessen der Versicherten nicht hinreichend gewahrt sind. Alles läßt sich freilich für Interessen, die lediglich in

---

für das Gebiet der Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherung: Dr. Bischoff, Direktor der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia, Leipzig; Professor Dr. Ehrenberg, Göttingen; Professor Dr. Emminghaus, Direktor der Lebensversicherungsbank für Deutschland, Gotha; Gerstenberg, Direktor der Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft Viktoria, Berlin; Generaldirektor Dr. Hahn, Magdeburg; Universitätsprofessor Dr. Hitze, Münster, Generalsekretär des Verbandes Arbeiterwohl, Mitglied des Reichstags und des preußischen Hauses der Abgeordneten; Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Kiepert, mathematischer Direktor des Preußischen Beamten-Vereins, Hannover; Dr. Labes, Direktor der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia, Frankfurt a. M.; Dr. Leibbrand, Direktor der Lebensversicherungs- und Ersparnisbank, Stuttgart; Dr. Neumann, Berlin; Justizrat Dr. Otto, Direktor der Deutschen Lebensversicherung Potsdam, Potsdam; Dr. Prigge, Geschäftsführer des Deutschen Haftpflicht- und Versicherungsschutzverbandes, Bonn; Regierungsdirektor Ritter von Rasp, Direktor der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, München; Dr. Schmerler, Direktor der Lebens- und Pensions-Versicherungsgesellschaft Janus, Hamburg.

Digitized by Google

das Gebiet des Privatrechts fallen, von der Tätigkeit der Aufsichtsbehörde nicht erwarten; unter Umständen wird diese Behörde mit Grund Bedenken tragen, einer Abweichung von Vorschriften des Gesetzes entgegenzutreten, während das Gesetz selbst die Abweichung an sich nicht verbietet. Der Entwurf hat deshalb einer immerhin nicht unerheblichen Zahl von Vorschriften zwingende Bedeutung beigelegt. Das in dieser Hinsicht Erforderliche ist bei den einzelnen Vorschriften vorgesehen, und zwar so, daß jene Bedeutung entweder sich von selbst aus dem Inhalt ergibt oder, was die Regel bildet, ausdrücklich in einer Fassung festgestellt wird, welche für Vertragsbestimmungen, die dem Versicherten günstiger sind als die betreffende Vorschrift des Entwurfs, freien Raum läßt.

Das Bedürfnis zwingender Vorschriften erstreckt sich jedoch nicht auf alle Versicherungszweige. Bei der Rückversicherung sind beide Teile Versicherungsunternehmer, und auch bei der Transportversicherung, der Versicherung gegen Kursverluste und der Kreditversicherung besitzen die Versicherten in der Regel hinreichende Geschäftskunde, um selbst für die Wahrung ihrer Interessen zu sorgen. Bei der Rückversicherung und der Transportversicherung verlangt zudem die Bedeutung, welche beide Zweige im internationalen Rechtsverkehre haben, daß dem Versicherer die Möglichkeit nicht geschmälert wird, seine Versicherungsbedingungen den Gesetzen und Verhältnissen des Auslandes anzupassen. Auf Grund ähnlicher Erwägungen ist schon das Gesetz vom 12. Mai 1901 (§. 116) zu der Vorschrift gelangt, daß Unternehmungen, welche die Versicherung gegen Kursverluste oder die Transportversicherung oder ausschließlich die Rückversicherung zum Gegenstande haben, mit Ausnahme von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, keiner behördlichen Zulassung bedürfen und keiner behördlichen Beaufsichtigung ihres Geschäftsbetriebs unterliegen. Dementsprechend bestimmt der Entwurf (§. 177 Abs. 1), daß Vorschriften, welche die Vertragsfreiheit beschränken, auf die Transportversicherung, die Kreditversicherung, die Versicherung gegen Kursverluste und die Rückversicherung keine Anwendung finden. Für den Fall eines später eintretenden Bedürfnisses ist noch (§. 178 Nr. 1) der allgemeine Vorbehalt hinzugefügt, daß bei Versicherungsarten, die im Entwurfe nicht besonders geregelt sind, durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats gegenüber den Vorschriften zwingender Natur Ausnahmen zugelassen werden können.

Auf der anderen Seite erscheint es nicht ausgeschlossen, daß bei der Versicherung kleinerer Binnenfahrzeuge der Grundsatz der Vertragsfreiheit unter Umständen zu einer Schädigung der Versicherten führt, da die Eigner solcher Fahrzeuge den Versicherern an Geschäftsgewandtheit häufig nicht gewachsen sind. Der Entwurf (§. 178 Nr. 3) sieht deshalb vor, daß im Wege Kaiserlicher Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bei der Versicherung von Schiffen gegen die Gefahren der Binnenschiffahrt die Vorschriften, welche die Vertragsfreiheit beschränken, ganz oder zum Teil für anwendbar erklärt werden können.

Die Bestimmungen des Entwurfs über den Versicherungsvertrag finden selbstverständlich ihre Ergänzung in den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und, falls einer der beiden Teile Kaufmann ist oder die Versicherung bei

Digitized by Google

einem dem §. 16 des Gesetzes vom 12. Mai 1901 unterliegenden Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit genommen wird, in den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Landesgesetzliche Vorschriften haben auf dem Gebiete des privaten Versicherungsrechts künftig nur noch insoweit Geltung, als sie besonders gewahrt sind; der allgemeine Vorbehalt, welcher im Artikel 75 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche für die Landesgesetzgebung gemacht ist, kommt durch den Entwurf zur Erledigung.

In welcher Form die Versicherungsunternehmung betrieben wird, ob der Versicherer eine Einzelperson, eine offene Handelsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft, ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder eine Gesellschaft oder juristische Person anderer Art ist, begründet für die Anwendbarkeit der Vorschriften des Entwurfs keinen Unterschied. Dagegen will der Entwurf seinen Vorschriften nicht unterwerfen die eingeschriebenen Hilfskassen, die Knappschaftskassen und andere Verbände, deren Tätigkeit, soweit sie überhaupt dem Gebiete des privaten Versicherungsrechts angehört, eine Ergänzung der Arbeiterversicherung bezweckt und wesentlich im Anschluß an diese oder als Ersatz für sie ausgeübt wird (§§. 179, 180).

Zur Anwendung auf die Versicherung bei öffentlichen Versicherungsanstalten sind die Vorschriften des Entwurfs an sich geeignet. Derartige Anstalten bestehen namentlich für die Feuerversicherung, insbesondere für die Versicherung von Gebäuden; sie sind teils, wie in Preußen, kommunale Einrichtungen (Feuersozietäten und Brandkassen der Provinzen, der Städte, der Landschaften), teils, wie in den meisten übrigen Gebieten Deutschlands, staatliche Anstalten. Für andere Zweige der Schadensversicherung sind in einzelnen Bundesstaaten gleichfalls öffentliche Einrichtungen geschaffen worden, so insbesondere für die Hagelversicherung in Bayern, für die Viehversicherung in Bayern und Baden, außerdem für die Schlachtviehversicherung in Sachsen und Schwarzburg-Sondershausen. Auch auf dem Gebiete der Personenversicherung treten öffentlichrechtliche Verbände als Versicherer auf.

Das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 hat allerdings die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten öffentlichen Versicherungsanstalten seinen Bestimmungen nicht unterstellt. Allein dort handelte es sich zunächst darum, die Zulassung, die Beaufsichtigung und den Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmungen zu regeln. Für eine solche Regelung lag aber gegenüber den öffentlichen, unter der Leitung staatlicher oder sonstiger Behörden stehenden Anstalten keinerlei Bedürfnis vor, und es erschien daher nicht angezeigt, in die Selbständigkeit der auf dem Landesrechte beruhenden Institute und in die Behördenorganisation der Bundesstaaten einzugreifen. Was dagegen das Gebiet des Privatrechts betrifft, so ist schon in der Begründung zu dem Entwurfe jenes Gesetzes darauf hingewiesen worden, daß die Gesetzgebung über den Versicherungsvertrag auch die öffentlichen Anstalten werde umfassen müssen[1]). Diesen Standpunkt hält der Entwurf fest. Die durch den Beitritt zu einer öffentlichen Anstalt begründeten Versicherungsverhältnisse gehören, wie auch das Reichsgericht anerkannt hat, ihrem Wesen

[1]) Stenogr. Berichte des Reichstags, 10. Legislaturperiode II. Session 1900/1902 Anlageband I S. 170.

Digitized by Google

nach dem Privatrecht an, und es liegt kein Anlaß vor, hier der Rechtseinheit, deren Herstellung die Aufgabe des Entwurfs ist, dadurch Abbruch zu tun, daß für die öffentlichen Anstalten das Landesrecht maßgebend bleibt.

Eine abweichende Behandlung ist nur insoweit geboten, als für die Versicherten ein Versicherungszwang besteht, mag nun der Zwang in der Weise durchgeführt werden, daß die Versicherung ohne einen Antrag des Versicherten kraft Gesetzes zur Entstehung gelangt, oder in der Weise, daß die Beteiligten durch Ordnungsstrafen oder andere Mittel angehalten werden, die Versicherung nachzusuchen. Denn da, wo die Landesgesetze eine derartige Versicherungspflicht zur Geltung bringen, hängt der Inhalt des Versicherungsverhältnisses so eng mit polizeilichen und sonstigen öffentlichrechtlichen Einrichtungen zusammen, daß es nicht angängig ist, ihn von diesen Einrichtungen abzulösen und der Regelung durch das Landesrecht zu entziehen. Der Entwurf (§. 181 Abs. 1) bestimmt demgemäß, daß für Versicherungsverhältnisse der in Rede stehenden Art die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben.

Aber auch hinsichtlich derjenigen Versicherungsverhältnisse bei öffentlichen Anstalten, welche den Vorschriften des Entwurfs zu unterstellen sind, bedarf es in einzelnen Beziehungen besonderer Vorschriften. Der Geschäftsbetrieb der öffentlichen Versicherungsanstalten ist, was seine Grundlagen und seine Ordnung betrifft, in wesentlichen Teilen ein anderer als derjenige der privaten Unternehmungen. Demgegenüber muß die Reichsgesetzgebung dafür Sorge tragen, daß die öffentlichen Anstalten in der Lage bleiben, durch ihre Satzungen sowie durch die Versicherungsverträge, die sie auf Grund der Satzungen schließen, die ihren Bedürfnissen entsprechenden Sonderbestimmungen zu treffen. Der Entwurf (§. 181 Abs. 2) gibt ihnen die erforderliche Bewegungsfreiheit.

Was die Ordnung des Stoffes im Entwurf anlangt, so liegt ihr die Unterscheidung zwischen Schadensversicherung und Personenversicherung zu Grunde. Der erste Abschnitt (§§. 1 bis 44) gibt die Vorschriften, die auf jeden Versicherungsvertrag, ohne Unterschied, ob er eine Schadensversicherung oder eine Personenversicherung betrifft, Anwendung finden. Der zweite Abschnitt (§§. 45 bis 148) behandelt die Schadensversicherung in der Weise, daß er zunächst die Bestimmungen, die für alle hierher gehörigen Arten gemeinsam gelten sollen, in einem Titel zusammenfaßt und in weiteren fünf Titeln die Feuer-, Hagel-, Vieh-, Transport- und Haftpflichtversicherung als die wichtigsten Zweige je für sich regelt. Der dritte und der vierte Abschnitt (§§. 149 bis 176) enthalten für die hauptsächlichen Arten der Personenversicherung, nämlich für die Lebens- und Unfallversicherung, die besonderen Bestimmungen, welche neben den Vorschriften des ersten Abschnitts noch erforderlich sind. Die Schlußvorschriften (fünfter Abschnitt §§. 177 bis 184) regeln unter anderem das Verhältnis des Entwurfs zu den versicherungsrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze und der Landesgesetze. Die erforderlichen Übergangsbestimmungen sind in ein besonderes Einführungsgesetz verwiesen.

Auf die Seeversicherung findet der Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag sowie der zugehörige Entwurf eines Einführungsgesetzes keine Anwendung, für diesen Versicherungszweig soll es vielmehr bei den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bewenden, die sich im allgemeinen wohl bewährt

Digitized by Google

haben. Soweit in Fragen von grundlegender Bedeutung die Übereinstimmung dieser Vorschriften mit dem künftig für die Versicherung gegen die Gefahren der Binnenschiffahrt maßgebenden Rechte geboten erschien, hat der Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Seeversicherung, das Nötige vorgesehen.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Wie das Gesetz vom 12. Mai 1901 es unterlassen hat, eine Begriffsbestimmung der Versicherungsunternehmung zu geben, so sieht auch der Entwurf von einer solchen Bestimmung für den Versicherungsvertrag ab. Schon bei der Beratung des genannten Gesetzes hat sich gezeigt, daß es nicht möglich ist, den Begriff der Versicherung in erschöpfender Weise durch eine gesetzliche Vorschrift festzustellen. Ein Zweifel darüber, ob ein Versicherungsvertrag vorliegt oder nicht, wird tatsächlich nur in verhältnismäßig seltenen und eigenartig gestalteten Fällen obwalten. Für solche Fälle wird aber die Entscheidung besser auf Grund des Gesamtinhalts der gesetzlichen Vorschriften über den Versicherungsvertrag unter Berücksichtigung der besonderen tatsächlichen Umstände als mit Hilfe eines allgemeinen Rechtssatzes gefunden. Zudem bringt jede Begriffsbestimmung die Gefahr mit sich, daß sie der praktischen und wissenschaftlichen Fortbildung des Rechtes hindernd in den Weg tritt. In Übereinstimmung mit dem Verfahren, welches das Bürgerliche Gesetzbuch bei den von ihm geregelten Vertragsarten beobachtet hat, beschränkt sich deshalb der Entwurf darauf, in dem einleitenden §. 1 die hauptsächlichen Verpflichtungen hervorzuheben, die aus dem Versicherungsvertrage für die beiden Parteien, nämlich für den Versicherer (Abs. 1) und für den Versicherten (Abs. 2), erwachsen. Dabei wird zugleich die Einteilung ersichtlich gemacht, nach welcher der Entwurf den ganzen Stoff geordnet hat. Auf der einen Seite steht die Schadensversicherung, bei welcher der Versicherer, wie der erste Satz des Abs. 1 bestimmt, verpflichtet ist, nach dem Eintritte des Versicherungsfalls dem Versicherten den dadurch verursachten Vermögensschaden zu ersetzen, auf der anderen Seite die Personenversicherung, bei welcher dem Schlußsatze des Abs. 1 zufolge der Versicherer nach dem Eintritte des Versicherungsfalls den vereinbarten Betrag an Kapital oder Rente zu zahlen, oder, wenn

Digitized by Google

eine nicht in Geld bestehende Leistung vereinbart ist, diese zu bewirken hat. Die hauptsächliche Verpflichtung des Versicherten besteht bei beiden Arten der Versicherung in der Zahlung der Prämie (Abs. 2).

Für die Schadensversicherung ist wesentlich, daß die Leistung des Versicherers durch die Höhe des Schadens bestimmt und begrenzt wird, den der Versicherte infolge des Eintritts des Versicherungsfalls erleidet. Es geht nicht an, bei den auf eine Sache sich beziehenden Versicherungen, die hier hauptsächlich in Betracht kommen, und bei den damit verwandten Versicherungsarten die Leistungspflicht des Versicherers von der Beziehung zu dem Schaden, welchen der Versicherte erlitten hat, loszulösen und den Betrag der dem Versicherer obliegenden Leistung lediglich durch die Vereinbarung der Parteien bestimmen zu lassen. Einerseits besteht dafür kein praktisches Bedürfnis, andererseits kann eine solche Gestaltung den Vertrag seiner Eigenschaft als Versicherungsvertrag entkleiden und in Wahrheit ihn zu einem Spiel oder einer Wette machen. Soweit nicht, wie bei der Hagelversicherung, eine willkürliche Einwirkung auf den Eintritt des Versicherungsfalls ausgeschlossen ist, würde überdies die Aussicht auf eine den Schaden übersteigende Vergütung für den Versicherten einen Anreiz bilden, absichtlich einen Schaden herbeizuführen oder doch die nötige Vorsicht außer acht zu lassen; darin aber läge, namentlich auf dem Gebiete der Feuerversicherung, eine große Gefahr für das öffentliche Interesse.

Daß der Versicherer den Schaden, der für den Versicherten aus dem Eintritte des Versicherungsfalls entsteht, in vollem Umfange zu ersetzen hat, ist für den Begriff der Schadensversicherung nicht erforderlich; schon im Entwurfe selbst sind einschränkende Vorschriften getroffen (zu vgl. §§. 48, 49 u. a.), und die Versicherungsbedingungen können die Haftung des Versicherers beliebig begrenzen. Namentlich ist eine Vereinbarung dahin zulässig, daß der Versicherer einen bestimmten Bruchteil des Schadens unter allen Umständen selbst zu tragen hat und daß die Versicherung hinfällig wird, wenn der Versicherte der Verpflichtung, für den betreffenden Bruchteil Selbstversicherer zu bleiben, durch eine anderweitige Versicherung entgegenhandelt. Im einzelnen gehören zu der Schadensversicherung nicht nur diejenigen Versicherungszweige, welche für den Fall der Beschädigung oder des Verlustes einer Sache Deckung gewähren sollen, wie die Feuerversicherung, die Hagelversicherung, die Viehversicherung, die Transportversicherung, die Sturmschäden-, Glas- und Diebstahlsversicherung, sondern auch mannigfache Versicherungen anderer Art, wie die Haftpflichtversicherung, die Kreditversicherung, die Versicherung gegen Kursverluste und dergl.

Der Grundsatz, daß der Umfang der Leistung des Versicherers sich nach dem Schaden bemißt, den der Versicherte erleidet, ist jedoch für solche Versicherungen, welche sich auf eine Person beziehen, nicht durchführbar. Außer der Unfallversicherung und den einzelnen Zweigen der Lebensversicherung (der Versicherung für den Todesfall, der Erlebensversicherung u. s. w.) sind das namentlich die Krankenversicherung und die Invaliditätsversicherung. Bei den auf eine Person sich beziehenden Versicherungen ist eine Vermögenseinbuße mit dem Eintritte des Versicherungsfalls vielfach garnicht verbunden, und soweit überhaupt von einer durch diesen Eintritt herbeigeführten Schädigung des Berechtigten die Rede sein kann, ist doch der Umfang des Schadens meist nicht oder nur sehr schwer ab-

Digitized by Google

zuschätzen. Aber auch vom Standpunkte des öffentlichen Interesses fehlt es an einer ausreichenden Veranlassung, bei solcher Sachlage die Ersatzpflicht des Versicherers auf den Betrag des Schadens zu beschränken. Denn hier ist entweder, wie bei der Erlebensversicherung, eine Herbeiführung des Versicherungsfalls durch die Beteiligten überhaupt nicht möglich oder es ist doch wegen der Natur des Versicherungsfalls die Gefahr einer solchen willkürlichen Herbeiführung eine verhältnismäßig geringe. Schon jetzt ist von der Praxis und von der Wissenschaft der Satz anerkannt, daß bei der Personenversicherung die Leistung des Versicherers nicht durch den Schaden, den der Versicherte erleidet, begrenzt wird. Auf diesem Standpunkte steht auch der Entwurf; er bezeichnet für die Leistung, welche der Versicherer hier nach dem Eintritte des Versicherungsfalls zu bewirken hat, lediglich den Vertrag als maßgebend. Selbstverständlich können aber die Parteien auch bei einer auf die Person bezüglichen Versicherung vereinbaren, daß der Versicherer nur zur Vergütung des durch den Eintritt des Versicherungsfalls verursachten Schadens verpflichtet sein solle. Ist dies geschehen, so kommen nicht die Vorschriften des dritten und vierten Abschnitts des Entwurfs, sondern die Vorschriften über die Schadensversicherung zur Anwendung.

An Stelle des vom Entwurfe gewählten Ausdrucks Personenversicherung wird in der Wissenschaft gegenwärtig nicht selten die Bezeichnung Summenversicherung gebraucht. Dieser Begriff ist indessen, abgesehen davon, daß er für ein Gesetz nicht bezeichnend genug erscheint, insofern zu eng, als bei den dahin gehörenden Versicherungszweigen nicht nur Leistungen, die in bestimmten Summen bestehen, sondern auch Leistungen anderer Art in Frage kommen, zum Beispiel bei der Kranken- und Unfallversicherung freie ärztliche Behandlung, unentgeltlicher Aufenthalt in einem Krankenhause, unentgeltliche Lieferung von Arzneimitteln. Indem der §. 1 des Entwurfs diejenigen Versicherungsarten, bei welchen die Leistung des Versicherers nicht durch den Betrag eines dem Versicherten entstandenen Schadens begrenzt, sondern lediglich durch die Vereinbarung der Parteien bestimmt wird, als Personenversicherung bezeichnet, bringt er zugleich zum Ausdrucke, daß eine von dem Eintritt eines Schadens unabhängige oder über den Betrag des Schadens hinausgehende Leistung nur bei solchen Versicherungen vereinbart werden kann, welche sich auf eine Person beziehen.

Die Gegenleistung des Versicherten besteht in der Prämie. Als Prämien betrachtet der Entwurf nicht nur die festen Prämien der zu Erwerbszwecken betriebenen Versicherungsanstalten, sondern auch die den öffentlichen oder privaten Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit zu entrichtenden Beiträge (Vorprämien, Nachschüsse, Umlagen u. s. w.); dies ist im Schlußsatze des §. 1 zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich ausgesprochen. Ob der Versicherte neben der Prämie noch Leistungen anderer Art, zum Beispiel eine Gebühr für die Ausfertigung des Versicherungsscheins zu entrichten hat, bestimmt sich nach dem Inhalte der Versicherungsbedingungen.

Als Versicherten bezeichnet der Entwurf diejenige Person, welcher die Rechte gegen den Versicherer zustehen. Dies gilt insbesondere auch im Falle der Schadensversicherung für fremde Rechnung (zu vergl. §. 75 Abs. 1) sowie bei der Lebensversicherung. Was jedoch die letztere Versicherungsart betrifft, so nimmt der Entwurf in den Fällen, in denen die Zahlung der Versicherungs-

Digitized by Google

summe an einen Dritten bedungen ist, keine Rücksicht auf die dem Dritten zugewendeten Rechte, vielmehr versteht er bei der Lebensversicherung unter dem Versicherten stets nur den Versprechensempfänger; die Person, der die Leistung zugewendet wird, heißt der bezugsberechtigte Dritte (§§. 149 ff., 155 ff.).

§. 2.

Der §. 2 Abs. 1 des Entwurfs stellt außer Zweifel, daß die Versicherung auch gegen eine Gefahr genommen werden kann, die in der Vergangenheit liegt, von der aber die Parteien bei dem Abschlusse des Vertrags nicht wissen, ob sie bereits überwunden ist oder nicht (zu vergl. für die Seeversicherung Handelsgesetzbuch §. 785 Abs. 1) Eine Versicherung für vergangene Zeit kommt insbesondere auf dem Gebiete der Transportversicherung und der Rückversicherung vor, bei der ersteren namentlich, wenn eine unterwegs befindliche Ware für den gesamten Transport versichert wird, bei der Rückversicherung, wenn nach dem Abschlusse des Hauptversicherungsvertrags eine Rückversicherung für die ganze Zeit genommen wird, während welcher der Hauptversicherer die Gefahr trägt. Ebenso wird die Haftpflichtversicherung für Versehen eines Beamten oder Rechtsanwalts vielfach in der Weise abgeschlossen, daß sie Versehen umfaßt, die der Vergangenheit angehören, aber erst nach der Eingehung des Vertrags ermittelt und zur Grundlage eines Anspruchs gegen den Versicherten gemacht werden. Nicht minder wird es in anderen Versicherungszweigen unter Umständen zur vollständigen Erfüllung des Zweckes der Versicherung geboten sein, die Haftung des Versicherers in mehr oder weniger weitem Umfang auf die Zeit vor dem Abschlusse des Vertrags zu erstrecken, so, wenn es sich darum handelt, Sachen, die sich im Auslande befinden, gegen Feuersgefahr zu versichern. Auch da greift der §. 2 Platz, wo nach den Versicherungsbestimmungen die Versicherung, falls der Versicherer den Versicherungsantrag annimmt, nicht erst von der Annahme, sondern schon von der Einreichung des Antrags an läuft. Übrigens ergibt sich aus der Fassung der Vorschrift ohne weiteres, daß es stets von dem Willen der Parteien abhängt, ob die Versicherung für die Vergangenheit Wirkung erlangen soll.

Weiß bei der Schließung eines diese Wirkung bezielenden Vertrags der Versicherer, daß die Möglichkeit des Eintritts des Versicherungsfalls schon ausgeschlossen ist, so muß, da hier für den Versicherer von vornherein keine Ungewißheit darüber besteht, ob er zu einer Leistung verpflichtet werden wird, dem Vertrage die Gültigkeit versagt bleiben. Der §. 2 Abs. 2 Satz 1 bestimmt demgemäß im Anschluß an den §. 785 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs, daß unter der angegebenen Voraussetzung der Vertrag nichtig ist; der Versicherte hat eine Prämie nicht zu entrichten und kann die etwa schon gezahlte Prämie zurückfordern. Nichtig ist hiernach namentlich die Versicherung eines Schiffes für eine Reise, von der der Versicherer weiß, daß sie schon beendigt ist.

Ist umgekehrt zur Zeit der Schließung des Vertrags der Versicherungsfall bereits eingetreten, also beispielsweise das für eine Reise versicherte Schiff schon untergegangen, so kann, wie keiner näheren Begründung bedarf, dem Versicherer dann eine Haftung nicht zugemutet werden, wenn der Versicherte von dieser Sachlage Kenntnis hatte. Der Entwurf bestimmt daher im §. 2 Abs. 2 Satz 2,

Digitized by Google

wiederum entsprechend dem Handelsgesetzbuche, daß auch unter der bezeichneten Voraussetzung der Vertrag nichtig sein soll. Hier erscheint es jedoch billig, dem Versicherer gegen den Versicherten einen Anspruch auf die Prämie oder wenigstens auf einen Teil der Prämie zu gewähren. Der §. 34 Abs. 2 des Entwurfs sieht im Anschluß an das Handelsgesetzbuch (§. 785 Abs. 3 Satz 2) das Erforderliche vor.

Das Handelsgesetzbuch hat (§. 785 Abs. 2) für die Seeversicherung eine ausdrückliche Bestimmung, wonach der zwischen dem Versicherer und dem Versicherten abgeschlossene Vertrag als Versicherungsvertrag ungültig ist, wenn beide Teile bei der Schließung davon unterrichtet sind, daß die Möglichkeit des Eintritts eines zu ersetzenden Schadens schon ausgeschlossen oder der zu ersetzende Schaden bereits eingetreten ist. Für den Entwurf führen die Vorschriften des §. 2 Abs. 2 in ihrem Zusammenhange von selbst zu diesem Ergebnis, und es ist daher von der Aufnahme jenes Rechtssatzes abgesehen worden. Daß der Vertrag, welcher vermöge der beiden Teilen bekannten Sachlage als Versicherungsvertrag nichtig ist, unter Umständen als ein Rechtsgeschäft anderer Art Geltung behalten kann, folgt aus §. 140 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ist übrigens kaum von praktischer Bedeutung.

Der dritte Absatz des §. 2 behandelt die Frage, wie es sich mit der im Abs. 2 vorgesehenen Nichtigkeit verhält, wenn der Vertrag für den Versicherer oder den Versicherten durch einen Bevollmächtigten oder durch einen Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen wird. Wird hier einfach das bürgerliche Recht zu Grunde gelegt, so ist die Nichtigkeit des Vertrags lediglich dann gegeben, wenn der Vertreter wußte, daß die Möglichkeit des Eintritts des Versicherungsfalls ausgeschlossen oder der Versicherungsfall schon eingetreten war, und die Kenntnis des Vertretenen ist daneben nur in dem Falle von Einfluß, daß der Vertreter ein Bevollmächtigter war und nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers gehandelt hat (Bürgerliches Gesetzbuch §. 166). Behält es hierbei sein Bewenden, so ist einem Mißbrauche der Versicherung zu unlauteren Zwecken nicht genügend vorgebeugt. Insbesondere kann dann ein Beteiligter, obwohl er davon Kenntnis hat, daß der Versicherungsfall bereits eingetreten ist, und obwohl er weiß, daß ein Prokurist oder ein sonstiger Generalbevollmächtigter oder ein zum Abschluß eines Versicherungsvertrags nicht ermächtigter Angestellter für ihn eine Versicherung nehmen wird, es unterlassen, der betreffenden Person von dem Eintritte des Versicherungsfalls Nachricht zu geben, und später versuchen, aus der von ihr genommenen Versicherung Rechte herzuleiten. Der Entwurf schreibt deshalb vor, daß es grundsätzlich auf die Kenntnis beider Personen, sowohl des Vertragschließenden wie des Vertretenen, ankommt; nur dann soll die Kenntnis des Vertretenen der Gültigkeit des Vertrags nicht schaden, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Vertreters nicht tunlich war. Hiermit übereinstimmend ist bereits vom Handelsgesetzbuche (§. 785 Abs. 4, §. 807) auf dem Gebiete der Seeversicherung die Frage geregelt, inwieweit bei der Versicherung für fremde Rechnung neben der Kenntnis des Versicherungsnehmers von dem Eintritte des Versicherungsfalls auch die Kenntnis des Versicherten die Unverbindlichkeit des Vertrags zur Folge hat.

Digitized by Google

Gegenüber den Fällen, in denen nach dem Vertrage der Versicherer nicht für die Vergangenheit haften soll, sind besondere Vorschriften, wie sie der Entwurf im §. 2 Abs. 2, 3 vorsieht, nicht erforderlich. Ist hier zur Zeit des Vertragsschlusses die Möglichkeit des Eintritts des Versicherungsfalls bereits ausgeschlossen, so ist der Vertrag schon nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Unmöglichkeit der Leistung nichtig, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Versicherer bei dem Abschlusse weiß, daß der Versicherungsfall nicht eintreten kann.

§. 3.

Die Dauer der Versicherung kann von den Parteien in beliebiger Weise geordnet werden. Vielfach wird sie nach Tagen, Wochen, Monaten oder nach einem anderen kalendermäßigen Zeitabschnitt abgegrenzt; nicht selten wird sie sich aber auch aus dem Gegenstande der Versicherung unmittelbar ergeben, wie bei der für eine einzelne Reise genommenen Transport- oder Unfallversicherung. Bei Versicherungen, die für einen bestimmten kalendermäßigen Zeitraum gelten sollen, wird meist in dem Vertrage der Tag und die Stunde des Beginns sowie der Beendigung festgesetzt. Fehlt es an einer solchen Abrede über den Beginn, so würde an sich der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dafür entscheidend sein; da indessen eine genaue Feststellung dieses Zeitpunkts nachträglich oft nur schwer zu ermöglichen ist, so sieht der Entwurf vor, daß die Versicherung in dem bezeichneten Falle mit der Mittagsstunde des Tages beginnt, an welchem der Vertrag geschlossen wird. Ebenso läßt der Entwurf in Ermangelung einer besonderen Vereinbarung die Versicherung mit der Mittagsstunde des letzten Tages ihr Ende finden. Hiernach wird beispielsweise eine am 1. April 1910 für ein Jahr abgeschlossene Versicherung an diesem Tage, um 12 Uhr Mittags beginnen und mit der Mittagsstunde des 1. April 1911 erlöschen. Die Mittagsstunde und nicht der Beginn des Tages ist für maßgebend erklärt, weil die Feststellung, ob ein Versicherungsfall vor oder nach 12 Uhr Mittags eingetreten ist, in der Regel leichter sein wird als die Ermittelung, ob er sich vor oder nach Mitternacht ereignet hat. Auch die Praxis stimmt im allgemeinen mit der Regelung des Entwurfs überein.

Bezüglich der abweichenden Vorschriften, welche das Handelsgesetzbuch für die Seeversicherung enthält, und der Zweckmäßigkeit einer Umgestaltung dieser Vorschriften ist auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. VI des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Seeversicherung, zu verweisen.

§§. 4, 5.

Eine besondere Form schreibt der Entwurf für den Versicherungsvertrag nicht vor; namentlich kann die schriftliche Form (§. 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) hier nicht in Frage kommen, da sie dem Verkehrsbedürfnis und den Gepflogenheiten des Geschäftslebens widersprechen würde. Der Versicherungsvertrag muß vielmehr, den allgemeinen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß, als geschlossen gelten, sobald dem Antragsteller von dem Versicherer die Mitteilung zugeht, daß der Antrag angenommen sei. Dabei ist vorausgesetzt, daß alles für den Vertrag Wesentliche sich aus dem Antrag

Digitized by Google

ergibt und daß dieser unverändert angenommen wird. Auch die Erteilung des Versicherungsscheins (Police), zu welcher der §. 4 Abs. 1 den Versicherer gegenüber dem Versicherten verpflichtet, ist keineswegs Bedingung für die Wirksamkeit des Versicherungsvertrags, vielmehr entspringt nach dem Entwurfe die Verpflichtung zur Aushändigung des Scheines aus dem Vertrage selbst. Tatsächlich kann allerdings die Annahme des Vertragsantrags mit der Aushändigung des Scheines zusammenfallen und durch sie zum Ausdrucke gebracht werden. In der Praxis bildet dies sogar die Regel. Aber die in manchen Versicherungsbedingungen sich findende Bestimmung, daß der Vertrag erst mit der Einlösung der Police zu stande kommt, ist für das Gesetz ungeeignet; sie erscheint einerseits überflüssig, weil nach §. 31 die Leistungspflicht des Versicherers aus dem Vertrage nicht eintritt, wenn die rechtzeitige Zahlung der ersten Prämie unterbleibt, und sie ist andererseits nicht unbedenklich, weil sie zur Folge hätte, daß der Antragsteller vor der Einlösung des Versicherungsscheins überhaupt nicht gebunden sein würde, also auch von dem Versicherer selbst nach der Annahme des Antrags nicht zur Einlösung des Scheines angehalten werden könnte. Wenn eine Versicherungsunternehmung es trotzdem für angezeigt erachten sollte, das Zustandekommen des Vertrags von der Aushändigung des Versicherungsscheins abhängig zu machen, so stehen die Vorschriften des Entwurfs der Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die Versicherungsbedingungen oder Antragsformulare nicht entgegen.

Der Versicherungsschein, welcher dem Versicherten ausgehändigt ist, soll eine von dem Versicherer unterzeichnete Urkunde über den Versicherungsvertrag sein, hat also dessen Bestimmungen wiederzugeben. Hieraus folgt von selbst, was er im einzelnen zu enthalten hat; nähere Vorschriften in dieser Hinsicht kann das Gesetz nicht treffen, weil sich der Inhalt des Scheines naturgemäß je nach dem Versicherungszweig und den besonderen Verhältnissen der einzelnen Versicherung verschieden gestalten muß. Der Besitz eines solchen Scheines ist, abgesehen von seiner Bedeutung als Beweismittel, namentlich deshalb für den Versicherten von Wert, weil dieser sich aus dem Scheine über seine Rechte und Pflichten gegenüber dem Versicherer zu unterrichten vermag. Nach dem Handelsgesetzbuche (§. 784) hat bei der Seeversicherung die Ausstellung eines Versicherungsscheins nur auf Verlangen des Versicherten zu erfolgen. In den meisten anderen Versicherungszweigen ist aber die Aushändigung des Scheines so allgemein üblich, daß es nicht gerechtfertigt wäre, sie von einem besonderen Verlangen des Versicherten abhängig zu machen. Der §. 4 Abs. 1 gibt indessen kein zwingendes Recht, vielmehr kann der Versicherte vor wie nach dem Abschlusse des Vertrags auf die Ausstellung des Versicherungsscheins verzichten. In manchen Fällen, wie bei Reiseunfallversicherungen, die dadurch zu stande kommen, daß der Reisende einem auf dem Bahnhof aufgestellten Automaten eine Karte entnimmt, bleibt die Ausstellung einer von dem Versicherer unterzeichneten Urkunde überhaupt außer Frage.

Ist der Versicherungsschein abhanden gekommen oder vernichtet, so muß der Versicherte die Möglichkeit haben, von dem Versicherer unter Uebernahme der entstehenden Kosten die Ausstellung einer Ersatzurkunde zu verlangen. Dies wird durch §. 4 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 vorgesehen. Der Ver-

Digitized by Google

sicherungsschein gibt keine erschöpfende Auskunft über alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Versicherer und dem Versicherten; unter Umständen wird der Versicherte Anlaß haben, auf die Erklärungen zurückzugehen, die er bei dem Abschlusse des Versicherungsvertrags, insbesondere in den Antragsformularen und in den sogenannten Fragebogen (§. 17 Abs. 2), oder während des Laufes der Versicherung, zum Beispiel bei einer Gefahrerhöhung (§. 23 Abs. 2) oder bei einer Abänderung des Vertrags, dem Versicherer gegenüber abgegeben hat. Der Entwurf (§. 4 Abs. 3) räumt deshalb dem Versicherten das Recht ein, von dem Versicherer jederzeit Abschriften der betreffenden Erklärungen zu verlangen. Einer mißbräuchlichen Benutzung dieser Befugnis ist dadurch vorgebeugt, daß der Versicherte die Kosten der Abschriften zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen hat (Abs. 4). Ärztliche Berichte, wie sie bei der Lebens- und der Unfallversicherung der Versicherer sich erstatten läßt, gehören nicht hierher, da diese Berichte keine Erklärungen des Versicherten sind. Dagegen können dem Versicherten Abschriften der Anzeigen, die bei der auf die Person eines Dritten genommenen Lebensversicherung hinsichtlich der den Dritten betreffenden Gefahrumstände zu machen waren, nicht vorenthalten werden; denn diese Anzeigen sind nicht von dem Dritten, sondern, wenngleich unter Benutzung der Mitteilungen des Dritten, von dem Versicherten eingereicht.

Die Vorschrift des § 5 Abs. 1, derzufolge der Versicherungsschein nicht auf den Inhaber ausgestellt werden darf, also kein eigentliches Inhaberpapier sein kann, rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß die Leistung des Versicherers von ungewissen Voraussetzungen abhängig und deshalb nicht geeignet ist, den Gegenstand eines für den Umlauf bestimmten Wertpapiers zu bilden. Eigentliche Inhaberurkunden sind auch bisher in der Versicherungspraxis nicht üblich gewesen. In die Lebensversicherungspolicen wird allerdings meist eine Bestimmung aufgenommen, welche Zahlung an den Inhaber vorsieht, sie erhalten indessen dadurch, wie allgemein anerkannt ist, nur die Bedeutung eines Legitimationspapiers, das den Schuldner zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Leistung an jeden Inhaber zu bewirken. Die gegenwärtig bei der Transportversicherung bisweilen vorkommenden Urkunden, in welchen eine Leistung an den Inhaber vorgesehen wird, sind gleichfalls der bezeichneten Art von Handelspapieren zuzuzählen. Alle diese Urkunden sind auch künftig nach Maßgabe des §. 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig, da sie nicht unter den Begriff der Schuldverschreibung auf den Inhaber (Bürgerliches Gesetzbuch §. 793) fallen und deshalb von dem im §. 5 Abs. 1 des Entwurfs ausgesprochenen Verbote nicht betroffen werden. Bei der Transportversicherung können außerdem die Versicherungsscheine gemäß §. 363 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs an Order gestellt werden.

Ist zwischen den Parteien vereinbart worden, daß der Versicherer nur gegen Rückgabe des Versicherungsscheins zu leisten hat, so können Zweifel darüber entstehen, wie sich das Verhältnis gestaltet, wenn der Schein dem Berechtigten abhanden gekommen ist. Im Anschluß an den §. 371 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat deshalb der Entwurf (§. 5 Abs. 2 Satz 1) eine Vorschrift aufgenommen, wonach, wenn der Versicherte behauptet, zur Rückgabe des Scheines außer stande zu sein, das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis des Versicherten, daß die Schuld erloschen sei, genügt. Hält der Versicherer im einzelnen Falle

Digitized by Google

ein solches Anerkenntnis für entbehrlich, so ist er selbstverständlich nicht gehindert, davon abzusehen und ohne weiteres Zahlung zu leisten.

In Ansehung der Kraftloserklärung abhanden gekommener oder verlorener Versicherungsscheine beläßt es der Entwurf bei den geltenden reichsgesetzlichen Vorschriften. Die Kraftloserklärung ist hiernach bei Transportversicherungspolicen an Order sowie bei solchen Versicherungsscheinen zulässig, welche mit der Bestimmung ausgegeben sind, daß die in der Urkunde versprochene Leistung nicht nur an den benannten Berechtigten, sondern an jeden Inhaber bewirkt werden kann (Handelsgesetzbuch §. 365 Abs. 2 in Verbindung mit §. 363 Abs. 2, Bürgerliches Gesetzbuch §. 808 Abs. 2). Eine Ausdehnung der Kraftloserklärung auf Versicherungsscheine anderer Art erscheint nicht angezeigt. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung von Urkunden ist im allgemeinen nur bei solchen Wertpapieren gerechtfertigt, welche den Schuldner, falls er den früheren rechtmäßigen Besitzer des verlorenen oder abhanden gekommenen Papiers befriedigt, der Gefahr aussetzen, daß er dem nunmehrigen Besitzer nochmals leisten muß, sowie bei solchen Urkunden, welche dazu bestimmt sind, dem Schuldner die Prüfung der Legitimation desjenigen, der die Leistung verlangt, zu erleichtern.

Auf diejenigen Versicherungsscheine, bei welchen hiernach die Kraftloserklärung stattfindet, können übrigens die Vorschriften der §§. 4, 5 nicht im vollen Umfang Anwendung finden. Der Zweck, dem die Kraftloserklärung dient, würde nicht erreicht werden, wenn der Versicherer im Falle des Verlustes der Urkunde auch ohne Kraftloserklärung gehalten wäre, eine Ersatzurkunde auszustellen oder auf Grund eines öffentlich beglaubigten Anerkenntnisses des Versicherten, daß die Schuld erloschen sei, Zahlung zu leisten. Der Entwurf bestimmt deshalb für einen Versicherungsschein, bei welchem das Gesetz die Kraftloserklärung zuläßt, daß einerseits erst nach Durchführung dieses Verfahrens der Versicherer zur Ausstellung einer Ersatzurkunde verpflichtet ist (§. 4 Abs. 2 Satz 2) und daß er andererseits, wenn der Versicherte sich zur Rückgabe des Scheines außer stande erklärt, nicht schon gegen ein Anerkenntnis über das Erlöschen der Schuld zu zahlen braucht (§. 5 Abs. 2 Satz 2).

§. 6.

In den Versicherungsbedingungen finden sich gegenwärtig vielfach Bestimmungen dahin, daß der Versicherte durch die Annahme des Versicherungsscheins sein Einverständnis mit dem gesamten Inhalte des Scheines erkläre oder daß für die Verpflichtung des Versicherers lediglich der Inhalt des Scheines maßgebend sei. Für den Geschäftsbetrieb des Versicherers bedeutet es eine wesentliche Erleichterung, wenn der Versicherte möglichst bald in die Rechtslage versetzt wird, sich nicht mehr darauf berufen zu können, daß der Inhalt des von ihm gestellten Versicherungsantrags oder des etwa schon vor der Aushändigung zu stande gekommenen Vertrags im Versicherungsschein unrichtig wiedergegeben sei. Namentlich liegt es im Interesse des Versicherers, sich dagegen zu schützen, daß der Versicherte gegen den Inhalt des Scheines erst in einem Zeitpunkte Widerspruch erhebt, in welchem die Beweisführung erschwert oder die Gefahr, welche den Anlaß zur Versicherung gab, ganz oder teilweise erledigt ist. Auf Grund dieser Erwägungen sind die Versicherer bestrebt, durch

Digitized by Google

die allgemeinen Versicherungsbedingungen einer Beanstandung des Inhalts des vom Versicherten angenommenen Versicherungsscheins vorzubeugen. Wenn aber die bezüglichen Bestimmungen in dem Sinne gehandhabt werden, daß nach der Annahme des Scheines unter allen Umständen ein Widerspruch gegen seinen Inhalt ausgeschlossen sein soll, so führen sie leicht zu einer schweren Schädigung des Versicherten. Dieser wird oft nicht in der Lage sein, vor der Annahme des Scheines oder sofort nach der Annahme dessen Inhalt genau zu prüfen, und auch später unterbleibt häufig eine solche Prüfung, weil der Versicherte hinsichtlich der richtigen Ausstellung des Scheines dem Versicherer unbedingt vertraut. Die Gerichte sind deshalb den Versuchen der Versicherer, jene Bestimmungen im strengsten Sinne auszulegen, wiederholt entgegengetreten. Dem Entwurfe fällt die Aufgabe zu, hier die angemessene Ausgleichung zu treffen. Nach §. 6 Satz 1 kann sich der Versicherer auf eine Vereinbarung, nach welcher die Annahme des Versicherungsscheins die Wirkung haben soll, daß der Inhalt des Scheines als von dem Versicherten genehmigt gilt, nur dann berufen, wenn durch die Vereinbarung dem Versicherten eine Frist von mindestens einem Monate für die Erhebung eines Widerspruchs gewährt ist und der Versicherte innerhalb dieser Frist Widerspruch nicht erhoben hat. Dabei kann, wie der §. 6 Satz 2 vorsieht, das Recht des Versicherten, die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, durch eine solche Vereinbarung nicht ausgeschlossen werden. Es erscheint einerseits nur billig, daß der Versicherte, welcher innerhalb einer angemessenen Frist dem Inhalte des Versicherungsscheins nicht widersprochen hat, so behandelt wird, als ob er dem Versicherer sein Einverständnis mit dem Inhalte des Scheines erklärt und dadurch einen Versicherungsvertrag des in dem Scheine beurkundeten Inhalts mit dem Versicherer geschlossen hätte. Auf der anderen Seite muß aber der Versicherte auch gegenüber dieser stillschweigend erklärten Genehmigung das im Bürgerlichen Gesetzbuche jedem Vertragschließenden gewährte Recht behalten, seine Erklärung wegen Irrtums anzufechten; es darf ihm nicht die Möglichkeit entzogen werden, geltend zu machen, daß er sich, als er die einmonatige Frist unbenutzt verstreichen ließ, in dem irrtümlichen Glauben befunden habe, der Schein gebe den Inhalt des Versicherungsvertrags richtig wieder. Wenngleich hiernach der Ablauf der einmonatigen Frist nicht jeden Widerspruch gegen den Inhalt des Versicherungsscheins ausschließt, so braucht doch der Versicherer von da an keinen weiteren Beweis dafür zu erbringen, daß ein Vertrag mit dem in dem Versicherungsscheine niedergelegten Inhalte zu stande gekommen sei. Und will nunmehr der Versicherte die Anfechtung durchführen, so muß er seinerseits dartun, daß in dem Scheine die Bestimmungen des Vertrags unrichtig wiedergegeben sind und daß er sich über den Inhalt des Scheines in einem Irrtume befunden hat. Auch hat der Versicherte mit der Anfechtung nur dann Aussicht durchzudringen, wenn anzunehmen ist, daß er den Inhalt des Scheines bei Kenntnis seiner Unrichtigkeit und bei verständiger Würdigung aller Umstände nicht genehmigt haben würde (§. 119 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Die Anfechtung muß ferner gemäß §. 121 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unverzüglich erfolgen, nachdem der Versicherte von der Unrichtigkeit des Scheines Kenntnis erlangt hat. Endlich ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erlitten hat, daß er auf die Gültig-

Digitized by Google

keit der stillschweigenden Genehmigungserklärung des Versicherten vertraute, und von dieser Pflicht wird er nur frei, wenn der Versicherer den Grund der Anfechtbarkeit der Erklärung kannte oder kennen mußte (§. 122 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Damit erscheinen die Interessen des Versicherers ausreichend gewahrt.

§§. 7 bis 9.

Der Entwurf bringt nach Möglichkeit den Grundsatz zur Geltung, daß an die Nichterfüllung der von dem Versicherten wahrzunehmenden Pflichten der Verlust seiner Ansprüche oder sonstige schwere Rechtsnachteile nur dann geknüpft werden dürfen, wenn die Nichterfüllung auf einem arglistigen oder mindestens schuldhaften Verhalten des Versicherten beruht. Soweit der Entwurf selbst Rechtsnachteile der bezeichneten Art gegenüber einer Verletzung der dem Versicherten kraft Gesetzes obliegenden Pflichten vorsieht, schließen schon die betreffenden Vorschriften den Eintritt jener Rechtsnachteile stets aus, wenn der Versicherte frei von Verschulden ist. Die §§. 7 bis 9 des Entwurfs sollen dem bezeichneten Grundsatz auch insoweit Anerkennung verschaffen, als im Wege des Vertrags die Verwirkung von Ansprüchen oder sonstige Rechtsnachteile festgesetzt werden. Dabei unterscheidet der Entwurf zwischen der Zeit vor und der Zeit nach dem Eintritte des Versicherungsfalls.

Auf den erstgedachten Abschnitt des Versicherungsverhältnisses bezieht sich der §. 7. In den Versicherungsbedingungen werden vielfach dem Versicherten einschneidende Rechtsnachteile, namentlich der Verlust der Ansprüche aus der Versicherung, für den Fall angedroht, daß er bestimmte Obliegenheiten nicht innerhalb der ihm durch den Vertrag gesetzten Fristen erfüllt. Derartigen Vertragsbestimmungen läßt sich die Berechtigung nicht einfach versagen; denn das Interesse aller Beteiligten verlangt, daß behufs Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebs der Versicherte in nachdrücklicher Weise dazu angehalten wird, seinen Obliegenheiten gegenüber dem Versicherer gewissenhaft nachzukommen. Aber solche Vereinbarungen dürfen nicht zu einer unbilligen Gefährdung der Rechte der Versicherten führen. Nach dem Entwurfe soll deshalb der angedrohte Rechtsnachteil nicht eintreten, wenn die Versäumung der Frist den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist und die versäumte Handlung unverzüglich nachgeholt wird. Die Vorschrift ist zwingender Natur. Der Versicherte, welcher sich auf sie beruft, trägt die Beweislast. Die gegenwärtigen Versicherungsbedingungen geben vielfach keine Entscheidung darüber, ob der vereinbarte Rechtsnachteil auch dann eintritt, wenn der Versicherte an der Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden verhindert war. Die Gerichte haben aber, soweit es gegenüber dem Inhalte der Versicherungsbedingungen möglich erschien, schon bisher den vom Entwurf angenommenen Grundsatz vertreten, daß der Rechtsnachteil bei dem Mangel eines Verschuldens nicht Platz greife, und die gleiche Auffassung ist in der Wissenschaft zur Anerkennung gelangt.

Soweit die Verletzung von Obliegenheiten in Frage steht, die erst nach dem Eintritte des Versicherungsfalls von dem Versicherten zu erfüllen sind, geht der Entwurf in der Beschränkung der Vertragsfreiheit noch weiter; hier greift nach der zwingenden Vorschrift des §. 8, wenn im Vertrage das Erlöschen der Ansprüche oder ein sonstiger Rechtsnachteil als Folge der Verletzung bedungen ist,

Digitized by Google

diese Wirkung nur gegen denjenigen Versicherten Platz, welchen der Vorwurf arglistigen Verhaltens trifft. Die Vorschrift hat für den Versicherten praktische Bedeutung vor allem dann, wenn er die Anzeige von dem Versicherungsfalle nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Form oder nicht bei der vorgeschriebenen Stelle erstattet, ferner wenn er bei der Unfall- oder der Krankenversicherung es unterläßt, dem Vertrage gemäß von Zeit zu Zeit einen Krankheitsbericht einzusenden, oder wenn er bei der Schadensversicherung die von den Versicherungsbedingungen geforderte Schadensberechnung nicht zu der dort festgesetzten Zeit einreicht. Ebenso gehört es hierher, wenn der Versicherte dem Gesetz oder dem Vertrage zuwider an den beschädigten Gegenständen vor der Feststellung des Schadens Veränderungen vornimmt oder die von dem Versicherer zur Minderung des Schadens erteilten Anweisungen nicht befolgt. Die vom Entwurfe vorgeschlagene Regelung rechtfertigt sich dadurch, daß der Versicherte mit dem Eintritte des Versicherungsfalls ein Recht auf die Leistung des Versicherers erworben hat, das ihm nicht ohne dringende Gründe wieder entzogen werden darf. Der Versicherer verfolgt allerdings ein wohl begründetes Interesse, wenn er mittelst der Bestimmungen des Versicherungsvertrags darauf hinwirkt, daß nach dem Eintritte des Versicherungsfalls der Tatbestand nicht verdunkelt, auch der entstandene Schaden nicht durch unzweckmäßige Maßnahmen vergrößert wird. Sich in diesen Beziehungen gegen ein arglistiges Verhalten des Versicherten durch die strengsten Vertragsbestimmungen zu schützen, kann dem Versicherer nicht verwehrt werden; aber es geht zu weit, wenn auch ohne solche Handlungsweise des Versicherten an eine Verletzung der diesem nach dem Eintritte des Versicherungsfalls obliegenden Verpflichtungen ohne weiteres die Rechtsverwirkung geknüpft wird. Der Versicherer entbehrt, wenn er auf derartige Vereinbarungen verzichten muß, gleichwohl nicht eines ausreichenden Schutzes. Aus jeder schuldhaften Verletzung der dem Versicherten obliegenden Pflichten erwächst ihm kraft Gesetzes ein Schadensersatzanspruch, den er nötigenfalls im Wege der Aufrechnung geltend zu machen vermag, und was die Erschwerung der Feststellung des Tatbestandes durch pflichtwidrige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherten betrifft, so kommt in Betracht, daß die Beweislast für den Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherten obliegt und daß auch insoweit, als es sich um Tatsachen handelt, die der Versicherer zu beweisen hat, es nach allgemeinen Grundsätzen nicht zu seinem Nachteile gereichen kann, wenn der Sachverhalt durch eine gesetz- oder vertragswidrige Handlungsweise des Versicherten verdunkelt worden ist.

Einen Bestandteil der unter die Vorschrift des §. 8 fallenden Obliegenheiten des Versicherten bildet an sich auch die im §. 37 vorgesehene Pflicht zur unverzüglichen Anzeige des Versicherungsfalls. Hier sind jedoch in den späteren Teilen des Entwurfs bei denjenigen Versicherungsarten, für welche es mit Rücksicht auf die bei ihnen obwaltenden besonderen Verhältnisse angemessen erscheint, in bestimmten Beziehungen Vereinbarungen zugelassen, welche im Interesse des Versicherers über die Schranken des §. 8 hinausgehen (§. 91 Abs. 2, §. 105 Abs. 2, §§. 115, 172).

Eine Erweiterung in gleichem Sinne ergibt sich ferner aus §. 9 Satz 2. Durch die genannte Vorschrift sind im Anschluß an die namentlich bei öffentlichen

Digitized by Google

Versicherungsanstalten vorkommenden Bestimmungen, nach welchen der Versicherte im Falle der Verletzung seiner Verpflichtungen einen Bruchteil der Entschädigungssumme verliert oder eine Geldstrafe von bestimmtem Umfange zu zahlen hat, innerhalb gewisser Grenzen Vereinbarungen dahin für zulässig erklärt, daß der Versicherte bei einem Verstoße gegen seine Pflichten, auch sofern ihm Arglist oder ein Verschulden nicht zur Last fällt, eine Vertragsstrafe zu entrichten hat. Es wäre verfehlt, wenn der Entwurf den Versicherern dieses Mittel, die Versicherten zur pünktlichen Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten, gleichfalls entziehen wollte. Nur muß eine derartige Vertragsstrafe so bemessen werden, daß ihr im wesentlichen die Bedeutung einer bloßen Ordnungsstrafe gewahrt bleibt. Der Entwurf bestimmt deshalb, daß die Vertragsstrafe für die einzelne Zuwiderhandlung fünf vom Hundert desjenigen Betrags nicht übersteigen darf, welchen der Versicherer auf Grund des Eintritts des Versicherungsfalls zu zahlen hat.

Um die zwingende Natur der Vorschriften der §§. 7 und 8 zu bezeichnen, spricht der Entwurf im §. 9 aus, daß sich der Versicherer nicht auf eine Vereinbarung berufen kann, durch welche von den betreffenden Vorschriften zum Nachteile des Versicherten abgewichen wird, und die gleiche Wendung gebraucht er auch an anderen Stellen. Wird eine unstatthafte Vereinbarung schlechthin für nichtig erklärt, so entstehen angesichts des §. 139 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter Umständen Zweifel darüber, ob nicht die Nichtigkeit der Vereinbarung die Nichtigkeit des ganzen Vertrags zur Folge hat, und ein solches Ergebnis würde hier den Interessen des Versicherten wie des Versicherers zuwiderlaufen.

§. 10.

In Ermangelung besonderer Vorschriften würden die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage, soweit nicht wiederkehrende Leistungen im Sinne des §. 197 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Frage stehen, einer Verjährung von dreißig Jahren unterliegen. Es bedarf keiner näheren Begründung, daß hier eine erhebliche Abkürzung der Verjährung am Platze ist. Dies trifft nicht nur für die Ansprüche des Versicherers gegen den Versicherten, sondern auch für die Ansprüche des letzteren gegen den Versicherer zu; denn schon mit Rücksicht auf den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb und auf die notwendige Übersichtlichkeit der Vermögenslage des Versicherers erscheint es geboten, daß dieser nach dem Ablauf einer angemessenen Zeit gegen die nachträgliche Erhebung von Ansprüchen aus der Vergangenheit geschützt wird. Dementsprechend sollen, wie §. 10 Abs. 1 bestimmt, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in zwei Jahren, bei der Lebensversicherung in fünf Jahren verjähren; der Lauf der Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann, also mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Leistung dem Vertrage gemäß fällig wird, oder, soweit es sich um eine gestundete Leistung, insbesondere um gestundete Prämien, handelt, mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Stundungsfrist abläuft.

Die Verjährungsfrist noch weiter herabzusetzen, als es im Entwurfe geschehen ist, empfiehlt sich nicht. Eine solche Herabsetzung würde nicht nur die Rechte der Versicherten gefährden, sondern voraussichtlich auch zu einer unerwünschten Vermehrung der Prozesse führen. Denn da der Lauf der Ver-

Digitized by Google

jährungsfrist in der Zeit, während welcher Verhandlungen zwischen den Parteien schweben, nicht gehemmt ist, so wird bei einer zu knapp bemessenen Dauer der Frist der Versicherte, selbst wenn eine gütliche Einigung über seinen Anspruch gegen den Versicherer zu erwarten steht, dennoch nicht selten genötigt sein, zur Unterbrechung der Verjährung Klage zu erheben. Was die Lebensversicherung betrifft, so ist eine Erweiterung der Verjährungsfrist auf fünf Jahre durch die besonderen Verhältnisse geboten, die bei diesem Versicherungszweig obwalten. Namentlich kommt in Betracht, daß der Bezugsberechtigte hier unter Umständen erst spät von dem Eintritte des Versicherungsfalls oder von dem Bestehen seines Anspruchs Kenntnis erhält. Insbesondere vergeht oft geraume Zeit, bis der Tod desjenigen, auf dessen Leben die Versicherung genommen war, festgestellt oder die letztwillige Verfügung, in welcher der Versicherte den Bezugsberechtigten bestimmt hatte, ermittelt ist.

Die vorstehenden Erwägungen rechtfertigen es zugleich, daß der Entwurf (§. 10 Abs. 2 Satz 1) im Interesse des Versicherten eine vertragsmäßige Abkürzung der Verjährungsfrist für die Ansprüche gegen den Versicherer nicht zuläßt.

Das bisherige Recht kannte bei den Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrage die kurze Verjährung nicht. Als Ersatz hierfür sehen die allgemeinen Versicherungsbedingungen vielfach vor, daß der Versicherte seiner Ansprüche verlustig gehen soll, falls er nicht binnen einer kurzen Frist, beispielsweise innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit dem Eintritte des Versicherungsfalls oder innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit dem ablehnenden Bescheide des Versicherers, Klage erhebt. Derartige Bestimmungen führen, wie die Erfahrung zeigt, leicht zu Härten gegen den Versicherten; neben den Vorschriften des Entwurfs besteht dafür auch kein Bedürfnis. Der §. 10 Abs. 2 Satz 2 erklärt sie deshalb für nichtig.

§§. 11, 12.

In Ansehung der Lebensversicherung bestimmt der §. 61 Abs. 2 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901, daß durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Versicherers die Versicherungsverhältnisse erlöschen; das Gleiche gilt nach §. 63 des bezeichneten Gesetzes bei der Kranken- oder Unfallversicherung, falls sie nach Art der Lebensversicherung unter Zugrundelegung bestimmter Wahrscheinlichkeitstafeln betrieben wird. Es erscheint richtig, diesen Grundsatz auf alle Arten der Versicherung auszudehnen. Auch wo nicht so langdauernde Vertragsverhältnisse wie bei der Lebensversicherung vorkommen, ist eine Aufrechterhaltung der Versicherung nach der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Versicherers unzweckmäßig und den Interessen der Beteiligten nicht förderlich. Bleibt es bei der allgemeinen Vorschrift, welche der §. 17 der Konkursordnung für zweiseitige Verträge trifft, die zur Zeit der Eröffnung des Konkurses von dem einen oder anderen Teile noch nicht vollständig erfüllt sind, so wird es von der Entschließung des Konkursverwalters abhängen, ob die Versicherung fortgesetzt werden soll oder nicht. In eine solche Lage darf der Versicherte jedenfalls nicht versetzt werden. Ebensowenig empfiehlt sich eine Regelung dahin, daß das Versicherungsverhältnis erst mit dem Ablauf einer bestimmten Frist seit der Konkurseröffnung

Digitized by Google

erlischt oder daß dem Versicherten ein Kündigungsrecht eingeräumt wird. Denn wie immer auf dieser Grundlage die Ansprüche bestimmt werden, die für den Versicherten erwachsen, wenn der Versicherungsfall nach der Konkurseröffnung eintritt, ein befriedigendes Ergebnis ist unter keinen Umständen zu gewinnen. Werden solche Ansprüche als Masseforderungen im Sinne des §. 59 der Konkursordnung behandelt, so ist die Folge eine durchaus ungerechte Bevorzugung gegenüber den Ansprüchen derjenigen Versicherten, welche aus einem vor der Konkurseröffnung eingetretenen Versicherungsfalle Forderungen geltend zu machen haben und dieserhalb auf die verhältnismäßige Befriedigung beschränkt sind; werden dagegen die fraglichen Ansprüche gleichfalls einfach als Konkursforderungen behandelt, so steht dies mit den allgemeinen Sätzen der Konkursordnung im Widerspruch und bietet zudem dem Versicherten, der seinerseits die volle Prämie bezahlen muß, für seine Forderung aber auch nur verhältnismäßige Befriedigung erhält, eine ganz ungenügende Deckung. Um den Versicherten dagegen zu schützen, daß er durch den Konkurs des Versicherers überrascht wird, bevor er für eine anderweitige Versicherung sorgen konnte, bedarf es keiner Fortsetzung der Versicherung über die Konkurseröffnung hinaus; denn in so unvorhergesehener Weise wird der Konkurs über eine Versicherungsunternehmung kaum jemals hereinbrechen.

Demgemäß bestimmt der §. 11 des Entwurfs, daß mit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Versicherers das Versicherungsverhältnis endigt. Der Versicherer ist daher, wenn der Versicherungsfall nach der Konkurseröffnung eingetreten ist, zur Leistung nicht verpflichtet. Andererseits kann der Versicherte den auf die Zeit nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teil der Prämie zurückfordern. Das Nähere hierüber ist im §. 34 Abs. 3 vorgesehen. Den Anspruch auf Rückzahlung der Prämie hat der Versicherte ebenso wie einen etwaigen Anspruch aus einem vor der Konkurseröffnung eingetretenen Versicherungsfall als Konkursgläubiger geltend zu machen. Die Rechte, welche dem Versicherten bei der Lebensversicherung sowie bei der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Unfall- oder Krankenversicherung nach §. 61 Abs. 2, 3 und nach §. 63 des Gesetzes vom 12. Mai 1901 in Ansehung der Prämienreserve zustehen, werden durch die Vorschriften des Entwurfs selbstverständlich nicht berührt. In dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Seeversicherung, wird der Grundsatz, daß durch den Konkurs des Versicherers das Versicherungsverhältnis endigt, auch auf dem Gebiete der Seeversicherung, für welche der §. 898 des Handelsgesetzbuchs bisher eine abweichende Regelung getroffen hatte, zur Geltung gebracht.

Während künftig durch den Konkurs des Versicherers die Versicherungsverhältnisse von Rechts wegen erlöschen sollen, ist umgekehrt für den Fall des Konkurses des Versicherten eine solche Regelung nicht annehmbar, und zwar muß das auch von Vertragsabreden gelten, durch welche der Konkurseröffnung die bezeichnete Wirkung beigelegt wird. Im Interesse der Konkursmasse und der Gläubiger des Versicherten erscheint es geboten, daß der Konkursverwalter unter allen Umständen wenigstens in der Lage bleibt, die Versicherung während eines Zeitraums aufrecht zu erhalten, der notwendig ist, um für eine neue

Digitized by Google

Versicherung zu sorgen. Die Frist von einem Monate wird hierzu in der Regel ausreichen; davon geht auch das Gesetz vom 12. Mai 1901 aus, wenn es im §. 43 Abs. 4 bestimmt, daß im Falle der Auflösung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit die zwischen den Mitgliedern und dem Vereine bestehenden Versicherungsverhältnisse mit dem in dem Auflösungsbeschlusse vorgesehenen Zeitpunkte, frühestens aber mit dem Ablaufe von vier Wochen erlöschen. Der §. 12 schreibt demgemäß vor, daß sich der Versicherer nicht auf eine Vereinbarung berufen kann, nach welcher im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Versicherten das Versicherungsverhältnis erlöschen oder der Versicherer befugt sein soll, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von weniger als einem Monate zu kündigen. Im übrigen sind besondere Vorschriften für den Fall des Konkurses des Versicherten nicht erforderlich; vielmehr genügen hier die oben erwähnten Vorschriften der Konkursordnung über den Einfluß des Konkurses auf laufende Vertragsverhältnisse.

§. 13.

Nach dem Entwurf ist vielfach für die Beendigung des Versicherungsverhältnisses oder für die Begrenzung von Ansprüchen der Beteiligten der Ablauf einer Versicherungsperiode maßgebend, namentlich wird in Fällen, in denen das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt oder Kündigung oder infolge des Wegfalls des versicherten Interesses vor dem Schlusse der vertragsmäßigen Zeit endigt, dem Versicherer ein Recht auf die Prämie bis zum Ablaufe der zur Zeit der Beendigung laufenden Versicherungsperiode gewährt (§. 34, §. 64 Abs. 2). Auch das Gesetz vom 12. Mai 1901 (§. 43 Abs. 4) gebraucht den bezeichneten Ausdruck. Er bedarf indessen einer näheren Feststellung, und hierzu dient die Vorschrift des §. 13. An sich versteht der Entwurf ebenso wie das erwähnte Gesetz unter Versicherungsperiode den Zeitraum, nach welchem die Bemessung der Prämie erfolgt, mag es sich dabei um einen kalendermäßig berechneten oder, wie bei der Transportversicherung für eine einzelne Reise, um einen in anderer Weise bestimmten Zeitraum handeln. Da in den weitaus meisten Fällen die Prämie nach einjährigen Zeitabschnitten bemessen wird, so geht der Entwurf von der Regel aus, daß unter Versicherungsperiode der Zeitraum eines Jahres zu verstehen ist. Falls die Prämie nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist, soll der kürzere Zeitabschnitt maßgebend sein; ist dagegen die Prämie nach längeren Zeitabschnitten berechnet, so soll die Versicherungsperiode im Sinne der Vorschriften des Entwurfs dennoch nicht mehr als ein Jahr betragen. Die Festsetzung einer solchen Grenze ist unabweislich, weil überall da, wo es nach dem Entwurf auf die Dauer der Versicherungsperiode ankommt, eine zu lange Erstreckung des maßgebenden Zeitraums die Lage des Versicherten sehr ungünstig gestalten würde.

Einer ausdrücklichen Bestimmung darüber, inwieweit der §. 13 zwingendes Recht enthält, bedarf es nicht. Ist in einer Vorschrift, von der nach dem Entwurfe durch Vereinbarung der Parteien zum Nachteile des Versicherten nicht abgewichen werden kann, die Rechtsstellung des letzteren durch eine nach der Versicherungsperiode bestimmte Zeitgrenze gewahrt, so ergibt sich von selbst, daß

Digitized by Google

die Versicherungsbedingungen, soweit es sich um diese Vorschrift handelt, auch den durch §. 13 festgestellten gesetzlichen Begriff der Versicherungsperiode nicht zu Ungunsten des Versicherten ändern können. Der Versicherer ist daher beispielsweise, wenn er wegen einer im Laufe der Versicherungszeit eingetretenen Gefahrerhöhung das Versicherungsverhältnis kündigt, nicht befugt, sich gegenüber der Vorschrift des §. 34, derzufolge ihm in einem solchen Falle die Prämie bis zum Schlusse der zur Zeit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses laufenden Versicherungsperiode zusteht, darauf zu berufen, daß nach den Bestimmungen des Vertrags die Versicherungsperiode mehr als ein Jahr betrage (zu vergl. §. 36). Dagegen ist der §. 13 in der Anwendung auf Vorschriften, denen gegenüber abweichende Vertragsbestimmungen zulässig sind, auch seinerseits nicht zwingender Natur.

Zweiter Titel.

Anzeige der Gefahrumstände. Gefahrerhöhung.

§§. 14 bis 18.

Der Versicherer muß, wenn er das Versicherungsgeschäft sachgemäß betreiben will, bei dem Abschlusse von Versicherungsverträgen es sich angelegen sein lassen, über die Art und die Größe der Gefahr, die er übernehmen soll, möglichst genaue Kenntnis zu erhalten. Da er diese Kenntnis in der Regel nur durch die Mitwirkung des Versicherten gewinnen kann, so gehört es, wie in der Gesetzgebung und in der Praxis allgemein anerkannt ist, zu den Obliegenheiten des letzteren, bei dem Abschlusse des Vertrags über die Gefahrumstände dem Versicherer Aufschluß zu geben. Der Entwurf bestimmt demgemäß im §. 14 Abs. 1, daß, wer einen Versicherungsvertrag schließt, alle ihm bei der Schließung bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen hat. Ist die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben oder über einen solchen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht, so kann der Versicherer von dem Vertrage zurücktreten (§. 15 Abs. 1 Satz 1, §. 16 Abs. 1); dieses Recht steht ihm insbesondere auch dann zu, wenn inzwischen der Versicherungsfall schon eingetreten ist.

Ob ein Umstand für die Übernahme der Gefahr erheblich ist und demgemäß den Entschluß des Versicherers, die Versicherung überhaupt oder unter den in Frage stehenden Bedingungen anzunehmen, beeinflussen kann, hat der Richter unter Berücksichtigung der gesamten Sachlage, gegebenen Falles nach Einholung des Gutachtens sachkundiger Personen, zu entscheiden (zu vergl. Preuß. A.L.R. II, 8 §. 2026). Bei der Feuerversicherung wird die Bauart des Gebäudes, für welches die Versicherung genommen wird oder in welchen sich die versicherten Gegenstände befinden, ferner die Lage des Gebäudes sowie die Art seiner Benutzung, insbesondere der Umstand, daß in dem Hause oder in dessen Nähe ein feuergefährliches Gewerbe betrieben wird, in Betracht kommen. Bei der Lebensversicherung gehört hierher namentlich der Gesundheitszustand desjenigen,

Digitized by Google

auf dessen Person die Versicherung genommen wird, ebenso die Verhältnisse, welche, wie der Beruf, für die künftige Gestaltung dieses Zustandes von Bedeutung sind. Das Gesetz selbst kann die einzelnen Gefahrumstände, die von Erheblichkeit sind, nicht genauer bezeichnen. Für die meisten Versicherungszweige ist es üblich geworden, daß der Versicherer bei der Schließung des Vertrags dem anderen Teile in dem Antragsformular oder in einem besonderen Fragebogen eine Reihe bestimmter auf die Gefahrumstände bezüglicher Fragen zur Beantwortung vorlegt. Auch gegenüber jeder derartigen Frage bleibt allerdings zu prüfen, ob der Umstand, auf den sie sich bezieht, tatsächlich für die Übernahme der Gefahr von Erheblichkeit ist; der Versicherer kann durch seine Frage einen Umstand, auf den es an sich nicht ankommt, keineswegs zu einem erheblichen machen. Immerhin darf, wenn der Versicherer, der sich über den Umfang der von ihm zu tragenden Gefahr unterrichten will, diesen Weg wählt, seinem Verlangen nicht jede Bedeutung versagt bleiben, und der Entwurf bestimmt deshalb (§. 17 Abs. 1), daß Umstände, nach denen der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, im Zweifel als erheblich gelten. Eine solche Regelung kommt dem berechtigten Interesse des Versicherers an Erlangung zuverlässiger Auskunft entgegen, ohne die Lage des Versicherten in unbilliger Weise zu erschweren.

Die Verpflichtung zur Anzeige betrifft nach dem Entwurfe (zu vergl. §. 14 Abs. 1) an sich nur diejenigen erheblichen Umstände, welche dem die Versicherung Suchenden bei der Schließung des Vertrags bekannt sind. Dadurch, daß der Antragsteller diese Umstände sämtlich angibt, genügt er dem, was Treu und Glauben fordern. Das Gesetz würde zu weit gehen, wenn es ihm allgemein die Pflicht auferlegen wollte, vor dem Abschlusse des Vertrags Nachforschungen darüber anzustellen, ob besondere die Gefahr erhöhende Umstände vorhanden sind. Nur dann darf er mit der Berufung auf seine Unkenntnis nicht gehört werden, wenn er sich der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat. Eine dahingehende Bestimmung ist im § 15 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs getroffen; sie wird beispielsweise zur Anwendung kommen, wenn der Antragsteller im Falle der Versicherung eines auswärts befindlichen Schiffes oder einer auswärts lagernden Ware das Schreiben eines Korrespondenten, das erhebliche Mitteilungen enthielt, absichtlich nicht gelesen hat, um in Unkenntnis über die auf das Schiff oder die Ware bezüglichen Gefahrumstände zu bleiben. Auf der anderen Seite läßt sich übrigens die Anzeigepflicht auch nicht für alle dem Antragsteller bekannten Umstände festhalten. Hat er die Gefahrumstände an der Hand schriftlicher, von dem Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, so soll ihm, wie § 17 Abs. 2 bestimmt, die unterlassene Anzeige eines Umstandes, nach welchem nicht besonders gefragt ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung, also nicht schon deshalb, weil er Kenntnis von dem Umstande hat, zum Nachteile gereichen. Denn er darf hier unter gewöhnlichen Verhältnissen von der Annahme ausgehen, daß der Versicherer selbst auf den Umstand kein wesentliches Gewicht legt.

Von der unterbliebenen Anzeige ist die Erteilung einer unrichtigen Anzeige über einen für die Übernahme der Gefahr erheblichen Umstand zu unterscheiden. Wird dem Versicherer, sei es auf seine Frage, sei es ohne eine solche,

Digitized by Google

über einen Gefahrumstand von dem Antragsteller eine Mitteilung gemacht, so darf der Versicherer im allgemeinen davon ausgehen, daß sie richtig ist. Es kann daher für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht darauf ankommen, ob sich der Versicherte der Unrichtigkeit der Anzeige bewußt war.

Einer besonderen Entscheidung bedarf die Frage, wie es sich mit der Anzeigepflicht verhält, wenn der Versicherungsvertrag nicht von dem Versicherten selbst, sondern von einem Vertreter geschlossen wird. Ohne weiteres versteht sich, daß die für die Übernahme der Gefahr erheblichen Umstände jedenfalls insoweit anzuzeigen sind, als der Vertreter von ihnen Kenntnis hat. Andererseits können Umstände, von denen der Versicherte Kenntnis hat, nicht schon deshalb außer Betracht bleiben, weil sie dem Vertreter unbekannt sind, da sonst der Versicherer gegen eine unredliche Handlungsweise des Versicherten schutzlos wäre. Der §. 14 Abs. 2 des Entwurfs bestimmt deshalb, daß die Anzeigepflicht an sich auch die dem Vertretenen bekannten Umstände erfaßt, daß es indessen auf dessen Kenntnis dann nicht ankommt, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Vertreters nicht tunlich war. Diese Regelung entspricht den Vorschriften, welche im §. 2 für den Fall getroffen sind, daß zur Zeit des Abschlusses des Vertrags der Versicherungsfall schon eingetreten war und hiervon zwar nicht der den Vertrag abschließende Vertreter des Versicherten, wohl aber der letztere selbst Kenntnis hatte.

Das an die Verletzung der Anzeigepflicht geknüpfte Rücktrittsrecht kann der Natur der Sache nach einem Versicherer nicht zu gute kommen, der den vom Versicherten nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der vom Versicherten erstatteten Anzeige kannte. Der Entwurf schließt daher durch §. 15 Abs. 2 und §. 16 Abs. 2 das Rücktrittsrecht für diese Fälle aus.

Die genannten Vorschriften versagen weiterhin dem Versicherer das Rücktrittsrecht auch dann, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherten unterblieben oder ohne sein Verschulden unrichtig gemacht ist. Dies ist eine wesentliche Abweichung von den für die Seeversicherung geltenden Grundsätzen des Handelsgesetzbuchs, mit denen sonst der Entwurf bei der Ordnung der Anzeigepflicht im allgemeinen übereinstimmt. Das Handelsgesetzbuch (§§. 808, 809) legt der Verletzung der Anzeigepflicht schlechthin die Wirkung bei, daß der Versicherungsvertrag für den Versicherer unverbindlich ist; darauf, ob den Versicherten ein Verschulden trifft oder nicht, kommt es nicht an, und eine Ausnahme greift nur in der Richtung Platz, daß bei unterlassener Anzeige eines für die Übernahme der Gefahr erheblichen Umstandes der Versicherungsvertrag wirksam bleibt, wenn der nicht angezeigte Umstand als dem Versicherer bekannt vorausgesetzt werden durfte. Die Rechtsprechung hat es indessen schon bisher abgelehnt, sich der strengen Auffassung, die nach dem Handelsgesetzbuche bei der Seeversicherung maßgebend ist, für die anderen Versicherungszweige anzuschließen; sie erkennt an, daß hinsichtlich der Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht zu unterscheiden ist, ob dem Versicherten ein Verschulden zur Last fällt oder nicht. In der Tat erfüllt die Versicherung ihren Zweck nur unvollständig, wenn sie nicht jedem Versicherten, den kein Verschulden trifft, gerecht wird. Die Versicherten sind vielfach geschäftsunkundige Personen, und auch soweit sie geschäftliche Erfahrung besitzen, bleiben ihnen häufig die Gesichts-

Digitized by Google

punkte fremd, unter denen der Versicherer die Tragweite der durch den Vertrag zu übernehmenden Gefahr würdigen muß. Mehr als die Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt kann dem Versicherten nicht angesonnen werden; ergibt sich auch bei Anwendung dieser Sorgfalt ein Mangel der Anzeige, so darf er darin ein zufälliges Ereignis erblicken, das er nicht zu vertreten hat und das ihm die Deckung aus der Versicherung nicht zu entziehen vermag. Übrigens liegt nach dem Entwurfe dem Versicherten die Beweislast dafür ob, daß ihn ein Verschulden nicht trifft. Der Versicherer wird dadurch gegen eine unberechtigte und mißbräuchliche Ausnutzung der dem Versicherten gewährten Erleichterung zur Genüge geschützt. Außerdem ist es Sache des Versicherers, den Versicherten bei dem Abschlusse des Vertrags durch eine klare und unzweideutige Fragestellung zu ausreichender und richtiger Auskunft über die in Betracht kommenden Punkte zu veranlassen. Je sorgfältiger der Versicherer in dieser Beziehung verfährt, um so schwieriger wird dem Versicherten der Nachweis werden, daß sein Verhalten frei von Fahrlässigkeit sei, insbesondere daß er sich in einem entschuldbaren Irrtum über die Erheblichkeit des nicht angezeigten Umstandes oder über den Sinn und die Tragweite einer Frage des Versicherers befunden habe.

Dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, bleibt vorbehalten, den Grundsatz, daß die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht nicht eintreten, wenn dem Versicherten kein Verschulden zur Last fällt, auch auf die Seeversicherung zu übertragen.

Was die Geltendmachung des dem Versicherer bei einer Verletzung der Anzeigepflicht zustehenden Rücktrittsrechts betrifft, so sieht der §. 18 Abs. 1 hierfür die Frist von einem Monate vor, die mit dem Zeitpunkte beginnt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhält. Da der Versicherte, solange das Rücktrittsrecht des Versicherers besteht, der Deckung gegen den Versicherungsfall entbehrt, so hat er ein berechtigtes Interesse, daß der Versicherer das Rücktrittsrecht, falls er es überhaupt geltend machen will, sobald als möglich ausübt und ihm so Anlaß gibt, noch rechtzeitig einen neuen Versicherungsvertrag abzuschließen. Andererseits ist aber die Frist auch derart bemessen, daß dem Versicherer ausreichende Zeit bleibt, die Gefahrumstände einer erneuten Prüfung zu unterziehen und auf diese Weise seine Entschließung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vorzubereiten. Übrigens beginnt der Lauf der einmonatigen Frist erst mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer zuverlässige Kunde von den Umständen erhält, aus denen sich die Verletzung der Anzeigepflicht ergibt; eine bloße Vermutung des Versicherers genügt noch nicht, um die bezeichnete Wirkung herbeizuführen.

Der Abs. 2 des §. 18 bestimmt im Anschluß an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das vertragsmäßige Rücktrittsrecht (§§. 346, 347, 349), daß der Rücktritt durch Erklärung gegenüber dem Versicherten erfolgt und daß beide Teile im Falle des Rücktritts verpflichtet sind, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren sowie Geldsummen von der Zeit des Empfanges an zu verzinsen; damit ist von selbst gegeben, daß die Parteien, soweit sie die ihnen obliegenden Leistungen zur Zeit des Rücktritts noch nicht gemacht haben, von der Verpflichtung zur Leistung frei werden. Eine Ausnahme erscheint jedoch für den Anspruch auf Prämie geboten, der dem Versicherer auch im Falle

Digitized by Google

seines Rücktritts nicht einfach entzogen werden kann. Das in dieser Hinsicht Erforderliche sieht der §. 34 Abs. 1 vor.

Eine Ergänzung erfahren die Vorschriften über die Anzeigepflicht noch durch den §. 35, welcher dem Versicherer für den Fall, daß ihm trotz unterbliebener Anzeige eines erheblichen Gefahrumstandes ein Rücktrittsrecht nicht zusteht, unter bestimmten Voraussetzungen die Befugnis einräumt, eine höhere Prämie zu verlangen oder das Versicherungsverhältnis für die Zukunft durch Kündigung aufzuheben. Für die Lebensversicherung sind außerdem im dritten Abschnitte des Entwurfs einzelne besondere Bestimmungen getroffen, die sich namentlich auf die sogenannte Unanfechtbarkeit der Versicherung (§. 152) und auf die Herausgabe der Prämienreserve (§§. 164, 167, 168) beziehen.

§§. 19 bis 25.

Wenn nach dem Abschlusse des Versicherungsvertrags die Gefahr, der die versicherten Sachen oder Personen ausgesetzt sind, sich erhöht, wenn beispielsweise bei der Versicherung eines Hauses gegen Feuer der Zustand des Hauses Änderungen erfährt, welche geeignet sind, die Entstehung oder Ausbreitung eines Brandes zu fördern, oder wenn bei der Lebensversicherung der Versicherte zu einem Beruf übergeht, der das Leben oder die Gesundheit in höherem Grade bedroht als der bisherige, so ist dies für die Haftung des Versicherers und den Bestand des Versicherungsvertrags von erheblicher Bedeutung. Der Entwurf behandelt in den §§. 19 bis 22 zunächst die Wirkungen einer durch den Versicherten oder mit seiner Zustimmung herbeigeführten Gefahrerhöhung. In den §§. 23, 24 regelt er sodann die Folgen einer Gefahrerhöhung, die sich unabhängig von dem Willen des Versicherten vollzogen hat. Endlich werden im §. 25 die Voraussetzungen näher bestimmt, unter denen die Gefahrerhöhung auf das Verhältnis zwischen dem Versicherer und dem Versicherten überhaupt Einfluß zu üben vermag.

Daß der Versicherte selbst nicht ohne die Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten darf (§. 19 des Entwurfs), ergibt sich unmittelbar aus dem Sinne und Zwecke des Vertrags. Ist ungeachtet des Fehlens dieser Einwilligung eine Gefahrerhöhung in der bezeichneten Weise herbeigeführt, so kann dem Versicherer nicht zugemutet werden, die von ihm übernommene Haftung auch unter den geänderten Verhältnissen einfach weiter zu tragen. Ebensowenig läßt sich aber eine Regelung in dem Sinne rechtfertigen, daß nunmehr der Versicherer sich seiner Haftung zu jedem ihm passenden Zeitpunkt entledigen kann. Eine so weitgehende Befugnis des Versicherers würde einen Schwebezustand von unbestimmter, möglicher Weise sehr langer Dauer schaffen und damit die Lage des Versicherten über Gebühr erschweren. Der Gesetzgebung erwächst deshalb die Aufgabe, dahin zu wirken, daß die Frage, ob der Bestand des Versicherungsverhältnisses durch die Gefahrerhöhung berührt wird, unter allen Umständen mit tunlichster Beschleunigung zum Austrage gelangt.

Von diesen Gesichtspunkten aus gibt der Entwurf zunächst im §. 20 dem Versicherer gegen den Versicherten, welcher ohne Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr vornimmt oder deren Vornahme durch einen Dritten gestattet, ein Kündigungsrecht. Die Kündigung seitens des Versicherers kann,

Digitized by Google

wenn ihre Voraussetzung gegeben ist, in der Regel ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen (§. 20 Abs. 1 Satz 1). Eine Abweichung von dieser Regel erscheint aber dann geboten, wenn das Verhalten des Versicherten kein schuldhaftes ist, insbesondere wenn der Versicherte, ohne gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu verstoßen, annehmen konnte, daß die von ihm veranlaßte Änderung eine Gefahrerhöhung nicht enthalte. Hier entspricht es der Billigkeit, daß dem Versicherten die Möglichkeit eröffnet wird, vor der Beendigung des Versicherungsverhältnisses einen neuen Versicherungsvertrag zu schließen, und der Versicherte braucht deshalb, wie der Entwurf im §. 20 Abs. 1 Satz 2 vorsieht, bei solcher Sachlage die Kündigung erst mit Ablauf eines Monats gegen sich gelten zu lassen. Das Kündigungsrecht erlischt nach §. 20 Abs. 2 des Entwurfs, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt. Der Versicherer wird auf diese Weise genötigt, sich rechtzeitig darüber schlüssig zu machen, ob er seine Beziehungen zu dem Versicherten lösen will. Läßt er die Frist verstreichen, ohne das Kündigungsrecht auszuüben, so gibt er damit zu erkennen, daß er gegen die Gefahrerhöhung nichts einzuwenden hat, und bleibt deshalb an die Versicherung gebunden. Im übrigen schließt der §. 20 Abs. 2 des Entwurfs eine Geltendmachung des Kündigungsrechts auch von dem Zeitpunkt an aus, in welchem der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat. Daß diese Voraussetzung zutrifft, hat der Versicherte zu beweisen. Hierzu genügt es aber nicht, wenn dargetan wird, daß der tatsächliche Zustand, welcher die Gefahrerhöhung herbeigeführt hat, wieder beseitigt ist, vielmehr muß auch die Möglichkeit ausgeschlossen sein, daß jener Zustand noch über den Zeitpunkt seiner Beendigung hinaus Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls übt. Hat also ein Viehbesitzer ein versichertes Tier während des Laufes der Versicherung in einem verseuchten Orte untergebracht, so ist die Gefahrerhöhung noch nicht wieder beseitigt, wenn das Tier von diesem Orte entfernt ist, sondern erst dann, wenn die Zeit verstrichen ist, innerhalb deren nach den Erfahrungen der tierärztlichen Wissenschaft eine an dem verseuchten Orte erfolgte Ansteckung die Erkrankung des Tieres zur Folge haben konnte.

Die Ausübung des Kündigungsrechts wirkt nur für die Zukunft. Daher bedarf, wenn der Versicherungsfall eintritt, bevor das Versicherungsverhältnis durch Ausübung jenes Rechtes beendigt ist, der Versicherer eines anderweitigen Schutzes. Der §. 21 Abs. 1 des Entwurfs bestimmt demgemäß, daß der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, wenn der Versicherungsfall nach einer vom Versicherten ohne Einwilligung des Versicherers herbeigeführten Erhöhung der Gefahr eintritt. Auch hier kann jedoch der Versicherte sich den Anspruch auf die Leistung durch den Nachweis erhalten, daß ihm hinsichtlich der Erhöhung kein Verschulden zur Last fällt (§. 21 Abs. 2 Satz 1). Nicht minder fordert das Bedürfnis eines geordneten Rechtsverkehrs, daß der Befugnis des Versicherers, seine Befreiung von der Leistung geltend zu machen, die gleiche zeitliche Schranke gezogen wird wie dem Kündigungsrechte. Der §. 21 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs bestimmt deshalb, daß die Leistungspflicht des Versicherers bestehen bleibt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für

Digitized by Google

die Ausübung des dem Versicherer zustehenden Kündigungsrechts abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist. Den gleichen Grundsatz bringt der Entwurf da zur Anwendung, wo die Erhöhung der Gefahr ohne Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gewesen ist. Hierher gehört der Fall, daß der Versicherte in der Nähe des versicherten Hauses einen feuergefährlichen Fabrikbetrieb eingerichtet hat, demnächst aber das Haus einen Brandschaden erleidet, der durch den Fabrikbetrieb weder verursacht noch vergrößert, sondern lediglich durch eine in dem Hause entstandene und ihrer Wirkung nach auf das Haus sich beschränkende Gasexplosion herbeigeführt worden ist. Dem Versicherer wird damit keine unbillige Last auferlegt; denn er bleibt hier nur für die Folgen eines Umstandes haftbar, dessen Gefahr er durch den Versicherungsvertrag von vornherein übernommen hat. Im übrigen ist sein Interesse insofern ausreichend gewahrt, als der Nachweis, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen der Gefahrerhöhung und dem Eintritte des Versicherungsfalls fehlt, dem Versicherten obliegt. Für die Seeversicherung hat das Handelsgesetzbuch im §. 814 Abs. 2 Nr. 1 eine entsprechende Vorschrift getroffen.

Nach §. 22 kann der Versicherer ungeachtet einer vom Versicherten herbeigeführten Gefahrerhöhung das Versicherungsverhältnis nicht kündigen und seine Haftung nicht ablehnen, wenn dieser zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für welches der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wird. Die Vorschrift schließt sich im wesentlichen dem Handelsgesetzbuche (§. 814 Abs. 2 Nr. 2, 3) an. Der §. 22 greift unter anderem Platz, wenn bei der Viehversicherung der Eigentümer ein krankheitsverdächtiges Tier, um die übrigen Tiere der versicherten Herde vor Ansteckung zu bewahren, von diesen trennt und es in einem weniger gesunden Raume unterbringt, oder wenn das versicherte Schiff infolge eines Unfalls, für den der Versicherer haftet, leck wird und der Versicherte es absichtlich festfährt, um das Sinken abzuwenden, sowie wenn der Schiffseigner, um Menschenleben zu retten, von dem gewöhnlichen Wege abweicht und das Schiff dadurch einer höheren Gefahr aussetzt.

Einer gesonderten Regelung bedürfen die Fälle, in denen die Erhöhung der Gefahr unabhängig von dem Willen des Versicherten eintritt. Dabei muß der Umstand, daß der Versicherte eine solche Änderung der Verhältnisse nicht abzuwenden vermag, von vornherein zu dessen Gunsten ins Gewicht fallen. Gleichwohl erscheint es auch hier nicht angängig, den Versicherer dauernd an den Vertrag zu binden. Der Entwurf erstrebt eine angemessene Ausgleichung, indem er einerseits bestimmt, daß der Versicherte, wenn er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erhält, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen hat (§. 23 Abs. 2), und indem er andererseits dem Versicherer die Befugnis zur Kündigung des Versicherungsverhältnisses nur mit der Maßgabe gewährt, daß stets eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist (§. 23 Abs. 1 Satz 1). Daneben bedarf selbstverständlich dieses Kündigungsrecht ebenso wie dasjenige des §. 20 noch der Einschränkung, daß es erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand

Digitized by Google

wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat (§. 23 Abs. 1 Satz 2). Die dem Versicherten obliegende Anzeige der Gefahrerhöhung soll den Versicherer in den Stand setzen, sein Kündigungsrecht auszuüben und sich so mit dem Ablauf eines Monats von seiner Haftung zu befreien. Dementsprechend knüpft der Entwurf an die Verletzung der gedachten Anzeigepflicht die Folge, daß der Versicherer, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige zu machen war, von der Verpflichtung zur Leistung frei ist (§. 24 Abs. 1). Zu einer solchen Befreiung kommt es aber nicht, wenn die Erstattung der Anzeige ohne Verschulden des Versicherten unterblieben ist; dies ergibt sich von selbst aus der Vorschrift des §. 23 Abs. 2, daß die Anzeige unverzüglich, also (§. 121 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen hat. Im übrigen erscheint es gerechtfertigt, die Fortdauer der Haftung auch dem Versicherer aufzuerlegen, der in dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige erfolgen mußte, schon anderweit von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt hatte (§. 24 Abs. 2 Satz 1). Weiterhin ist in Übereinstimmung mit den Vorschriften des §. 21 Abs. 2 die Befreiung von der Leistungspflicht dem Versicherer dann zu versagen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Ausübung des Kündigungsrechts abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr ohne Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gewesen ist (§. 24 Abs. 2 Satz 2).

Der Versicherer darf nicht ohne weiteres davon ausgehen, daß die bei der Schließung des Vertrags vorhandenen für die Größe der Gefahr maßgebenden Verhältnisse während der Dauer der Versicherung unverändert bleiben, er muß vielmehr in mannigfachen Beziehungen mit der Möglichkeit einer Änderung von vornherein rechnen. Auch in den Anzeigen, die der Versicherte über die Gefahrumstände bei der Schließung des Vertrags macht, liegt noch nicht die Zusicherung, daß die angezeigten Umstände unverändert bleiben werden. Es erscheint daher ausgeschlossen, daß jede eine Erhöhung der Gefahr mit sich bringende Änderung der Verhältnisse für geeignet erklärt wird, gemäß den Vorschriften der §§. 19 bis 24 den Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung zu befreien oder ihm ein Kündigungsrecht zu verschaffen. Eine solche Regelung würde dem Versicherten unter Umständen gerade denjenigen Schutz nehmen, welchen er von der Versicherung zu erwarten berechtigt ist. Und der Versicherer kann auf die Berücksichtigung einer Gefahrerhöhung billiger Weise nur dann Anspruch machen, wenn er deren Eintritt nicht in den Kreis seiner Berechnungen zu ziehen brauchte. Der Entwurf stellt deshalb im §. 25 Abs. 1 den Grundsatz auf, daß eine Erhöhung der Gefahr im Sinne der gesetzlichen Vorschriften nur vorliegt, wenn die Erhöhung auf der Änderung eines Umstandes beruht, dessen unveränderte Fortdauer der Versicherer bei der Schließung des Vertrags voraussetzen durfte. Zugleich stellt er durch einen ausdrücklichen Zusatz klar, daß eine Änderung, durch welche die Gefahr nur in unerheblicher Weise erhöht wird, außer Betracht bleibt. Ob ein Gefahrumstand, der sich im Laufe der Versicherung geändert hat, zu denen gehört, deren unveränderte Fortdauer der Versicherer bei der Schließung des Vertrags voraussetzen durfte, ist nach der Lage des einzelnen Falles zu entscheiden. Dieselbe Gefahrerhöhung kann für

Digitized by Google

die eine Versicherung von Einfluß sein, für die andere nicht. So wird der Versicherer, wenn das gegen Brandschaden versicherte Gebäude in dem Villengebiet eines Ortes liegt, voraussetzen dürfen, daß nicht in den Nachbarhäusern ein feuergefährlicher Fabrikbetrieb eingerichtet wird, während er, wenn das Gebäude sich in dem Fabrikbezirke des Ortes befindet, mit einer solchen Möglichkeit allerdings zu rechnen hat. Auch hier ist übrigens der Unterschied zwischen Änderungen, die durch den Versicherten selbst veranlaßt werden, und solchen, die unabhängig von seinem Willen eintreten, von Erheblichkeit. Gegenüber Änderungen der ersteren Art ist die Stellung des Versicherers von selbst dadurch bezeichnet, daß der Versicherte in allen Vertragsbeziehungen sein persönliches Verhalten so einzurichten hat, wie Treu und Glauben es erfordern. Der Versicherer wird also in der Regel zu der Erwartung berechtigt sein, daß von dem Eigentümer, welcher sein Haus versichert hat, in diesem Hause ein feuergefährlicher Betrieb nicht zugelassen werden wird, dagegen muß er hinsichtlich der Nachbarhäuser eine Steigerung der Feuergefährlichkeit als mehr oder minder naheliegend betrachten. Die Grenzen, innerhalb deren eine Gefahrerhöhung auf die Haftung des Versicherers und auf den Bestand des Vertrags von Einfluß ist, kann das Gesetz nicht genauer bestimmen. Es ist Sache des Versicherers, durch eine Vereinbarung mit dem Versicherten diejenigen Umstände, deren Änderung für das Versicherungsverhältnis von Bedeutung sein soll, näher festzustellen. Den Weg hierzu eröffnet dem Versicherer die Vorschrift des §. 25 Abs. 2, wonach im Zweifel anzunehmen ist, daß die Änderung eines Umstandes, dessen unveränderte Fortdauer durch eine schriftliche Erklärung des Versicherten ausdrücklich bedungen ist, eine erhebliche Erhöhung der Gefahr zur Folge gehabt hat. Wenn der Entwurf hier eine ausdrückliche Vereinbarung mittelst schriftlicher Erklärung des Versicherten fordert, so rechtfertigt sich dies durch die Tragweite der an die Vereinbarung geknüpften Rechtsvermutung. Dem bezeichneten Erfordernisse kann übrigens auch in der Weise Genüge geschehen, daß die bezüglichen Bestimmungen in die allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgenommen werden und der Versicherte sich dann den letzteren schriftlich unterwirft. Soweit die Rechtsvermutung des §. 25 Abs. 2 Platz greift, bleibt selbstverständlich dem Versicherten der Nachweis vorbehalten, daß durch die Änderung eine erhebliche Gefahrerhöhung nicht herbeigeführt worden ist. Darin liegt ein wesentlicher Schutz gegen zu strenge Vertragsbestimmungen. Für die Lebensversicherung ist über den Begriff der Gefahrerhöhung im §. 153 Abs. 1 eine besondere Vorschrift getroffen.

§. 26.

Der §. 26 bezieht sich auf die Fälle, in denen eine Verletzung der die Anzeige der Gefahrumstände betreffenden Vorschriften oder eine Gefahrerhöhung lediglich bei einem Teile der Gegenstände oder Personen vorliegt, auf welche sich die Versicherung bezieht. Entsprechend der durch §. 810 des Handelsgesetzbuchs für die Seeversicherung getroffenen Regelung, welche die berechtigten Interessen des Versicherers wie des Versicherten in geeigneter Weise wahrt, setzt der Abs. 1 des § 26 fest, daß in Ansehung desjenigen Teiles der Gegenstände oder Personen, auf welche sich die Verletzung der Anzeigepflicht oder die Gefahrerhöhung nicht

Digitized by Google

erstreckt, dem Versicherer das Recht des Rücktritts oder der Kündigung nur zusteht, wenn für diesen Teil allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen haben würde. Der Abs. 3 des §. 26 bringt denselben Grundsatz gegenüber dem Versicherer zur Anwendung, der gemäß §§. 21, 24 von der Verpflichtung zur Leistung frei ist.

Macht der Versicherer von dem Rechte des Rücktritts oder der Kündigung nur in Ansehung desjenigen Teiles der Gegenstände oder Personen Gebrauch, bei welchem die Verletzung der Anzeigepflicht oder die Gefahrerhöhung stattgefunden hat, so wird der Versicherer unter Umständen für diesen der Natur der Sache nach bedenklichsten Teil des Ganzen anderweitige Deckung mit annehmbarer Prämie nicht finden können, während er keine Schwierigkeiten haben würde, mit Bezug auf die Gesamtheit einen neuen Versicherungsvertrag ohne übermäßig hohen Preis abzuschließen. Mit Rücksicht hierauf räumt der § 26 Abs. 2 dem Versicherten bei teilweisem Rücktritt oder teilweiser Kündigung des Versicherers das Recht ein, seinerseits bis zum Schlusse der laufenden Versicherungsperiode das Versicherungsverhältnis auch in Ansehung des übrigen Teiles durch Kündigung aufzuheben. Die Interessen des Versicherers werden hier dadurch gewahrt, daß er nach §. 34 Abs. 1 unter allen Umständen bis zum Ablaufe der laufenden Versicherungsperiode die volle Prämie beanspruchen kann.

Übrigens ist für die Anwendung des § 26 kein Raum, wenn ein Gefahrumstand, der zunächst nur in Ansehung eines Teiles der versicherten Personen oder Sachen vorliegt, mittelbar die Gefahr auch in Ansehung des übrigen Teiles erhöht. So wird der Versicherer in der Regel von dem ganzen Vertrage zurücktreten können, falls bei der Versicherung zweier nebeneinander gelegener Häuser der Versicherte verschwiegen hat, daß in dem einen Hause ein feuergefährliches Gewerbe betrieben wird.

§. 27.

Der §. 27 Abs. 1 entzieht dem Versicherer die Möglichkeit, sich auf eine Vereinbarung zu berufen, durch welche von den Vorschriften der §§. 14 bis 25 über die dem Versicherten bei dem Abschlusse des Vertrags obliegende Anzeigepflicht oder über die Gefahrerhöhung zum Nachteile des Versicherten abgewichen wird. Sodann gibt der Abs. 2 des §. 27 es dem Versicherer frei, für die Anzeigen, welche dem Versicherten bei der Schließung des Vertrags oder nach einer Erhöhung der Gefahr obliegen, die schriftliche Form auszubedingen. Zur Erreichung dieses Zweckes läßt sich auch das Formular verwerten, das bei der Stellung des Versicherungsantrags zu benutzen ist. Wird in das Formular die Bestimmung aufgenommen, daß die Anzeigen schriftlich erfolgen müssen, und wird dann auf Grund des nach Maßgabe eines solchen Formulars gestellten Antrags der Vertrag vom Versicherer abgeschlossen, so ist die schriftliche Form gültig vereinbart, und es sind daher, soweit diese Form nicht beobachtet ist, nicht nur die in den Lauf der Versicherung fallenden, eine Erhöhung der Gefahr betreffenden Anzeigen, sondern schon die bei der Schließung des Vertrags in Bezug auf die Gefahrumstände gemachten Anzeigen unwirksam. Die schriftliche Erstattung ist namentlich in dem Falle, daß die Anzeigen an einen Agenten

Digitized by Google

gehen (§. 41), von Wichtigkeit, da auf diese Weise die ordnungsmäßige Übermittelung der Anzeigen an den Versicherer gewährleistet wird. Soweit die Anzeigen an den Versicherer selbst oder an seinen gesetzlichen Vertreter, insbesondere an den Vorstand einer Versicherungsgesellschaft zu richten sind, besteht allerdings ein solches Interesse nicht oder doch nicht in gleichem Maße. Hier wird aber die Vereinbarung einer besonderen Form in der Regel auch keine praktische Bedeutung erlangen; denn nach den Vorschriften des Entwurfs hat das Unterlassen der Anzeige für den Versicherten keinen Nachteil zur Folge, wenn der Versicherer oder sein gesetzlicher Vertreter die anzuzeigende Tatsache kennt, und zu einer solchen Kenntnis führt schon die formlose Mitteilung, wenngleich sie als Anzeige unwirksam ist.

Dritter Titel.

Prämie.

§§. 28 bis 30.

Die §§. 28 bis 30 handeln von dem Zeitpunkt, in welchem die Prämie fällig wird, und von dem Orte, an welchem sie zu entrichten ist.

In Ermangelung anderweitiger Vereinbarungen hat der Versicherer nach §. 28 die Prämie oder, wenn laufende Prämien bedungen sind, die erste Prämie sofort nach dem Abschlusse des Vertrags zu zahlen; jedoch ist er zur Zahlung nur gegen Aushändigung des Versicherungsscheins verpflichtet, es sei denn, daß die Ausstellung eines Versicherungsscheins ausgeschlossen ist. Diese Regelung entspricht der Natur der Sache und der im §. 812 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs für die Seeversicherung getroffenen Bestimmung.

Was den Ort der Prämienzahlung betrifft, so hat nach §. 269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Schuldner im Zweifel an dem Orte zu leisten, an welchem er zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz oder, falls die Verbindlichkeit im Gewerbebetriebe des Schuldners entstanden ist, seine gewerbliche Niederlassung hatte. Nach §. 270 Abs. 1, 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muß indessen der Schuldner Geld im Zweifel auf seine Gefahr und seine Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz oder gewerbliche Niederlassung übermitteln. Durch diese Übermittelungspflicht werden aber die Vorschriften über den Leistungsort, namentlich auch in Ansehung des Gerichtsstandes, nicht berührt. Für die Klage auf Zahlung ist daher ein Gerichtsstand im Sinne des §. 29 der Civilprozeßordnung nicht bei dem Gerichte des Ortes begründet, an welchem der Gläubiger wohnt, sondern nur bei dem Gerichte des Ortes, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte. Dieser Ort bleibt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch auch dann Leistungsort und als solcher für den Gerichtsstand maßgebend, wenn der Schuldner seinen Wohnsitz später verlegt hat.

Es fragt sich, inwieweit die vorstehend bezeichneten Grundsätze auch zur Anwendung auf die Prämienzahlung geeignet sind. Durchaus gerechtfertigt erscheint es, daß der Versicherte die Prämie dem Versicherer zu übermitteln hat.

Digitized by Google

Der §. 29 des Entwurfs bringt daher diese Verpflichtung in gleichem Sinne wie der §. 270 Abs. 1, 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausdrücklich zur Anerkennung. Dagegen sieht er, abweichend von dem §. 269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vor, daß als Leistungsort für die Entrichtung der Prämie der jeweilige Wohnsitz des Versicherten oder, wenn der Versicherte die Versicherung in seinem Gewerbebetriebe genommen hat, der Ort gilt, an welchem sich jeweils die gewerbliche Niederlassung befindet. Eine solche Regelung liegt im Interesse des Versicherten, andererseits werden die Versicherungsunternehmungen dadurch nicht beschwert, da sich ihre Organisation meist auf ein größeres Gebiet erstreckt und es daher für sie nicht von entscheidender Bedeutung ist, ob der alte oder der neue Wohnsitz des Versicherten den Leistungsort für die Prämienschuld bildet. Im §. 270 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist noch bestimmt, daß, wenn sich infolge einer nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Änderung des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung des Gläubigers die Kosten oder die Gefahr der dem Schuldner obliegenden Übermittelung des Geldes erhöhen, der Gläubiger im ersteren Falle die Mehrkosten, im letzteren Falle die Gefahr zu tragen hat. Der Entwurf hat davon abgesehen, diese Frage besonders zu regeln, weil ihr wegen der eigenartigen Verhältnisse des Versicherungsgewerbes nur eine geringe praktische Bedeutung zukommt. Inwieweit der Versicherte befugt ist, die Prämie an den Agenten des Versicherers zu zahlen, ergibt sich aus den §§. 41, 44.

Eine Verpflichtung, die Prämie bei dem Versicherten zu erheben, wird von den Versicherern in der Regel nicht übernommen. Dagegen besteht vielfach die tatsächliche Übung, daß der Versicherer oder sein Agent die Prämie abholen läßt. Er wird hierzu nicht lediglich durch Rücksichtnahme auf den Versicherten bestimmt, sondern zugleich durch das eigene Interesse an dem pünktlichen Eingange der Prämie und an dem unveränderten Fortbestande des Versicherungsverhältnisses. Selbstverständlich kann der Versicherer nicht gehindert werden, jene Übung nach seinem Ermessen wieder aufzuheben. Demgegenüber ist aber der Versicherte, bis er von der veränderten Entschließung des Versicherers bestimmte Nachricht erhalten hat, zu der Erwartung berechtigt, die Prämie werde auch fernerhin bei ihm abgeholt werden. Es widerspricht deshalb, wie schon jetzt in der Literatur und Rechtsprechung anerkannt ist, den Grundsätzen von Treu und Glauben, wenn der Versicherer zum Nachteil eines Versicherten, der es unter solchen Umständen unterlassen hat, seinerseits die fällige Prämie zu übersenden, Rechtsfolgen aus dieser Unterlassung ableiten will. Der §. 30 des Entwurfs bestimmt dementsprechend, daß dem Versicherten, wenn die Prämie regelmäßig bei ihm eingezogen worden ist, eine Verpflichtung zur Übermittelung der Prämie an den Versicherer erst dann obliegt, wenn ihm dieser schriftlich anzeigt, daß er die Übermittelung verlange.

§§. 31 bis 33.

Die §§. 31 bis 33 regeln die Folgen einer nicht rechtzeitigen Zahlung der Prämie. Der pünktliche Eingang der fälligen Prämien ist wesentliche Bedingung für einen ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb. Der Versicherer bedarf der Gesamtheit dieser Prämien, um jeweils an diejenigen Versicherten, welchen

Digitized by Google

aus dem Eintritte des Versicherungsfalls Ansprüche erwachsen sind, die erforderlichen Leistungen machen zu können. Die gerichtliche Verfolgung von Prämienrückständen ist gegenüber der großen Zahl der Versicherten und dem oft geringfügigen Betrage der einzelnen Prämie mit unverhältnismäßigen Weiterungen verbunden, und häufig wird sie nicht einmal zur Befriedigung des Versicherers führen. Schon jetzt pflegen deshalb die Versicherungsbedingungen festzusetzen, daß das Unterbleiben der Prämienzahlung die Haftung des Versicherers beseitigt, und zwar lassen sie diese Wirkung zum Teil erst nach vorausgegangener Mahnung, zum Teil aber auch unabhängig von einer solchen eintreten. Es wird nunmehr Sache des Gesetzes sein, dem Versicherer die in dieser Hinsicht erforderlichen Schutzmittel an die Hand zu geben, gleichzeitig aber dafür Sorge zu tragen, daß daraus dem Versicherten keine unbilligen Nachteile entstehen. Die allgemeinen Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§. 326, 327) über die Folgen des Verzugs bei gegenseitigen Verträgen reichen für die Verhältnisse des Versicherungsvertrags nicht aus.

Der Entwurf unterscheidet bei seiner Regelung der Frage zwischen Prämienzahlungen, die vor oder bei dem Beginne der Versicherung zu erfolgen haben (§§. 31, 32), und solchen, welche später zu bewirken sind (§. 33). Vor oder bei dem Beginne der Versicherung zahlbar ist nach §. 28 in der Regel die einmalige Prämie und, wenn laufende Prämien bedungen sind, die erste Prämie; selbstverständlich gilt dies, soweit bei einer solchen Prämie Zahlung in Teilbeträgen gestattet ist, von dem ersten Teilbetrage. Zu den nach dem Beginne der Versicherung zahlbaren Prämien gehören die einmalige und die erste laufende Prämie dann, wenn ausnahmsweise durch Vereinbarung der Parteien oder durch Stundung des Versicherers die Zahlung entsprechend hinausgeschoben ist, vor allem aber kommen hier die späteren laufenden Prämien in Betracht.

Die gegenwärtig bestehende Übung macht die Haftung des Versicherers gewöhnlich von der Zahlung der ersten Prämie oder, wie der im Verkehre gebräuchliche Ausdruck lautet, von der Einlösung der Police abhängig. Daneben findet sich nicht selten, insbesondere bei der Lebensversicherung, die Einrichtung, daß die Einlösung des Versicherungsscheins innerhalb einer bestimmten Frist zu erfolgen hat, mit deren fruchtlosem Ablauf einerseits das Versicherungsverhältnis endigt, andererseits den Versicherten die Verpflichtung trifft, dem Versicherer eine mehr oder weniger hoch bemessene Entschädigung zu zahlen. Durch eine derartige Gestaltung des Verhältnisses wird der Versicherte, vorausgesetzt, daß ihm die nötige Zeit gelassen wird und die Entschädigung sich innerhalb angemessener Grenzen hält, nicht beschwert. Ein Versicherter, der weder die erste Prämie bezahlt hat noch im Besitze des Versicherungsscheins ist, kann billiger Weise nicht verlangen, daß die Versicherung zu seinen Gunsten wirken soll. Es erscheint auch richtig, wenn dem Versicherten, der die Prämie nicht rechtzeitig zahlt, schließlich die Möglichkeit entzogen wird, der Versicherung durch nachträgliche Einlösung des Versicherungsscheins Geltung zu verschaffen. Denn auf diese Weise wird der Gefahr vorgebeugt, daß sich der Versicherte zur Zahlung der Prämie erst dann entschließt, wenn er besondere Gründe dazu hat, beispielsweise wenn im Falle der Lebensversicherung eine erhebliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes eingetreten ist. Übrigens ist es

Digitized by Google

zum Schutze des Versicherers nicht erforderlich, daß bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Prämie die Versicherung ohne sein Zutun, sei es sofort, sei es nach dem Ablauf einer bestimmten Zeit, hinfällig wird; es genügt, wenn der Versicherer die Befugnis erhält, durch eine dem Versicherten gegenüber abzugebende Erklärung den Erfolg herbeizuführen, daß nach dem Ablauf einer bestimmten Frist das Versicherungsverhältnis erlischt. Eine von selbst eintretende Beendigung des Versicherungsverhältnisses ist nicht nur geeignet, den Versicherten zu schädigen, sondern beeinträchtigt unter Umständen auch das Interesse des Versicherers, da sie ihm die Möglichkeit nimmt, den Versicherten an dem Vertrage festzuhalten und die Prämie einzuklagen.

Auf den vorstehenden Erwägungen beruhen die Vorschriften des §. 31. Wird eine Prämienzahlung, die vor oder bei dem Beginne der Versicherung zu erfolgen hat, nicht rechtzeitig bewirkt, so ist zufolge der Vorschrift des Abs. 1 der Versicherer, wenn der Versicherungsfall vor der Zahlung eintritt, von der Verpflichtung zur Leistung frei. Nach Abs. 2 gibt das Unterbleiben einer solchen Zahlung dem Versicherer weiterhin die Befugnis, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Jedoch ist er hierbei an die Kündigungsfrist von einem Monate gebunden. Bis zum Ablaufe dieser Frist kann der Versicherte die Zahlung mit der Wirkung nachholen, daß die Kündigung hinfällig wird und der Versicherer von der Zahlung an haftet. Wird innerhalb der einmonatigen Frist die Prämie nicht gezahlt und erreicht demgemäß das Versicherungsverhältnis auf Grund der Kündigung sein Ende, so gebührt dem Versicherer gemäß §. 34 Abs. 1 Satz 2 an Stelle der Prämie eine angemessene, ihrem Höchstbetrage nach fest begrenzte Geschäftsgebühr.

Besondere Vorschriften trifft der §. 32 für den Fall, daß der Versicherer oder der Agent dem Versicherten den Versicherungsschein schon vor der Zahlung der Prämie aushändigt. Ein derartiges Verhalten berechtigt den Versicherten zu der Annahme, daß ihm der Versicherer ungeachtet der unterbliebenen Zahlung haften wolle, und der Entwurf (§. 32 Satz 1) bestimmt deshalb, daß der Versicherer, wenn der Versicherungsschein dem Versicherten ausgehändigt wird und der Versicherungsfall nach der Aushändigung eintritt, zur Leistung ohne Rücksicht darauf verpflichtet ist, ob er die Prämie erhalten hat oder nicht. Dem Versicherer darf auch nicht die Möglichkeit bleiben, die bezeichnete Vorschrift dadurch zu umgehen, daß er in die Versicherungsbedingungen oder Antragsformulare eine Bestimmung aufnimmt, wonach der Vertrag ungeachtet der erfolgten Aushändigung des Versicherungsscheins erst mit der späteren Zahlung der Prämie Wirksamkeit erlangen soll. Der Satz 2 des §. 32 setzt deshalb ausdrücklich fest, daß eine solche Bestimmung als nicht getroffen gilt. Das dem Versicherer nach §. 31 Abs. 2 zustehende Recht, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monate zu kündigen, wird durch die Aushändigung des Versicherungsscheins als solche nicht berührt. Nur kann eine Prämie, die bei der Aushändigung in rechtsverbindlicher Weise gestundet wird, zur Anwendung dieses Kündigungsrechts überhaupt keinen Anlaß geben, vielmehr greifen, wenn die so gestundete Prämie bei dem Ablaufe der Stundungsfrist nicht bezahlt ist, die Vorschriften über Prämienzahlungen, die nach dem Beginne der Versicherung zu bewirken sind, Platz.

Digitized by Google

Die hierauf bezüglichen Vorschriften sind im §. 33 enthalten. Wie sich aus ihnen ergibt, kann das Unterbleiben einer Prämienzahlung, die nach dem Beginne der Versicherung zu bewirken ist, niemals dahin führen, daß ohne weiteres eine Befreiung des Versicherers von seiner Haftung eintritt. Der Versicherer, welcher mit der gerichtlichen Geltendmachung des Prämienanspruchs sich nicht begnügen, sondern die Befreiung erreichen will, hat zunächst (§. 33 Abs. 1 Satz 1) dem Versicherten auf dessen Kosten eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen (§. 33 Abs. 2 Satz 2) für die Zahlung der Prämie zu setzen. Tritt nach dem Ablaufe dieser Frist der Versicherungsfall ein und ist zur Zeit des Eintritts der Versicherte mit der Zahlung der Prämie oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzuge, so ist (§. 33 Abs. 1 Satz 2) der Versicherer zur Leistung nicht verpflichtet; auch steht ihm (§. 33 Abs. 1 Satz 3) nach dem Ablaufe der Frist, wenn sich der Versicherte mit der Zahlung im Verzuge befindet, das Recht zu, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Der Entwurf geht hier von der Erwägung aus, daß bei den laufenden Prämien der Versicherte den Zeitpunkt für die jeweilige Zahlung leicht übersieht und daß deshalb an die bloße Unterlassung der Zahlung keine zu strengen Rechtsfolgen geknüpft werden dürfen. Es erscheint demnach gerechtfertigt, daß dem Versicherten, der an die Zahlung nicht gedacht und die dazu erforderlichen Mittel nicht bereit gehalten hat, eine angemessene Frist zur Nachholung der Zahlung gewährt wird und daß selbst der fruchtlose Ablauf dieser Nachfrist dem Versicherer die Möglichkeit, sich seiner Haftung zu entledigen, erst dann eröffnet, wenn sich der Versicherte mit der Zahlung im Verzuge befindet, das heißt wenn die Zahlung der Prämie oder der entstandenen Zinsen oder Kosten infolge eines Umstandes unterlieben ist, den der Versicherte verschuldet und darum zu vertreten hat (zu vergl. Bürgerliches Gesetzbuch §. 285). Wird nach dem Ablaufe der Frist, aber vor dem Eintritte des Versicherungsfalls oder vor der Ausübung des Kündigungsrechts die Zahlung der Prämie, mit Einschluß der geschuldeten Zinsen und Kosten, nachgeholt, so muß natürlich die Haftung des Versicherers bleiben und sein Kündigungsrecht wegfallen.

Mit Rücksicht auf die wichtigen Rechtsfolgen, die sich aus der Ansetzung einer Zahlungsfrist für den Versicherten ergeben, sieht der Entwurf (§. 33 Abs. 2 Satz 1) noch vor, daß die Fristbestimmung schriftlich zu geschehen und eine genaue Angabe der Rechtsfolgen zu enthalten hat, welche mit dem Ablaufe der Frist verbunden sind; eine Fristbestimmung, bei welcher die gesetzlichen Vorschriften nicht gewahrt sind, ist nach §. 33 Abs. 2 Satz 3 unwirksam. Übrigens kann es auch dem Versicherer im Interesse eines ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebs nur erwünscht sein, wenn die Mahnung stets in der nachdrücklichen Form geschieht, wie sie der Entwurf fordert. Schon gegenwärtig ist schriftliche Mahnung unter Gewährung einer angemessenen Nachfrist vielfach üblich; insbesondere fällt nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen der deutschen Privat-Feuerversicherungsgesellschaften die Entschädigungsverpflichtung des Versicherers erst weg, wenn der Versicherte zur Einlösung der Prämienquittung schriftlich aufgefordert ist und seitdem zwei Wochen verstrichen sind.

Im Abs. 3 des §. 33 ist noch eine besondere Vorschrift hinsichtlich der vom Versicherten geschuldeten Zinsen und Kosten getroffen. Der Versicherte

Digitized by Google

wird meist nicht in der Lage sein, die dem Versicherer entstandenen Kosten genau festzustellen, auch kann ihm die Berechnung der geschuldeten Zinsen Schwierigkeiten bereiten. Mit Rücksicht hierauf sieht der Entwurf vor, daß die unterbliebene Zahlung von Zinsen oder Kosten nur dann für den Versicherer eine Befreiung von der Haftung oder ein Kündigungsrecht begründet, wenn bei der Bestimmung der Nachfrist die Höhe der Zinsen und der Betrag der Kosten angegeben worden ist.

§. 34.

Die Praxis des heutigen Versicherungswesens hat aus den technischen Unterlagen, deren sie sich bedient, die Regel abgeleitet, daß dem Versicherer, wenn nach dem Beginne der Gefahr die Versicherung im Laufe einer Versicherungsperiode ihr Ende findet, für die fragliche Versicherungsperiode gleichwohl die volle Prämie zukommt, daß die Prämie in diesem Sinne unteilbar ist. Auch in der Wissenschaft und in der Gesetzgebung hat die Unteilbarkeit der Prämie Anerkennung gefunden. Der Entwurf sieht jedoch davon ab, eine entsprechende Vorschrift für jede Art der Beendigung zu treffen. Es kommen unzweifelhaft Verhältnisse vor, bei denen es in keiner Weise zu rechtfertigen wäre, wenn dem Versicherer ein Anspruch auf die ganze Prämie für die laufende Versicherungsperiode gegeben würde. Die Unteilbarkeit der Prämie kann daher gesetzlich nicht als allgemeiner Grundsatz ausgesprochen, sondern nur insoweit, als sie am Platze erscheint, durch Einzelbestimmungen zur Geltung gebracht werden.

Solche Bestimmungen trifft der §. 34 des Entwurfs zunächst mit Bezug auf die Prämie, welche dem Versicherer gebührt, wenn das Versicherungsverhältnis nach Maßgabe der vorausgehenden Vorschriften wegfällt. Weitere hier einschlagende Bestimmungen finden sich an späteren Stellen des Entwurfs (zu vergl. §. 47 Abs. 2, §. 54 Abs. 3, § 63 Abs. 3, §. 64 Abs. 2, §. 71).

Die Vorschrift des §. 34 Abs. 1 Satz 1, wonach dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode gebührt, wenn das Versicherungsverhältnis auf Grund der Vorschriften des zweiten oder dritten Titels durch Rücktritt oder Kündigung aufgehoben wird, gilt an erster Stelle dem Falle, daß der Versicherer wegen einer Verletzung der dem Versicherten bei der Schließung des Vertrags obliegenden Anzeigepflicht von dem Vertrage zurücktritt. Werden hier lediglich die allgemeinen Grundsätze (zu vergl. §. 18 Abs. 2) zur Anwendung gebracht, so erhält der Versicherer eine Prämie überhaupt nicht; es bedarf aber keiner Ausführung, daß dies eine unbillige Verkürzung seiner Rechte bedeuten würde. Eine entsprechende Berücksichtigung muß dem Versicherer auch dann zu Teil werden, wenn ein nach §. 2 Abs. 1 geschlossener Versicherungsvertrag, weil der Versicherte zur Zeit des Abschlusses wußte, daß der Versicherungsfall schon eingetreten war, nichtig ist und der Versicherer von der Nichtigkeit keine Kenntnis hatte. Der Abs. 2 des §. 34 bestimmt demgemäß, daß der Versicherer in dem bezeichneten Falle die Prämie bis zum Ablaufe der Versicherungsperiode fordern kann, in der er von der Nichtigkeit Kenntnis erlangt.

Wird das Versicherungsverhältnis dadurch vorzeitig beendigt, daß der Versicherer wegen einer Gefahrerhöhung oder wegen unterbliebener Prämien-

Digitized by Google

zahlung kündigt, so erscheint im allgemeinen der volle Bezug der zur Zeit der Beendigung laufenden Prämie als entsprechende Ausgleichung, und der Entwurf läßt daher die Regel des §. 34 Abs. 1 Satz 1 auch gegenüber einer solchen Kündigung Platz greifen. Eine Abweichung ist jedoch geboten, wenn die Kündigung des Versicherers sich darauf stützt, daß der Versicherte die vor oder bei dem Beginne der Versicherung fällige Prämie nicht gezahlt hat (§ 31 Abs. 2). Hier erreicht das Versicherungsverhältnis sein Ende, ohne daß die Haftung des Versicherers zur Entstehung gelangt ist, und es liegt keine Veranlassung vor, dem Versicherer, der eine Gefahr überhaupt nicht getragen hat, den Anspruch auf die Prämie zu belassen. Es genügt, wenn er als Entschädigung für seine Mühewaltung und für seine Kosten eine angemessene Geschäftsgebühr erhält. Der Betrag dieser Gebühr läßt sich im Gesetze nicht festlegen; er wird je nach der Art der Versicherung und der Höhe der dem Versicherer entstandenen Kosten verschieden sein. Jedoch ist es, um Mißbräuche zu verhüten, angezeigt, daß gesetzlich wenigstens eine bestimmte Grenze gezogen wird, über welche die Geschäftsgebühr unter keinen Umständen hinausgehen darf. Der Entwurf (§. 34 Abs. 1 Satz 2) sieht hierfür den Betrag einer halben Jahresprämie vor. Auch dieser Begrenzung gegenüber bleibt aber den Gerichten die Prüfung vorbehalten, ob nicht die geforderte Gebühr nach Lage der Sache das richtige Maß überschreitet.

Der Abs. 3 des §. 34 behandelt die Frage, welchen Einfluß es auf die Prämie hat, wenn das Versicherungsverhältnis nach §. 11 infolge der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Versicherers endigt. Hier kann dem Versicherten billigerweise nicht das Recht versagt werden, den auf die Zeit nach der Beendigung entfallenden Teil der Prämie zurückzufordern; doch muß er sich dabei, wie der Entwurf nach dem Vorgange des §. 43 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Mai 1901 bestimmt, den Betrag der für diese Zeit aufgewendeten Kosten in Abzug bringen lassen.

§. 35.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen einer Verletzung der dem anderen Teile bei der Eingehung des Vertrags obliegenden Anzeigepflicht ist gemäß §. 15 Abs. 2 und §. 16 Abs. 2 ausgeschlossen, wenn die Anzeige eines dem Versicherten bekannten für die Übernahme der Gefahr erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder wenn von dem Versicherten ohne Verschulden eine unrichtige Anzeige über einen erheblichen Umstand gemacht ist. Außerdem ist nach §. 14 in Verbindung mit §. 15 Abs. 1 dem Versicherer das Recht, vom Vertrage zurückzutreten, versagt, wenn ihm ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand deshalb nicht angezeigt worden ist, weil der Umstand dem anderen Teile unbekannt war. An sich bleibt daher in den bezeichneten Fällen dem Versicherer gegenüber der Vertrag so, wie er eingegangen ist, nach jeder Richtung auch für die Zukunft maßgebend. Hierdurch wird aber der Versicherer dann benachteiligt, wenn er den Vertrag auf der Grundlage eines Tarifs, in dem die Prämiensätze nach Gefahrenklassen abgestuft sind, geschlossen und dabei, entsprechend der Gefahr, wie er sie damals voraussetzen durfte, eine Prämie bewilligt hat, die niedriger ist als diejenige, welche sich aus der wirk-

Digitized by Google

lichen Sachlage ergibt. Die Billigkeit verlangt, daß hier dem Versicherer Gelegenheit geboten wird, die Prämie für die weitere Dauer des Versicherungsverhältnisses auf den durch den Tarif vorgezeichneten Betrag zu erhöhen. Der Entwurf (§. 35 Abs. 1 Satz 1 und 2) bestimmt deshalb, daß der Versicherer, falls er die höhere Gefahr nach dem von ihm bei der Schließung des Vertrags zu Grunde gelegten Tarife nur gegen Zahlung einer höheren Prämie übernimmt, berechtigt ist, von dem Beginne der laufenden Versicherungsperiode an diese Prämie zu verlangen. Ist der Vertrag überhaupt nicht auf der Grundlage eines Tarifs, sondern mit einem frei gewählten Prämiensatz abgeschlossen, so kann der Versicherer von der vereinbarten Prämie nicht abgehen. Für ihre nachträgliche Erhöhung fehlt hier jeder ausreichende Anhalt, und es würde daher zu fortgesetzten Streitigkeiten führen, wenn auch bei solcher Sachlage der Anspruch auf Prämienerhöhung während des Laufes der Versicherung statthaft wäre.

Ist der Versicherer nach den für seinen Geschäftsbetrieb geltenden Bestimmungen selbst gegen Zahlung einer höheren Prämie nicht in der Lage, mit der erhöhten Gefahr, wie sie aus dem bei Eingehung des Vertrags unberücksichtigt gebliebenen Umstand erwächst, sich zu befassen, so erfordert die Rücksicht auf den ordnungsmäßigen Gang seines Unternehmens, daß er die Möglichkeit erhält, sich von der Haftung zu befreien; dabei kann es auch keinen Unterschied begründen, ob der Versicherer bei dem Abschlusse des Vertrags die Prämie nach einem Tarife bemessen hat oder nicht. Durch §. 35 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs wird deshalb die Befugnis des Versicherers anerkannt, ein solches Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monate zu kündigen.

Der Abs. 2 des §. 35 gewährt im Anschluß an verwandte Bestimmungen des Entwurfs (zu vergl. §. 18 Abs. 1, §. 20 Abs. 2, §. 23 Abs. 1) dem Versicherer für die Geltendmachung des Anspruchs auf die höhere Prämie sowie für die Ausübung des Kündigungsrechts die Frist von einem Monate; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht oder von dem nicht angezeigten Umstande Kenntnis erlangt.

Soweit es sich um eine während der Dauer der Versicherung eintretende Gefahrerhöhung handelt, sind Vorschriften über die Änderung der Prämie nicht erforderlich, da der Versicherer nach den §§. 19 ff. in diesem Falle zur Kündigung befugt ist.

§. 36.

Zum Schutze des Versicherten werden hier die Vorschriften über die Prämie, abgesehen von denjenigen, welche die Zeit und den Ort der Prämienzahlung betreffen (§§. 28 und 29), mit zwingender Kraft ausgestattet. Doch sind Vereinbarungen für zulässig erklärt, durch welche, abweichend vom §. 34, bestimmt wird, daß dem Versicherer die Prämie nicht nur bis zum Schlusse der laufenden Versicherungsperiode, sondern in vollem Umfange gebührt, wenn er auf Grund der §§. 15, 16 von dem Vertrage zurücktritt und eine arglistige Verletzung der Anzeigepflicht vorliegt oder wenn der Versicherungsvertrag nach §. 2 um deswillen nichtig ist, weil der Versicherte oder sein Vertreter von dem schon erfolgten Eintritte des Versicherungsfalls Kenntnis hatte.

Digitized by Google

Vierter Titel.

Versicherungsfall.

§. 37.

Die §§. 37 bis 40 regeln die Rechte und Pflichten der Parteien nach dem Eintritte des Versicherungsfalls, soweit in dieser Beziehung gemeinsame Vorschriften für alle Arten der Versicherung getroffen werden können.

Der Versicherer hat ein dringendes Interesse daran, daß er von dem Eintritt eines Versicherungsfalls alsbald Nachricht erhält und so in die Lage versetzt wird, die Umstände, unter denen dieses Ereignis sich vollzogen hat, zu prüfen, für die Feststellung des Tatbestandes zu sorgen und nötigenfalls Maßregeln zur Abwendung und Minderung des Schadens einzuleiten (zu vergl §. 56). Der §. 37 Satz 1 des Entwurfs legt deshalb dem Versicherten die Verpflichtung auf, sobald er von dem Versicherungsfalle Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen. Nähere Vorschriften über die Zeit, innerhalb deren die Anzeige zu erstatten ist, sind für die Feuer- und die Hagelversicherung sowie für die Haftpflicht- und die Lebensversicherung in den §§. 91, 105, 142, 161 gegeben.

Für die Fälle, in denen das Recht auf die Leistung einem anderen als dem Versicherten zusteht, bestimmt der §. 37 Satz 2, daß die Pflicht zur Anzeige dem anderen obliegt. Von Bedeutung ist diese Bestimmung hauptsächlich bei der Personenversicherung, insbesondere bei der Lebensversicherung, sie kann aber auch im Gebiete der Schadensversicherung praktisch werden, wenn der Versicherte seine Rechte aus der Versicherung abgetreten hat. Selbstverständlich ist es den Parteien unverwehrt, über die Person des Anzeigepflichtigen anderweitige Vereinbarungen zu treffen, namentlich zu bestimmen, daß im Falle einer Abtretung der Rechte aus dem Versicherungsvertrage der ursprünglich Berechtigte an Stelle oder neben dem Erwerber zur Anzeige verpflichtet sein soll.

Ist durch eine schuldhafte Verletzung der Anzeigepflicht der Versicherer benachteiligt, insbesondere durch eine schuldhaft verspätete Anzeige gehindert worden, dem Umfange der ihm nach dem Versicherungsvertrag obliegenden Leistung mittelst geeigneter Maßregeln engere Grenzen zu ziehen, so erwirbt er seinerseits einen Entschädigungsanspruch gegen den Anzeigepflichtigen und kann daher gegebenen Falles seine Leistung im Wege der Aufrechnung entsprechend kürzen. Der bezeichnete Anspruch ergibt sich schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen und bedarf daher einer besonderen Anerkennung an dieser Stelle nicht. Weitergehende Rechtsfolgen an die Verletzung der fraglichen Anzeigepflicht zu knüpfen, ist Sache der Parteien. Doch ist deren Vertragsfreiheit durch die allgemeinen Vorschriften der §§. 8, 9 insofern beschränkt, als, von der Festsetzung mäßiger Vertragsstrafen abgesehen, Rechtsnachteile, insbesondere die Verwirkung des Anspruchs des Versicherten, nur für den Fall einer arglistigen Verletzung der Anzeigepflicht bedungen werden können. Für einzelne Versicherungszweige trifft übrigens der Entwurf in dieser Richtung besondere Vorschriften (§. 91 Abs. 2, §. 105 Abs. 2, §§. 115, 173).

Digitized by Google

§. 38.

Im Abs. 1 wird hier zunächst die Befugnis des Versicherers anerkannt, von dem Versicherten oder von demjenigen, welchem das Recht auf die Leistung zusteht, jede Auskunft zu verlangen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich erscheint.

Neben einer solchen Auskunft darf der Versicherer der Natur der Sache nach, bevor er die Leistung bewirkt, von dem Versicherten zugleich geeignete Belege über den Eintritt des Versicherungsfalls und, soweit der Betrag der Leistung zweifelhaft sein kann, also insbesondere bei der Schadensversicherung, auch über den Umfang der Leistungspflicht erwarten. Andererseits besteht aber die Gefahr, daß an den Versicherten in dieser Beziehung leicht zu strenge Anforderungen gestellt werden. Für das Gebiet der Seeversicherung bezeichnet das Handelsgesetzbuch (§. 884) im allgemeinen die Beibringung solcher Belege als ausreichend, welche im Handelsverkehre, namentlich wegen der Schwierigkeit der Beschaffung anderer Beweise, nicht beanstandet zu werden pflegen. Der Entwurf kann bei seinem umfassenden Anwendungsgebiete die Frage mit einem Hinweis auf das, was im Handelsverkehr üblich ist, nicht erledigen. Er bestimmt vielmehr im §. 38 Abs. 2 Satz 1, daß der Versicherer von dem Versicherten oder von demjenigen, welchem das Recht auf die Leistung zusteht, Belege nur insoweit fordern darf, als ihre Beschaffung billigerweise dem Versicherten zugemutet werden kann. Zugleich entzieht der §. 38 Abs. 2 Satz 2 dem Versicherer die Möglichkeit, sich auf eine Vereinbarung zu berufen, durch welche von dieser Vorschrift zum Nachteile des Versicherten abgewichen wird.

Übrigens handelt es sich bei der durch §. 38 Abs. 2 getroffenen Regelung nicht um den Beweis, den der Versicherte in einem zwischen ihm und dem Versicherer etwa anhängig gewordenen Rechtsstreite zu erbringen hat; im Prozesse muß der Versicherte, wenn er obsiegen will, den Eintritt des Versicherungsfalls und bei der Schadensversicherung den Umfang des Schadens nach Maßgabe der Vorschriften der Civilprozeßordnung dartun. Dagegen begründet die Vorschrift des §. 38 Abs. 2 über die Beibringung von Belegen eine selbständige, vom Prozeß unabhängige Rechtspflicht des Versicherten gegen den Versicherer. Solange dieser Pflicht nicht genügt ist, kann der Versicherer die Zahlung ablehnen; auch braucht er bis dahin, selbst wenn sich später herausstellt, daß er zur Leistung verbunden ist, keine Verzugszinsen zu zahlen. Auf der anderen Seite wird derjenige, welcher einen Anspruch gegen den Versicherer erhebt, bei seinen Verhandlungen mit diesem nicht immer schon dadurch zum Ziele kommen, daß er die im §. 38 Abs. 2 geforderten Belege über den Eintritt des Versicherungsfalls und den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers liefert. Vielmehr muß er daneben unter Umständen noch sein Recht auf die Leistung nachweisen, beispielsweise bei einer zu Gunsten des Erben genommenen Lebensversicherung seine Eigenschaft als Erbe darlegen.

§. 39.

Nach der Civilprozeßordnung kann ein Beteiligter ohne Zustimmung des Gegners eine sofortige Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises regelmäßig

Digitized by Google

nur beantragen, wenn zu besorgen ist, daß das Beweismittel verloren oder dessen Benutzung erschwert werde (§§. 485, 489). Die Civilprozeßordnung hält indessen diesen Grundsatz nicht unbedingt fest, erweitert vielmehr im §. 488 mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Verkehrs die Zulässigkeit der Beweisaufnahme für eine Reihe von Fällen, die teils dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes, teils dem Gebiete des Handelsrechts angehören. Auch gegenüber dem Versicherungsrecht erscheint eine solche Erweiterung geboten. Bei der entscheidenden Wirkung, welche der Eintritt des Versicherungsfalls auf das Verhältnis der Parteien äußert, hat die eine wie die andere das dringende Interesse, ein Mittel zu besitzen, durch das sie eine möglichst rasche und zuverlässige Feststellung des Falles sowie seiner Ursachen und Folgen herbeiführen kann. Der Entwurf gewährt deshalb im Anschluß an den §. 488 der Civilprozeßordnung jedem Teile das Recht, eine gerichtliche Beweisaufnahme über den Eintritt des Versicherungsfalls oder über den Umfang der hierdurch begründeten Leistungspflicht des Versicherers auch dann zu beantragen, wenn die Voraussetzungen des §. 485 der Civilprozeßordnung nicht vorliegen. Ein Mißbrauch ist hiervon nicht zu befürchten, da der Gegner des Antragstellers zu dem Verfahren beigezogen wird und der Antragsteller nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes der Staatskasse einen Gebühren- und Kostenvorschuß zu zahlen hat. Für die Schadensversicherung gibt allerdings der §. 60 des Entwurfs dem Versicherten ein Recht auf Ersatz der Kosten, welche durch die Ermittelung und Feststellung des dem Versicherer zur Last fallenden Schadens entstehen, und ein entsprechendes Recht ist im §. 175 für die Unfallversicherung vorgesehen; diese Ansprüche decken aber nur diejenigen Kosten, deren Aufwendung nachweislich durch die Umstände geboten war.

§. 40.

Der §. 40 entzieht dem Versicherer das Recht, sich auf eine Vereinbarung zu berufen, nach welcher die Leistung des Versicherers erst mit der Feststellung des Anspruchs durch Anerkenntnis, Vergleich oder rechtskräftiges Urteil fällig werden soll. Gegenwärtig machen die allgemeinen Versicherungsbedingungen vielfach die Fälligkeit des Versicherungsanspruchs von einer solchen Feststellung abhängig. Ein Bedürfnis für derartige Vertragsbestimmungen besteht indessen nicht, und sie können leicht zum Nachteile der Versicherten ausgenutzt werden; es ist deshalb angezeigt, ihnen durch eine zwingende Vorschrift entgegenzutreten.

Von dieser Beschränkung abgesehen überläßt es der Entwurf der Vereinbarung der Parteien, den Termin für die Fälligkeit der Leistung des Versicheres näher zu regeln. Sind besondere Vereinbarungen in dieser Hinsicht nicht getroffen, so ergibt sich aus allgemeinen Grundsätzen, daß mit dem Eintritte des Versicherungsfalls der Versicherte die Leistung vom Versicherer verlangen kann. Die aus §. 38 sich ergebende Befugnis des Versicherers, vor der Beibringung der erforderlichen Belege die Zahlung zu verweigern (zu vergl. S. 89) wird hierdurch nicht berührt. Andererseits ist bei der Schadensversicherung nach §. 59 der Versicherte, wenn innerhalb einer näher bestimmten Zeit ohne sein Verschulden der Schaden noch nicht vollständig festgestellt ist, berechtigt, eine Abschlagszahlung zu verlangen.

Digitized by Google

Fünfter Titel.

Versicherungsagenten.

§. 41.

Ein Gesetz über den Versicherungsvertrag kann sich der Aufgabe nicht entziehen, die rechtliche Stellung der Versicherungsagenten insoweit zu regeln, als die Handlungen und Unterlassungen der Agenten auf das Verhältnis zwischen dem Versicherten und dem Versicherer unmittelbaren Einfluß haben. Die Vorschriften dieses Titels bestimmen demgemäß die Grenzen, innerhalb deren die Versicherungsagenten im rechtsgeschäftlichen Verkehre mit dritten Personen als Vertreter der Versicherer zu gelten haben.

Der Begriff des Versicherungsagenten braucht von dem Gesetze nicht besonders erläutert zu werden; schon aus der Feststellung, die der umfassendere Begriff des Handlungsagenten im §. 84 des Handelsgesetzbuchs erfahren hat, ergibt sich, daß die Eigenschaft eines Versicherungsagenten demjenigen zukommt, welcher, ohne im Geschäftsbetriebe des Versicherers als Gehilfe angestellt zu sein, ständig damit betraut ist, für den Versicherer Versicherungsverträge zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen. Das innere Verhältnis zwischen dem Versicherungsagenten und dem Versicherungsunternehmer bestimmt sich zunächst nach dem Agenturvertrag; im übrigen greifen, wenn der Unternehmer eine Aktiengesellschaft oder sonst ein Kaufmann ist oder wenn das Geschäft von einem Gegenseitigkeitsvereine betrieben wird, auf welchen gemäß §§. 16, 53 des Gesetzes vom 12. Mai 1901 die in Betreff der Kaufleute im ersten und dritten Buche des Handelsgesetzbuchs gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung finden, die Vorschriften Platz, welche das Handelsgesetzbuch für das innere Verhältnis zwischen dem Handlungsagenten und dem Geschäftsherrn gibt. Soweit das Handelsgesetzbuch unanwendbar ist oder eine Regelung nicht bietet, steht das Verhältnis unter den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes, insbesondere den Vorschriften über den Dienstvertrag sowie einzelnen Vorschriften über den Auftrag (Bürgerliches Gesetzbuch §. 675, §§. 711 ff.).

Was die für den Entwurf allein in Betracht kommende Frage betrifft, welche Stellung die Versicherungsagenten im Verkehre mit Dritten einnehmen, so gehen hier die Anschauungen und Interessen der Versicherer und der ihnen gegenüberstehenden Kreise erheblich auseinander. Während diese Kreise vielfach die Auffassung hegen, daß den Versicherungsagenten im weitesten Umfange die Vertretung der Versicherer zukomme und daß demgemäß ihre Handlungen und Unterlassungen von selbst den Versicherern zuzurechnen seien, suchen die letzteren umgekehrt eine Verantwortlichkeit für ihre Agenten tunlichst abzulehnen, indem sie den Standpunkt festhalten, daß der Agent als selbständiger Vermittler zwischen den Beteiligten stehe und nur in dieser Eigenschaft um seine Dienste angegangen werde, daß folgeweise die Erklärungen und Rechtshandlungen des Agenten den Versicherer überhaupt nicht binden. Auch in der Wissenschaft ist noch keine Übereinstimmung der Meinungen erzielt worden; doch geht die überwiegende Ansicht dahin, daß die Versicherer eine allgemeine Verantwortlichkeit

Digitized by Google

für ihre Agenten nicht treffe, daß sie vielmehr die Erklärungen und Handlungen dieser Agenten nur insoweit gegen sich gelten lassen müssen, als die einzelnen den Agenten übertragenen Aufgaben ein solches Ergebnis unabweislich machen. Von der Rechtsprechung wird im allgemeinen diese Auffassung geteilt, und sie liegt auch den Vorschriften des Entwurfs zu Grunde. Jedenfalls geht es nicht an, den Versicherungsunternehmungen eine unbeschränkte Verantwortung für die Agenten in der Weise aufzuerlegen, daß alle ein bestimmtes Versicherungsverhältnis betreffenden Handlungen, Unterlassungen oder Wahrnehmungen des Agenten schlechthin dieselbe Bedeutung haben wie diejenigen des Versicherers selbst. Eine derartige Regelung wäre mit den berechtigten Interessen der Versicherer und mit der tatsächlichen Stellung der Agenten unvereinbar. Die Versicherungsunternehmungen bedürfen, um ihrem Geschäftsbetriebe die erforderliche Ausdehnung zu geben, der Mitwirkung zahlreicher, räumlich weit zerstreuter Hülfspersonen, die vielfach mit den Unternehmungen nur in loser Verbindung stehen und deshalb auch die Eigenschaft selbständiger Gewerbetreibender bewahren; das Verhalten solcher Personen kann nicht ohne weiteres dem Verhalten der eigenen Organe der Unternehmungen gleichgeachtet werden. Auf der anderen Seite kommt in Betracht, daß die Versicherer es sind, welche die Agenten zur Vermittelung des Verkehrs mit dem Publikum bestellen, und daß dieses darauf angewiesen ist, sich an die ihm bezeichneten Mittelspersonen zu wenden. Hieraus folgt, daß die Agenten jedenfalls mit demjenigen Maße von Befugnissen zu versehen sind, ohne welches der Zweck, dem ihre Bestellung dient, sich nicht oder doch nicht in genügender Weise erreichen läßt, und daß dem Versicherer die Einschränkung dieser Befugnisse mit Wirksamkeit gegen einen Dritten insoweit nicht gestattet werden darf, als damit eine unbillige Erschwerung der Lage des Dritten verbunden sein würde. Dem entspricht die Regelung, wie sie der Entwurf (§§. 41 bis 44) vorschlägt. Diese Regelung führt in Verbindung mit denjenigen Vorschriften des Entwurfs, welche den Versicherten bei dem Mangel eigenen Verschuldens gegen die nachteiligen Folgen einer ungenügenden Erfüllung gesetzlicher oder vertragsmäßiger Obliegenheiten schützen, zu einem Ergebnisse, das als angemessener Ausgleich der entgegenstehenden Interessen zu betrachten sein wird.

In Übereinstimmung mit den bestehenden Verhältnissen unterscheidet der Entwurf zwischen solchen Versicherungsagenten, welche nur mit der Vermittelung von Versicherungsgeschäften betraut sind, und solchen, welchen die Vollmacht zum Abschlusse der Verträge erteilt ist; den Vermittelungsagenten spricht er die im §. 41 bezeichneten, den Abschlußagenten die aus §. 41 und §. 42 sich ergebenden Befugnisse zu. Tatsächlich sind die Versicherungsagenten der großen Mehrzahl nach lediglich Vermittelungsagenten. Auf dem Gebiete der Transportversicherung pflegen allerdings die meisten Agenten nicht nur für die Vermittelung, sondern zugleich für den Abschluß der Geschäfte bestellt zu werden, da hier das Bedürfnis der Deckung in der Regel keinen Aufschub duldet. Dagegen bleibt die Erledigung der Lebensversicherungsanträge fast immer der Leitung des Unternehmens vorbehalten und im Bereiche der Feuer- und Hagelversicherung steht regelmäßig nur den sogenannten Haupt- und Generalagenten eine bald unbeschränkte, bald mehr oder weniger beschränkte Abschlußvollmacht zu.

Digitized by Google

Nach §. 41 Nr. 1 gilt ein Agent, auch wenn er nur mit der Vermittelung von Versicherungsgeschäften betraut ist, als bevollmächtigt, in dem Versicherungszweige, für den er bestellt ist, Anträge auf Schließung eines Versicherungsvertrags sowie den Widerruf solcher Anträge entgegenzunehmen. Die hiermit bezeichnete Obliegenheit gehört zu den wesentlichen Aufgaben eines jeden Versicherungsagenten. Sie erstreckt sich zugleich auf die Entgegennahme der von dem Antragsteller bei der Schließung des Vertrags zu bewirkenden Anzeige der Gefahrumstände. Die Entscheidung über den Antrag auf Schließung eines Versicherungsvertrags sowie über den Widerruf eines solchen Antrags steht dem Vermittelungsagenten nicht zu, auch nicht mit Bezug auf die Frage, ob derjenige, von welchem die an ihn gerichtete Erklärung herrührt, zur Abgabe dieser Erklärung berechtigt ist. Wohl aber ergibt sich aus der Befugnis des Agenten zur Entgegennahme ohne weiteres, daß der dem Agenten ordnungsmäßig zugegangene Antrag so angesehen wird, wie wenn er dem Versicherer selbst zugegangen wäre, daß also auch die Fristen, während welcher der Antragsteller nach den §§. 145 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder bei der Feuerversicherung nach dem §. 80 des Entwurfs an den Antrag auf Schließung des Versicherungsvertrags gebunden ist, schon mit der Stellung des Antrags bei dem Agenten und nicht erst mit der Übermittelung an den Versicherer zu laufen beginnen.

Die Nr. 2 des §. 41 erteilt jedem Agenten die Ermächtigung zur Entgegennahme von Anzeigen, welche während der Versicherung zu machen sind, sowie von Kündigungs- und Rücktrittserklärungen oder sonstigen das Versicherungsverhältnis betreffenden Erklärungen des Versicherten. Die damit gewährte Ermächtigung, die den Verkehr zwischen dem Versicherer und dem Versicherten wesentlich erleichtert, ist durchaus geeignet, auf denjenigen Agenten, welcher nur der Vermittelung dieses Verkehrs dient, gleichfalls Anwendung zu finden. Zu den hier in Betracht kommenden Anzeigen und Erklärungen gehören namentlich die Anzeigen über Gefahrerhöhung sowie die Anträge auf Verlängerung oder Abänderung eines bestehenden Versicherungsvertrags, insbesondere auf Erhöhung der Versicherungssumme. Im übrigen entspricht die Vorschrift der Nr. 2, was ihre Tragweite betrifft, genau der Vorschrift der Nr. 1; auch die Ermächtigung der Nr. 2 hat nur die Bedeutung, daß die bezüglichen Anzeigen und Erklärungen des Versicherten in dem Augenblick, in welchem sie dem Agenten zugehen, Rechtswirksamkeit gegen den Versicherer erlangen.

Selbst in solcher Beschränkung können allerdings die bezeichneten Vorschriften, wenn sie von einem unzuverlässigen Agenten gehandhabt werden, dem Versicherer empfindliche Nachteile bereiten. Der Versicherer ist jedoch in der Lage, diese Gefahr dadurch wesentlich zu mindern, daß er gemäß §. 27 Abs. 2 für die Anzeigen über Gefahrumstände und Gefahrerhöhung die schriftliche Form ausbedingt. Damit erreicht er zunächst, daß ihm gegenüber Mitteilungen, welche dem Agenten in anderer Form gemacht sind, als Anzeigen nicht wirksam werden. Die Möglichkeit, daß der Agent es unterläßt, eine schriftliche Anzeige dem Versicherer zu übermitteln, wird allerdings durch die Vereinbarung der Schriftlichkeit nicht ausgeschlossen, wohl aber bietet die Vereinbarung eine Gewähr dafür, daß in der Anzeige, wenn sie an den Versicherer

Digitized by Google

gelangt, die Erklärung des anderen Teiles vollständig und richtig wiedergegeben ist.

Im §. 41 Nr. 3, 4 spricht der Entwurf, auch hiermit einem Bedürfnisse des Verkehrs entgegenkommend, allen Versicherungsagenten die Befugnis zu, die von dem Versicherer ausgefertigten Versicherungsscheine oder Verlängerungsscheine auszuhändigen sowie fällige Prämien anzunehmen. Aus der Befugnis zur Annahme der Prämie ergiebt sich zugleich das Recht des Agenten, über den Empfang Quittung zu erteilen; zu einer Stundung der Prämie wird der Agent durch den Entwurf nicht ermächtigt. Daß aber die Prämien an den Agenten bezahlt werden, bildet für wichtige Versicherungszweige, insbesondere für die Feuerversicherung und die Lebensversicherung, schon jetzt die Regel.

Neben den Vorschriften des §. 41 kommt für diejenigen Versicherungsagenten, welche Handlungsagenten sind, der §. 85 des Handelsgesetzbuchs in Betracht. Danach gilt das Geschäft, welches ein nur mit der Vermittelung von Geschäften betrauter Handlungsagent im Namen des Geschäftsherrn mit einem Dritten abgeschlossen hat, als von dem Geschäftsherrn genehmigt, wenn dieser nicht unverzüglich, nachdem er von dem Abschlusse Kenntnis erlangt hat, dem Dritten gegenüber erklärt, daß er das Geschäft ablehne. Diese Bestimmung hat bisher auf dem Gebiete des Versicherungsrechts zu Bedenken keinen Anlaß gegeben und bedarf daher auch jetzt einer Einschränkung nicht.

§. 42.

Gegenüber dem Versicherer, der einem Versicherungsagenten Vollmacht zum Abschlusse von Versicherungsverträgen erteilt, erscheint von vornherein die Annahme begründet, daß er damit den Agenten zugleich ermächtigt habe, die Änderung oder Verlängerung solcher Verträge zu vereinbaren sowie Kündigungs- und Rücktrittserklärungen abzugeben. Um Zweifeln zu begegnen, spricht der Entwurf die bezeichnete Folgerung besonders aus. Durch diese Hervorhebung gibt er andererseits einen Hinweis darauf, daß zur Anerkennung der von dem Versicherten erhobenen Ansprüche, zum Verzicht auf Einreden und zu Vergleichen sowie zu Rechtshandlungen der im §. 54 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Art, insbesondere zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten und zur Prozeßführung, auch der Abschlußagent nicht ohne weiteres befugt ist.

§. 43.

Das Rücktrittsrecht, das dem Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines für die Übernahme der Gefahr erheblichen Umstandes (§. 14 Abs. 1, §. 15 Abs. 1) oder wegen Unrichtigkeit der über einen Gefahrumstand gemachten Anzeige (§. 16 Abs. 1) zusteht, ist nach §. 15 Abs. 2, §. 16 Abs. 2 des Entwurfs ausgeschlossen, wenn er den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte. Die einmonatige Frist, an welche die Ausübung dieses Rücktrittsrechts gebunden ist, beginnt nach §. 18 mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Ebenso ist für die Rechtslage des Versicherers gegenüber einer im Laufe des Versicherungsverhältnisses eintretenden Gefahrerhöhung nach mehrfachen Richtungen die Frage maßgebend, ob und wann der Versicherer von dieser Erhöhung

Digitized by Google

Kenntnis erhalten hat (zu vergl. §. 20 Abs. 2, §. 21 Abs. 2 Satz 2, §. 23 Abs. 1 Satz 2, §. 24 Abs. 2).

In diesen und ähnlichen Fällen die Kenntnis des Agenten derjenigen des Versicherers gleichzustellen, erscheint jedenfalls insoweit, als es sich um den Vermittelungsagenten handelt, nicht angängig. Der Vermittelungsagent ist außer stande, seinerseits irgend welche Entschließung über die hier in Betracht kommenden Rechte des Versicherers mit Wirkung gegen den letzteren zu treffen. Ist aber ein solches Recht jeder Verfügung des Agenten entzogen, so kann es auch nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß der Agent von einem für das Recht erheblichen, dem Versicherer selbst aber unbekannten Umstande Kenntnis hat. Eine derartige Regelung würde den ordnungsmäßigen Betrieb des Versicherungsunternehmens ernstlich gefährden. Die Versicherer sind bei der Auswahl ihrer Vermittelungsagenten auf Personenkreise angewiesen, in denen vielfach nicht das volle Maß der erforderlichen Geschäftskenntnisse und Erfahrungen zu treffen ist, und sie können sich daher keineswegs mit der Annahme abfinden, daß der Agent erhebliche Tatsachen, welche zu seiner Kenntnis gelangen, der zur Entscheidung berufenen Stelle jedesmal rechtzeitig und vollständig mitteilen werde. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes rechtfertigt es sich, wenn der Entwurf, um allen Zweifeln hierüber vorzubeugen, im §. 43 ausdrücklich bestimmt, daß, soweit nach den Vorschriften des Entwurfs die Kenntnis des Versicherers von Erheblichkeit ist, die Kenntnis eines nur mit der Vermittelung von Versicherungsgeschäften betrauten Agenten der Kenntnis des Versicherers nicht gleichsteht.

Übrigens wird durch die Art, wie der §. 43 und die anderen hierher gehörigen Vorschriften des Entwurfs die Stellung des Vermittelungsagenten gestaltet haben, nicht der Frage vorgegriffen, inwiefern der Versicherte, um Rechtsnachteile von sich abzuwenden, sich auf das Verhalten des Agenten berufen kann. Der Versicherte, welchen kein Verschulden trifft, genießt nach dem Entwurfe (zu vergl. §§. 7 bis 9, 15, 16, 20, 21, 23, 33) einen weitreichenden Schutz gegen die Folgen, die sonst regelmäßig an die Verletzung einer ihm obliegenden Verpflichtung geknüpft sind. Ob ein Verschulden des Versicherten vorliegt oder nicht, hat die richterliche Entscheidung auf Grund der jeweiligen Sachlage festzustellen, und hierbei kann das von dem Agenten gegenüber dem Versicherten betätigte Verhalten von wesentlicher Bedeutung sein. Dies gilt namentlich für den häufig vorkommenden Fall, daß derjenige, welcher die Schließung eines Versicherungsvertrags beantragt, den Fragebogen unter der Anleitung des Agenten ausfüllt oder die Ausfüllung diesem überläßt[1]), oder daß der Agent eine an ihn von dem Versicherten erstattete Anzeige ohne Widerspruch entgegennimmt, obwohl ihm die Befugnis zur Entgegennahme von Anzeigen der betreffenden Art entzogen ist. Ebenso wird der Versicherte sich unter Umständen mit dem Verhalten des Agenten rechtfertigen können, wenn er den Eintritt des Versicherungsfalls anzuzeigen unterlassen hat, weil er wußte, daß der Agent bei dem betreffenden Ereignisse selbst zur Stelle war, oder wenn er bei den Maßregeln zur Abwendung oder Minderung des Schadens einer Anordnung des Agenten gefolgt ist, die sich dann als unzweckmäßig erwies.

[1]) Zu vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 46 S. 190.

Digitized by Google

Auch sonst ist es nicht ausgeschlossen, daß Erklärungen, die der Agent an den Versicherten gerichtet hat, bei der Entscheidung der Frage in Betracht gezogen werden, ob die Verletzung einer dem Versicherten obliegenden Pflicht entschuldbar ist. Namentlich wird dies insoweit der Fall sein, als der Inhalt der allgemeinen Versicherungsbedingungen oder des bei dem Abschlusse des Versicherungsvertrags auszufüllenden Fragebogens zu Zweifeln Anlaß gibt.

§. 44.

Gegenüber der Verschiedenheit der im einzelnen obwaltenden Verhältnisse kann den Versicherern das Recht nicht entzogen werden, die den Agenten durch das Gesetz beigelegten Befugnisse sachlich einzuschränken; ebenso muß ihnen die Möglichkeit gewahrt bleiben, den Wirkungskreis des einzelnen Agenten räumlich zu begrenzen. Andererseits darf aber jeder Dritte zunächst davon ausgehen, daß dem Agenten die ihm durch das Gesetz eingeräumten Rechte voll zustehen; er braucht daher Beschränkungen dieser Rechte nur dann gegen sich gelten lassen, wenn er sie kannte oder kennen mußte (zu vergl. Handelsgesetzbuch §. 54 Abs. 3). Der §. 44 spricht im Abs. 1 diesen Grundsatz aus und schließt hieran im Abs. 2 Satz 1 die Vorschrift, daß sich der Versicherer auf eine Vereinbarung, durch welche von dem Grundsatz abgewichen wird, nicht berufen kann. Der Versicherte ist damit in ausreichender Weise vor der Gefahr geschützt, jede Beschränkung, welcher die Befugnisse des Agenten von Seiten des Versicherers unterworfen werden, ohne weiteres gegen sich gelten lassen zu müssen. Ob der Versicherte eine Beschränkung hat kennen müssen oder nicht, ist Tatfrage. Es wird Sache der Versicherer sein, der Entstehung von Streitigkeiten hierüber dadurch vorzubeugen, daß sie in den Papieren, die sie den Versicherten aushändigen, insbesondere in den Antragsformularen und in dem Abdrucke der allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Beschränkungen der Vertretungsbefugnis des Agenten mit voller Deutlichkeit hervorheben.

Der Abs. 2 Satz 2 des §. 44 betrifft den Fall, daß für die Anzeige, welche der Versicherte bei der Schließung des Vertrags oder nach einer Erhöhung der Gefahr zu machen hat, auf Grund des §. 27 Abs. 2 die schriftliche Form vereinbart ist. Ist eine solche Vereinbarung getroffen und hat dennoch der Versicherte bei einer Anzeige, die er dem Agenten gemacht hat, die Wahrung der schriftlichen Form versäumt, so kann er nicht etwa geltend machen, daß in der Vereinbarung der schriftlichen Form, soweit es sich um eine Anzeige an den Agenten handle, eine Beschränkung der dem Agenten nach §. 41 zustehenden Vertretungsmacht liege, und daß er diese Beschränkung gemäß §. 44 nur gegen sich gelten zu lassen brauche, falls er sie bei der Erstattung der Anzeige nachweislich gekannt habe oder habe kennen müssen. Um Zweifel auszuschließen, stellt dies der Entwurf noch besonders fest.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Schadensversicherung.

Erster Titel.

Vorschriften für die gesamte Schadensversicherung.

I. Inhalt des Vertrags.

§. 45.

In dem hier beginnenden Titel, welcher die für alle Arten der Schadensversicherung gemeinsamen Vorschriften enthält, ist der Stoff so geordnet, daß zunächst unter der Überschrift „Inhalt des Vertrags" die wesentlichen Rechte und Pflichten der Parteien, soweit sie sich nicht schon aus dem ersten, allgemeinen Teile des Entwurfs ergeben, geregelt sind (§§. 45 bis 65), sodann Bestimmungen über die Wirkungen einer Veräußerung der versicherten Sache folgen (§§. 66 bis 73) und zum Schlusse die Versicherung für fremde Rechnung behandelt wird (§§. 74 bis 79).

Während nach §. 249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Ersatz eines Schadens grundsätzlich nicht in Geld, sondern durch Wiederherstellung des früheren Zustandes erfolgt, stellt der §. 45 des Entwurfs übereinstimmend mit der in fast allen Versicherungszweigen befolgten Übung die Regel auf, daß der Versicherer den Schadensersatz in Geld zu leisten hat. Abweichende Vereinbarungen sind selbstverständlich zulässig. Es kann daher, wie dies gegenwärtig bei der Glasversicherung vorkommt, bestimmt werden, daß der Versicherer nicht zu einer Geldleistung an den Versicherten verpflichtet ist, sondern die entstandenen Schäden auf seine Kosten zu beseitigen hat oder daß er zwischen Herstellung und Entschädigung in Geld zu wählen berechtigt ist.

§. 46.

Die Bestimmung, daß der Versicherer nur bis zur Höhe der Versicherungssumme haftet, gibt einen allgemein anerkannten Grundsatz des Versicherungsrechts wieder. Das Wesen der Versicherungssumme besteht darin, daß sie den Höchstbetrag der Leistung, die den Versicherer treffen kann, bezeichnet und so der Verpflichtung des Versicherers eine äußerste Grenze zieht. Ohne Ausnahme ist übrigens der in Frage stehende Grundsatz vom Entwurfe nicht durchgeführt (zu vergl. §. 58 Abs. 1 Satz 2, §. 135, §. 140 Abs. 2).

§. 47.

Eine Überversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert, das heißt den Wert des versicherten Interesses, also bei der Versicherung von Sachen gegen Brandschaden den Wert der Sachen, über-

Digitized by Google

steigt. Die Überversicherung kann ihren Grund entweder darin haben, daß schon bei der Schließung des Vertrags die Versicherungssumme auf eine Höhe gebracht worden ist, welche über das Maß hinausging, das nach den zu jener Zeit obwaltenden Verhältnissen gerechtfertigt war, oder darin, daß während der Dauer der Versicherung der Versicherungswert unter die Versicherungssumme herabsinkt. Der §. 47 Abs. 1 gibt im Falle der Überversicherung, mag sie in der einen oder anderen Weise entstanden sein, dem Versicherer wie dem Versicherten das Recht, zu verlangen, daß die Versicherungssumme, unter entsprechender Ermäßigung der Prämie für die künftigen Versicherungsperioden, herabgesetzt wird. Doch ist dieses Recht aus praktischen Gründen und im Einklange mit den Bestimmungen, die das Handelsgesetzbuch (§. 793 Abs. 2) wie auch der Entwurf (§. 52 Satz 2) über die Herabsetzung einer Taxe trifft, an die Voraussetzung geknüpft, daß der Unterschied zwischen der Versicherungssumme und dem Versicherungswert ein erheblicher ist.

Die auf die Überversicherung bezüglichen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (§§. 786, 895) weichen von dem §. 47 Abs. 1 des Entwurfs insofern ab, als nach dem Handelsgesetzbuche die Versicherung, soweit die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt, kraft Gesetzes ungültig ist; der Versicherte kann daher, vorbehaltlich des Anspruchs des Versicherers auf Ristornogebühr, einen entsprechenden Teil der Prämie für die ganze Versicherungszeit zurückfordern oder, falls die Zahlung noch nicht erfolgt ist, diese verweigern. Bei der Seeversicherung, die in der Regel nur für eine einzelne Reise genommen wird und sich nicht über eine Reihe von Versicherungsperioden erstreckt, erscheint eine solche Regelung angängig. Auf die sonstigen Zweige der Schadensversicherung aber, bei denen der Vertrag für längere Zeit eingegangen zu werden pflegt, läßt sie sich schon aus diesem Grunde nicht übertragen. Zudem versagt sie, wenn die Überversicherung erst während des Laufes der Versicherung durch ein Herabsinken des Versicherungswerts unter die Versicherungssumme eintritt, ein Fall, von dem die Seeversicherung absehen kann, weil hier in Ermangelung besonderer Vereinbarungen der Wert, den das Schiff oder die Ladung bei dem Beginne der Versicherung hat, für die ganze Dauer der Versicherungszeit als Versicherungswert gilt (§§. 795, 799). Der vom Entwurfe gewählte Weg beugt der Überversicherung in wirksamer Weise vor und wahrt so auch das in dieser Hinsicht bestehende öffentliche Interesse am besten. Denn wenn der Versicherte bis zum Ablaufe der Versicherungsperiode, in welcher die Herabsetzung der Versicherungssumme verlangt wird, die volle Prämie zu entrichten hat, andererseits aber den Versicherer, selbst bevor die Herabsetzung erfolgt ist, keinesfalls über den Betrag des Schadens hinaus in Anspruch nehmen kann, so hat er dringende Veranlassung, die Versicherungssumme bei dem Abschlusse des Vertrags in den richtigen Grenzen zu halten und, sobald sich der Versicherungswert mindert, eine Herabsetzung dieser Summe herbeizuführen.

Gegen betrügerische Überversicherungen sind im Abs. 2 des §. 47 noch besondere Vorschriften getroffen. Danach ist, falls der Versicherte eine Überversicherung in der Absicht abgeschlossen hat, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, der ganze Vertrag nichtig, der Versicherer aber gleichwohl berechtigt, die volle Prämie zu verlangen, es sei denn, daß ihm die

Digitized by Google

Absicht des Versicherten bekannt war. Auch das Handelsgesetzbuch (§. 895) verpflichtet den Versicherten, der bei dem Abschlusse der Überversicherung nicht in gutem Glauben war, zur Zahlung der vollen Prämie.

Der Begriff des Versicherungswerts, der nicht nur für die Überversicherung, sondern auch für zahlreiche andere Fragen Bedeutung hat, wird vom Entwurfe dahin bestimmt, daß unter diesem Werte der Wert des versicherten Interesses zu verstehen ist. Die hier in Frage kommenden Interessen können sehr verschiedener Art sein; sie sind entweder, wie bei der Feuerversicherung und der Hagelversicherung, an eine bestimmte Sache geknüpft, durch deren Beschädigung der Versicherte eine Einbuße erleidet, oder, wie bei der Haftpflichtversicherung, von der Beziehung zu einer Sache unabhängig. Soweit sich das Interesse auf eine Sache bezieht, kann entweder der gemeine Wert oder der Wert, den sie für den Versicherten hat, den Gegenstand des Vertrags bilden; ebenso ist es möglich, den durch die Beschädigung der Sache entstehenden Vermögensnachteil ohne oder mit Einschluß des entgangenen Gewinns zu versichern. Welches Interesse im einzelnen Falle versichert ist und welcher Wert daher als Versicherungswert zu gelten hat, richtet sich zunächst nach dem Inhalte des Vertrags; in manchen Beziehungen hat der Entwurf ergänzende Vorschriften hierüber getroffen (zu vergl. §§. 48, 49, 84, 85, 87, 112, 130, 131, 141). Was insbesondere den für die Berechnung des Versicherungswerts maßgebenden Zeitpunkt betrifft, so ist, wenn es sich darum handelt, ob auf Grund des §. 47 das Verlangen einer Herabsetzung gerechtfertigt erscheint, der Versicherungswert maßgebend, wie er zu der Zeit gestaltet ist, in welcher das Verlangen erfolgt. Dabei ist, soweit die Versicherung ein Interesse umfaßt, das erst im Laufe der Versicherungszeit zur Entstehung gelangt, selbstverständlich der Wert dieses künftigen Interesses in Betracht zu ziehen. So muß, wenn ein Warenlager in der Weise versichert ist, daß die neu hinzukommenden Waren von selbst unter die Versicherung fallen, auch auf den voraussichtlichen Wert solcher Waren Rücksicht genommen werden, und in gleicher Weise ist, wenn die Versicherung eine im Laufe der Versicherungszeit eintretende Preissteigerung zu decken bestimmt ist, die zu erwartende Preiserhöhung mit in Ansatz zu bringen. Daß die Möglichkeit einer derartigen Erweiterung des vorhandenen Interesses eine Überversicherung nur insoweit ausschließt, als nach den gegebenen Verhältnissen mit dem Eintritte der Erweiterung überhaupt zu rechnen ist, folgt aus der Natur der Sache; Änderungen, die während der Dauer der Versicherungszeit nach vernünftigem Ermessen nicht erwartet werden können, bleiben unberücksichtigt. Ist also bei der Versicherung eines Warenlagers der Versicherungssumme ein Bestand oder ein Preis zu Grunde gelegt, der im Laufe des Versicherungsvertrags bei verständiger Würdigung der gegebenen Verhältnisse niemals erreicht werden wird, so kann jeder Teil eine Ermäßigung der Versicherungssumme für die künftigen Versicherungsperioden verlangen.

§§. 48, 49.

Übereinstimmend mit der in der Praxis und in der Wissenschaft herrschenden Auffassung geht der Entwurf davon aus, daß bei denjenigen Versicherungen, welche sich auf eine Sache beziehen, im Zweifel der Wert der

Digitized by Google

Sache als Versicherungswert zu gelten hat (§. 48). Dieser Grundsatz wird vielfach auch in der Weise ausgedrückt, daß das Eigentumsinteresse oder das Interesse, welches ein Eigentümer an der Erhaltung der Sache hat, als versichert anzusehen sei. Die leichter verständliche Fassung des §. 48 wird jedoch den Vorzug verdienen.

Die Bestimmung des §. 49, derzufolge die Versicherung den durch den Eintritt des Versicherungsfalls entgehenden Gewinn nur umfaßt, soweit dies besonders vereinbart ist, schließt sich gleichfalls der bestehenden Übung an. Sie steht auch mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Seeversicherung (zu vergl. §. 779 Abs. 2) im Einklange.

§§. 50, 51.

Wie schon im §. 1 Satz 1 ausgesprochen ist, besteht bei der Schadensversicherung die Leistung des Versicherers in dem Ersatze des Vermögensschadens, der dem Versicherten durch den Eintritt des Versicherungsfalls verursacht wird (zu vergl. S. 54). In Ergänzung dieser Bestimmung hebt der §. 50 noch besonders hervor, daß auch dann, wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls übersteigt, mithin in diesem Zeitpunkt eine Überversicherung vorliegt, der Versicherer nicht verpflichtet ist, dem Versicherten mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

Auf die Frage, wie sich die Verpflichtung des Versicherers gestaltet, wenn umgekehrt die Versicherungssumme hinter dem Versicherungswerte zurückbleibt, also eine Unterversicherung vorliegt, bezieht sich der §. 51. Zufolge dieser Vorschrift haftet, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme zu diesem Werte. Die Bestimmung gibt einen schon jetzt allgemein anerkannten Grundsatz wieder und entspricht dem Wesen der Versicherungssumme. Wenn der Versicherer bei gänzlicher Zerstörung der versicherten Sache nur die Versicherungssumme und nicht den darüber hinausgehenden Versicherungswert zu zahlen hat, so muß sich auch im Falle eines Teilschadens seine Haftung nach Maßgabe des Verhältnisses zwischen Versicherungssumme und Versicherungswert beschränken. Will der Versicherte ungeachtet der Unterversicherung für Teilschäden bis zur vollen Höhe der Versicherungssumme gedeckt sein, so bedarf es einer besonderen Vereinbarung (sogenannte Versicherung au premier risque); der Versicherer wird eine solche Haftung in der Regel nur gegen eine höhere Prämie übernehmen.

In der Literatur wird, namentlich auf Grund der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Seeversicherung, zum Teil die Auffassung vertreten, daß für die Frage, ob eine Unterversicherung vorliegt, nicht der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, sondern der Versicherungswert zur Zeit der Schließung des Vertrags maßgebend sei. Die vom Entwurfe vorgesehene Regelung stimmt jedoch mit der herrschenden Übung, insbesondere mit der für die vorliegende Frage hauptsächlich in Betracht kommenden Praxis der Feuerversicherungsunternehmungen, überein. Sie entspricht auch dem Standpunkte, den der §. 47 in Bezug auf die Herabsetzung der Versicherungssumme wegen Überversicherung

Digitized by Google

einnimmt, und führt durchweg zum richtigen Ergebnisse. Wird beispielsweise durch Feuer in einem Warenlager, welches zu 160 000 Mark versichert ist und zur Zeit der Schließung des Vertrags 200 000 Mark wert war, bei Ausbruch des Brandes aber nur einen Wert von 180 000 Mark hat, ein Schaden von 45 000 Mark verursacht, so muß der Versicherer nach dem Entwurfe diesen Schaden im Verhältnisse von 160 000 zu 180 000, also im Verhältnisse von 8 zu 9 ersetzen, folglich 40 000 Mark zahlen. Dagegen hat er nach der Berechnung, welche von dem Werte zur Zeit des Vertragsschlusses ausgeht, für den Schaden nur im Verhältnisse von 160 000 zu 200 000, also im Verhältnisse von 4 zu 5 aufzukommen, mithin 36 000 Mark zu entrichten. Hierin liegt eine Unbilligkeit gegen den Versicherten; es läßt sich nicht rechtfertigen, daß dann, wenn die versicherte Sache während der Dauer der Versicherung durch Alter, Abnutzung oder aus sonstigen Gründen in ihrem Versicherungswerte gemindert wird, zu Ungunsten des Versicherten für die Haftung des Versicherers das Verhältnis der Versicherungssumme zu dem früheren Versicherungswert entscheidet. Ist umgekehrt der Wert des Warenlagers seit der Schließung des Vertrags von 200 000 auf 240 000 Mark gestiegen und entsteht nun durch Feuer ein Schaden von 200 000 Mark, so hat zufolge §. 51 der Versicherte einen Anspruch auf Ersatz des Schadens im Verhältnisse von 160 000 zu 240 000 oder von 2 zu 3, er erhält daher 133 333 Mark 33 Pfennig. Nach der anderen Berechnungsweise ist das Verhältnis von 160 000 zu 200 000 oder von 4 zu 5 maßgebend, der vom Versicherer zu zahlende Betrag beläuft sich also auf 160 000 Mark. Der Versicherte erhält hier, da der Versicherer auch im Falle der völligen Vernichtung des Warenlagers nicht mehr als die Versicherungssumme von 160 000 Mark zu entrichten hat, für einen Teilverlust eben so viel wie für den gänzlichen Verlust. Das Ergebnis, das in diesem Falle sich gegen den Versicherer wendet, ist wiederum unhaltbar. Nach dem Entwurfe muß allerdings der Versicherte damit rechnen, daß sich bei einem Steigen des Versicherungswerts der Teil des Schadens, für welchen der Versicherer einzustehen hat, verhältnismäßig mindert, diesem Nachteile kann er aber durch eine Nachversicherung vorbeugen.

Für die Transportversicherung ist die erörterte Frage ohne Bedeutung. Die Eigenart dieser Versicherung bringt es mit sich, daß der Versicherungswert ein für allemal nach dem Werte bestimmt wird, den die versicherten Gegenstände bei dem Beginne der Reise am Abgangsorte gehabt haben; eine Änderung des Versicherungswerts ist daher hier überhaupt ausgeschlossen (zu vergl. §§. 130, 131 und die zugehörige Begründung).

§. 52.

Die Vorschriften des §. 52 über die Versicherung mit Taxe schließen sich im allgemeinen den nach §. 793 des Handelsgesetzbuchs für die Seeversicherung geltenden Grundsätzen an. Die taxierten Policen, wie sie namentlich bei der Transportversicherung gebräuchlich sind, verfolgen den Zweck, die Feststellung der Höhe des vom Versicherer zu leistenden Schadensersatzes zu erleichtern. An sich ist es nach dem Eintritt eines Schadens Sache des Versicherten, behufs Feststellung des Umfanges des Schadens darzutun, wie hoch sich der Wert des

Digitized by Google

versicherten Interesses belaufen hat, beispielsweise also, wenn versicherte Waren ganz oder zum Teil vernichtet oder beschädigt sind, welchen Wert die Waren im unbeschädigten Zustande gehabt haben. Die Versicherungssumme ist für den Versicherungswert nicht maßgebend, sondern dient nur dazu, die Haftung des Versicherers zu begrenzen; der Versicherte kann daher, selbst wenn ein völliger Verlust eintritt, vom Versicherer nicht ohne weiteres die Zahlung der Versicherungssumme verlangen, sondern muß im Streitfalle beweisen, daß der Versicherungswert die Versicherungssumme wirklich erreicht hat. Die Beweislast ändert sich jedoch, wenn die Parteien den Versicherungswert durch Vereinbarung auf eine bestimmte Summe (Taxe) festsetzen. Ist dies geschehen, so gilt nach §. 52 Satz 2 die Taxe im Verhältnisse der Parteien zu einander auch bei dem Eintritte des Versicherungsfalls als Versicherungswert, der Versicherer muß sie der Regelung des Schadens zu Grunde legen und es bleibt ihm nur der Gegenbeweis vorbehalten, daß die Taxe den Wert, den das versicherte Interesse zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls tatsächlich hat, erheblich übersteigt. Voraussetzung für die Anwendung der Vorschriften über die Taxe ist aber, daß nach dem Willen der Parteien es sich wirklich um eine Vereinbarung handelt, durch welche der Versicherungswert für ihre rechtlichen Beziehungen zu einander auf eine bestimmte Summe festgesetzt wird (§. 52 Satz 1). Eine Schätzung der versicherten Gegenstände, die bei der Schließung des Vertrags erfolgt, um danach die Höhe der Versicherungssumme und der Prämie zu bemessen, enthält noch nicht die Vereinbarung einer Taxe; insbesondere liegt eine Taxe im Sinne des Entwurfs auch dann nicht vor, wenn verschiedene Sachen zu einer Gesamtsumme versichert und in dem Versicherungsscheine bei den einzelnen Gegenständen als rechnerische Unterlage für die Gesamtsumme bestimmte Beträge ausgeworfen werden.

Der §. 52 Satz 3 bezieht sich auf solche Versicherungsverträge, bei welchen die Versicherungssumme niedriger ist als die Taxe. In einem derartigen Falle soll selbst dann, wenn die Taxe den wirklichen Versicherungswert erheblich übersteigt und daher gemäß §. 52 Satz 2 nicht als Versicherungswert gilt, für die Frage, ob und inwieweit eine Unterversicherung vorliegt, das Verhältnis der Taxe zur Versicherungssumme und nicht das Verhältnis des wirklichen Versicherungswerts zur Versicherungssumme entscheiden. Eine entsprechende Vorschrift findet sich in den Hamburger Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen und auch das Handelsgesetzbuch wird in gleichem Sinne ausgelegt. Die Bestimmung erscheint gerechtfertigt, weil in der Vereinbarung einer Taxe, die niedriger ist als die Versicherungssumme, jedenfalls die Absicht der Parteien zum Ausdrucke kommt, daß der Versicherte nach dem Verhältnisse des nicht gedeckten Teiles des Wertes Selbstversicherer sein soll; hierbei muß es verbleiben, auch wenn sich die Taxe als übersetzt erweist und deshalb im übrigen für den Versicherungswert nicht maßgebend ist.

Für die Feuerversicherung und die Hagelversicherung sind hinsichtlich der Taxe in den §§. 86, 88, 104 besondere Vorschriften getroffen.

§. 53.

Der §. 53 bezieht sich auf den Fall der mehrfachen Versicherung desselben Interesses bei verschiedenen Versicherern. Eine solche Versicherung kann sowohl in

Digitized by Google

der Art vorkommen, daß der Gesamtbetrag der Versicherungssummen sich innerhalb der Grenze des Versicherungswerts hält, bei den einzelnen Versicherern also nur der bei den übrigen nicht gedeckte Teil des Versicherungswerts versichert ist, als auch so, daß die Versicherungssummen zusammen den Wert, den das versicherte Interesse zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls hat, übersteigen; das letztere Verhältnis bezeichnet der Entwurf als Doppelversicherung.

Die innerhalb der Grenze des Versicherungswerts sich haltende Versicherung desselben Gegenstandes bei mehreren Unternehmern muß selbstverständlich unbeschränkt zulässig sein; denn ohne eine Verteilung der Gefahr auf verschiedene Versicherer kann der Versicherte in vielen Fällen eine vollständige Deckung überhaupt nicht erlangen. Aber selbst der Weg der Doppelversicherung läßt sich nicht ohne weiteres verschließen (zu vergl. S. 106).

Mit Bezug auf beide Arten der mehrfachen Versicherung bestimmt der Entwurf (§. 53 Abs. 1), daß der Versicherte, wenn das versicherte Interesse später gegen dieselbe Gefahr bei einem anderen Versicherer versichert wird, diesem bei der Schließung des Vertrags von der früheren Versicherung und ebenso dem ersten Versicherer unverzüglich nach der Schließung von der neuen Versicherung Mitteilung zu machen hat; in der Mitteilung ist (§. 53 Abs. 2) der Versicherer, bei welchem die andere Versicherung genommen worden ist, zu bezeichnen und die Versicherungssumme anzugeben. In allen Fällen einer mehrfachen Versicherung äußern die Beziehungen des Versicherten zu dem einen Versicherer meist auch ihre Wirkung gegenüber dem andern, und jeder der beteiligten Versicherer wird daher vor die Frage gestellt, ob er sich dauernd auf ein solches Verhältnis einlassen will. Beide haben somit ein Interesse daran, alsbald über die für ihre Entschließung in Betracht kommenden Umstände Mitteilung zu erhalten. Handelt es sich um eine Doppelversicherung, so ist diese Mitteilung wegen des dem Versicherer gegen den Mitversicherer zustehenden Rückgriffs (§. 54 Abs. 2) von erhöhter Bedeutung. An die Verletzung der Pflicht zur Mitteilung knüpft der Entwurf keine besondere Folge, es bewendet daher bei den allgemeinen Grundsätzen, nach denen der Versicherte, sofern die Verletzung sich als eine schuldhafte darstellt, dem Versicherer zum Ersatze des Schadens verbunden ist. Dem Versicherer bleibt, soweit er es für erforderlich erachtet, überlassen, in den Versicherungsbedingungen mit der Verletzung weitergehende Wirkungen zu verbinden. Eine Schranke gegenüber solchen Bestimmungen zieht der Entwurf nur insofern, als vermöge der Vorschrift des §. 53 Abs. 3 der Versicherer sich auf eine Vereinbarung, nach welcher die Verletzung der in Frage stehenden Pflicht das Erlöschen der Ansprüche oder einen sonstigen Rechtsnachteil für den Versicherten zur Folge haben soll, nicht berufen kann, wenn dem Versicherten kein Verschulden zur Last fällt.

Steht übrigens eine Versicherungsunternehmung auf dem Standpunkte, jede Haftung ablehnen zu müssen, wenn der Versicherte sich noch bei einem anderen Versicherer deckt, legt sie insbesondere Wert darauf, daß der Versicherte zu einem bestimmten Teile Selbstversicherer bleibt, so ist sie nicht gehindert, in dem Versicherungsvertrage das Unterlassen weiterer Versicherung auszubedingen, und sie kann dann auch die Wirksamkeit der eigenen Haftung von der Einhaltung dieser Bedingung abhängig machen.

Digitized by Google

§. 54.

Liegt eine Doppelversicherung vor, übersteigt also im Falle mehrfacher Versicherung die Gesamtheit der Versicherungssummen den Versicherungswert, so müssen, da die Versicherung niemals zu einer Bereicherung des Versicherten führen darf, dessen Rechte so beschränkt werden, daß er nicht mehr als den Ersatz seines Schadens beanspruchen kann. Um dies zu erreichen, ist es aber nicht erforderlich, daß die Doppelversicherung für unzulässig erklärt, insbesondere etwa der späteren Versicherung insoweit, als die erste Versicherung den Versicherungswert schon deckt, die Wirksamkeit entzogen wird, und ebensowenig ist Anlaß, gegenüber dem Versicherten, im Widerspruche mit dem Inhalte des Vertrags, die Haftung jedes einzelnen Versicherers auf einen Teilbetrag der von ihm übernommenen Versicherungssumme zu mindern. Vielmehr ergibt sich eine einfache und sachgemäße Regelung des Verhältnisses, wenn die Vorschriften über die Gesamtschuld zu Grunde gelegt werden.

Von diesem Standpunkte geht der Entwurf aus. Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Wert, den das versicherte Interesse zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls hat, so sind nach §. 54 Abs. 1 die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, daß dem Versicherten jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherte aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann. Der Abs. 2 des §. 54 gibt sodann den Versicherern ein gegenseitiges Rückgriffsrecht, indem er vorsieht, daß die Versicherer im Verhältnisse zu einander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet sind, deren Zahlung ihnen dem Versicherten gegenüber vertragsmäßig obliegt. Die Vorschrift des §. 426 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, derzufolge die Gesamtschuldner, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, im Verhältnisse zu einander zu gleichen Teilen verpflichtet sind, findet sonach keine Anwendung. Dagegen greifen die weiteren Vorschriften, die der §. 426 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gegenseitige Verhältnis der Gesamtschuldner gibt, auch bei der Doppelversicherung Platz, insbesondere ist, wenn ein Versicherer zahlungsunfähig geworden ist und den auf ihn treffenden Betrag nicht entrichten kann, der Ausfall von den übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Versicherern zu tragen. Vermöge des Rückgriffsrechts, welches den Versicherten unter einander zusteht, führen schließlich die Bestimmungen des Entwurfs im allgemeinen zu demselben Ergebnisse, wie wenn jeder Versicherer dem Versicherten nur für einen entsprechenden Teil der Versicherungssumme haftete. Der Versicherte hat aber nach dem Entwurfe den Vorteil, daß er die Teilung nicht selbst vorzunehmen braucht, sondern sich, bis er vollen Ersatz erlangt hat, an jeden Versicherer wegen des ganzen durch dessen Versicherungssumme gedeckten Betrags halten kann; er erlangt so auf leichtere und schnellere Weise Befriedigung und erleidet durch Zahlungsunfähigkeit des einen Versicherers, soweit ihm der andere Versicherer gleichfalls verpflichtet ist, keinen Verlust. Wie sich demgemäß die Sachlage gestaltet, läßt sich am besten mit Hülfe eines Beispiels zeigen. Angenommen, daß ein Warenlager, welches zur Zeit des Eintritts des Brandschadens 10 000 Mark wert ist, bei A zu 8000, bei B und C zu je 4000 Mark versichert ist, und daß der

Digitized by Google

Schaden 5000 Mark beträgt, so haftet A dem Versicherten für 4000, B für 2000 und C gleichfalls für 2000 Mark. Der Versicherte ist hier, wenn er von A 4000 und von B 1000 Mark erhalten hat, voll befriedigt und vermag daher weitere Forderungen nicht mehr geltend zu machen. Da jedoch die Versicherer im Verhältnisse zu einander nach Maßgabe der Beträge verpflichtet sind, deren Zahlung ihnen dem Versicherten gegenüber obliegt, also hier nach Maßgabe der Beträge von 4000, 2000 und 2000, so hat zwischen A, B und C eine Ausgleichung in der Weise zu erfolgen, daß von dem Schaden A 2500, B und C je 1250 Mark tragen. A hat daher von B 250 und von C 1250 Mark zu fordern. Gerät C in Konkurs und kann A von ihm nur 950 Mark erhalten, so haben A und B den Ausfall von 300 Mark im Verhältnisse von 4000 zu 2000 zu tragen, A darf daher von B noch 100 Mark verlangen.

Vertragsmäßige Festsetzungen, durch welche das Verhältnis abweichend von den Vorschriften des Entwurfs geordnet wird, sind nicht ausgeschlossen. Insbesondere ist die Vereinbarung zulässig, daß bei einer Doppelversicherung nur der erste Versicherer haftet oder daß jeder Versicherer auch dem Versicherten gegenüber nur für einen verhältnismäßigen Teil des Schadens aufzukommen hat.

Wird eine Doppelversicherung von dem Versicherten in betrügerischer Absicht genommen, so sind nach §. 54 Abs. 3 die Versicherungen für sämtliche Versicherer unverbindlich. Der Versicherte kann aus keinem der Versicherungsverträge Rechte herleiten, bleibt aber gleichwohl jedem Versicherer zur Zahlung der ganzen Prämie verpflichtet.

Die Behandlung der Doppelversicherung als Gesamtschuldverhältnis entspricht den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes. Auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat anerkannt, daß bei der Doppelversicherung in Ermangelung entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen die Versicherer dem Versicherten als Gesamtschuldner verpflichtet sind. Das Handelsgesetzbuch nimmt in den für die Seeversicherung geltenden Vorschriften (§§. 787 bis 791) einen abweichenden Standpunkt ein. Es läßt zwar die mehreren Versicherungen, wenn sie gleichzeitig genommen sind, in der Weise zu Recht bestehen, daß jeder Versicherer nach dem Verhältnisse der einzelnen Versicherungssummen für einen entsprechenden Teil des Schadens haftet. Dagegen erklärt es, wenn ein bereits versicherter Gegenstand hinterher nochmals unter Versicherung gebracht wird, die spätere Versicherung, soweit sie sich auf den schon gedeckten Betrag bezieht, für unwirksam. Auch die Landesgesetze haben auf dem Gebiete der Feuerversicherung zum Teil die Doppelversicherung verboten, einzelne die mehrfache Versicherung sogar für Fälle untersagt, in denen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert nicht übersteigen[1]).

---

[1]) Zu vergl. Preußisches Gesetz über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837 §. 2; Bayerische Verordnung, die Mobiliar-Feuerversicherungen betreffend, vom 11. Sept. 1872 § 9; Sächsisches Gesetz, das Mobiliar- und Privatfeuerversicherungswesen betreffend, vom 28. August 1876 § 12; Württembergisches Gesetz vom 19. Mai 1852, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 25. Mai 1830 über die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr, Art. 7, 22; Badisches Fahrnisversicherungsgesetz vom 30. Juli 1840 §. 5 u. A. m.

Digitized by Google

Der Zweck aller hierher gehörigen Landesgesetze geht dahin, zu verhüten, daß sich der Versicherte mittelst Doppelversicherung eine mehrfache Vergütung für denselben Schaden verschaffe. Dieses Ziel wird aber durch die Regelung des Entwurfs, nach welcher der Versicherte gleichfalls nicht mehr als den Betrag seines wirklichen Schadens erhält, in ebenso wirksamer Weise erreicht. Die Möglichkeit, aus der Doppelversicherung eine mehrfache Entschädigung zu erlangen, bietet sich dem Versicherten nur unter der Voraussetzung, daß die beteiligten Versicherer bei der Regelung des Schadens keine Kenntnis von der anderweitigen Versicherung besitzen. Gegen eine solche Gefahr kann aber auch die Unwirksamkeit der einen oder der anderen Versicherung nichts helfen, da die Geltendmachung dieser Unwirksamkeit ebenfalls die Kenntnis des Sachverhalts voraussetzt. Dem Versicherer, den der Versicherte unberechtigter Weise zur Zahlung veranlaßt hat, bleibt nur die Rückforderung des Geleisteten, und dieses Mittel steht ihm auch nach dem Entwurfe zu Gebote. Außerdem gewähren die Vorschriften über die Pflicht zur Anzeige einer anderweit genommenen Versicherung (§. 53) und über die Folgen einer in rechtswidriger Absicht herbeigeführten Doppelversicherung (§ 54 Abs. 3) noch besonderen Schutz gegen ein unlauteres Verhalten des Versicherten. Auf strafrechtlichem Gebiete genügen im allgemeinen die Vorschriften über den Betrug.

Die Interessen, denen die Doppelversicherung dient, sind unter Umständen durchaus berechtigt. Ergeben sich Zweifel über die Leistungsfähigkeit des Versicherungsunternehmers oder läßt sein Verhalten Schwierigkeiten für den Fall des Eintritts eines Schadens besorgen, so wird der Versicherte häufig dringenden Anlaß haben, neben der bestehenden Versicherung noch eine anderweitige Versicherung zu beschaffen. Übrigens kann eine Doppelversicherung auch leicht eintreten, ohne daß sie von den Beteiligten beabsichtigt ist. Vor allem für solche Fälle haben die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs trotz der mannigfachen Ausnahmen und Einschränkungen, die dort vorgesehen sind, in der Praxis zu höchst unbefriedigenden Ergebnissen geführt. Hat beispielsweise der Empfänger einer zur See ankommenden Warenladung am Bestimmungsort einen Versicherungsvertrag gegen die bei der Leichterung der Güter vorkommenden Unfälle abgeschlossen, so muß die wegen eines solchen Unfalls auf Grund des genannten Vertrags erhobene Klage nach dem Handelsgesetzbuch abgewiesen werden, wenn sich herausstellt, daß bereits am Abgangsorte von dem Vertreter des Empfängers eine auch die Leichtergefahr deckende Versicherung für den Seetransport genommen war. Versichert ein Schiffseigentümer einen Schlepper in der Weise, daß die Versicherung zugleich die jeweiligen Hinterhangsfahrzeuge umfaßt, und stößt einem Hinterhangsfahrzeuge, das vorher bereits bei einem anderen Unternehmer versichert worden war, ein Unfall zu, so kann wegen dieses Unfalls wiederum der Versicherer des Schleppers nicht in Anspruch genommen werden, obwohl er alle Hinterhangsfahrzeuge decken wollte und demgemäß auch die Prämien berechnet hat[1]).

Die bezeichneten Schwierigkeiten werden durch die vom Entwurfe vorgeschlagene Regelung der Doppelversicherung vermieden. Diese Regelung entspricht auch, was gerade für die Seeversicherung von Bedeutung ist, den Grundsätzen

[1]) Zu vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 47 S. 168.

Digitized by Google

des englischen und des amerikanischen Rechtes; sie ist deshalb in den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung von Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Seeversicherung, gleichfalls übernommen.

§. 55.

Während nach §. 821 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs im Bereiche der Seeversicherung jedes Verschulden des Versicherten, sofern sich darauf der Schaden gründet, den Versicherer von der Ersatzpflicht befreit, ist bei den sonstigen Zweigen der Schadensversicherung der Versicherte gegenwärtig vielfach günstiger gestellt. Dies gilt namentlich für die Feuerversicherung. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften vieler öffentlicher Anstalten versagen die allgemeinen Versicherungsbedingungen des Verbandes deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften dem Versicherten das Recht auf Entschädigung nur, wenn er den Brand absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht hat. Auf die Binnentransportversicherung sind allerdings durch die Versicherungsbedingungen im allgemeinen die Grundsätze des Handelsgesetzbuchs übertragen worden. Indessen haben bei der Kaskoversicherung, für welche die Frage von erheblich größerer Bedeutung ist als für die Güterversicherung, die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, welche sich zum Zwecke der Versicherung kleinerer See- und Flußschiffe gebildet haben, den Grundsatz des Handelsgesetzbuchs vielfach bereits aufgegeben und auch im übrigen ist die Entwickelung auf eine Abschwächung der Verantwortlichkeit des versicherten Schiffseigentümers gegenüber dem Versicherer gerichtet. Die Versicherungsgesellschaften machen vielfach von dem Rechte, bei Verschulden den Schadensersatz zu verweigern, schon jetzt keinen Gebrauch mehr.

Im Anschlusse hieran bestimmt der §. 55 des Entwurfs, daß der Versicherer nur dann von der Verpflichtung zum Ersatze des Schadens frei ist, wenn das Verhalten des Versicherten, durch das der Versicherungsfall herbeigeführt worden ist, auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Zugleich ist in dem Gesetzentwurf über die Abänderung der für die Seeversicherung geltenden Vorschriften eine entsprechende Fassungsänderung für den §. 821 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs vorgesehen. Zwingende Bedeutung haben diese Vorschriften nicht; abweichende Vereinbarungen bleiben daher zulässig.

§. 56.

Treu und Glauben sowie die den Interessen des Versicherers gebührende Rücksicht erfordern, daß der Versicherte bei dem Eintritte des schädigenden Ereignisses nach Kräften für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgt und sich dabei, soweit tunlich, nach den Anordnungen des Versicherers, der ihm den Schaden ersetzen soll, richtet. Eine solche Verpflichtung ist schon im Preußischen Allgemeinen Landrechte (II, 8 §§. 2164 ff.) dem Versicherer ausdrücklich auferlegt worden. Der Entwurf trifft (§. 56 Satz 1) gleichfalls eine dahingehende Bestimmung. Die Weisungen, die der Versicherte zu befolgen hat, brauchen von dem Versicherer nicht erst nach dem Eintritte des Versicherungsfalls erteilt zu werden, sondern können auch schon vorher, namentlich in den allgemeinen Versicherungsbedingungen, festgestellt sein. Damit aber

Digitized by Google

der Versicherer nach dem Eintritte des Versicherungsfalls Gelegenheit erhält, die geeigneten Anordnungen zu geben, schreibt der Entwurf ausdrücklich vor, daß der Versicherte, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einholen soll. Hat der Versicherte Weisungen nicht erhalten und kann er sie nach Lage der Sache nicht abwarten, so bleiben die zu ergreifenden Maßregeln seinem eigenen pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Das Gleiche gilt, wenn mehrere Versicherer beteiligt sind und von ihnen entgegenstehende Weisungen gegeben werden (§. 56 Satz 2).

Eine besondere Rechtsfolge an die Verletzung der dem Versicherten nach §. 56 obliegenden Pflichten zu knüpfen, ist nicht erforderlich. Schon aus allgemeinen Grundsätzen ergibt sich, daß dem Versicherer, wenn der Versicherte diese Pflichten schuldhafter Weise nicht erfüllt, ein Schadensanspruch zusteht, den er im Wege der Aufrechnung geltend machen kann. Vereinbarungen, nach welchen eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des §. 56 ein Erlöschen der Ansprüche oder einen sonstigen Rechtsnachteil für den Versicherten zur Folge haben soll, unterliegen den durch die §§. 8, 9 vorgesehenen Beschränkungen.

§. 57.

In den Versicherungsbedingungen findet sich häufig die Bestimmung, daß die Höhe des vom Versicherer zu erstattenden Schadens mit verbindlicher Kraft für beide Teile im Wege eines Abschätzungsverfahrens durch Sachverständige festgesetzt werden soll. Schon bisher ist in der Wissenschaft und Rechtsprechung angenommen worden, daß die auf Grund einer solchen Vereinbarung von den Sachverständigen getroffene Festsetzung nicht ohne jede Einschränkung maßgebend ist, sondern wegen offenbarer Unrichtigkeit selbst dann vor Gericht angefochten werden kann, wenn der Wortlaut der Versicherungsbedingungen den Rechtsweg ausschließt. Im Anschlusse hieran sieht der §. 57 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs vor, daß die Bestimmung, welche von den vertragsmäßig dazu berufenen Sachverständigen über die Höhe des Schadens getroffen wird, nicht verbindlich ist, wenn das Ergebnis offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Entgegenstehenden Vereinbarungen wird durch den Abs. 3 des §. 57 die Anerkennung versagt. Soweit hiernach die Parteien an den Ausspruch der Sachverständigen nicht gebunden sind, erfolgt die Bestimmung der Höhe des Schadens durch gerichtliches Urteil, gerade so, wie wenn im Vertrag eine Festsetzung durch Sachverständige überhaupt nicht vorgesehen wäre (§. 57 Abs. 1 Satz 2); die Befugnis der Landesgesetzgebung, diese Entscheidung anderen Behörden als den ordentlichen Gerichten zu übertragen, bleibt unberührt. Die Parteien sind ihrerseits nicht gehindert, eine sonstige Art der Erledigung zu vereinbaren, namentlich dahin, daß zunächst eine neue Abschätzung durch Sachverständige vorgenommen oder daß die Entscheidung durch einen Schiedsspruch nach Maßgabe der §§. 1025 ff. der Civilprozeßordnung herbeigeführt werden soll.

Wenn die Sachverständigen die Bestimmung über die Höhe des Schadens nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern, so soll nach dem Entwurfe (§. 57 Abs. 1 Satz 3) die Festsetzung gleichfalls durch Urteil erfolgen (zu vergl. Bürgerliches Gesetzbuch § 319 Abs. 1).

Digitized by Google

In welcher Weise und von wem die Sachverständigen auszuwählen sind, bleibt der Abmachung der Parteien überlassen. Für den Fall, daß im Vertrag eine gerichtliche Ernennung vorgesehen ist, gibt der Abs. 2 des §. 57 im Anschluß an den § 164 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die erforderlichen Bestimmungen hinsichtlich des zuständigen Gerichts und des Verfahrens.

§. 58.

In Übereinstimmung mit der für die Seeversicherung geltenden Vorschrift des Handelsgesetzbuchs (§. 834 Nr. 3) verpflichtet der Entwurf den Versicherer, die Aufwendungen, die der Versicherte zur Abwendung oder Minderung des Schadens macht, auch wenn sie erfolglos bleiben, insoweit zu tragen, als der Versicherte sie den Umständen nach für geboten halten durfte (§. 58 Abs. 1 Satz 1). Liegt eine Unterversicherung vor, so können selbstverständlich dem Versicherer die Kosten nur zu einem verhältnismäßigen Teile zur Last gelegt werden (§. 58 Abs. 2). Andererseits entspricht es der Billigkeit, daß der Versicherer, soweit er für die Aufwendungen haftet, dem Versicherten auf dessen Verlangen den erforderlichen Betrag vorzuschießen hat (§. 58 Abs. 1 Satz 3).

Nach §. 840 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs hat der Versicherer die Rettungskosten selbst dann zu erstatten, wenn sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Eine so weitgehende Ausnahme von dem für den ordnungsmäßigen Betrieb der Versicherungsgeschäfte wichtigen Grundsatze, daß die Versicherungssumme die Grenze der Haftung des Versicherers bildet, ist für den Entwurf nicht angezeigt. Vielmehr genügt es, wenn die Zulässigkeit einer Überschreitung jener Grenze auf den Ersatz derjenigen Aufwendungen beschränkt wird, welche in Gemäßheit der von dem Versicherer gegebenen Weisungen gemacht worden sind. Der Grundsatz des Handelsgesetzbuchs ist zwar durch die Praxis auf die Binnentransportversicherung übertragen worden; bei anderen Versicherungszweigen, namentlich bei der Feuerversicherung, ist aber gegenwärtig die Regel, daß der Versicherer die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens nur insoweit erstattet, als die Versicherungssumme ausreicht. Es kann dem Versicherten, der für die Rettungskosten unbedingt gedeckt sein will, überlassen werden, diese Kosten gegen einen Zuschlag zur Prämie mitzuversichern. Übrigens ist auch nach dem Handelsgesetzbuche die fragliche Verbindlichkeit des Versicherers in Wirklichkeit keine unbedingte, vielmehr kann er sich gemäß §. 841 durch Zahlung der vollen Versicherungssumme von der Verpflichtung befreien, die noch entstehenden Kosten zu ersetzen.

Die Vorschriften des §. 58 greifen nur Platz, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die der Versicherte macht. Die Frage, wer die Kosten der von der Polizei ergriffenen Rettungsmaßregeln zu tragen hat, wird durch die Bestimmungen des Entwurfs nicht berührt.

§. 59.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Entschädigungssumme der Regel nach dem Versicherten nicht gezahlt wird, bevor der Umfang des Schadens

Digitized by Google

festgestellt ist (zu vergl. oben S. 89, 90). Eine Erleichterung der sich hieraus ergebenden Lage des Versicherten erscheint jedoch dann angezeigt, wenn in dem bezeichneten Falle wenigstens ein Teil des Schadens feststeht. In Anlehnung an die Vorschrift des §. 892 des Handelsgesetzbuchs gibt deshalb der §. 59 des Entwurfs dem Versicherten, wenn der Schaden ohne dessen Verschulden bis zum Ablaufe von zwei Monaten seit der Anzeige des Versicherungsfalls noch nicht festgestellt ist, das Recht, in Anrechnung auf die Gesamtforderung die Zahlung des Betrags zu verlangen, den der Versicherer mindestens zu zahlen hat. Übrigens sind abweichende Vereinbarungen hier zulässig.

§. 60.

Die Frage, in welchem Umfange der Versicherer dem Versicherten die Kosten zu ersetzen hat, welche durch die Ermittelung und Feststellung des dem Versicherer zur Last fallenden Schadens entstehen, wird durch die Versicherungsbedingungen auf verschiedene Weise erledigt. Im allgemeinen geht bei den unter die Vorschriften des Entwurfs fallenden Versicherungszweigen die Praxis nicht so weit wie das Handelsgesetzbuch, welches (§. 840 Abs. 2), von der Unterversicherung abgesehen, die gesamten Kosten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die hiernach im ganzen zu zahlende Vergütung die Versicherungssumme übersteigt, dem Versicherer auferlegt. Der Entwurf hat die Regel des Handelsgesetzbuchs, die übrigens auch für das Gebiet der Seeversicherung durch die Hamburger Seeversicherungsbedingungen (§. 69 Abs. 3) erheblich eingeschränkt worden ist, gleichfalls nicht übernommen. Gemäß §. 60 Abs. 1 ist zwar der Versicherer in Ermangelung abweichender Vereinbarungen verpflichtet, dem Versicherten die Kosten, welche durch die Ermittelung und Feststellung des Schadens entstehen, insoweit zu erstatten, als ihre Aufwendung den Umständen nach geboten ist; der allgemeine Grundsatz, daß der Versicherer nur bis zur Höhe der Versicherungssumme haftet (§. 46), bleibt aber auch hier maßgebend. Der Versicherer hat daher dem Versicherten nur für denjenigen Betrag der in Frage stehenden Kosten aufzukommen, welcher zusammen mit der sonstigen Entschädigung über die Versicherungssumme nicht hinausgeht.

Im Abs. 2 des §. 60 ist ferner bestimmt, daß der Versicherer die Kosten, welche dem Versicherten durch die Zuziehung eines Sachverständigen oder eines Beistandes entstehen, nur zu erstatten hat, wenn der Versicherte nach dem Vertrage zu der Zuziehung verpflichtet war. Bedient sich der Versicherte bei der Schadensfeststellung aus freien Stücken der Hülfe eines Dritten, so fehlt es an einem zureichenden Grunde, dem Versicherer die Kosten aufzuerlegen.

Die Vorschrift des §. 60 Abs. 3, nach welcher im Falle einer Unterversicherung der Versicherer die Kosten der Ermittelung und Feststellung des Schadens nur verhältnismäßig zu erstatten hat, schließt sich dem §. 843 des Handelsgesetzbuchs sowie der im §. 58 Abs. 2 des Entwurfs hinsichtlich des Ersatzes der Rettungskosten getroffenen Bestimmung an.

Ist der Versicherte mit der Entschädigungssumme, die ihm der Versicherer auf Grund der vorgenommenen Ermittelungen anbietet, nicht einverstanden und wird dann nach Maßgabe des Vertrags ein Abschätzungsverfahren der im §. 57 bezeichneten Art notwendig, so erscheint es billig, die Verpflichtung des Ver-

Digitized by Google

sicherers zur Erstattung der dem Versicherten aus diesem Verfahren erwachsenden Kosten von dem Ergebnisse des Verfahrens abhängig zu machen. Der §. 60 Abs. 4 sieht deshalb vor, daß der Versicherte den Ersatz solcher Kosten nach dem Verhältnisse verlangen kann, in welchem der ihm zugesprochene Teil des streitigen Betrags zu dem gesamten streitigen Betrage steht.

§. 61.

Die Verbindlichkeit des Versicherers zur Leistung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Dritter, sei es weil er den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat, sei es aus einem anderen Grunde, dem Versicherten ersatzpflichtig ist. Da aber weder der Dritte infolge der Leistung des Versicherers von seiner Verbindlichkeit befreit werden noch die Versicherung zu einer Bereicherung des Versicherten führen darf, so ergibt sich von selbst die Folgerung, daß der Versicherer, nachdem er den Schaden ersetzt hat, in die Lage gebracht werden muß, die Rechte des Versicherten gegen den Dritten geltend zu machen. Dieses Ziel läßt sich entweder dadurch erreichen, daß der Versicherte verpflichtet wird, seine Ansprüche gegen den Dritten dem Versicherer abzutreten (zu vergl. Bürgerliches Gesetzbuch §. 255) oder aber in der Weise, daß der Übergang von Rechts wegen eintritt. Der letztere Weg entspricht der schon gegenwärtig in den beteiligten Kreisen herrschenden Auffassung, auch ist er vom Handelsgesetzbuche (§. 804 Abs. 1) für die Seeversicherung, von der Landesgesetzgebung in Ansehung der öffentlichen Anstalten gewählt. Mit Rücksicht hierauf bestimmt der Entwurf im §. 61 Abs. 1 Satz 1 gleichfalls, daß der Ersatzanspruch, welcher dem Versicherten gegen einen Dritten zusteht, auf den Versicherer insoweit übergeht, als dieser dem Versicherten den Schaden ersetzt. Daß in diesem Falle der Versicherte dem Versicherer auf Verlangen eine öffentlich beglaubigte Urkunde über den Eintritt in die Rechte gegen den Dritten zu erteilen hat (zu vergl. Handelsgesetzbuch §. 804 Abs. 2), ergibt sich ohne weiteres aus den §§. 403, 412 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Übereinstimmend mit den im Bürgerlichen Gesetzbuche für ähnliche Fälle getroffenen Bestimmungen (§§. 268, 426, 774) schreibt der §. 61 Abs. 1 Satz 2 vor, daß der Übergang des Anspruchs auf den Versicherer nicht zum Nachteile des Versicherten geltend gemacht werden kann; danach hat, wenn ein nur zur Hälfte seines Wertes versichertes Haus infolge der Fahrlässigkeit eines Dritten abbrennt und das Vermögen dieses Dritten nicht ausreicht, um sowohl den Versicherten wie den Versicherer schadlos zu halten, der dem ersteren wegen der nicht versicherten Hälfte verbleibende Ersatzanspruch den Vorrang vor dem auf den Versicherten übergegangenen Ersatzanspruch.

Daß die Rechtsstellung, welche dem Versicherer mit Bezug auf die dem Versicherten gegen Dritte zustehenden Ersatzansprüche gewährt ist, durch den Versicherten nicht willkürlich beeinträchtigt werden darf, ergibt sich aus der Natur der Sache und ist für die Seeversicherung bereits im §. 804 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs anerkannt. Demgemäß bestimmt auch der §. 61 Abs. 1 Satz 3, daß der Versicherer, wenn der Versicherte seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht aufgibt, von

Digitized by Google

seiner Ersatzpflicht insoweit frei wird, als er aus dem Anspruch oder dem Rechte hätte Ersatz erlangen können.

Eine besondere Vorschrift ist im §. 61 Abs. 2 zum Schutze der mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen getroffen. Da dieses Verhältnis in der Regel auch einen engen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen dem Versicherten und den betreffenden Familienangehörigen begründet, so wird durch den Rückgriff, den der Versicherer gegen einen solchen Angehörigen wegen dessen Verantwortlichkeit für die Entstehung des Schadens nimmt, meist der Versicherte selbst in Mitleidenschaft gezogen. Hier ist eine Abhülfe durch Beschränkung des Rückgriffs geboten. Der Umfang der Beschränkung wird durch den §. 55 des Entwurfs von selbst vorgezeichnet. Wie nach dieser Vorschrift der Versicherer dem Versicherten, der den Schaden durch sein eigenes Verhalten herbeigeführt hat, den Ersatz nur dann verweigern kann, wenn das Verhalten auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, so darf auch bei dem Ersatzanspruche, der dem Versicherten gegen einen in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden Familienangehörigen zusteht, der Übergang auf den Versicherer nur unter der Voraussetzung stattfinden, daß der Angehörige den Schaden vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht hat.

§§. 62, 63.

Die Vorschrift des §. 62 Satz 1, derzufolge der Versicherer nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls weiterhin nur bis zur Höhe des Restbetrags der Versicherungssumme haftet, findet ihre Rechtfertigung in dem Grundsatze, daß durch die Versicherungssumme die Grenze der Leistungspflicht des Versicherers bezeichnet wird (§. 46). Will der Versicherte, nachdem der Schaden, den die versicherten Gegenstände erlitten haben, beseitigt ist, die Versicherung in der alten Höhe wiederherstellen, so muß er eine Nachversicherung nehmen. Abweichende Vereinbarungen sind zulässig, insbesondere kann bei der Gebäudeversicherung im Versicherungsvertrage bestimmt werden, daß sich mit der Wiederherstellung des Gebäudes die Versicherungssumme von selbst wieder auf den früheren Betrag erhöht. Die geminderte Haftung des Versicherers, wie sie aus dem Eintritt eines Versicherungsfalls sich ergibt, hat der Natur der Sache nach auch eine entsprechende Herabsetzung der Prämie zur Folge; doch kann die Herabsetzung, da der Versicherte während der laufenden Versicherungsperiode die Gefahr in der vollen Höhe der Versicherungssumme getragen hat, erst für die künftigen Versicherungsperioden Platz greifen (§. 62 Satz 2).

Die Wahrnehmungen, zu welchen die Ermittelung und Feststellung des Schadens Anlaß gibt, rufen häufig bei dem einen oder anderen Teile den begründeten Wunsch hervor, an den Vertrag nicht weiter gebunden zu bleiben. Bei solcher Stimmung läßt sich eine ersprießliche Fortsetzung des Verhältnisses nicht mehr erwarten, und die Versicherungspraxis gewährt deshalb den Parteien mehrfach schon jetzt die Möglichkeit einseitiger Lösung; namentlich gilt dies von den Versicherungsbedingungen des Verbandes deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften. Dementsprechend sieht auch der §. 63 Abs. 1 des Entwurfs vor, daß, soweit das Versicherungsverhältnis gemäß §. 62 nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls fortbesteht, jeder Teil berechtigt ist, es zu kündigen, und

Digitized by Google

zwar der Versicherte ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, der Versicherer unter Einhaltung der Frist von einem Monate. Dem Versicherten wird durch diese Frist Gelegenheit gegeben, rechtzeitig für eine anderweitige Deckung zu sorgen; besondere Vorschriften nach dieser Richtung finden sich außerdem in den §§. 107, 113, 133. Gemäß §. 63 Abs. 2 erlischt das Kündigungsrecht, wenn es nicht unverzüglich nach der Zahlung der Entschädigung oder, falls der Versicherer den Ersatz verweigert, innerhalb eines Monats nach der Verweigerung ausgeübt wird. Die durch das Kündigungsrecht gegebene Ungewißheit über den Fortbestand des Versicherungsverhältnisses kann infolgedessen stets nur von beschränkter Dauer sein. Die Frage, welchen Einfluß die Kündigung auf die Verpflichtung des Versicherten zur Zahlung der Prämie ausübt, ist im Abs. 3 des §. 63 geregelt. Danach gebührt dem Versicherer, wenn das Versicherungsverhältnis von Seiten des Versicherten gekündigt wird, die volle Prämie für die laufende Versicherungsperiode. Der Betrag dieser Leistung wird immerhin geeignet sein, den Versicherten von übereilter Kündigung abzuhalten. Der Kündigung des Versicherers kann die gleiche Wirkung nicht beigelegt werden. Es würde einen bedenklichen Anreiz zum Mißbrauche der Kündigungsbefugnis bedeuten, wenn der Versicherer durch deren Ausübung in die Lage käme, die Prämie unverkürzt auch für einen Zeitraum zu beziehen, während dessen er überhaupt nicht mehr haftet. Der Entwurf bestimmt deshalb, daß der Versicherer, welcher kündigt, für die ganze Dauer der laufenden Versicherungsperiode die Prämie insoweit erhält, als sie auf den durch den Eintritt des Schadens weggefallenen Teil der Versicherungssumme trifft, daß er dagegen von der für den Restbetrag der Versicherungssumme geschuldeten Prämie nur denjenigen Teil beanspruchen kann, welcher der schon abgelaufenen Versicherungszeit entspricht. Wie sich bei einer Kündigung des Versicherers der Prämienanspruch gestaltet, erhellt im einzelnen aus nachstehendem Beispiele. Wird ein Haus im Werte von 100000 Mark, das für die Zeit vom 1. Januar 1910 an zu einer Jahresprämie von 100 Mark versichert ist, am 14. Juli 1910 von einem auf 60000 Mark sich belaufenden Brandschaden betroffen und wird das Versicherungsverhältnis zum 1. Oktober 1910 durch Kündigung des Versicherers aufgelöst, so hat der Versicherte für 60000 Mark die volle Jahresprämie mit 60 Mark und daneben für 40000 Mark drei Viertel der Jahresprämie, also 30 Mark, zu zahlen. Wird das bezeichnete Versicherungsverhältnis erst zum 1. Februar 1911 durch Kündigung des Versicherers beendigt, so erhält der Versicherer, außer dem Betrage von 100 Mark, der ihm nach §. 62 als volle Jahresprämie für das Jahr 1910 gebührt, ein Zwölftel der auf die Versicherungssumme von 40000 Mark entfallenden Jahresprämie, also 3 Mark 33 Pf.

§. 64.

Bei der Regelung der Frage, inwieweit der Versicherte von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei sein soll, wenn das Interesse, für welches die Versicherung genommeu ist, nicht besteht, unterscheidet der Entwurf im Anschluß an die §§. 894, 895, 897 des Handelsgesetzbuchs (zu vergl. Preuß. A.L.R. II, 8 §. 2333 ff.) zwischen denjenigen Fällen, in welchen das versicherte Interesse während der ganzen Versicherungszeit niemals bestanden, der Versicherer

Digitized by Google

also die Gefahr überhaupt nicht getragen hat, und denjenigen, in welchen das Interesse erst während der Dauer der Versicherung weggefallen ist.

Auf die Fälle der ersteren Art bezieht sich der Abs. 1 des § 64. Daß der Versicherer eine Gefahr von Anfang an nicht trägt, kommt namentlich dann vor, wenn bei einer Versicherung, die nicht schon mit der Schließung des Vertrags, sondern erst in einem späteren Zeitpunkte beginnen soll, das Interesse vor diesem Zeitpunkte wegfällt, wenn beispielsweise ein Warenlager, das vom Beginne des nächsten Jahres an gegen Feuer versichert wird, noch während des laufenden Jahres zu Grunde geht. Sodann gehört hierher der Fall, daß die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist und das Interesse nicht zur Entstehung gelangt, was unter anderem zutrifft, wenn ein Schiff für eine bevorstehende Reise versichert ist und die Reise aufgegeben wird oder wenn Sachen für die Dauer einer Ausstellung gegen einen Brandschaden, den sie im Ausstellungsgebäude erleiden könnten, versichert werden, die Ausstellung aber nicht zu stande kommt. Hat der Versicherer auf die eine oder andere Art eine Gefahr überhaupt nicht getragen, so kann er billigerweise die Gegenleistung nicht beanspruchen, vielmehr genügt es, wenn er statt der Prämie eine angemessene Geschäftsgebühr erhält. Die Höhe der Gebühr läßt sich gesetzlich nicht fest bestimmen; doch hat der Entwurf im Anschluß an die verwandte Vorschrift des §. 34 Abs. 1 Satz 2 einen Höchstbetrag bezeichnet, den die Gebühr keinesfalls überschreiten darf, und zwar gilt als solcher, wie dort, die Hälfte der Jahresprämie. Hat der Versicherer für einen Teil des versicherten Interesses die Gefahr getragen, für einen anderen Teil nicht, wie in dem Falle, daß das für einen späteren Zeitpunkt versicherte Warenlager vor dem Beginne der Versicherung teilweise zu Grunde gegangen ist, so gebührt dem Versicherer für den einen Teil die Prämie, für den anderen an Stelle der Prämie die Geschäftsgebühr.

Fällt das versicherte Interesse erst weg, nachdem die Gefahr für den Versicherer begonnen hat, so erscheint die Anwendung des Grundsatzes sachgemäß, daß die für die einzelne Versicherungsperiode geschuldete Prämie nicht geteilt wird. Der §. 64 Abs. 2 räumt daher dem Versicherer einen Anspruch auf die Prämie für die ganze laufende Periode ein. Zur Gewährung noch weiter gehender Rechte an den Versicherer liegt kein Anlaß vor. Fällt das Interesse nach dem Beginne der Versicherung nur zu einem Teile weg, so kann der Versicherer außer der vollen Prämie der laufenden Versicherungsperiode eine verhältnißmäßig geminderte Prämie für die künftigen Versicherungsperioden beanspruchen. Hierauf ist am Schlusse des §. 64 noch besonders hingewiesen.

§. 65.

In den Versicherungsverträgen findet sich häufig die Bestimmung, daß der Vertrag nach dem Ablaufe der vereinbarten Versicherungszeit als stillschweigend verlängert gilt, wenn er nicht vorher von der einen oder der anderen Partei gekündigt wird. Eine derartige Vereinbarung liegt an sich im Interesse beider Parteien. Bedenken ergeben sich jedoch dann, wenn einem auf geraume Zeit, etwa auf fünf oder zehn Jahre, abgeschlossenen Vertrage die Bestimmung beigefügt wird, daß im Falle unterbliebener Kündigung das Versicherungsver-

Digitized by Google

hältnis für die gleiche Zeit, also wiederum für fünf oder zehn Jahre, fortbestehen soll. Mit Recht wird aus der Mitte der beteiligten Kreise die Beschwerde erhoben, daß es gegen den Versicherten, der den Zeitpunkt der Kündigung leicht übersieht, eine unbillige Härte ist, ihn lediglich wegen dieser Versäumung an ein Versicherungsverhältnis von solcher Dauer, vielleicht unter wesentlich veränderten Umständen, aufs neue zu binden. Der §. 65 sieht deshalb vor, daß eine Vereinbarung, nach welcher ein für eine bestimmte Zeit eingegangenes Versicherungsverhältnis mit dem Ablaufe dieser Zeit in Ermangelung einer vorgängigen Kündigung als stillschweigend verlängert gelten soll, insoweit nichtig ist, als die Verlängerung für mehr als ein Jahr bedungen wird. Der Grundsatz, daß die stillschweigende Verlängerung des Versicherungsverhältnisses nicht über den Zeitraum eines Jahres hinausreicht, findet schon jetzt in der Praxis vielfach Anwendung. Namentlich ist dies bei den Hagelversicherungsgesellschaften zufolge eines von dem Deutschen Landwirtschaftsrat ausgesprochenen Wunsches seit längerer Zeit der Fall; auch die unter Mitwirkung des Landwirtschaftsrats ausgearbeiteten Normalversicherungsbedingungen für die Viehversicherung stehen auf dem gleichen Standpunkte. Die Stetigkeit der Versicherungsverhältnisse wird durch die vom Entwurfe vorgeschlagene Regelung zur Genüge gewahrt. Auch wird es dem Versicherer, wenn das Interesse des Versicherten nicht entgegensteht, leicht werden, eine Verlängerung des Versicherungsverhältnisses auf mehr als ein Jahr dadurch herbeizuführen, daß er rechtzeitig bei dem Versicherten den Abschluß einer neuen Vereinbarung in Anregung bringt.

II. Veräußerung der versicherten Sache.

§. 66 bis 73.

Aus §. 398 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergibt sich, daß der Versicherte seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag, und zwar ohne Unterschied, ob der Versicherungsfall schon eingetreten ist oder nicht, einem Dritten abtreten kann. Eine ausdrückliche Bestimmung hierüber, wie sie für die Seeversicherung der §. 891 des Handelsgesetzbuchs enthält, ist daher nicht erforderlich.

Der besonderen Regelung bedarf dagegen die Frage, welche Wirkungen die Veräußerung der versicherten Sache selbst auf das Versicherungsverhältnis ausübt.

An und für sich würde die Veräußerung die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge haben, da das Interesse des Versicherten aufhört und ein Vertragsverhältnis zwischen dem Erwerber und dem Versicherer nicht besteht. Dem praktischen Bedürfnis entspricht ein derartiger Rechtszustand nicht. Schon das Preußische Allgemeine Landrecht bestimmt deshalb, daß eine Veränderung in der Person des Eigentümers der versicherten Sache nichts in der Versicherung ändert, wenn nicht damit zugleich eine Veränderung des Ortes, der Aufsicht, der Art der Aufbewahrung oder der Nachbarschaft verbunden ist (II, 8 §. 2163). Zufolge der für die Seeversicherung geltenden Regel (§. 899 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) tritt allerdings der Erwerber des versicherten Gegenstandes nicht von Rechts wegen in das Verhältnis ein, es können aber durch eine Vereinbarung zwischen dem Erwerber und dem Veräußerer ohne Mitwirkung

Digitized by Google

des Versicherers die dem Versicherten nach dem Versicherungsvertrage zustehenden Rechte mit der Wirkung abgetreten werden, daß der Erwerber den Versicherer ebenso in Anspruch zu nehmen befugt ist, als wenn die Veräußerung nicht stattgefunden hätte und der Versicherte selbst den Anspruch erhöbe. Auf einem abweichenden Standpunkte steht dagegen vielfach die Versicherungspraxis, insbesondere knüpfen die allgemeinen Versicherungsbedingungen der deutschen Privat-Feuerversicherungsgesellschaften an die Veräußerung der versicherten Sache die Wirkung, daß die Versicherung so lange ruht, bis die Gesellschaft den Eigentumswechsel schriftlich genehmigt. Eine derartige Gestaltung der Rechtslage ist für den Erwerber in hohem Grade bedenklich; denn sie führt einen Schwebezustand herbei, während dessen er einerseits von dem Versicherungsverhältnisse nicht loskommen kann, andererseits aber darauf gefaßt sein muß, bei Eintritt des Versicherungsfalls leer auszugehen. Angesichts solcher Unzuträglichkeiten erscheint es geboten, die Frage in dem Sinne zu regeln, daß die Versicherung wie nach dem Preußischen Allgemeinen Landrechte von selbst auf den Erwerber übergeht und daß dieser in der sich hieraus ergebenden Rechtsstellung auch dann geschützt wird, wenn der Versicherungsvertrag abweichende Bestimmungen enthält.

Im Anschluß an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Fortdauer des Mietverhältnisses nach einer Veräußerung des vermieteten Grundstücks (§. 571 Abs. 1) bestimmt der §. 66 Abs. 1 des Entwurfs zunächst, daß, falls die versicherte Sache von dem Versicherten veräußert wird, der Erwerber in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherten eintritt. Mit Rücksicht auf das Interesse, welches der Versicherer daran hat, möglichst bald von dem Eigentumswechsel Kenntnis zu erlangen, schreibt sodann der §. 66 Abs. 2 vor, daß die Veräußerung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen ist.

Nach dem Grundsatze des §. 66 Abs. 1 würde an sich dem Versicherer für denjenigen Teil der Prämie, welcher auf die Zeit bis zu dem Eigentumswechsel entfällt, nur der Veräußerer, dagegen für die Prämie der späteren Zeit nur der Erwerber haften. Da aber hierdurch der Eingang der Prämie zum Nachteile des Versicherers Störungen erfahren könnte, so verpflichtet der §. 67 Abs. 1 den Veräußerer und den Erwerber als Gesamtschuldner zur Zahlung der Prämie, welche auf die zur Zeit der Veräußerung laufende Versicherungsperiode entfällt (zu vergl. Bürgerliches Gesetzbuch § 571 Abs. 2).

Tritt nach der Veräußerung der Versicherungsfall ein, so befindet sich der Versicherer, solange ihm der Eigentumswechsel nicht bekannt ist, hinsichtlich des Rechtes des Erwerbers auf die Entschädigungssumme in einer ähnlichen Lage, wie bei der Abtretung einer Forderung der Schuldner, der von der Abtretung noch keine Kenntnis erlangt hat. Hierdurch rechtfertigt es sich, wenn der Entwurf (§. 67 Abs. 2) auf den Fall der Veräußerung der versicherten Sache die Vorschriften überträgt, die im Bürgerlichen Gesetzbuche für den Fall der Abtretung einer Forderung zum Schutze des Schuldners getroffen sind.

Durch den unmittelbaren Übergang des Versicherungsverhältnisses, wie ihn der Entwurf vorsieht, soll der Erwerber gegen die Gefahr geschützt werden, daß die Veräußerung einen Zwischenzustand herbeiführt, während dessen er ohne Deckung ist. Daraus folgt aber keineswegs, daß der Versicherer auch gegen-

Digitized by Google

über dem Erwerber bis zu dem Zeitpunkte gebunden bleiben muß, mit dem das Versicherungsverhältnis nach dem Vertrag endigt. Eine Haftung von solcher Dauer kann dem Versicherer nicht zugemutet werden, wenn er hinsichtlich der Persönlichkeit des neuen Versicherten Bedenken hat, namentlich, wenn er bei Versicherungen besonders gefährlicher Art in Betreff seiner Zuverlässigkeit Zweifel hegt. Der §. 68 Satz 1 gibt deshalb dem Versicherer die Befugnis, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis zu kündigen, sieht jedoch, damit der Erwerber rechtzeitig eine andere Versicherung nehmen kann, zugleich vor, daß bei Ausübung dieser Befugnis eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten ist. Um den aus dem Kündigungsrecht entspringenden Zustand der Ungewißheit möglichst abzukürzen, bestimmt sodann der §. 68 Satz 2, daß das bezeichnete Recht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erhält.

Solange der Versicherer diese Kenntnis nicht erlangt hat, bleibt sein Kündigungsrecht unberührt. An sich besteht dann aber auch die Haftung des Versicherers fort, da er, solange er den Eigentumswechsel nicht erfährt, außer stande ist, zu kündigen. Die Lage des Versicherers darf sich indessen nicht dadurch verschlechtern, daß die im §. 66 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige der Veräußerung unterlassen wird. Der §. 69 Abs. 1 sieht deshalb, entsprechend der für die Gefahrerhöhung im §. 24 Abs. 1 getroffenen Bestimmung, vor, daß der Versicherer, wenn die Anzeige weder von dem Erwerber noch von dem Veräußerer rechtzeitig gemacht wird, nicht für einen Versicherungsfall haftet, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige zu erstatten war. Jedoch bleibt nach den Vorschriften des §. 69 Abs. 2, die sich gleichfalls an Bestimmungen des §. 24 anschließen, die Haftung des Versicherers bestehen, wenn in dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige zu erstatten war, die Veräußerung dem Versicherer bekannt war oder wenn der Versicherungsfall erst eintritt, nachdem auf Grund einer dem Versicherer nachträglich gewordenen Kenntnis die Frist zur Ausübung des Kündigungsrechts abgelaufen ist, ohne daß der Versicherer gekündigt hat.

Auch der Erwerber der versicherten Sache hat unter Umständen ein berechtigtes Interesse, nicht an den vom Veräußerer geschlossenen Versicherungsvertrag gebunden zu sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn er Anlaß zu der Besorgnis hat, daß zwischen ihm und dem Versicherer ein befriedigendes Verhältnis sich nicht bilden werde. Der §. 70 Abs. 1 gibt deshalb dem Erwerber zunächst das Recht, den Übergang der Versicherung von vornherein durch eine Vereinbarung mit dem Veräußerer auszuschließen. Für den Fall aber, daß der Erwerber von dem Bestehen der Versicherung keine Kenntnis hatte, räumt ihm der §. 70 Abs. 2 Satz 1 die Befugnis ein, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Auch dieses Kündigungsrecht bedarf einer zeitlichen Beschränkung; es erlischt nach §. 70 Abs. 2 Satz 2, wenn der Erwerber es nicht innerhalb eines Monats ausübt, nachdem er von der Versicherung Kenntnis erlangt hat.

Wird das Versicherungsverhältnis auf Grund des §. 68 oder des §. 70 Abs. 2 gekündigt, so darf dem Versicherer, da die vorzeitige Aufhebung der

Digitized by Google

Versicherung die Folge eines von dem anderen Teile herbeigeführten Ereignisses ist, die Prämie für die zur Zeit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses laufende Versicherungsperiode nicht versagt werden. Nur kann in diesen Fällen den Erwerber keine Haftung für die Prämie treffen, da die Kündigung, mag sie von dem Versicherer oder von dem Erwerber ausgehen, stets den Zweck hat, der Fortdauer des Versicherungsverhältnisses zwischen dem Versicherer und dem Erwerber ein Ziel zu setzen. Die Zahlung der Prämie muß deshalb immer Obliegenheit des Veräußerers bleiben. In diesem Sinne hat der §. 71 den Gegenstand geregelt. Für den Fall, daß gemäß § 70 Abs. 1 durch eine Vereinbarung zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber der Übergang der Versicherung ausgeschlossen worden ist, folgt die Verpflichtung des Veräußerers zur Zahlung der Prämie für die laufende Versicherungsperiode schon aus der Vorschrift des §. 64 Abs. 2. Das Interesse des Versicherers erscheint demnach in allen hier in Frage kommenden Fällen ausreichend gewahrt.

Der §. 72 entzieht dem Versicherer das Recht, durch den Versicherungsvertrag die Vorschriften der §§. 66 bis 71 über die Wirkungen der Veräußerung der versicherten Sache zum Nachteile des Erwerbers abzuändern. Der Versicherer kann sich deshalb namentlich nicht ausbedingen, daß die Versicherung ruht, bis er über die Genehmigung der Veräußerung entschieden hat, oder daß die Versicherung mit der Veräußerung erlischt. Gegen eine ihn über Gebühr belastende Fortdauer seiner Haftung ist der Versicherer durch die Vorschriften der §§. 68, 69 genügend geschützt.

Bei einer Zwangsversteigerung der versicherten Sache können im allgemeinen die Vorschriften der §§. 66 bis 72 unverändert zur Anwendung gebracht werden. Eine Abweichung wird nur mit Rücksicht darauf erforderlich, daß der Ersteher hier, selbst wenn er vor der Abgabe seines Gebots von der Versicherung Kenntnis hat, nicht in der Lage ist, durch eine Vereinbarung gemäß §. 70 Abs. 1 den Übergang der Versicherung auszuschließen. Der §. 73 des Entwurfs räumt ihm deshalb, entgegen dem §. 70 Abs. 2, das Recht zur Kündigung des Versicherungsverhältnisses auch für den Fall ein, daß ihm die Versicherung bekannt war.

III. Versicherung für fremde Rechnung.

§. 74.

Wie auf dem Gebiete der Seeversicherung erweist sich auch bei anderen Versicherungszweigen die Versicherung für fremde Rechnung vielfach als ein Bedürfnis des Verkehrs. Eine Versicherung für fremde Rechnung liegt vor, wenn derjenige, welcher den Vertrag mit dem Versicherer im eigenen Namen abschließt, durch diesen Vertrag das Interesse eines anderen versichert. In solcher Weise versichern namentlich die Spediteure und Lagerhalter die ihnen zur Beförderung und Aufbewahrung anvertrauten Gegenstände gegen Transportgefahr und Brandschaden, desgleichen die Kommissionäre die Waren, die ihnen zum Verkauf übergeben oder von ihnen für die Kommittenten eingekauft sind. Ebenso kommt in den Betrieben der Färberei, der Kürschner, der Goldschmiede

Digitized by Google

und anderer Gewerbe, welche Sachen, die den Kunden gehören, bearbeiten oder verwahren, die Feuerversicherung für fremde Rechnung vor. Nicht minder gehört hierhier der Fall, daß die Dienstherrschaft zugleich mit ihrem Eigentume die Habe des Gesindes versichert. Verträge über Haftpflichtversicherung werden von Betriebsunternehmern für ihre Angestellten, von Körperschaften für ihre Vertreter geschlossen. Endlich ist auch im Bereiche der Unfallversicherung die Rechtsform der Versicherung für fremde Rechnung von Bedeutung.

Die Gesichtspunkte, nach denen die Regelung der Versicherung für fremde Rechnung zu erfolgen hat, sind im allgemeinen bei sämtlichen Versicherungszweigen dieselben. Der Entwurf schließt sich denn auch zu einem großen Teile den jetzt für die Seeversicherung geltenden Vorschriften an; soweit er wesentliche Abweichungen für geboten erachtet, ist zugleich eine entsprechende Änderung des Handelsgesetzbuchs in Aussicht genommen.

Der Abs. 1 des §. 74 spricht im Anschluß an den §. 781 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs den Grundsatz aus, daß die Versicherung von demjenigen, welcher den Vertrag mit dem Versicherer schließt (dem Versicherungsnehmer), im eigenen Namen für einen anderen (den Versicherten), und zwar mit oder ohne Benennung der Person des letzteren, genommen werden kann. Daß im Zweifel die auf das Interesse eines Dritten sich beziehende Versicherung, selbst wenn der Dritte benannt ist, nicht als im Namen des Dritten, sondern als im eigenen Namen abgeschlossen gilt, mithin eine Versicherung für fremde Rechnnng ist, ergibt sich jetzt aus §. 164 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und braucht daher nicht mehr, wie im Handelsgesetzbuche (§. 783 Abs. 2), besonders ausgesprochen zu werden.

Die Versicherung für fremde Rechnung kann entweder im Auftrage desjenigen, dessen Interesse versichert wird, oder ohne einen solchen Auftrag genommen werden. Nach §. 782 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs muß der Versicherungsnehmer, wenn er ohne Auftrag handelt, den Mangel des Auftrags bei dem Abschlusse des Vertrags dem Versicherer anzeigen; unterbleibt die Anzeige, so ist die Versicherung für den Versicherer unverbindlich und wird selbst dadurch nicht gültig, daß der Versicherte der Versicherung nachträglich zustimmt. Von der Wissenschaft des Versicherungsrechts wird die Anwendbarkeit des für die Seeversicherung geltenden Grundsatzes auf andere Versicherungszweige zumeist verneint, und auch die Praxis verlangt hier im allgemeinen keine Anzeige über den Mangel des Auftrags. Aus dem Wesen der Versicherung für fremde Rechnung ist der Grundsatz nicht zu rechtfertigen. Überdies spricht gegen ihn das Bedenken, daß die Entscheidung der Frage, ob ein Auftrag zur Versicherung erteilt ist oder nicht, in vielen Fällen, namentlich wenn es sich um eine stillschweigende Erteilung handelt, erhebliche Schwierigkeiten bietet. Vor allem aber kommt in Betracht, daß es eine Schädigung berechtigter Interessen bedeutet, wenn durch jene Vorschriften eine Versicherung vereitelt wird, wenn insbesondere Waren, welche von dem Kommissionär oder Spediteur für den Eigentümer ohne besonderen Auftrag versichert worden sind, trotz nachträglicher Genehmigung des Eigentümers lediglich deshalb unversichert bleiben, weil der Versicherungsnehmer den Formfehler begangen hat, den Mangel des Auftrags nicht anzuzeigen. In den Entwurf sind deshalb die bezeichneten Vorschriften

Digitized by Google

nicht übernommen, und nach Artikel 1 Nr. I des Gesetzentwurfs über die Abänderung des Handelsgesetzbuchs sollen sie auch im Bereiche der Seeversicherung beseitigt werden. Unzuträglichkeiten für den Versicherer sind hierbei nicht zu besorgen. Er vermag aus dem Versicherungsantrage stets zu entnehmen, ob eine Versicherung für fremde Rechnung in Frage kommen kann, und ist daher, wenn er Gewißheit haben will, daß ein Auftrag hierzu erteilt ist, in der Lage, vor der Annahmeerklärung den Nachweis des Auftrags zu verlangen. Übrigens ist eine solche Vorsichtsmaßregel durchaus entbehrlich, da der Versicherer unter allen Umständen nach dem Eintritte des Versicherungsfalls die Zahlung der Entschädigung davon abhängig machen darf, daß festgestellt wird, in welchem Verhältnisse derjenige, für dessen Rechnung die Versicherung genommen ist, zur Sache steht (zu vergl. §. 76 Abs. 2 des Entwurfs).

Keine Versicherung für fremde Rechnung liegt vor, wenn derjenige, welcher durch den Vertrag mit dem Versicherer das Interesse eines anderen versichert, den Vertrag im Namen dieses anderen als dessen Vertreter, insbesondere als Bevollmächtigter oder Geschäftsführer ohne Auftrag, schließt. Dieser noch im Handelsgesetzbuche (§. 783 Abs. 1) enthaltene Satz ist aber selbstverständlich und daher vom Entwurfe nicht wiederholt. Dagegen bietet behufs Abschneidung von Streitigkeiten der §. 74 Abs. 2 des Entwurfs, übereinstimmend mit §. 781 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs, eine Auslegungsregel für den Versicherungsvertrag, den jemand im eigenen Namen schließt. Die Versicherung soll hier als Versicherung für eigene Rechnung gelten, wenn sich nicht aus den Umständen ergibt, daß sie für fremde Rechnung genommen ist. Nach dem Eintritte des Versicherungsfalls kann daher nur derjenige auf die Entschädigung Anspruch machen, welcher den Vertrag geschlossen hat, es ist aber, wenn er ein eigenes Interesse nicht nachzuweisen vermag, der Versicherer zur Zahlung nicht verpflichtet.

§§. 75, 76.

Da der Vertrag von dem Versicherungsnehmer im eigenen Namen abgeschlossen wird, so ergibt sich von selbst, daß dieser dem Versicherer die Prämie zu entrichten hat. Einer besonderen Vorschrift hierüber, wie sie der §. 812 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs enthält, bedarf es nicht. Die Bestimmung des §. 812 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs, wonach der Versicherer auch den Versicherten auf Zahlung der Prämie in Anspruch nehmen kann, wenn der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig geworden ist und die Prämie von dem Versicherten noch nicht erhalten hat, ist in den Entwurf nicht übertragen und soll auch im Handelsgesetzbuche beseitigt werden. Sie steht mit den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht im Einklang, und es liegt keine genügende Veranlassung vor, bei der Versicherung für fremde Rechnung von diesen Grundsätzen abzuweichen.

Anders wie mit den Ansprüchen des Versicherers verhält es sich mit den Ansprüchen, die aus dem Versicherungsvertrage gegen ihn erhoben werden. Schon das Handelsgesetzbuch geht davon aus, daß die Rechte gegen den Versicherer nicht dem Versicherungsnehmer zustehen, sondern von demjenigen, dessen Interesse versichert ist, unmittelbar erworben werden. Hierbei ist aber dem

Digitized by Google

Versicherungsnehmer nicht nur der Anspruch auf Aushändigung des Versicherungsscheins, sondern in weitem Umfang auch das Recht der Verfügung über die Entschädigungsforderung eingeräumt, während der Versicherte in dieser Hinsicht wesentlichen Beschränkungen unterliegt (Handelsgesetzbuch §. 784, §§. 886 ff.). Der Entwurf steht im wesentlichen auf demselben Standpunkte.

Der §. 75 Abs. 1 stellt zunächst den allgemeinen Grundsatz auf, daß die Rechte aus dem Versicherungsvertrag als solche dem Versicherten zustehen, verbindet aber hiermit den Vorbehalt, daß die Aushändigung eines Versicherungsscheins nur der Versicherungsnehmer verlangen kann.

Was die Verfügung über die Ansprüche aus der Versicherung, insbesondere die Einziehung der Entschädigung, betrifft, so weist schon Art und Umfang der Geschäftsbetriebe, in welchen die Versicherung für fremde Rechnung üblich ist, darauf hin, daß diese Verfügung der Regel nach dem Versicherungsnehmer zufallen muß. So ist bei der Versicherung, die eine Speicher- oder Lagerhausanstalt für die in ihrer Verwahrung befindlichen Waren nimmt, die Geltendmachung der Entschädigungsforderungen überhaupt nicht durchführbar, wenn sie von der großen Reihe der einzelnen Beteiligten, auf deren Rechnung die Versicherung geht, unmittelbar betrieben wird. Dem Versicherungsnehmer selbst gewährt erst die Möglichkeit, über die Ansprüche gegen den Versicherer zu verfügen, ausreichenden Schutz für die zahlreichen Fälle, in denen er sich wegen des von ihm als Prämie im Interesse des Versicherten bezahlten Betrags oder wegen sonstiger Forderungen aus seinem Geschäftsverhältnisse zu dem Versicherten an die in seinem Besitze befindlichen, den Gegenstand der Versicherung bildenden Sachen halten kann. Denn das Recht des Versicherungsnehmers, sich aus diesen Sachen zu befriedigen, verliert jede Bedeutung, wenn nach dem Eintritte des Versicherungsfalls die an Stelle der Sachen tretende Entschädigung ohne sein Wissen und Zutun dem Versicherten ausbezahlt werden darf. Endlich ist es auch gegenüber dem Versicherer, der bis dahin nur mit dem Versicherungsnehmer zu tun hatte, eine unbillige Zumutung, daß er ohne weiteres auf das Ansinnen des Dritten eingehen soll, der behauptet, ein Recht aus der Versicherung zu besitzen, er kann vielmehr erwarten, daß dieses Recht in einer Weise dargetan wird, die jeden Zweifel darüber beseitigt, ob derjenige, mit welchem er den Vertrag geschlossen hat, es gleichfalls anerkennt. Aus diesen Gründen bestimmt der §. 75 Abs. 2 des Entwurfs, daß der Versicherte nur dann befugt ist, die Entschädigungsforderung gegen den Versicherer unmittelbar geltend zu machen oder sonstige Verfügungen über die Rechte aus dem Versicherungsvertrage zu treffen, wenn entweder der Versicherungsnehmer seine Zustimmung erklärt oder der Versicherte im Besitz eines Versicherungsscheins ist. Der Besitz des Scheines darf unbedenklich der Zustimmung des Versicherungsnehmers gleichgestellt werden, da der Schein stets zunächst diesem ausgehändigt wird, also nur durch ihn oder mit seiner Einwilligung an den Versicherten gelangen kann.

Der Versicherungsnehmer seinerseits ist nach §. 76 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs befugt, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag im eigenen Namen, wenn auch für Rechnung des Versicherten, zu verfügen. Diese Regelung entspricht durchaus dem Verhältnis, in dem der Versicherungsnehmer zu den beiden anderen Beteiligten steht, und führt sachlich zu einer richtigen Ausgleichung. Für

Digitized by Google

die Fälle, in denen ein Versicherungsschein ausgestellt ist, macht das Handelsgesetzbuch (§. 886 Abs. 1 Satz 2) das Recht des Versicherungsnehmers auf Auszahlung der Entschädigung allgemein davon abhängig, daß dieser sich im Besitze des Scheines befindet. Der Entwurf geht, um einer übermäßigen Erschwerung des Verkehrs zwischen dem Versicherer und Versicherungsnehmer vorzubeugen, nicht so weit, begnügt sich vielmehr (§. 76 Abs. 1 Satz 2) mit der Bestimmung, daß der Versicherungsnehmer zur Geltendmachung der Entschädigungsforderung ohne Zustimmung des Versicherten dann nicht befugt ist, wenn dieser sich im Besitz eines Versicherungsscheins befindet. Hierin liegt für den Versicherer, der einen Versicherungsschein ausgestellt hat, genügende Veranlassung, sich, bevor er die Entschädigung ohne Zustimmung des Versicherten an den Versicherungsnehmer zahlt, darüber zu vergewissern, was aus dem Scheine geworden ist, da er sonst Gefahr läuft, nochmals an den Versicherten zahlen zu müssen. Übrigens kann der Versicherer sich durch Vereinbarung mit dem Versicherungsnehmer von vornherein in die Stellung bringen, daß er unter allen Umständen nur gegen Rückgabe des Scheines zu leisten braucht.

Nach §. 76 Abs. 2 ist der Versicherer zur Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer nur verpflichtet, wenn dieser ihm gegenüber nachweist, daß der Versicherte der Versicherung zugestimmt, also zu ihr entweder vorher, insbesondere etwa durch Auftrag, die Einwilligung oder nachträglich die Genehmigung erteilt hat. Die Notwendigkeit dieses Nachweises folgt aus der Natur der Sache, sofern ohne den Willen desjenigen, für dessen Rechnung die Versicherung genommen ist, eine Pflicht zur Leistung überhaupt nicht bestehen kann. Daneben bleibt selbstverständlich, wie bei jeder Versicherung, so auch bei derjenigen für fremde Rechnung der Versicherer noch befugt, den Nachweis zu verlangen, daß das Interesse, für welches die Versicherung genommen wurde, in der Person des Versicherten vorhanden ist.

Besondere Vorschriften über die Rechte des Versicherungsnehmers im Falle des Konkurses des Versicherten, wie solche sich in den §§. 888, 889 des Handelsgesetzbuchs finden, sind nicht erforderlich; es kann bei den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Konkursrechts bewenden, die im allgemeinen zu denselben Ergebnissen führen wie die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs. Auch gegenüber der Frage, wie sich die Rechte des Versicherten im Konkurse des Versicherungsnehmers gestalten, genügen die Vorschriften der Konkursordnung. Der Versicherte hat, weil die Entschädigungsforderung nach §. 75 ihm zusteht, in Ansehung dieser Forderung ein Recht auf Aussonderung; zieht der Konkursverwalter die Entschädigungsforderung ein, so kann der Versicherte den eingezogenen Betrag aus der Masse beanspruchen (Konkursordnung §. 46 Satz 2).

§. 77.

Wird der Versicherer auf Zahlung der Versicherungsgelder in Anspruch genommen, so ist er nach §. 890 des Handelsgesetzbuchs nicht befugt, Forderungen, die ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehen, aufzurechnen. Die Vorschrift des §. 75 Abs. 1, wonach die Entschädigungsforderung nicht dem Versicherungsnehmer, sondern dem Versicherten zusteht, führt, wenn sie ohne Einschränkung

Digitized by Google

festgehalten wird, von selbst zu dem gleichen Ergebnisse. Dieses Ergebnis erscheint richtig, soweit die Aufrechnung von Forderungen in Frage kommt, die nicht durch das Versicherungsverhältnis begründet sind. Dagegen ist es eine unbillige Benachteiligung des Versicherers, wenn ihm zugleich die Befugnis versagt wird, die auf dem Versicherungsverhältnisse beruhenden Forderungen, insbesondere die Prämienforderung, gegen den Entschädigungsanspruch zur Aufrechnung zu bringen. Abweichend vom Handelsgesetzbuch und dem Grundsatze des §. 75 Abs. 1 legt deshalb der §. 77 des Entwurfs dem Versicherten die zuletzt bezeichnete Befugnis ausdrücklich bei. Für das Handelsgesetzbuch ist eine entsprechende Vorschrift in Aussicht genommen.

§. 78.

Wird eine Versicherung in der Weise genommen, daß sie in einem vor der Schließung des Vertrags liegenden Zeitpunkte beginnt, so ist nach §. 2 Abs. 2 der Vertrag nichtig, wenn der Versicherte bei der Schließung weiß, daß der Versicherungsfall schon eingetreten ist. Gemäß §§. 14, 15 kann ferner der Versicherer von dem Vertrage zurücktreten, wenn der Versicherte bei der Schließung des Vertrags einen für die Übernahme der Gefahr erheblichen Umstand, von welchem er Kenntnis hatte, nicht angezeigt hat oder wenn die Anzeige eines Gefahrumstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherte der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat. Da bei der Versicherung für fremde Rechnung der Versicherungsnehmer es ist, welcher den Vertrag schließt, so hat, wie sich von selbst ergibt, seine Kenntnis oder Arglist stets die in jenen Vorschriften bezeichneten Folgen. Fraglich kann nur sein, inwieweit neben der Kenntnis oder Arglist des Versicherungsnehmers auch die des Versicherten erheblich ist. In dieser Hinsicht ist aber die Sachlage dieselbe, wie bei dem Abschlusse des Vertrags durch einen Vertreter des Versicherten (zu vergl. §. 2 Abs. 3, §. 14 Abs. 2, §. 15 Abs. 1 Satz 2), und der §. 78 des Entwurfs bestimmt deshalb, daß die dort für den Versicherten getroffenen Vorschriften auch hier auf ihn entsprechende Anwendung finden. Daraus folgt insbesondere, daß bei dem Abschlusse des Vertrags sowohl die dem Versicherungsnehmer als die dem Versicherten bekannten Gefahrumstände anzuzeigen sind, die Anzeige der dem Versicherten bekannten Umstände jedoch nicht erforderlich ist, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen wird oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich erscheint. Der §. 807 des Handelsgesetzbuchs steht auf dem gleichen Standpunkte.

Inwieweit die Obliegenheiten, die bei der Versicherung für eigene Rechnung nach dem Abschlusse des Vertrags von dem Versicherten zu erfüllen sind, also namentlich die Pflicht, den Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherten anzuzeigen oder für die Abwendung und Minderung des Schadens Sorge zu tragen, bei der Versicherung für fremde Rechnung an Stelle des Versicherten oder neben ihm den Versicherungsnehmer treffen, kann nicht durch eine gesetzliche Regel entschieden werden. Vielmehr muß die Beantwortung der Frage hier unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles erfolgen. Sie bleibt deshalb der Rechtsprechung überlassen.

Digitized by Google

§. 79.

Der Versicherungsvertrag wird häufig in der Weise geschlossen, daß es zunächst unbestimmt bleibt, ob die Versicherung für eigene oder fremde Rechnung genommen wird (Versicherung für Rechnung „wen es angeht"). Auf Versicherungsverhältnisse dieser Art finden, wenn sich später ergibt, daß fremdes Interesse versichert ist, die Vorschriften über die Versicherung für fremde Rechnung Anwendung, während anderenfalls die Bestimmungen über die Versicherung für eigene Rechnung Platz greifen. Nach dem Vorbilde des Handelsgesetzbuchs §. 781 Abs. 2 bringt der Entwurf diese Regel im §. 79 zum Ausdruck. Übrigens gilt eine Versicherung nur dann als für Rechnung „wen es angeht" genommen, wenn von den Parteien ausdrücklich oder stillschweigend eine dahin gerichtete Vereinbarung getroffen worden ist. Im Verkehre sind zu diesem Zwecke neben der Formel „für Rechnung wen es angeht" namentlich die Worte „für eigene und/oder fremde Rechnung" üblich. Ist eine derartige Wendung nicht gebraucht und ergibt sich auch aus dem sonstigen Inhalte des Vertrags oder aus den Umständen nicht, daß die Parteien beabsichtigt haben, die Person des Versicherten unbestimmt zu lassen, so gilt die Versicherung als für eigenes Interesse genommen.

Zweiter Titel.

Feuerversicherung.

§. 80.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche (§. 147) kann der einem Anwesenden gemachte Vertragsantrag nur sofort, der einem Abwesenden gemachte Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, bis zu welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf. In dieser allgemeinen Fassung entspricht die Vorschrift den Bedürfnissen der meisten Versicherungszweige; sie durch genauere Bestimmungen zu ersetzen, verbietet sich schon dadurch, daß selbst innerhalb der einzelnen Zweige die Verhältnisse sehr verschiedenartig sind. Anders liegt jedoch die Sache bei der Feuerversicherung.

Der Versicherungsvertrag wird meist unter Abwesenden geschlossen, indem derjenige, welcher eine Versicherung nehmen will, den Antrag bei dem Versicherungsagenten einreicht und dieser ihn dem Versicherer zur Entscheidung übermittelt. Wann unter regelmäßigen Umständen auf eine Antwort des Versicherers zu rechnen ist, wird der Antragsteller in der Regel nicht beurteilen können, weil ihm die geschäftlichen und technischen Einrichtungen des Versicherungsbetriebs unbekannt sind. Wer eine Feuerversicherung nehmen will, hat aber ein dringendes Interesse, genau zu wissen, wie lange Zeit er an seinen Antrag gebunden ist, damit er, falls von dem Versicherer innerhalb dieser Zeit keine Antwort eingeht, sofort für die anderweitige Versicherung Sorge tragen kann, ohne sich der Gefahr auszusetzen, schließlich eine doppelte Prämie zahlen zu müssen. In der gleichen Lage befindet sich übrigens der Antragsteller selbst dann, wenn er ausnahmsweise den Antrag an einen anwesenden, zum Abschlusse berechtigten

Digitized by Google

Vertreter der Versicherungsunternehmung richtet; denn dieser Vertreter muß gleichfalls Zeit zur Prüfung des Antrags und der in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnisse haben. Der §. 80 Abs. 1 Satz 1 schreibt demgemäß vor, daß bei der Feuerversicherung ein dem Versicherer gemachter Antrag auf Schließung, Verlängerung oder Änderung des Vertrags erlischt, wenn er nicht binnen zwei Wochen angenommen wird.

Ist eine dem Antragenden verspätet zugegangene Annahmeerklärung dergestalt abgesendet worden, daß sie bei regelmäßiger Beförderung ihm rechtzeitig zugegangen sein würde, und mußte der Antragende dies erkennen, so hat er gemäß §. 149 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Verspätung dem Annehmenden unverzüglich nach dem Empfange der Erklärung anzuzeigen, sofern es nicht schon vorher geschehen ist; verzögert er die Absendung der Anzeige, so gilt die Annahme als nicht verspätet. Dieser Schutz darf bei der Feuerversicherung auch gegenüber dem Ablaufe der für das Erlöschen des Antrags maßgebenden Frist von zwei Wochen dem Versicherer nicht versagt werden, und der Entwurf (§. 80 Abs. 1 Satz 2) erklärt deshalb die Vorschrift ausdrücklich für anwendbar.

Wird der Versicherungsantrag, wie das die Regel bildet, einem Abwesenden gemacht, so ist der Antragsteller nur dann im stande, das Ende der Frist, bis zu deren Ablauf er gebunden ist, genau zu berechnen, wenn die Frist nicht von dem Eingange des Antrags bei dem anderen Teile, sondern von dem Zeitpunkte der Absendung des Antrags an läuft. Im §. 80 Abs. 2 ist demgemäß bestimmt, daß die zweiwöchige Frist schon mit diesem Zeitpunkte beginnt. Wird der Antrag an einen Agenten gerichtet, so ist, wie aus §. 41 folgt, der Zeitpunkt maßgebend, in welchem der Antragsteller den Antrag an den Agenten absendet oder bei ihm abgibt.

Damit das Interesse des Antragstellers vollständig gewahrt wird, ist es erforderlich, den Vorschriften des §. 80 im allgemeinen die Bedeutung zwingenden Rechtes beizulegen. Nur bezüglich der Dauer der Frist ist dies nicht angängig; wenngleich der Zeitraum von zwei Wochen der Regel nach zur Untersuchung der Gefahrumstände und zur Erledigung des Antrags ausreichen wird, so kann doch in manchen Fällen, namentlich bei der Versicherung gewerblicher Unternehmungen, der Versicherer einer längeren Zeit bedürfen. Indessen wird auch für eine vertragsmäßige Erweiterung der Frist nur in der Weise Raum zu lassen sein, daß es stets möglich bleiben muß, Dauer und Endpunkt der Frist ohne weiteres aus dem Kalender zu entnehmen. Demgemäß sieht der §. 80 Abs. 3 vor, daß eine Bestimmung, durch welche von den Vorschriften der Abs. 1, 2 abgewichen wird, nichtig ist, daß jedoch an Stelle der Frist von zwei Wochen eine andere festbestimmte Frist gesetzt werden kann.

§§. 81 bis 83.

Die Vorschriften des Entwurfs über den Umfang der Gefahr, für welche der Versicherer bei der Feuerversicherung haftet, schließen sich im allgemeinen den jetzt maßgebenden Bestimmungen an. Doch gehen sie in einzelnen Beziehungen über die bestehende Praxis hinaus. Zwingende Wirkung läßt sich den Vorschriften über den Umfang der von dem Versicherer zu tragenden Gefahr hier so wenig wie bei anderen Arten der Versicherung beilegen. Den

Digitized by Google

Versicherungsunternehmungen kann es nicht verwehrt werden, durch ihre Verträge die Haftung für eine Gefahr, die sie nicht übernehmen wollen, abzulehnen, und ebenso muß dem Versicherten die Wahl frei bleiben, ob er dadurch, daß er auf eine Deckung gegen bestimmte Gefahren verzichtet, eine niedrigere Prämie oder durch Zahlung einer höheren Prämie die Deckung auch gegen jene Gefahren sich verschaffen will.

Gegenwärtig beschränken die Versicherer ihre Ersatzpflicht der Regel nach auf den Schaden, den der versicherte Gegenstand bei einem Brande durch die unmittelbare Einwirkung des Feuers erleidet. Außerdem wird noch der Schaden vergütet, der bei einem Brande durch das Löschen, Niederreißen oder Ausräumen oder durch das Abhandenkommen einer versicherten Sache entsteht, und diese Erweiterung hält selbstverständlich auch der Entwurf (§. 82 Abs. 2) fest. Sonstige Schäden aber, welche die versicherte Sache als Folge des Brandereignisses treffen, werden zur Zeit im allgemeinen nicht ersetzt. Nur ausnahmsweise findet sich eine Erstreckung der Haftung auf solche mittelbare Schäden; insbesondere wird den Brauereibesitzern Deckung gewährt gegen den Schaden, welchen die Gerste oder das Bier infolge der durch einen Brand verursachten Betriebsunfähigkeit der Darr- oder Kühlanlagen erleidet, ebenso kommt eine Versicherung gegen den Schaden vor, welcher in Zuckerfabriken an den Zwischenprodukten der Rüben dadurch entsteht, daß sie infolge einer durch ein Brandereignis herbeigeführten Betriebsstörung verderben.

Es besteht jedenfalls keine Veranlassung, die Ersatzpflicht der Versicherungsunternehmungen grundsätzlich auf den unmittelbaren Schaden zu beschränken, vielmehr kann den Versicherern überlassen werden, durch die Versicherungsbedingungen die Haftung gegenüber denjenigen Schäden, für welche sie nicht einstehen wollen, besonders auszuschließen. Der §. 82 Abs. 1 bestimmt demgemäß allgemein, daß der Versicherer den Schaden zu ersetzen hat, welcher die versicherten Sachen durch die unmittelbare Einwirkung des Feuers oder als unvermeidliche Folge des Brandereignisses trifft. Über den eigentlichen Sachschaden geht aber auch die Haftung, die nach dem Entwurf in Ermangelung abweichender Vertragsbestimmungen eintritt, nicht hinaus. Namentlich bleibt die Regel, daß die Versicherung den durch den Eintritt des Versicherungsfalls entgehenden Gewinn nur umfaßt, wenn dies besonders vereinbart ist (§. 49), unberührt. Verdirbt also die gegen Feuerschaden versicherte Gerste infolge einer durch den Brand verursachten Betriebsunfähigkeit der Darranlagen, so ist der Versicherer lediglich zur Erstattung des Wertes verpflichtet, den die Gerste zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls hat; soll daneben noch der Gewinn ersetzt werden, den der Versicherte durch die weitere Verarbeitung der Gerste und den Verkauf des aus der Gerste gewonnenen Bieres erzielt haben würde, so bedarf es einer besonderen Festsetzung im Versicherungsvertrage.

Der §. 83 des Entwurfs behandelt als Brandschaden auch den Schaden, der durch Blitzschlag oder Explosion verursacht wird, ohne Rücksicht darauf, ob ein Feuer entstanden ist oder nicht. Abweichend hiervon wird nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen des Verbandes der deutschen Privat-Feuerversicherungsgesellschaften in Ermangelung besonderer Vereinbarung ein Explosionsschaden, der nicht zugleich ein Feuerschaden ist, nur ersetzt, wenn eine

Digitized by Google

Explosion von Leuchtgas in Frage steht. Indessen werden in der Praxis zum Teil schon jetzt auch andere Explosionen als diese ohne Prämienzuschlag in die Versicherung einbezogen.

Bei dem eigentlichen Feuerschaden ist Voraussetzung der Haftung des Versicherers, daß der Schaden durch ein Brandereignis entstanden ist. Für solche Schäden, welche die versicherten Gegenstände durch ein Feuer erleiden, dem sie ihrer Bestimmung gemäß ausgesetzt werden, hat der Versicherer nicht aufzukommen. Einer besonderen Vorschrift hierüber bedarf es nicht, der Begriff des Brandereignisses führt von selbst zu diesem Ergebnisse.

Bei der Versicherung einer beweglichen Sache pflegt die Haftung des Versicherers meist auf solche Schäden beschränkt zu werden, welche die Sache an dem Orte betreffen, der im Vertrag als ihr Aufbewahrungsort angegeben ist. Der Entwurf sieht davon ab, eine gesetzliche Vorschrift dieses Inhalts zu geben; es liegt im Interesse des Versicherten, daß der Versicherer, welcher eine solche Beschränkung will, genötigt ist, eine besondere Bestimmung darüber in die allgemeinen Versicherungsbedingungen oder in den Vertrag aufzunehmen.

§. 84.

Die Vorschrift des §. 84 Abs. 1, daß die für einen Inbegriff von Sachen genommene Versicherung die jeweils zu dem Inbegriffe gehörenden Sachen umfaßt, entspricht der gegenwärtigen Versicherungspraxis und den Bedürfnissen des Verkehrs.

Nach §. 74 Abs. 2 des Entwurfs gilt die Versicherung, falls sich nicht aus den Umständen ergibt, daß sie für fremde Rechnung genommen wird, als für eigene Rechnung genommen. Im allgemeinen muß daher, wenn die Versicherung auch Sachen Dritter ergreifen soll und diese Absicht aus den Umständen nicht ohne weiteres für den Versicherer erkennbar ist, ihm eine Erklärung in diesem Sinne bei der Schließung des Vertrags gemacht werden. Jedoch sieht, dem mutmaßlichen Willen der Beteiligten entsprechend, der §. 84 Abs. 2 vor, daß in Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung die Versicherung von Sachen gegen Feuer sich auf die Sachen derjenigen Familienangehörigen und Bediensteten des Versicherten erstreckt, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

§. 85.

Bezieht sich die Versicherung auf eine Sache, so gilt nach der Regel des §. 48 der Wert der Sache als Versicherungswert. Diese Regel erfährt für die Feuerversicherung eine Ergänzung durch den §. 85, demzufolge bei Haushalts- und sonstigen Gebrauchsgegenständen, bei Arbeitsgerätschaften und Maschinen als Versicherungswert derjenige Betrag gilt, welcher erforderlich ist, um Sachen gleicher Art anzuschaffen, unter Abzug eines dem Unterschiede zwischen alt und neu entsprechenden Betrags. Werden die versicherten Sachen durch Brand zerstört, so soll die Entschädigung dem Versicherten die Mittel gewähren, an ihrer Stelle andere zu erwerben. Sein berechtigtes Interesse wird aber nicht gewahrt, wenn er als Ersatz nur den Verkaufswert erhält, den die Sachen zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls hatten. Allerdings kann er auch nicht

Digitized by Google

beanspruchen, daß ihm die volle Summe vergütet werde, die zur Anschaffung neuer Sachen gleicher Art erforderlich ist. Vielmehr muß er sich gefallen lassen, daß dieser Betrag entsprechend dem Wertverluste, den die versicherten Sachen durch die Zeit erfahren haben, gekürzt wird. Hierbei kommt namentlich auch die Preisminderung in Betracht, die sich für solche Sachen daraus ergibt, daß sie gegenüber den Fortschritten der Technik oder den Änderungen der Mode veraltet sind. Wie der Unterschied zwischen alt und neu zu berechnen ist, hat im einzelnen Falle der Richter, soweit nötig nach Anhörung von Sachverständigen, zu entscheiden. Gegenstände, welche zum Gebrauche dienen, deren Wert aber im wesentlichen auf ihrem Alter und Kunstwerte beruht, werden von der Vorschrift des §. 85 selbstverständlich nicht betroffen.

§. 86.

Bei der Feuerversicherung beweglicher Sachen ist innerhalb des längeren Zeitraums, für welchen der Vertrag meist abgeschlossen wird, der Versicherungswert vielfachen Änderungen ausgesetzt, die der Versicherer nicht im einzelnen verfolgen und die er deshalb erforderlichen Falles auch kaum nachweisen kann. Mit Rücksicht hierauf geht es nicht an, bei der Versicherung beweglicher Gegenstände gegen Brandschaden einer von den Parteien festgestellten Taxe in Gemäßheit der allgemeinen Vorschrift des §. 52 die Bedeutung beizulegen, daß sie als Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls gilt. Das bezeichnete Bedenken erledigt sich, wenn, wie dies durch §. 86 geschieht, bei der Versicherung beweglicher Gegenstände gegen Brandschaden die Vereinbarung einer Taxe in ihrer Wirkung dahin eingeschränkt wird, daß sie nur den Versicherungswert zur Zeit der Schließung des Vertrags feststellt. Welchen Wert die Sachen zur Zeit der Übernahme der Versicherung besitzen, kann der Versicherer ohne Schwierigkeit prüfen, und schon das eigene Interesse wird ihn, wenn er eine Versicherung mit Taxe gewährt, veranlassen, durch sorgfältige Prüfung einer Überversicherung vorzubeugen. Liegt eine solche Taxe vor, so ist bei der Berechnung der Entschädigung von der Taxe als dem Werte, den die versicherten Gegenstände zur Zeit des Abschlusses der Versicherung hatten, auszugehen. Handelt es sich beispielsweise um Maschinen, so tritt die Taxe an Stelle des Betrags, der sich ergibt, wenn gemäß §. 85 der Preis, der zur Zeit der Eingehung des Vertrags für neue Maschinen gleicher Art bezahlt werden mußte, durch eine Abschreibung vermindert wird, wie sie dem damals bei den versicherten Maschinen vorhandenen Unterschiede zwischen alt und neu entspricht. Demgegenüber sind dann Veränderungen, welche die versicherten Sachen seitdem, sei es durch die weitere Abnutzung, sei es durch besondere Umstände, erfahren haben, sowie Abweichungen, welche der Preis für Sachen der betreffenden Art bei Vergleichung des jetzigen und des früheren Standes zeigt, in vollem Umfange zu berücksichtigen. Der auf solche Weise zum Zwecke der Schadensberechnung ermittelte Versicherungswert wird sich häufig von der Taxe erheblich entfernen. Entsteht Streit darüber, ob eine Änderung stattgefunden hat, so liegt dem Versicherten der Nachweis ob, daß die Verhältnisse bei dem Eintritte des Versicherungsfalls noch dieselben waren wie zur Zeit des Vertragsschlusses. Der Versicherer seinerseits

Digitized by Google

kann geltend machen, daß die Taxe schon den Wert, den die Sachen zur Zeit des Vertragsabschlusses hatten, erheblich überstiegen habe; für diese Behauptung trifft aber ihn die Beweislast.

Was die Versicherung unbeweglicher Sachen gegen Brandschaden betrifft, so liegt kein ausreichender Grund vor, der Taxe die ihr nach der allgemeinen Vorschrift des §. 52 zukommende Bedeutung zu entziehen. Selbstverständlich kann im Versicherungsvertrag auch hier eine dem §. 86 entsprechende Bestimmung getroffen werden.

§. 87.

Der Grundsatz, daß bei Gebäuden als Versicherungswert der ortsübliche Bauwert, unter Abzug eines dem Zustande des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung, entsprechenden Betrags, zu gelten hat, ist schon jetzt in der Praxis der Feuerversicherung anerkannt.

§§. 88, 89.

Für den Gewinn, welcher dem Versicherten infolge des Brandschadens entgeht, gewähren die deutschen Versicherungsunternehmungen regelmäßig keine Deckung; in mehreren Bundesstaaten ist sogar die Erstreckung der Feuerversicherung auf diesen Gewinn grundsätzlich untersagt. Der hiermit bezeichnete Standpunkt läßt sich indessen nicht festhalten, wie er auch im Auslande, wo die sogenannte Chomageversicherung zum Teil einen größeren Umfang erreicht hat, überwiegend abgelehnt wird. Die Versicherung entgehenden Gewinns kommt einem wirtschaftlichen Bedürfnis entgegen, da die Deckung des einfachen Sachwerts keineswegs in allen Fällen genügt, um die Vermögensnachteile auszugleichen, die ein Feuerschaden dem Versicherten bringt. Aus den Kreisen der Hausbesitzer ist wiederholt der Wunsch geltend gemacht worden, daß eine Versicherung gegen den mit einem Brande verbundenen Mietausfall ermöglicht werde. Auch der Versicherung gewerblicher Unternehmungen gegen die Verluste, die sie infolge der durch einen Brand verursachten Betriebseinstellung erleiden, läßt sich die Berechtigung nicht absprechen. Hierzu kommt, daß der wirkliche Wert mancher Sachen überhaupt nicht festzustellen ist, wenn von dem aus ihrer Benutzung zu erzielenden Gewinn abgesehen wird. So ist der Photograph nur unter der Voraussetzung im stande, seine Negativplatten zu einer angemessenen Versicherungssumme zu versichern, daß er den Gewinn in Rechnung ziehen darf, den ihm der Verkauf von Abzügen verspricht; dies gilt insbesondere dann, wenn im Falle des Verlustes der Platten ein Ersatz durch neue nach Lage der Sache nicht möglich ist. Auch technische Modelle, Zeichnungen und Pläne werden vielfach nur bei Berücksichtigung des Gewinns, der von ihrer Verwertung zu erwarten ist, in befriedigender Weise abgeschätzt werden können.

Der Grundsatz, daß die Versicherung nicht zu einer Bereicherung des Versicherten führen darf, steht der Zulassung derartiger Versicherungen keineswegs entgegen. Denn es handelt sich dabei nicht um einen Gewinn, der dem Versicherten aus der Versicherung erwächst, sondern um den Ersatz des Vermögensnachteils den er dadurch erleidet, daß ihm eine Einnahme entgeht. Der Ersatz darf allerdings nur dann erfolgen, wenn nach Lage der Verhältnisse mit Sicherheit der Schluß gerechtfertigt ist, daß ohne das Brandereignis der Gewinn erzielt worden

Digitized by Google

wäre. Wird dieses Erfordernis nicht streng festgehalten, so kann die Versicherung des entgehenden Gewinns in der Tat ein Anreiz zur Herbeiführung von Bränden werden. Daher muß namentlich das bei manchen ausländischen Gesellschaften übliche Verfahren ausgeschlossen bleiben, wonach dem Versicherten ohne weiteres ein bestimmter Bruchteil des Sachschadens als Mietverlust oder Betriebsausfall vergütet wird. Aber auch die Vereinbarung einer Taxe gemäß §§. 52, 86 erscheint bei der Versicherung des entgehenden Gewinns nicht statthaft. Die Grundlagen, welche es ermöglichen würden, im voraus eine zuverlässige Abschätzung des künftigen Schadens zu erreichen, fehlen hier vollständig; die Höhe des durch den Brand entgangenen Gewinns läßt sich vielmehr immer nur aus den Verhältnissen zur Zeit des Brandes ermitteln. Der §. 88 bestimmt deshalb, daß bei der Versicherung des durch den Brand entgehenden Gewinns eine Taxe nicht vereinbart werden kann.

Nach §. 53 des Entwurfs hat derjenige, welcher ein versichertes Interesse gegen dieselbe Gefahr bei einem anderen Versicherer versichert, diesem bei der Schließung des Vertrags von der früheren Versicherung und dem ersten Versicherer unverzüglich nach der Schließung von der neuen Versicherung Mitteilung zu machen. Für die Feuerversicherung erweitert, um eine rechtzeitige Offenlegung der Verhältnisse herbeizuführen, der §. 89 die bezeichnete Verpflichtung dahin, daß der Versicherte entsprechende Anzeigen auch dann zu erstatten hat, wenn bei dem einen Versicherer eine Feuerversicherung unter Ausschluß des entgehenden Gewinns genommen und bei einem anderen Versicherer in Ansehung derselben Sache der entgehende Gewinn versichert wird.

§. 90.

Wird eine Prämienzahlung, die nach dem Beginne der Versicherung zu erfolgen hat, nicht rechtzeitig bewirkt, so kann sich gemäß §. 33 der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung in der Weise befreien, daß er dem Versicherten eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmt; ist diese Frist abgelaufen und der Versicherte mit der Zahlung im Verzuge, so haftet der Versicherer nicht mehr, auch ist er zur Kündigung des Versicherungsverhältnisses befugt. Bei der Gebäudeversicherung reicht jedoch eine Frist von zwei Wochen nicht aus, da hier zugleich die dinglich Berechtigten Gelegenheit haben müssen, ihrerseits die Prämie zu zahlen und dadurch die Versicherung aufrecht zu erhalten (zu vergl. §§. 98, 100). Der §. 90 setzt deshalb hier die Dauer der Nachfrist auf mindestens einen Monat fest.

§. 91.

Nach §. 37 des Entwurfs hat die dem Versicherten obliegende Anzeige über den Eintritt des Versicherungsfalls unverzüglich zu erfolgen. Bei der Feuerversicherung gewähren aber die Versicherungsbedingungen hierfür in der Regel eine Frist von einem Tage oder von mehreren Tagen, und im Anschlusse hieran bestimmt der §. 91 Abs. 1 Satz 1, daß der im §. 37 vorgesehenen Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls genügt wird, wenn die Anzeige innerhalb einer Frist von zwei Tagen erfolgt; zugleich trifft der Entwurf (Abs. 1 Satz 2) Vorsorge, daß diese Erleichterung der Anzeigepflicht dem Versicherten auch nicht vertragsmäßig ent-

Digitized by Google

zogen werden kann. Auf der anderen Seite muß jedoch bei dem großen Interesse, welches die Versicherungsunternehmer daran haben, daß im Falle eines Brandes der Tatbestand nicht verdunkelt wird, ihnen, abweichend von dem §. 9 Satz 1, die Befugnis vorbehalten bleiben, an die Verletzung der Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls das Erlöschen der Ansprüche oder einen sonstigen Rechtsnachteil für den Versicherten schon dann zu knüpfen, wenn diesem keine Arglist, sondern nur eine Fahrlässigkeit zur Last fällt. Hierüber ist im Abs. 2 des §. 91 das Erforderliche bestimmt.

§. 92.

Nach der Vorschrift des §. 92 darf der Versicherte bis zur Feststellung des an einem Gebäude entstandenen Brandschadens ohne Einwilligung des Versicherers nur solche Änderungen vornehmen, welche zur Erfüllung der ihm gemäß §. 56 obliegenden Rettungspflicht oder im öffentlichen Interesse geboten sind. Der Versicherer ist damit gegen die Gefahr geschützt, daß ihm eine vorzeitige Beseitigung des durch den Brandfall geschaffenen Zustandes die Prüfung des Sachverhältnisses und die richtige Abschätzung des Schadens erschwert oder unmöglich macht. Ähnliche Bestimmungen finden sich in den für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten maßgebenden Landesgesetzen und Statuten.

§§. 93, 94.

Die Landesgesetze und nicht minder die allgemeinen Bedingungen der Versicherungsunternehmungen lassen für die Fälle, in denen ein versichertes Gebäude durch Brand beschädigt wird, die Zahlung der Entschädigungssumme vielfach nur in der Weise zu, daß die Summe zur Wiederherstellung des Gebäudes zu verwenden ist. Da die eine solche Wiederherstellung betreffenden Fragen im wesentlichen nach öffentlichrechtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden sind, so muß der Landesgesetzgebung auch künftig die Möglichkeit bleiben, das Recht des Versicherten auf die Entschädigungssumme an die bezeichnete Verwendung des Geldes zu binden. In die Schlußvorschriften (§. 182 Abs. 1) ist ein dahin gehender Vorbehalt aufgenommen. Selbstverständlich sind die öffentlichen und privaten Versicherungsanstalten nach wie vor befugt, auch durch die Versicherungsbedingungen die Leistungspflicht des Versicherers in gleicher Weise zu beschränken.

Darf nach landesgesetzlicher oder vertragsmäßiger Bestimmung die Entschädigungssumme nur zur Wiederherstellung des Gebäudes verwendet werden, so entspricht es der Lage der Verhältnisse, wenn der Versicherer als Mittel für die Erreichung dieses Zweckes die Befugnis erhält, die Zahlung des Geldes davon abhängig zu machen, daß vorher dessen ordnungsmäßige Verwendung gesichert wird. Der §. 93 des Entwurfs legt ihm die bezeichnete Befugnis ausdrücklich bei. Nähere Vorschriften hinsichtlich der Art der Sicherung zu treffen, wird vom Entwurfe (§. 182 Abs. 2), weil auch hier Erwägungen des öffentlichen Rechtes eingreifen, wiederum der Landesgesetzgebung überlassen. Soweit landesgesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, können die Versicherungsbedingungen die Art der Sicherung näher regeln. Ist weder in den Landesgesetzen noch in den Versicherungsbedingungen etwas hierüber bestimmt, so hat, wenn der Versicherer die Zahlung unter Berufung darauf verweigert, daß die

Digitized by Google

Verwendung des Geldes nicht ausreichend gesichert sei, der Richter oder die sonst zur Entscheidung einer solchen Streitigkeit berufene Stelle nach billigem Ermessen darüber zu befinden, welche Sicherung ausreicht. Die Entscheidung braucht nicht gerade auf eine Sicherheitsleistung im Sinne des §. 232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu lauten, kann vielmehr auch andere Maßnahmen für genügend erklären. Ein Mittel, von welchem schon gegenwärtig Gebrauch gemacht wird, ist namentlich die Bestellung eines Vertrauensmanns, an den die Zahlungen erfolgen. Auch die Einrichtung, daß der erste Teil der Entschädigung nach dem Anfahren der Baumaterialien ausgezahlt wird, ist als eine Sicherung im Sinne des Entwurfs zu betrachten.

Der §. 94 des Entwurfs betrifft die Frage, wie sich die Rechte der Hypothekengläubiger gestalten, wenn nach den Landesgesetzen oder den Versicherungsbedingungen der Versicherer die Entschädigung nur zur Wiederherstellung des Gebäudes zu zahlen hat. Zufolge §. 1127 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erstreckt sich, wenn Gegenstände, welche der Hypothek unterliegen, für den Eigentümer oder den Eigenbesitzer des Grundstücks unter Versicherung gebracht sind, die Hypothek auf die Forderung gegen den Versicherer. Nach dem Abs. 2 des §. 1127 erlischt die Haftung dieser Forderung, wenn der versicherte Gegenstand wieder hergestellt oder Ersatz für ihn beschafft ist. Für den Fall, daß der Versicherer nach den Versicherungsbestimmungen nur verpflichtet ist, die Entschädigungssumme zur Wiederherstellung zu bezahlen, sieht ferner der §. 1130 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor, daß eine diesen Bestimmungen entsprechende Zahlung an den Versicherten dem Hypothekengläubiger gegenüber ohne weiteres wirksam ist; eine Zahlung, bei der die Versicherungsbestimmungen unbeachtet bleiben, vermag den Versicherer dem Hypothekengläubiger gegenüber nicht zu befreien. Die Vorschrift des §. 1130 des Bürgerlichen Gesetzbuchs führt in Verbindung mit dem §. 93 des Entwurfs von selbst zu dem Ergebnisse, daß die Zahlung der zur Wiederherstellung des Gebäudes bestimmten Entschädigungssumme dem Hypothekengläubiger gegenüber keine Wirksamkeit hat, wenn sie erfolgt, ohne daß zuvor die Verwendung des Geldes gesichert ist. Der Versicherer muß hiernach, wenn er gleichwohl eine solche Zahlung machen will, entweder auf eigene Gefahr handeln oder sich die Zustimmung sämtlicher Hypothekengläubiger verschaffen. Zum Schutze der Hypothekengläubiger würde es deshalb einer besonderen Vorschrift in dieser Richtung nicht mehr bedürfen. Durch die mit der Einholung ihrer Zustimmung häufig verbundenen Weiterungen kann aber die bezeichnete Art der Zahlung auch für Fälle erschwert oder vereitelt werden, in denen sie unbedenklich erscheint, vielleicht sogar durch das Interesse der Beteiligten dringend geboten ist. Mit Rücksicht auf diese Schwierigkeit erachtet es der Entwurf in Anlehnung an die verwandte Vorschrift des §. 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für richtig, nicht einfach an dem Erfordernis einer ausdrücklichen Zustimmung der Hypothekengläubiger festzuhalten, sondern daneben noch einen Weg zu eröffnen, der leichter zum Ziele führt, zugleich aber ausreichende Gewähr bietet, daß die Entschädigungssumme nicht gegen den Willen der Hypothekengläubiger vor erfolgter Sicherung gezahlt wird. Wie der §. 94 Abs. 1, 3 vorsieht, ist eine Zahlung, welche ohne Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung geleistet wird, dem Hypothekengläubiger gegenüber nur wirksam, wenn

Digitized by Google

ihm der Versicherer oder der Versicherte angezeigt hat, daß ohne eine solche Sicherung geleistet werden soll und wenn binnen der Frist von einem Monate seit dem Empfange der Anzeige ein Widerspruch des Hypothekengläubigers gegen die Zahlung nicht erfolgt ist; die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist, die Frist für den Widerspruch wird dann von dem Zeitpunkt an berechnet, in welchem die Entschädigungssumme fällig ist.

Genau wie in dem bisher erörterten Falle liegen die Verhältnisse da, wo es sich gegenüber Versicherungsbestimmungen, nach welchen der Versicherer nur verpflichtet ist, die Entschädigungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gebäudes zu zahlen, darum handelt, daß das Geld ganz oder teilweise nicht zur Wiederherstellung oder daß es zu einer den Versicherungsbestimmungen nicht entsprechenden Wiederherstellung verwendet werden soll. Auch hier schlägt deshalb der Entwurf (§. 94 Abs. 2, 3) eine dem §. 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sich anschließende Regelung vor. Danach kann der Versicherer mit Wirkung gegen den Hypothekengläubiger erst zahlen, wenn er oder der Versicherte die Absicht, von der bestimmungsmäßigen Verwendung abzuweichen, dem Hypothekengläubiger angezeigt hat und seit dem Empfange der Anzeige ein Monat ohne Widerspruch des Hypothekengläubigers verstrichen ist; unterbleibt die Anzeige, weil sie untunlich ist, so wird der Monat von dem Zeitpunkt an berechnet, in welchem die Entschädigungssumme fällig war. Diese Vorschriften gelten sowohl dann, wenn eine den Versicherungsbestimmungen entsprechende Wiederherstellung im öffentlichen Interesse untersagt wird, als auch dann, wenn die zuständige Behörde oder, soweit die Pflicht zu solcher Wiederherstellung nicht auf öffentlichrechtlichen Vorschriften, sondern auf dem Vertrage mit der Versicherungsanstalt beruht, die letztere den Versicherten von dieser Pflicht befreit.

Erfolgt der Wiederaufbau des versicherten Gebäudes an einer anderen Stelle, so greift der Artikel 110 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche Platz, wonach die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, welche für den Fall, daß zerstörte Gebäude in anderer Lage wiederhergestellt werden, die Rechte an den beteiligten Grundstücken regeln. Nicht minder bleiben gemäß Artikel 120 Abs. 2 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche neben dem §. 94 des Entwurfs die Vorschriften der Landesgesetze in Kraft, nach welchen der dem Versicherten gegen den Versicherer zustehende Entschädigungsanspruch von dem Rechte des Hypothekengläubigers befreit wird, wenn die zuständige Behörde feststellt, daß die Befreiung für den Gläubiger unschädlich ist.

In den für die öffentlichen Versicherungsanstalten geltenden Bestimmungen findet sich häufig die Festsetzung, daß die Entschädigungsforderung, wenn die Anstalt nur zum Zwecke der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes zu zahlen verpflichtet ist, auch nur zugleich mit der Baustelle oder nur an solche Personen abgetreten werden kann, welche die Wiederherstellung ausführen oder Baumaterialien hierzu liefern. Da indessen der Inhalt der Verpflichtung des Versicherers durch eine Abtretung des Ersatzanspruchs nicht geändert wird, vielmehr derjenige, an welchen die Abtretung erfolgt, die Auszahlung der Entschädigungsgelder gleichfalls nur zum Zwecke der Wiederherstellung verlangen kann, so besteht kein Bedürfnis, die Zulässigkeit der Abtretung gesetzlich noch

Digitized by Google

besonders einzuschränken. Die Befugnis des Versicherers, durch die Versicherungsbedingungen dem Versicherten in dieser Richtung engere Grenzen zu ziehen, ergibt sich aus dem §. 399 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§§. 95, 96.

Wenn die Rücksicht auf die Hebung des Grundkredits zu dem Rechtssatze geführt hat, daß sich die Hypothek auf die Forderung gegen den Versicherer erstreckt, so ist die hiermit begründete Stellung des Hypothekengläubigers vielfach noch insofern verstärkt, als ihm durch landesgesetzliche Vorschriften[1]) sowie durch Bestimmungen, welche in den Satzungen der Versicherungsunternehmungen oder in Versicherungsverträgen sich finden, ein Anspruch gegen den Versicherer sogar für Fälle eingeräumt wird, in denen dem Versicherten selbst ein solcher Anspruch nicht zusteht. So werden die Hypothekengläubiger aus der Entschädigungssumme befriedigt, wenn der Versicherte seines Rechtes deshalb verlustig ist, weil er den Brand vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt oder die Anzeigepflicht bei dem Abschlusse des Vertrags verletzt oder die Gefahr erhöht oder die ihm nach dem Eintritte des Versicherungsfalls obliegenden Pflichten nicht erfüllt hat. Auch ist häufig das Recht des Versicherten, die Versicherung aufzuheben oder sie auf eine geringere Versicherungssumme zu beschränken, an die Einwilligung der Hypothekengläubiger gebunden oder doch Vorsorge dafür getroffen, daß der Hypothekengläubiger von der bevorstehenden oder erfolgten Beendigung des Versicherungsverhältnisses rechtzeitig Kenntnis erhält und so in der Lage ist, entweder den Eigentümer zur Erneuerung der Versicherung anzuhalten oder seinerseits Versicherung zu nehmen.

Im Anschlusse hieran gewährt auch der Entwurf dem Hypothekengläubiger bei der Versicherung des mit der Hypothek belasteten Gebäudes eine weitgehende Deckung gegen die Nachteile, welche der Wegfall der dem Versicherten aus der Versicherung zustehenden Ansprüche für ihn zur Folge haben kann. Im Gegensatze zu einem Teile der gegenwärtig geltenden Bestimmungen läßt indessen der Entwurf diese Begünstigung der Regel nach nur denjenigen Hypothekengläubigern zu Teil werden, welche ihre Hypotheken dem Versicherer angemeldet haben. Es entspricht durchaus der Billigkeit, wenn der Versicherer Verpflichtungen gegen Gläubiger übernehmen muß, die ihm in solcher Weise bekannt geworden sind. Daß er aber eintretenden Falles Hypothekengläubiger, von deren Dasein er keine Kenntnis hat, durch Einsicht des Grundbuchs oder durch Beschaffung eines Auszugs aus dem Grundbuch ermitteln soll, darf ihm schon wegen des damit verbundenen Aufwandes an Kosten und Zeit nicht zugemutet werden. Vor allem kommt jedoch in Betracht, daß das Grundbuch über die Person der Hypothekengläubiger

[1]) Zu vergl. die auf die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten bezüglichen Gesetze (oben S. 47), ferner Preußisches Gesetz, betreffend die Haftung der Versicherungsgelder für die Ansprüche der Inhaber von Privilegien und Hypotheken im Bezirke des ehemaligen Appellationsgerichtshofs zu Cöln, vom 17. Mai 1884 (Gesetz-Sammlung S. 271); Mecklenburg-Schwerinsche Verordnung, betreffend die Versicherungen gegen Feuersgefahr, vom 4. März 1902 (Regierungsbl. S. 43); Elsaß-Lothringisches Gesetz, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 17. April 1899 (Gesetzbl. S. 43) §§. 11 ff.

Digitized by Google

keine genügende Auskunft gibt, da eine Hypothek, bei welcher die Erteilung eines Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, abgetreten werden kann, ohne daß der Übergang in das Grundbuch eingetragen wird (Bürgerliches Gesetzbuch §. 1154). Übrigens ist ein Versicherer, der gleichwohl Verpflichtungen auch gegenüber solchen Gläubigern auf sich nehmen will, welche ihr Recht nicht angemeldet haben, hieran durch den Entwurf in keiner Weise gehindert.

Der §. 95 Abs. 1 setzt zunächst fest, daß eine Kündigung, ein Rücktritt oder eine sonstige Tatsache, welche die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, gegenüber dem Hypothekengläubiger erst mit dem Ablauf eines Monats wirkt, nachdem ihm seitens des Versicherers die Beendigung mitgeteilt worden ist oder er in anderer Weise Kenntnis von ihr erlangt hat. Die Beendigung des Versicherungsverhältnisses hat daher, wenn vor dem Ablaufe der Frist ein Versicherungsfall eintritt, auf die Haftung des Versicherers gegenüber dem Hypothekengläubiger keinen Einfluß. Die Vorschrift gilt namentlich auch dann, wenn das Versicherungsverhältnis durch Vereinbarung zwischen dem Versicherer und dem Versicherten, durch den Ablauf der Zeit, für welche der Vertrag abgeschlossen worden ist, oder durch den Eintritt einer auflösenden Bedingung aufgehoben wird. Soweit schon vor der Beendigung des Versicherungsverhältnisses feststeht, daß sie in einem bestimmten Zeitpunkt eintreten wird, liegt kein Grund vor, gleichwohl den Lauf der einmonatigen Frist immer erst dann beginnen zu lassen, wenn das Verhältnis beendigt ist. Wird dem Hypothekengläubiger die bevorstehende Beendigung sowie der Zeitpunkt, in welchem sie erfolgen wird, von dem Versicherer mitgeteilt oder in anderer Weise bekannt, so ist er in der Lage, für eine neue Versicherung zu sorgen, und der Entwurf sieht deshalb vor, daß eine solche Mitteilung oder Kenntnis genügt, um die Frist in Lauf zu setzen. Ein Versicherer, welcher befugt ist, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monate zu kündigen, kann hiernach, wenn er von dieser Befugnis Gebrauch macht, durch eine entsprechende Mitteilung an den Hypothekengläubiger das Verhältnis auch diesem gegenüber mit dem Ablaufe des Monats zum Erlöschen bringen.

Der §. 95 Abs. 2 wahrt die Rechte des Hypothekengläubigers für den Fall, daß der vom Schuldner abgeschlossene Versicherungsvertrag nichtig ist, weil eine betrügerische Überversicherung oder Doppelversicherung vorliegt; dabei nimmt er jedoch auf den Versicherer insofern gebührende Rücksicht, als er diesem die Möglichkeit eröffnet, seine Haftung durch eine Mitteilung, welche er dem Hypothekengläubiger von der Nichtigkeit macht, in der Weise ein Ziel zu setzen, daß einen Monat später das Verhältnis auch diesem gegenüber erlischt. Der Mitteilung des Versicherers steht es, ebenso wie in den Fällen des Abs. 1, gleich, wenn der Hypothekengläubiger in anderer Weise von dem Sachverhalte Kenntnis erlangt. Übrigens hat der Hypothekengläubiger, wenn ihm selbst ein arglistiges Verhalten zur Last fällt, von vornherein keinen Anspruch gegen den Versicherer.

Der §. 95 Abs. 3 bestimmt, abweichend von der Regel des Abs. 1, daß das Versicherungsverhältnis, wenn es wegen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gekündigt oder wenn über das Vermögen des Versicherers das Konkursverfahren eröffnet wird, auch für den Hypothekengläubiger mit dem Zeitpunkt erlischt, in

Digitized by Google

welchem die Beendigung gegenüber dem Versicherten eintritt. Die erste dieser beiden Ausnahmen erscheint um deswillen gerechtfertigt, weil der Hypothekengläubiger hier die Fortdauer des Versicherungsverhältnisses dadurch erreichen kann, daß er den Versicherten zur Zahlung der Prämie veranlaßt oder seinerseits die Prämie dem Versicherer entrichtet. Was aber den Konkurs des Versicherers betrifft, so ist mit der hierdurch gegebenen Rechtslage ein Fortbestand des Versicherungsverhältnisses unvereinbar (§. 11 des Entwurfs), und dem muß sich auch der Hypothekengläubiger unterwerfen.

Im §. 96 regelt der Entwurf die Stellung des Hypothekengläubigers zu einem Versicherungsverhältnisse, das, ohne beendigt zu sein, sich durch das Verhalten des Versicherten so gestaltet hat, daß der Versicherer bei dem Eintritte des Versicherungsfalls von der Verpflichtung zur Leistung frei ist. Hier bleibt nach Abs. 1 dem Hypothekengläubiger gegenüber die Verpflichtung des Versicherers bestehen. Der Gläubiger wird so namentlich für die Fälle geschützt, in welchen der Versicherte seiner Ansprüche aus der Versicherung deshalb verlustig geht, weil er ohne Einwilligung des Versicherers eine erhebliche Erhöhung der Gefahr vorgenommen oder den Brand vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat. Das Gleiche gilt, wenn die rechtzeitige Anzeige einer Gefahrerhöhung oder einer Veräußerung der versicherten Sache versäumt worden ist. Dagegen erstreckt sich zufolge §. 96 Abs. 2 der Schutz des Hypothekengläubigers nicht auf den Fall, daß der Versicherer wegen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung von der Verpflichtung zur Leistung frei ist; gegen diese Gefahr kann sich, wie eben hervorgehoben, der Gläubiger in anderer Weise decken.

§. 97.

Der Versicherer, welcher die Entschädigungssumme an den Hypothekengläubiger zahlen mußte, ohne zu der Leistung dem Versicherten gegenüber verpflichtet zu sein, kann sich, wenn dadurch der Versicherte oder ein Dritter eine ungerechtfertigte Bereicherung erlangt hat, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer solchen Bereicherung schadlos halten. Insbesondere hat der Versicherte, falls er nicht nur Eigentümer des mit der Hypothek belasteten Gebäudes, sondern zugleich persönlicher Schuldner war, den gezahlten Betrag zu erstatten, weil er durch die Zahlung des Versicherers auf dessen Kosten ohne rechtlichen Grund von seiner Schuld befreit ist. Unter Umständen, namentlich wenn der Versicherungsfall durch eine unerlaubte Handlung herbeigeführt worden ist, kann auch ein weitergehender Ersatzanspruch in Frage kommen. Die bezeichneten Ansprüche bieten jedoch dem Versicherer keine ausreichende Gewähr, daß er für seine Leistung auch wirklich Ersatz findet, und er bedarf deshalb eines stärkeren Schutzes. Während sonst die Hypothek des Gläubigers, welcher aus der Entschädigungssumme befriedigt wird, gemäß §. 1181 Abs. 1, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlischt, bestimmt für den vorliegenden Fall der §. 97 Satz 1, daß die Hypothek auf den Versicherer übergeht. Damit ist ein Vorrücken der dem befriedigten Gläubiger im Range nachstehenden Gläubiger ausgeschlossen. Hierdurch werden diese Gläubiger insoweit, als sie es unterlassen haben, ihre Hypothek anzumelden, und folgeweise Befriedigung nur aus dem Grundstücke suchen können, nicht beeinträchtigt,

Digitized by Google

denn es verbleibt ihnen ungeachtet jenes Überganges unter allen Umständen die Sicherheit, die dem Gegenstand ihrer Hypothek entspricht. Anders liegt die Sache gegenüber denjenigen Gläubigern, welche ebenso wie der befriedigte Gläubiger ihre Hypothek dem Versicherer angemeldet haben. Solche Gläubiger haben ein Recht darauf, sich an das Grundstück und an die Forderung gegen den Versicherer in dem Umfange zu halten, wie er nach der Befriedigung des vorgehenden Gläubigers verbleibt, und dieses Recht darf ihnen seitens des Versicherers nicht geschmälert werden. Der Entwurf (§. 97 Satz 2) sieht deshalb vor, daß der Versicherer den Übergang der Hypothek nicht zum Nachteil eines nachstehenden Hypothekengläubigers geltend machen kann, der seine Hypothek dem Versicherer angemeldet hatte.

§. 98.

Wenn der Versicherer wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der Prämie das Versicherungsverhältnis kündigt oder von der Verpflichtung zur Leistung an den Versicherten frei ist, so müssen dies nach den §§. 95, 96 auch die Hypothekengläubiger gegen sich gelten lassen. Der §. 98 Satz 1 verpflichtet jedoch den Versicherer, den Hypothekengläubigern, die ihm ihre Hypotheken angemeldet haben, unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn eine Prämienzahlung, die vor oder bei dem Beginne der Versicherung zu erfolgen hat (§. 31), nicht rechtzeitig bewirkt oder dem Versicherten für die Zahlung einer später zu entrichtenden Prämie auf Grund der §§. 33, 90 eine Nachfrist gesetzt wird. Der Satz 2 des § 98 legt dem Versicherer die gleiche Verpflichtung für den Fall auf, daß er das Versicherungsverhältnis wegen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung kündigt. Der Hypothekengläubiger wird hierdurch in den Stand gesetzt, hinsichtlich der Entrichtung der Prämie sowie gegebenen Falles hinsichtlich des Abschlusses eines neuen Versicherungsvertrags rechtzeitig das Erforderliche vorzukehren. Kommt der Versicherer seiner Verpflichtung zur Mitteilung schuldhafter Weise nicht nach, so hat er dem Hypothekengläubiger den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

§. 99.

Die Bestimmung des §. 99, daß die Mitteilungen an die Hypothekengläubiger, wenn sich der Versicherer eines eingeschriebenen Briefes bedient, mit der Absendung des Briefes als erfolgt gelten, bedeutet namentlich für die im §. 95 vorgesehenen Benachrichtigungen eine wesentliche Erleichterung. Der Versicherer braucht hiernach, wenn Streit darüber entsteht, ob seine Haftung aus einem beendigten sowie aus einem wegen betrügerischer Überversicherung oder Doppelversicherung nichtigen Versicherungsverhältnis auch dem Hypothekengläubiger gegenüber erloschen ist, nur darzutun, daß er an den Gläubiger einen eingeschriebenen Brief, aus dem sich der Sachverhalt ergibt, abgesendet hat und daß seit der Absendung ein Monat verflossen ist. Er bleibt also von dem sonst notwendigen, unter Umständen aber schwierigen Nachweise befreit, daß und wann der Gläubiger die Benachrichtigung von der Beendigung oder der Nichtigkeit erhalten hat.

Die Kosten der Benachrichtigungen hat, wie sich aus dem Entwurf ohne weiteres ergibt, der Versicherer zu tragen; inwieweit er Ersatz dafür von dem Versicherten verlangen kann, bestimmt sich nach dem Versicherungsvertrage.

Digitized by Google

§. 100.

Nach §. 267 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Gläubiger die ihm von einem Dritten angebotene Leistung ablehnen, wenn der Schuldner widerspricht. In Abweichung von diesem Grundsatze bestimmt der Entwurf, um den Hypothekengläubigern die Aufrechterhaltung der Versicherung selbst gegen den Willen des Versicherten zu ermöglichen, daß der Versicherer auch im Falle des Widerspruchs des Versicherten die Annahme der von einem Hypothekengläubiger angebotenen Prämienzahlung nicht verweigern darf. Diese Vorschrift findet zu Gunsten eines Hypothekengläubigers, der seine Hypothek nicht angemeldet hat, gleichfalls Anwendung; ein Bedenken kann sich hieraus nicht ergeben, da die Lage des Versicherers dadurch in keiner Weise erschwert wird.

§§. 101, 102.

Der § 101 dehnt die für die Hypotheken getroffenen Bestimmungen auf Reallasten, Grundschulden und Rentenschulden aus. Voraussetzung der Anwendung der §§. 95 bis 99 ist auch bei den hier in Frage stehenden Rechten, daß sie dem Versicherer angemeldet werden.

Auf den Nießbrauch sind die Vorschriften der §§. 94 bis 100 nicht erstreckt, da er anderen Bedürfnissen dient als denjenigen des Grundkredits. Es bewendet daher für den Nießbrauch bei den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§. 1046, 1077, §. 1070 in Verbindung mit §. 407). Danach wird der Versicherer, welcher von dem Nießbrauche Kenntnis hat, durch die Leistung der Entschädigungssumme nur befreit, wenn er an den Nießbraucher und den Versicherten gemeinschaftlich zahlt, andererseits ist aber eine in Unkenntnis des Nießbrauchs an den Versicherten geschehene Zahlung dem Nießbraucher gegenüber wirksam. Für den Fall, daß der Versicherer nur verpflichtet ist, die Entschädigungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes zu zahlen, ist im Bürgerlichen Gesetzbuch eine dem §. 1130 entsprechende Vorschrift in Ansehung des Nießbrauchs nicht getroffen; auch der Entwurf kann daher nach dieser Richtung von jeder weiteren Bestimmung absehen.

Ebensowenig besteht ein Anlaß, die Vorschriften der §§. 94 bis 100 auf die Fälle auszudehnen, in denen ein anderer Gegenstand als ein Gebäude versichert ist. Die Frage, in welcher Weise hier die Forderung gegen den Versicherer dem Hypothekengläubiger haftet, ist bereits durch das Bürgerliche Gesetzbuch geregelt, und zwar so, daß sich die Haftung in wesentlich engeren Grenzen hält als bei der Gebäudeversicherung.

Die Bestimmung im §. 102 des Entwurfs, wonach die Vorschriften der §§. 95 bis 101 nicht für solche Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden gelten, welche dem Versicherten als dem Eigentümer des Grundstücks zustehen, bedarf einer besonderen Begründung nicht.

Digitized by Google

Dritter Titel.

Hagelversicherung.

§. 103.

Die Hagelversicherung hat nach dem Entwurfe den Ersatz desjenigen Schadens zum Gegenstande, welcher an Bodenerzeugnissen durch die unmittelbare Einwirkung des Hagelschlags entsteht. Soweit sich die Versicherung auf andere Sachen, insbesondere auf Fenster, Glasplatten, Schiefer- oder Ziegeldächer bezieht, treffen die Erwägungen, die bei der gesetzlichen Regelung der Versicherung von Bodenerzeugnissen in Betracht kommen, nicht zu. Eine solche Versicherung unterliegt daher lediglich den für die Schadensversicherung im allgemeinen geltenden Vorschriften, nicht aber den Bestimmungen des vorliegenden Titels.

§. 104.

Bei der Hagelversicherung gehört zur Begründung des Ersatzanspruchs an sich der Nachweis, wie groß der Ertrag der verhagelten Fläche ohne den Hagelschaden gewesen wäre und welchen Wert nach den Preisen von Bodenerzeugnissen der betreffenden Art dieser Ertrag gehabt hätte. Gewöhnlich wird aber, um die Feststellung des Schadens zu vereinfachen, ein abweichendes Verfahren befolgt. Bei dem Abschlusse des Vertrags vollzieht sich die Berechnung der Versicherungssumme in der Weise, daß sowohl die Mengen der zu erwartenden Erzeugnisse als auch die voraussichtlichen Preise nach bestimmten Sätzen angeschlagen werden. In den Versicherungsbedingungen ist nun regelmäßig vorgesehen, daß dieser Anschlag, was die Preise anlangt, zugleich für die Ersatzleistung des Versicherers unbedingt entscheidend, also einer Herabsetzung nicht unterworfen ist. Einige Versicherungsbedingungen bleiben aber hierbei nicht stehen; eine Richtigstellung nach Maßgabe des Sachverhalts, wie er zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls liegt, wird von ihnen gegenüber den der Versicherungssumme zu Grunde liegenden Sätzen auch insoweit, als diese Sätze sich auf die Ertragsmengen beziehen, entweder vollständig ausgeschlossen oder nur in beschränktem Umfange zugelassen. Angesichts der bezeichneten Gestaltung der Verhältnisse wird die gesetzliche Regelung dem mutmaßlichen Willen der Beteiligten am nächsten kommen, wenn der Versicherungssumme die Bedeutung beigelegt wird, daß diese Summe zugleich den Versicherungswert darstellt, den die versicherten Erzeugnisse bei Eintritt des Versicherungfalls haben. Der §. 104 bestimmt demgemäß, daß die Versicherungssumme ohne weiteres als Taxe im Sinne des §. 52 gilt. Der Versicherer bleibt hiernach in der Lage, eine Minderung der Entschädigung wegen erheblicher Übersetzung der Summe zu verlangen. Indessen ist es zulässig, selbst diese Herabsetzung durch den Vertrag auszuschließen.

Schäden, die im Verhältnisse zum Gesamtertrage der vom Hagel betroffenen Fläche nur einen geringen Umfang haben, etwa in der Weise, daß sie niedriger sind als acht oder zwölf vom Hundert, pflegen in der Praxis nicht

Digitized by Google

vergütet zu werden; ferner wird von der Entschädigungssumme meist ein gewisser Bruchteil zur Deckung der Kosten der Schadensfeststellung abgezogen. Hinsichtlich dieser Punkte lassen sich jedoch gesetzliche Vorschriften nicht treffen; es ist Sache des Versicherers, Bestimmungen der gedachten Art, falls er sie für erforderlich erachtet, in die Versicherungsbedingungen aufzunehmen.

§§. 105, 106.

Entsprechend der Übung der Versicherungsanstalten, die dem Versicherten für die Anzeige des Hagelschadens meist eine Frist von 72 oder 96 Stunden einräumen, bestimmt der §. 105 Abs. 1, daß der im §. 37 vorgesehenen Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls genügt wird, wenn die Anzeige innerhalb eines Zeitraums von drei Tagen erfolgt. Der §. 105 Abs. 2 erklärt, übereinstimmend mit der auf die Feuerversicherung bezüglichen Vorschrift des §. 91 Abs. 2, Vereinbarungen für zulässig, durch welche bestimmt wird, daß eine nicht auf Arglist, sondern auf Fahrlässigkeit beruhende Verletzung der Pflicht zur Anzeige des Hagelschadens das Erlöschen der Ansprüche oder einen sonstigen Rechtsnachteil für den Versicherten zur Folge haben soll. Auch bei der Hagelversicherung liefert die Feststellung des Schadens nur dann ein zuverlässiges Ergebnis, wenn sie unmittelbar auf den Eintritt des Versicherungsfalls folgt. Dem Versicherer dürfen daher die zur Erreichung dieses Zieles dienlichen Mittel nicht versagt werden.

Der §. 106 des Entwurfs bestimmt, daß der Versicherte bis zur Feststellung des Schadens an den von dem Hagelschaden betroffenen Bodenerzeugnissen ohne Einwilligung des Versicherers nur solche Änderungen vornehmen darf, welche nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft geboten sind. Mit Rücksicht auf die Erschwerung, welche die Schadensermittelung durch derartige Änderungen erfährt, wird die bezeichnete Beschränkung dem Versicherten regelmäßig schon jetzt in den Versicherungsbedingungen auferlegt.

§. 107.

Das Recht, nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls das Versicherungsverhältnis zu kündigen, kann gemäß §. 63 des Entwurfs von dem Versicherer nur in der Weise ausgeübt werden, daß er eine Kündigungsfrist von einem Monat einhält. Diese Frist soll dem Versicherten die Möglichkeit wahren, rechtzeitig eine anderweitige Versicherung zu nehmen. Die Praxis der Hagelversicherung geht aber zu Gunsten des Versicherten viel weiter, indem sie die Kündigung des Versicherers nur für den Schluß des Kalenderjahrs zuläßt, in welchem der Versicherungsfall eingetreten ist. Mißstände haben sich hieraus nicht ergeben, und der §. 107 des Entwurfs ändert daher für die Hagelversicherung die Vorschrift des §. 63 im Anschluß an die bezeichnete Uebung ab.

§. 108.

Nach den gegenwärtig bei der Hagelversicherung zur Anwendung kommenden Bestimmungen ist der Versicherer im Falle der Veräußerung oder der Zwangversteigerung des Grundstücks nicht befugt, von der Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses mit dem Erwerber sich im Wege der Kündigung zu befreien. In

Digitized by Google

der Tat besteht hier für ein derartiges Recht des Versicherers kein Bedürfnis. Der §. 108 beseitigt deshalb auf dem Gebiete der Hagelversicherung sowohl die Regel des §. 68, wonach der Versicherer dem Erwerber der versicherten Sache das Versicherungsverhältnis kündigen kann, als auch die damit in unmittelbarem Zusammenhange stehende Vorschrift des §. 69, daß die Haftung des Versicherers wegfällt, wenn ihm der Eigentumswechsel nicht unverzüglich angezeigt wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige zu erfolgen hatte.

Vierter Titel.

Viehversicherung.

§. 109.

Im Anschluß an die Versicherungsbedingungen der Privatgesellschaften sowie an die Vorschriften, welche für die öffentlichen Viehversicherungsvereine in Bayern und Baden gelten, geht der Entwurf (§. 109 Abs. 1 Satz 1) davon aus, daß Gegenstand der Viehversicherung im allgemeinen der Schaden ist, welcher durch den Tod des versicherten Tieres entsteht. Daneben kommen indessen Versicherungen vor, die auf eine Erstattung des Wertverlustes gerichtet sind, welcher infolge einer nicht zum Tode führenden Erkrankung oder Verletzung eintritt; namentlich lassen die Normalversicherungsbedingungen der Privatgesellschaften eine Versicherung von Pferden gegen die Wertminderungen zu, welche durch nicht tötliche Huf- oder Beinleiden herbeigeführt werden. Auch hier paßt der Begriff der Viehversicherung, und der Entwurf stellt dies im §. 109 Abs. 2 durch eine Vorschrift klar, wonach die Versicherung in der Weise genommen werden kann, daß der Versicherer ohne Rücksicht auf den Fall des Todes für den Schaden haftet, der durch eine Erkrankung oder einen Unfall entsteht.

Die Viehversicherung im Sinne des Entwurfs umfaßt dagegen nicht die sogenannte Schlachtviehversicherung. Bei ihr handelt es sich lediglich um den Ersatz des Schadens, den der Versicherte nach der Schlachtung eines ihm gehörenden Tieres dadurch erleidet, daß das Fleisch des Tieres amtlich beanstandet wird, und daraus folgt von selbst, daß die Bestimmungen des vorliegenden Titels sich nicht zur Anwendung auf die Schlachtviehversicherung eignen. Bei dieser Versicherung kommen daher nur die Vorschriften des Entwurfs, welche für alle Zweige der Schadensversicherung gelten, in Betracht.

Als Versicherungswert gilt bei der Viehversicherung, wie sich aus §. 48 ergibt, der Wert des versicherten Tieres. Nach diesem Werte bestimmt sich daher die Höhe des vom Versicherer zu leistenden Schadensersatzes. Hängt, wie das die Regel ist, die Entschädigungspflicht des Versicherers von dem Tode des Tieres ab, so fragt sich, welcher Zeitpunkt für die Ermittelung des Wertes maßgebend sein soll. Wird lediglich der Wert, den das Tier im Augenblicke des Todes hatte, zu Grunde gelegt, so erhält der Versicherte in zahlreichen Fällen eine durchaus unzulängliche Vergütung. Entsprechend dem jetzigen

Digitized by Google

Rechtszustande lehnt der Entwurf dieses unbillige Ergebnis ab, indem er im §. 109 Abs. 1 Satz 2 vorsieht, daß, wenn der Tod durch eine Krankheit oder einen Unfall herbeigeführt wird, als Betrag des Schadens der Wert gilt, den das Tier zur Zeit der Erkrankung oder des Unfalls gehabt hat. Ist die Versicherung in der Weise genommen, daß der Versicherer ohne Rücksicht auf den Fall des Todes für den Schaden haftet, der durch eine Krankheit oder einen Unfall entsteht, so ergibt sich von selbst, daß die Höhe des vom Versicherer zu leistenden Schadensersatzes nach dem Werte des Tieres zur Zeit der Erkrankung oder des Unfalls zu berechnen ist.

Die gegenwärtig üblichen Versicherungsbestimmungen beschränken die Haftung des Versicherers auf einen Bruchteil des Schadens, etwa auf 70, 75 oder 80 vom Hundert; zugleich schieben sie vielfach den Beginn der Haftung bis zum Ablauf einer gewissen Wartezeit hinaus. Nach beiden Richtungen wird die Regelung auch künftig lediglich den Versicherungsbedingungen zu überlassen sein.

§. 110.

Soweit der Ersatzanspruch des Versicherten gemäß §. 109 Abs. 1 den Tod des Tieres zur Voraussetzung hat, ist der Versicherungsfall immer erst mit dem Zeitpunkte des Todes gegeben. Der nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses erfolgte Tod des Tieres vermag also einen Ersatzanspruch nicht zu begründen. Darin liegt aber wenigstens dann eine ungerechtfertigte Härte gegen den Versicherten, wenn durch eine noch in die Versicherungszeit fallende Ursache der Tod kurz nach dem Ablaufe dieser Zeit herbeigeführt worden ist. Der §. 110 Abs. 1 bestimmt deshalb, daß die Beendigung des Versicherungsverhältnisses auf die Haftung des Versicherers keinen Einfluß hat, wenn das Tier schon vorher von einer Krankheit oder einem Unfalle betroffen worden war und der Krankheit oder dem Unfalle nicht später als zwei Wochen nach der Beendigung des Verhältnisses erlegen ist. Selbstverständlich hat dann der Versicherte mit Bezug auf das Tier auch die Obliegenheiten weiter zu erfüllen, die sich aus dem Vertrag ergeben, zu einer Zahlung der Prämie über die Versicherungszeit hinaus ist er aber nicht verpflichtet. Bringt der Versicherte das Verhältnis seinerseits zur Lösung, so erscheint es gerechtfertigt, daß diese Lösung sofort auch gegen ihn wirkt. Der Abs. 2 des §. 110 bestimmt deshalb, daß die Verlängerung der Haftung des Versicherers hier nicht Platz greift.

§. 111.

Der Versicherer haftet bei der Viehversicherung an sich für alle Gefahren, die dem Leben oder, soweit es sich um eine Versicherung der im §. 109 Abs. 2 bezeichneten Art handelt, der Gesundheit des versicherten Tieres drohen. Durch die Versicherungsbedingungen pflegt aber seine Haftung nach verschiedenen Richtungen eingeschränkt zu werden. Der §. 111 hat von den bezeichneten Einschränkungen diejenigen übernommen, welche allgemeine Geltung beanspruchen können; im übrigen werden, soweit von dem Versicherer noch eine Ergänzung für erforderlich erachtet wird, auch künftig die Versicherungsbedingungen einzugreifen haben.

Digitized by Google

Die Nr. 1 des §. 111 sieht vor, daß die Versicherung den infolge einer Seuche oder Krankheit entstehenden Schaden nicht umfaßt, für welchen dem Versicherten nach gesetzlicher Vorschrift ein Anspruch auf eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln zusteht oder zustehen würde, wenn der Anspruch nicht durch eine Zuwiderhandlung gegen seuchenpolizeiliche Vorschriften verwirkt worden wäre.[1]) Kann der Versicherte einen solchen Anspruch geltend machen, so liegt für eine Haftung des Versicherers kein Bedürfnis vor. Andererseits würde die gewissenhafte Befolgung der seuchenpolizeilichen Bestimmungen gefährdet werden, wenn der Versicherte in denjenigen Fällen, in welchen ihm das öffentliche Recht wegen Verletzung dieser Bestimmungen den Entschädigungsanspruch versagt, auf Grund des Versicherungsvertrags Ersatz erhielte.

Die Deckung gegen Brandschaden ist Aufgabe der Feuerversicherung, und die Nr. 2 des §. 111 stellt deshalb die Regel auf, daß die Viehversicherung den Brandschaden nicht umfaßt; unter diese Regel fällt auch jeder Schaden, der durch Blitz oder Explosion verursacht wird, da ein derartiger Schaden nach §. 83 selbst dann, wenn kein Feuer entstanden ist, als Brandschaden gilt.

Soweit der Entwurf in Nr. 3, 4 des §. 111 für Fälle des Krieges, Aufruhrs und Landfriedensbruchs die Haftung des Versicherers beseitigt, schließt er sich, entsprechend der Gleichheit der Sachlage, genau der auf die Feuerversicherung bezüglichen Vorschrift des §. 81 an.

§. 112.

Sind die versicherten Tiere in dem Vertrag einzeln aufgeführt, so gilt die Versicherung nur für die so bezeichneten Tiere. Vielfach wird aber die Viehversicherung in der Weise genommen, daß sie sich auf einen Bestand von Tieren erstreckt, die nur der Gattung nach bestimmt sind. Hier entspricht es regelmäßig der Absicht der Beteiligten, daß die Versicherung die jeweils zu dem Bestande gehörenden Tiere der betreffenden Gattung umfaßt, und der §. 112 gibt deshalb eine Vorschrift in diesem Sinne. Dabei hebt er ausdrücklich hervor, daß es keinen Unterschied begründet, ob in dem Vertrage die Zahl der zur Zeit seiner Schließung vorhandenen Tiere angegeben ist oder nicht; denn auch, wenn eine solche Angabe erfolgt ist, muß der Versicherer mit einer Änderung des Bestandes von vornherein rechnen. Ist im Falle des §. 112 die Versicherungssumme nur für den ganzen Bestand, also in der Weise ausgeworfen, daß der auf das einzelne Tier treffende Betrag sich erst aus dem Verhältnisse der Summe zu der Gesamtzahl der Tiere ergibt, so kann selbstverständlich eine Vermehrung des Bestandes nicht die Versicherungssumme erhöhen, sondern nur zur Folge haben, daß der Anteil des einzelnen Tieres an dieser Summe eine

[1]) Zu vergl. Gesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 (Reichs-Gesetzbl. S. 105) §§. 3, 4; Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 409) §§. 57 ff; Preußisches Gesetz, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere, vom 22. April 1892 (Gesetz-Samml. S. 90); Bayerisches Gesetz, die Entschädigung für Viehverluste infolge von Milzbrand betreffend, vom 26. Mai 1892 (Gesetz- u. Verordnungs-Bl. S. 142) u. s. w.

Digitized by Google

entsprechende Verminderung erfährt. Eine ausdrückliche Vorschrift hierüber, wie sie die Normalversicherungsbedingungen der Privatversicherungsgesellschaften enthalten, ist entbehrlich.

§. 113.

Das Kündigungsrecht, welches gemäß §. 63 des Entwurfs beiden Teilen nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls zusteht, ist auf Seiten des Versicherers an die Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monate gebunden. Diese Frist gewährt aber demjenigen, welcher für eine Mehrzahl von Tieren Versicherung genommen hat, dann keinen ausreichenden Schutz, wenn eines dieser Tiere an einer ansteckenden Krankheit eingeht, die unter die Versicherung fällt. Die Kündigungsfrist von einem Monate setzt hier den Versicherer in den Stand, das Versicherungsverhältnis aufzuheben, bevor die Gefahr ausgeschlossen ist, daß die Krankheit infolge von Übertragung auch bei den anderen Tieren zum Ausbruche kommt. Der Versicherte verliert unter solchen Umständen die Deckung gerade dann, wenn er ihrer besonders bedarf und sie anderweit überhaupt nicht oder nur gegen eine unverhältnismäßig hohe Prämie sich verschaffen kann. Der §. 113 bestimmt deshalb, daß in den bezeichneten Fällen der Versicherer auf Grund des §. 63 das Versicherungsverhältnis nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten kündigen darf.

§. 114.

Der Umfang, in welchem der Versicherer haftet, hängt wesentlich von dem Bestande, der Beschaffenheit und dem Werte der versicherten Tiere sowie von der Behandlung ab, die sie bei dem Versicherten erfahren. Für den Versicherer ist es deshalb von Wichtigkeit, daß er fortdauernd in der Lage bleibt, sich hierüber in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Versicherungsbedingungen geben ihm vielfach schon jetzt die erforderlichen Befugnisse, und im Anschlusse daran bestimmt der §. 114, daß der Versicherer jederzeit auf seine Kosten eine Besichtigung und Untersuchung der versicherten Tiere vornehmen darf; auch eine Untersuchung durch Sachverständige kann der Versicherte ihm hiernach nicht verweigern.

§. 115.

Nach den §§. 91 und 105 des Entwurfs kann bei der Feuerversicherung und der Hagelversicherung, abweichend von den Vorschriften der §§. 8, 9, vereinbart werden, daß auch eine nur auf Fahrlässigkeit, also nicht auf Arglist beruhende Verletzung der Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls das Erlöschen der Ansprüche oder einen sonstigen Rechtsnachteil für den Versicherten zur Folge haben soll. Im §. 115 Abs. 1 ist für die Viehversicherung eine gleiche Vorschrift getroffen. Denn auch hier hat der Versicherer ein dringendes Interesse daran, daß er mit tunlichster Beschleunigung Gelegenheit zur Feststellung des Schadenfalls erhält, und er muß daher in der Lage sein, diesem Interesse durch geeignete Vertragsbestimmungen Nachdruck zu verschaffen.

Die Vorschrift des §. 115 Abs. 1 erfährt im Abs. 2 eine wesentliche, durch die Bedürfnisse der Viehversicherung gebotene Erweiterung. Ist die Ersatzpflicht des Versicherers an den Tod des versicherten Tieres gebunden (§. 109.

Digitized by Google

Abs. 1 Satz 1), so tritt der Versicherungsfall erst mit dem Tode des Tieres ein. Als Schaden ist aber, wenn der Tod durch eine Krankheit oder einen Unfall herbeigeführt wird, von dem Versicherer der Wert zu ersetzen, den das Tier zur Zeit der Erkrankung oder des Unfalls gehabt hat (§. 109 Abs. 1 Satz 2). Dieser Haftung gegenüber ist es für den Versicherer von größter Bedeutung, daß er die Tatsachen, welche einen solchen Schaden zur Folge haben können, unverzüglich erfährt. Der Abs. 2 des §. 115 stellt deshalb für die Frage der Anzeigepflicht dem Eintritt eines Versicherungsfalls den Eintritt einer Erkrankung oder eines Unfalls nach jeder Richtung gleich, jedoch beschränkt er, um nicht zu überflüssigen Mitteilungen Anlaß zu geben, die Verbindlichkeit der Versicherten zur Anzeige auf erhebliche Krankheiten und Unfälle.

§§. 116, 117.

Im Anschluß an die Normalversicherungsbedingungen der Privatgesellschaften legt der §. 116 für den Fall, daß das versicherte Tier erkrankt oder einen Unfall erleidet, dem Versicherten die Verpflichtung auf, einen Tierarzt oder, soweit dies untunlich ist, zwei Sachkundige zuzuziehen und den Anordnungen dieser Personen Folge zu leisten. Als sachkundig darf der Versicherte jeden ansehen, von dem sich ein verständiges Urteil über die zur Abwendung weiteren Schadens dienlichen Maßregeln erwarten läßt; zweckmäßig wird er seine Wahl auf erfahrene Nachbarn richten. Ergibt sich eine Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Sachkundigen, so hat der Versicherte nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu handeln. Übrigens sind die Parteien selbstverständlich nicht gehindert, durch den Vertrag die Mitwirkung des Tierarztes und der Sachkundigen in anderer Weise zu regeln, namentlich zu bestimmen, daß die Zuziehung des Tierarztes dem Versicherten erst obliegt, wenn der Versicherer sie verlangt.

Die Kosten, die dem Versicherten durch die Fütterung und Pflege sowie durch die tierärztliche Untersuchung und Behandlung eines erkrankten Tieres verursacht werden, erreichen häufig, verglichen mit dem Werte des Tieres, einen hohen Betrag. Um den Versicherer nicht über Gebühr zu belasten, bestimmt deshalb der §. 117, daß der Versicherer sie dem Versicherten nicht zu ersetzen hat.

§. 118.

Nach §. 55 des Entwurfs ist der Versicherer von der Leistung der Entschädigung frei, wenn er nachweist, daß der Versicherte den Versicherungsfall durch ein auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhendes Verhalten herbeigeführt hat. Die für die öffentliche Viehversicherung in Bayern und Baden geltenden Vorschriften gewähren dem Versicherer die Befreiung auch dann, wenn die Fahrlässigkeit auf Seiten des Versicherten keine grobe ist. Es fehlt indessen an einem ausreichenden Anlaß, einen vom Entwurfe hinsichtlich aller anderen Versicherungszweige festgehaltenen Grundsatz bei der Viehversicherung aufzugeben. Will der Versicherer die Haftung schon dann ablehnen, wenn der Versicherungsfall durch ein leichtes Verschulden des Versicherten herbeigeführt worden ist, so mag er dies in den Versicherungsbedingungen besonders bestimmen.

Übrigens erleichtert der Entwurf im Anschluß an die Normalversicherungsbedingungen der Privatgesellschaften die Rechtslage des Versicherers nach einer

Digitized by Google

anderen Richtung. Die Vorschrift des §. 118 Satz 1 befreit den Versicherer, welcher dartut, daß durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten dem Tiere eine schwere Mißhandlung oder Vernachlässigung widerfahren ist, von dem an sich noch weiter erforderlichen, aber oftmals schwierigen Nachweis eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen jener Behandlung und dem Eintritte des Versicherungsfalls; den Versicherten trifft dann die Beweislast dafür, daß ein solcher Zusammenhang nicht besteht. Die Vorschrift rechtfertigt sich schon durch das öffentliche Interesse des Tierschutzes; der Entwurf verleiht ihr noch stärkere Wirksamkeit, indem er unter Verwertung einer Vorschrift des bayerischen und badischen Rechtes für alle Fälle schwerer Mißhandlung oder Vernachlässigung des Tieres dem eigenen Verhalten des Versicherten das Verhalten desjenigen gleichstellt, dem der Versicherte das Tier anvertraut hat. Die verschiedenen Arten schwerer Mißhandlung oder Vernachlässigung, wozu in der Regel auch mangelhafte Fütterung gehören wird, führt der Entwurf nicht im einzelnen auf. Es bleibt daher Sache des Richters, die erforderliche Feststellung unter Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände zu treffen. Von diesem Standpunkte weicht der Entwurf nur nach einer Richtung ab. Bei der Bedeutung, welche im Falle einer Erkrankung oder eines Unfalls dem Eingreifen eines Tierarztes oder dem Rate Sachkundiger zukommt (zu vergl. §. 116), darf es stets als eine schwere Vernachlässigung angesehen werden, wenn die Zuziehung dieser Personen unterbleibt oder ihren Anordnungen keine Folge geleistet wird. Der Satz 2 des §. 118 trifft eine dahingehende Bestimmung.

§. 119.

Nach §. 119 Abs. 1 Satz 1 darf der Versicherte eine Nottötung nur mit Einwilligung des Versicherers vornehmen, es sei denn, daß dessen Erklärung nicht abgewartet werden kann. Von der Einholung einer solchen Erklärung wird der Versicherte namentlich dann Umgang nehmen dürfen, wenn einerseits der Zustand des Tieres eine Wiederherstellung nicht mehr erwarten läßt, andererseits die sofortige Tötung das einzige Mittel bietet, den Schlachtwert des Tieres noch nutzbar zu machen oder den Geboten der Menschlichkeit entsprechend die Leiden des Tieres abzukürzen. Bestimmungen ähnlicher Art kommen schon in den geltenden Versicherungsbedingungen vor.

Wie aus der Fassung der erörterten Vorschrift erhellt, muß der Versicherte die Umstände, welche eine Nottötung erforderten und ihn hinderten, die Erklärung des Versicherers abzuwarten, seinerseits darlegen und, wenn sie bestritten werden, beweisen. Der Entwurf gibt aber dem Versicherten ein Mittel, diesen Beweis in einfacher Weise zu erbringen. Nach §. 119 Abs. 1 Satz 2 muß nämlich der Versicherer, wenn durch das Gutachten des Tierarztes oder der Sachkundigen festgestellt wird, daß die Tötung notwendig ist und die Erklärung des Versicherers nicht abgewartet werden kann, diese Feststellung gegen sich gelten lassen. Die Interessen des Versicherers bleiben bei einer solchen Regelung vollständig gewahrt. Sie wird die erwünschte Folge haben, daß der Versicherte es tunlichst vermeidet, ohne die bezeichnete Feststellung zu einer Nottötung zu schreiten, die erfolgte Feststellung aber gibt dem Versicherer ausreichende Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit des ganzen Verfahrens.

Digitized by Google

An eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des §. 119 Abs. 1 Satz 1 knüpft der Entwurf (§. 119 Abs. 2) die Wirkung, daß der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei ist; die einfache Verpflichtung des Versicherten zum Schadensersatze würde den praktischen Bedürfnissen nicht genügen. Eine Ausnahme ist jedoch aus Rücksichten der Billigkeit für den Fall vorgesehen, daß der Versicherte irrtümlich angenommen hat, er sei zur Nottötung befugt; hier soll, wenn der Irrtum nicht auf Fahrlässigkeit beruhte, die Haftung des Versicherers bestehen bleiben.

§. 120.

Auf den Umfang der seitens des Versicherers zu tragenden Gefahr ist die Behandlung von wesentlichem Einflusse, die das Tier durch den Eigentümer erfährt. Ein Wechsel in der Person des Eigentümers kann für die Haftung des Versicherers erhebliche Änderungen bringen. Der Entwurf läßt deshalb bei einer Veräußerung des Tieres die Versicherung nicht auf den Erwerber übergehen, schließt sich vielmehr (§. 120 Abs. 1) der schon jetzt überwiegend zur Geltung gelangten Regel an, daß die Veräußerung des versicherten Tieres das Versicherungsverhältnis beendigt. Unter den Begriff der Veräußerung fällt hier, da es sich um eine bewegliche Sache handelt, ohne weiteres auch die Zwangsversteigerung des Tieres (zu vergl. §. 806 der Civilprozeßordnung).

Übrigens sind gegenüber der bezeichneten Regel noch einige besondere Vorschriften erforderlich. Wie in anderen Fällen einer vorzeitigen Beendigung des Versicherungsverhältnisses, so darf auch bei einer Veräußerung des versicherten Tieres das Recht des Versicherers auf die Prämie der laufenden Versicherungsperiode keine Verkürzung erfahren; dies ist im §. 120 Abs. 1 ausdrücklich hervorgehoben. Hat aber der Versicherte die Prämie der laufenden Periode in vollem Umfange zu entrichten, so entspricht es der Billigkeit, daß für diese Zeit die Versicherung, wenngleich sie auf den Erwerber nicht übergeht, dennoch, soweit möglich, zu Gunsten des Versicherten aufrecht erhalten wird. Der §. 120 Abs. 1 Satz 2 sieht demgemäß vor, daß der Versicherer, wenn vor dem Schlusse der laufenden Versicherungsperiode infolge eines Hauptmangels der Tod des Tieres eintritt, dem Versicherten insoweit haftbar bleibt, als dieser dem Erwerber wegen des Mangels kraft Gesetzes zur Gewährleistung verpflichtet ist. Das Interesse des Versicherers wird durch die bezeichnete Vorschrift nicht beeinträchtigt. Denn die gesetzliche Gewährleistungspflicht des Veräußerers wegen eines Hauptmangels greift nur Platz, wenn der Mangel sich innerhalb der Gewährfrist gezeigt hat und wenn die dadurch begründete Vermutung, daß er schon vor dem Zeitpunkte bestanden habe, in welchem die Gefahr auf den Erwerber übergegangen ist, nicht durch Gegenbeweis entkräftet werden kann (Bürgerliches Gesetzbuch §. 459 Abs. 1, §. 482 Abs. 1, § 484). Die Haftung des Versicherers beschränkt sich daher stets auf solche Fälle, in welchen anzunehmen ist, daß die Krankheit, die zum Tode des Tieres geführt hat, bereits vor der Veräußerung vorhanden war.

Aber auch im Verhältnisse zu dem Erwerber erscheint eine Abweichung von der Regel, daß das Versicherungsverhältnis mit dem Eigentumswechsel endigt, angezeigt. Wenn ein Grundstück samt Inventar durch Veräußerung

Digitized by Google

oder im Wege der Zwangsvollstreckung auf einen anderen übergeht, so ist zu erwarten, daß sich die Bewirtschaftung im allgemeinen unter den gleichen Verhältnissen fortsetzen werde wie bisher. Der §. 120 Abs. 2 bestimmt deshalb, daß es für den bezeichneten Fall in Ansehung der zum Inventare gehörigen Tiere bei den Vorschriften der §§. 66 bis 73 sein Bewenden behält. Danach geht das Versicherungsverhältnis auf den neuen Eigentümer über; jedoch kann es seitens des Versicherers unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monate, seitens des Erwerbers, falls er von dem Verhältnisse keine Kenntnis hatte, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Eine ähnliche Bestimmung findet sich bereits in den Normalstatuten der öffentlichen Versicherungsvereine Bayerns.

Fünfter Titel.

Transportversicherung.

§§. 121 bis 123.

Die Vorschriften über die Transportversicherung umfassen sowohl die Versicherung von Gütern gegen die Gefahren der Beförderung zu Lande und auf Binnengewässern als die Versicherung von Schiffen gegen die Gefahren der Binnenschiffahrt. Nach dem Vorgange der jetzt bei der Binnentransportversicherung üblichen Versicherungsbedingungen schließt sich der Entwurf tunlichst den für die Seeversicherung geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs an; dem Handelsgesetzbuche folgt er namentlich auch darin, daß er auf dem bezeichneten Gebiete der Hauptsache nach (§. 177 Abs. 1, § 178 Nr. 3) den Grundsatz der Vertragsfreiheit festhält. Die bei der Binnentransportversicherung in Betracht kommenden Verhältnisse sind vielfach die gleichen wie bei der Seeversicherung, und die Übereinstimmung der beide Versicherungszweige beherrschenden Rechtssätze erscheint daher wünschenswert; diese Übereinstimmung ist ein praktisches Bedürfnis namentlich gegenüber solchen Versicherungen, welche für Transporte genommen werden, die teils zur See, teils zu Lande oder auf Binnengewässern auszuführen sind (durchgehende oder durchstehende Policen). Eine bis in alle Einzelheiten durchgeführte Regelung, wie sie die Seeversicherung im Handelsgesetzbuche gefunden hat, ist jedoch nicht erforderlich. Es genügt vielmehr, wenn im Entwurfe die wesentlichen Grundsätze Ausdruck finden; das Weitere kann den Versicherungsbedingungen überlassen werden.

Die Vorschriften des Entwurfs über die Güterversicherung finden stets Anwendung, wenn jemand das Interesse versichert, das er daran hat, daß das zu befördernde Gut die Gefahren des Transports übersteht, gleichviel von welcher Art dieses Interesse ist. Die bezüglichen Vorschriften greifen daher nicht nur Platz, wenn der Sachwert der Güter den Gegenstand der Versicherung bildet, sondern sie gelten, soweit sich nicht aus ihrem Inhalt ein anderes ergibt, auch für die Versicherung des von der Ankunft der Güter am Abgangsort erwarteten (imaginären) Gewinns. Von besonderen Vorschriften über den erwarteten Gewinn, namentlich über die Höhe, in welcher er jeweils

Digitized by Google

als versichert gilt (Handelsgesetzbuch §§. 801, 802), sieht der Entwurf ab. Es ist deshalb Sache der Parteien, das Nähere hierüber, soweit nötig, durch den Vertrag festzusetzen. Auch die Versicherung der Fracht ist im Entwurfe nicht besonders geregelt; sie spielt bei den Binnentransporten eine verhältnismäßig untergeordnete Rolle, und ihre weitere Ausgestaltung kann daher gleichfalls der Bestimmung der Beteiligten vorbehalten werden.

Die §§. 121 bis 123 regeln den Umfang der dem Versicherer zur Last fallenden Gefahr.

Der Entwurf geht mit dem §. 820 des Handelsgesetzbuchs davon aus, daß der Versicherer jede Gefahr trägt, der die Güter oder das Schiff während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind, (§. 121 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1) und daß die Versicherung eines Schiffes nicht nur gegen die Beschädigung des Schiffes selbst Deckung gewährt, sondern auch den Schaden umfaßt, der dem Versicherten erwächst, wenn er den Schaden, welchen durch den Zusammenstoß des Schiffes mit einem anderen Fahrzeuge dritte Personen erleiden, diesen Personen seinerseits zu ersetzen hat (§. 121 Abs. 2 Satz 2). Um die Tragweite der hiernach den Versicherer treffenden Haftung zu veranschaulichen, hebt das Handelsgesetzbuch eine Reihe der wichtigsten Fälle besonders hervor; für den Entwurf ist diese Aufzählung entbehrlich.

Der §. 122 betrifft die Einschränkungen, denen die Ersatzpflicht des Versicherers bei der Güterversicherung unterliegt. Er gibt sachlich die Vorschriften des §. 821 Nr. 3, 4 des Handelsgesetzbuchs wieder, jedoch mit einer Abweichung. Nach dem Handelsgesetzbuche braucht der Versicherer einen durch den Versicherten, den Absender oder den Empfänger verursachten Schaden nie zu ersetzen, wenn diesen Personen irgend ein Verschulden zur Last fällt. Im Gegensatze hierzu hat hinsichtlich des Versicherten bereits der §. 55 des Entwurfs für alle Arten der Schadensversicherung die Regel aufgestellt, daß die Haftung des Versicherers für einen durch das Verhalten des Versicherten herbeigeführten Unfall nur wegfällt, wenn das Verhalten auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Regel muß dann aber auch gegenüber dem Absender und dem Empfänger der Güter Anwendung finden, und diese Folgerung hat der Entwurf im §. 122 Abs. 1 Nr. 2 gezogen.

Der §. 123 bezeichnet die Fälle, in denen bei der Schiffsversicherung die Verbindlichkeit des Versicherers zum Schadensersatz ausgeschlossen ist. Die Fälle sind sämtlich dem §. 821 Nr. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs entnommen. Nicht berücksichtigt hat der Entwurf die Vorschrift des Handelsgesetzbuchs, nach welcher der Versicherer einen Schaden nicht zu ersetzen hat, der daraus entsteht, daß das Schiff ohne die gehörigen Papiere in See gesandt ist. Im Binnenschiffahrtsverkehr ist die Mitnahme der erforderlichen Papiere (Binnenschiffahrtsgesetz §. 8 Abs. 1) nicht von der gleichen Bedeutung wie im Seeverkehr; übrigens wird, wenn die Mitnahme infolge einer groben Fahrlässigkeit des Versicherten unterblieben ist, der Versicherer schon vermöge der allgemeinen Vorschrift des §. 55 von dem Ersatze des dadurch verursachten Schadens befreit. Ebensowenig wiederholt der Entwurf die Vorschrift des Handelsgesetzbuchs, welche den Versicherer von der Haftung für einen Schaden entbindet, der außer dem Falle des Zusammenstoßes von Schiffen dadurch entsteht, daß

Digitized by Google

der Versicherte den durch eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten zugefügten Schaden zu ersetzen hat. Denn schon aus der Fassung des §. 121 Abs. 2 ergibt sich, daß der Versicherer für einen Schaden, den der Versicherte durch den Schadensersatzanspruch eines Dritten erleidet, nur insoweit haftet, als der Anspruch infolge eines Zusammenstoßes von Schiffen entstanden ist.

§. 124.

In den §§. 124 bis 129 ist die zeitliche Begrenzung der Haftung des Versicherers geregelt; auf die Güterversicherung beziehen sich die §§. 124 bis 127, auf die Schiffsversicherung die §§. 128, 129.

Der §. 124 Abs. 1 spricht den allgemeinen Grundsatz aus, daß die Versicherung von Gütern sich auf die ganze Dauer der versicherten Reise erstreckt, insbesondere also durch einen Aufenthalt, den die Beförderung erleidet, nicht unterbrochen wird.

Im §. 124 Abs. 2 trifft sodann der Entwurf nähere Vorschriften über den Beginn und das Ende der Versicherung, und zwar geht er davon aus, daß die Versicherung ihren Anfang nimmt, sobald der Gewahrsam der Güter von dem Versicherer auf den Frachtführer übergeht, und daß sie endigt, wenn die Güter am Ablieferungsort in den Gewahrsam des Empfängers gelangt sind. Bis zu dieser Ablieferung bleibt die Haftung des Versicherers an sich auch dann bestehen, wenn nach den Bestimmungen, die für das Verhältnis zwischen dem Frachtführer und dem Absender oder Empfänger maßgebend sind, die Verantwortlichkeit des Frachtführers schon vorher wegfällt. Bei dem Vorliegen eines Ablieferungshindernisses gestaltet sich die Dauer der Haftung je nach der Erledigung der Sache verschieden. Erhält der Frachtführer von dem Absender die Weisung, das Gut an einen Dritten abzuliefern, so gilt nunmehr dieser als Empfänger, und die Versicherung endigt mit der Ablieferung des Gutes an ihn. Jedoch kann, wie sich schon aus dem Grundsatze des Abs. 1 ergibt, der Absender durch die Bezeichnung eines anderen Empfängers die Haftung des Versicherers nicht auf eine Reise erstrecken, für welche die Versicherung nicht genommen ist. Der Versicherer wird deshalb frei, sobald die Güter, um in die Hände eines solchen Empfängers zu gelangen, von dem ursprünglichen Bestimmungsorte nach einem anderen Orte weiterbefördert werden, und ebensowenig haftet er, wenn sich der Absender die Güter wieder zusenden läßt, für die Rückbeförderung. Eine besondere Bestimmung erscheint deshalb nur noch für den Fall erforderlich, daß der Frachtführer gegenüber einem Ablieferungshindernisse von der Befugnis Gebrauch macht, die Güter zu hinterlegen oder sie verkaufen zu lassen (zu vergl. Handelsgesetzbuch §. 437, Binnenschiffahrtsgesetz §§. 52 bis 54, Eisenbahnverkehrsordnung §. 70). Der Entwurf gibt, entsprechend der Natur der Sache, die Entscheidung dahin, daß hier die Hinterlegung sowie der Verkauf der Ablieferung gleichsteht.

§. 125.

Die allgemeinen Vorschriften des §. 124 passen ohne weiteres auch für Güter, die auf der Eisenbahn befördert werden. Einer Regelung bedarf noch die Frage, inwieweit die Beförderung der Güter vom Absender zur Bahn und

Digitized by Google

von der Bahn zum Empfänger durch die Versicherung gedeckt wird. Der §. 125 legt, einer in der Praxis vielfach befolgten Übung sich anschließend, dem Versicherer die Haftung dann auf, wenn diese Beförderung durch die Eisenbahnverwaltung oder unter ihrer Verantwortlichkeit erfolgt (zu vergl. §. 68 Abs. 3 der Eisenbahnverkehrsordnung).

Weitere Bestimmungen sind hier nicht geboten. Insbesondere kann es dabei verbleiben, daß für die Zeit nach der Beförderung zur Bahn und vor der Beförderung zum Empfänger die Gefahr einer Lagerung der Güter, mag die Lagerung auf der Versand- oder Bestimmungsstation oder mag sie, insbesondere behufs zoll- oder steueramtlicher Behandlung, auf einer Zwischenstation stattfinden, von dem Versicherer getragen wird, daß aber andererseits die Haftung des Versicherers aufhört, wenn die Güter wegen eines Ablieferungshindernisses, sei es auch von der Eisenbahn selbst, auf Lager genommen sind. In den zur Zeit gebräuchlichen Versicherungsbedingungen ist die Haftung des Versicherers für die auf der Versand- oder Bestimmungsstation lagernden Güter regelmäßig der Zeit nach beschränkt, zugleich aber vorgesehen, daß der Versicherer auch dann, wenn die Eisenbahn die Güter wegen eines Ablieferungshindernisses auf Lager genommen hat, noch während einer gewissen Zahl von Tagen weiter haftet. Für das Gesetz eignet sich jedoch diese Regelung nicht; wo sie den Beteiligten angezeigt erscheint, kann das Erforderliche im Vertrage bestimmt werden.

§§. 126, 127.

Mit Bezug auf Güter, welche über See gehen, sieht der §. 824 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs vor, daß die Gefahr für den Versicherer mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter zum Zwecke der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge vom Lande scheiden, beginnt und mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter im Bestimmungshafen wieder an das Land gelangen, endigt. Die Bestimmung ist dann von den Versicherungsbedingungen für Güter, welche auf Binnengewässern befördert werden, gleichfalls übernommen worden. Der Entwurf vermeidet es aber, sie auch seinerseits zu wiederholen und damit die von ihm im §. 124 aufgestellte Regel, die sich bei dem Landtransporte doch nicht entbehren läßt, sofort wieder zu durchbrechen. Dieser Standpunkt erscheint um so unbedenklicher, als die Vorschrift des Handelsgesetzbuchs von der Praxis der Seeversicherung selbst nicht mehr überall festgehalten wird. Namentlich haben die Hamburger Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen durch einen Zusatz zu ihrem §. 73 die Haftung des Versicherers dahin erweitert, daß bei Gütern, die der Ablader an einem Kai, Werft Hulkschiff, Bahnhof, Zollhaus und dergl. abzuliefern oder der Empfänger an einem Kai, Werft u. s. w. entgegenzunehmen hat, für den Beginn wie für das Ende der Gefahr der Zeitpunkt maßgebend ist, in welchem eine solche Ablieferung oder Entgegennahme erfolgt. In der Tat führt die Regel des §. 124 bei Gütern, die auf Binnengewässern befördert werden, zu durchaus angemessenen Ergebnissen. Die Versicherung erstreckt sich danach, soweit der Frachtführer die Güter in seinem Lagerschuppen oder am Kai zur Beförderung annimmt oder sie am Bestimmungsorte von seinem Schuppen oder vom Kai aus abliefert,

Digitized by Google

auch auf die Gefahr der Lagerung im Schuppen oder am Kai. Erfolgt dagegen die Annahme und Ablieferung der Güter an Bord, so wird durch die Versicherung weder die Lagerung im Schuppen oder am Kai noch die Beförderung auf das Schiff oder von diesem an das Land gedeckt. Übrigens sind die Beteiligten stets in der Lage, vertragsmäßig von dieser Regelung abzugehen und Anfang oder Ende der Gefahr so zu bestimmen, wie es ihren besonderen Bedürfnissen entspricht. Der Entwurf kann sich deshalb auch hier auf wenige Vorschriften beschränken.

Zunächst setzt er im §. 126 fest, daß der Versicherer die Gefahr der Benutzung von Leichterfahrzeugen bei der Einladung und bei der Ausladung der Güter insoweit trägt, als die Benutzung ortsüblich ist. Die gleiche Bestimmung findet sich schon im §. 824 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs und gewöhnlich auch in den Versicherungsbedingungen für Güter, die auf Binnengewässern befördert werden.

Der §. 127 des Entwurfs betrifft den Fall, daß die versicherten Güter, weil die Reise des zu ihrer Beförderung bestimmten Schiffes nach dem Beginne der Versicherung aufgegeben ist, in anderer Art als mit diesem Schiffe nach dem Bestimmungsorte weiter befördert werden. Der §. 828 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs sieht für die Seeversicherung vor, daß eine solche Weiterbeförderung, selbst wenn sie zu Lande geschieht, auf Gefahr des Versicherers geht und daß dieser auch die Kosten der Umladung und der einstweiligen Lagerung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung trägt. Diese Regelung entspricht den vom Entwurf anerkannten Rechtssätzen, daß der Versicherer alle Gefahren trägt, denen die Güter ausgesetzt sind (§. 121 Abs. 1), und daß er die zur Anwendung und Minderung des Schadens aufgewendeten Kosten zu erstatten hat (§. 58 Abs. 1), und der §. 127 Abs. 1 hat sich ihr deshalb gleichfalls angeschlossen. Liegt eine Unterversicherung vor, so treffen, wie sich aus der Fassung der Vorschrift in Verbindung mit §. 51 ergibt, die Kosten den Versicherten nur zu einem verhältnismäßigen Teile. Soweit die veränderte Art der Beförderung mit einer Gefahrerhöhung im Sinne des §. 25 verbunden ist, bleiben die für die Gefahrerhöhung geltenden Vorschriften neben dem §. 127 anwendbar. Hieraus folgt, daß der Versicherer den Schaden, welcher aus einer unter solchen Umständen bewirkten Weiterbeförderung entsteht, nicht zu ersetzen braucht, wenn der Versicherte selbst, und zwar ohne zureichenden Grund, veranlaßt, daß das Schiff, auf dem sich die Güter befinden, die Reise aufgibt.

§§. 128, 129.

Auch bei der Schiffsversicherung konnte der Entwurf die Frage, wann die Versicherung beginnt und wann sie endigt, im wesentlichen nach dem Vorbilde den Handelsgesetzbuchs und der von diesem nicht erheblich abweichenden Versicherungsbedingungen regeln, wie sie gegenwärtig für Binnenschiffe üblich sind.

Der §. 128, welcher dem §. 823 und dem §. 828 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs entspricht, behandelt die Versicherung, die für eine Reise genommen wird, und geht hierbei von dem Grundsatz aus, daß die Versicherung mit dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung angefangen wird, oder, falls keine

Digitized by Google

Ladung einzunehmen ist, mit der Abfahrt des Schiffes beginnt und daß andererseits die Haftung des Versicherers mit dem Zeitpunkt aufhört, in welchem am Bestimmungsorte die Löschung der Ladung beendigt ist. Die Fahrt mit Ballast ist, abweichend vom Handelsgesetzbuch, im §. 128 nicht erwähnt, weil sie für Binnenschiffe keine praktische Bedeutung hat.

Den Gegenstand des §. 129 bildet die Versicherung auf Zeit. Für Beginn und Ende einer solchen Versicherung ist die allgemeine Vorschrift des §. 3 maßgebend, nach welcher auch der §. 830 des Handelsgesetzbuchs umgestaltet werden soll. Der Entwurf beschränkt sich daher hier auf die dem §. 831 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs entnommene Vorschrift, daß für ein auf Zeit versichertes Schiff, das bei dem Ablaufe der vereinbarten Versicherungszeit noch unterwegs ist, das Versicherungsverhältnis bis zur Ankunft des Schiffes am nächsten Bestimmungsort und, falls an diesem gelöscht wird, bis zu dem nach §. 128 für die Beendigung der Versicherung maßgebenden Zeitpunkt als verlängert gilt, daß aber der Versicherte die Verlängerung, solange das Schiff noch nicht unterwegs ist, durch eine gegenüber dem Versicherer abzugebende Erklärung ausschließen kann. Der §. 831 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs hebt mit Bezug darauf ausdrücklich hervor, daß der Versicherte im Falle einer solchen Verlängerung der Versicherung für deren Dauer die vereinbarte Zeitprämie fortzuentrichten hat. Diese Verpflichtung ergibt sich indessen aus der Fortdauer des Versicherungsverhältnisses von selbst; einer besonderen gesetzlichen Vorschrift bedarf es daher nicht.

§. 130.

Für die Berechnung des von dem Versicherer zu vergütenden Schadens kommt bei Gütern, die gegen die Gefahren der Beförderung versichert sind, als Versicherungswert an sich der Wert in Betracht, den die Güter zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls an dem Orte hatten, wo dieser Fall eintrat (zu vergl. §§. 48 bis 50 des Entwurfs). Der bezeichnete Wert erscheint aber zu jenem Zwecke schon deshalb nicht verwendbar, weil seine Ermittelung durch die Verhältnisse, unter denen sich die Beförderung von Gütern vollzieht, meist in hohem Grade erschwert, nicht selten geradezu unmöglich gemacht wird. Das Handelsgesetzbuch hat auf dem Gebiete der Seeversicherung übereinstimmend mit der Gesetzgebung des Auslandes die Feststellung des Versicherungswerts dadurch wesentlich vereinfacht und erleichtert, daß es den Wert zu Grunde legt, den die Güter am Orte und zur Zeit der Abladung haben. Die Versicherungsbedingungen, wie sie bei Binnentransporten gegenwärtig üblich sind, entscheiden sich im allgemeinen gleichfalls für den Wert am Orte und zur Zeit der Absendung. Diesen Vorgängen folgt auch der Entwurf.

Der §. 130 Abs. 1 bestimmt zunächst entsprechend dem §. 799 des Handelsgesetzbuchs, daß als Versicherungswert der Güter von vornherein der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert gilt, den die Güter am Orte der Absendung in dem Zeitpunkte haben, welcher nach den §§. 124 bis 126 für den Beginn der Versicherung maßgebend ist, unter Hinzurechnung der Versicherungskosten sowie derjenigen Kosten, welche bis zur Annahme der Güter durch den Frachtführer entstehen. Von dem Betrage des sich

Digitized by Google

hieraus ergebenden Wertes hängt es also namentlich ab, ob gemäß §. 47 Abs. 1 ein Anspruch auf Herabminderung der Versicherungssumme geltend gemacht werden kann.

Der gleiche Wert gilt aber, wie der §. 130 Abs. 2 vorsieht, auch bei dem Eintritte des Versicherungsfalls als Versicherungswert. Damit ist, soweit es sich um Güter handelt, die während der Dauer der Versicherung verloren gehen, die Höhe der von dem Versicherer zu leistenden Entschädigung unmittelbar bestimmt. Erreicht auch die Versicherungssumme den bezeichneten Wert, so ist er von dem Versicherer, wenn alle versicherten Güter verloren gehen, im vollen Betrage, wenn aber der Verlust nur einen Teil der Güter trifft (zu vergl. §. 876 des Handelsgesetzbuchs), in dem auf diese Güter fallenden Betrage zu ersetzen. Ist dagegen die Versicherungssumme niedriger als der aus Abs. 1 sich ergebende Wert, so haftet der Versicherer für den Schaden lediglich nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme zu dem genannten Werte.

Einer besonderen Regelung bedarf hiernach nur noch der Fall, daß die Güter eine Beschädigung erlitten haben. Nach dem Vorgange des §. 875 des Handelsgesetzbuchs bestimmt hier der Abs. 3 des §. 130, daß bei der Berechnung des Schadens festzustellen ist, in welchem Verhältnisse der Handelswert oder gemeine Wert, den die Güter im unbeschädigten Zustand am Ablieferungsorte haben würden, zu dem Werte steht, den sie dort im beschädigten Zustande haben, und daß ein dem bezeichneten Verhältnis entsprechender Bruchteil des Versicherungswerts als Betrag des Schadens gilt. Ergibt also der gemäß Abs. 1 berechnete Versicherungswert der Güter die Summe von 10 000 Mark und ist andererseits nach dem Eintritte des Schadens ihr Wert am Bestimmungsorte noch 6000 Mark, während sie dort im unbeschädigten Zustand einen Wert von 12 000 Mark haben würden, so gilt als Betrag des Schadens die Hälfte des Versicherungswertes, mithin 5000 Mark. Diesen Betrag muß, wenn zugleich die Versicherungssumme sich auf 10 000 Mark oder mehr beläuft, der Versicherer voll ersetzen.

§. 131.

Entsprechend dem §. 795 des Handelsgesetzbuchs bestimmt der §. 131 Abs. 1 Satz 1, daß als Versicherungswert des Schiffes der Wert anzusehen ist, den das Schiff in dem Zeitpunkte hat, in welchem die Versicherung beginnt. Nach Abs. 1 Satz 2 gilt dieser Wert auch bei dem Eintritte des Versicherungsfalls als Versicherungswert. Hieraus folgt ohne weiteres, daß der Ersatz, welchen der Versicherer bei gänzlichem Verluste des Schiffes zu leisten hat, in der vollen Höhe jenes Wertes besteht, wenn zugleich die Versicherungssumme nicht niedriger ist, in einem verhältnismäßigen Bruchteile des Wertes aber, wenn Unterversicherung vorliegt. Für verloren ist das Schiff auch zu erachten, wenn es so beschädigt ist, daß es nicht mehr ausgebessert werden kann; doch mindert sich dann die Ersatzsumme um den Wert, den das Schiff in diesem Zustande noch hat. Eine besondere Vorschrift hierüber, wie sie das Handelsgesetzbuch im §. 873 enthält, erscheint entbehrlich.

Ist das Schiff nur in der Weise beschädigt, daß seine Ausbesserung möglich bleibt, so bietet sich in den Ausbesserungskosten von selbst eine sachgemäße

Digitized by Google

und einfache Grundlage für den Ersatzanspruch des Versicherten. Im Anschluß an den §. 872 des Handelsgesetzbuchs sieht deshalb der §. 131 Abs. 2 vor, daß die bezeichneten Kosten unmittelbar als Betrag des Schadens gelten. Inwieweit dieser Schaden von dem Versicherer zu erstatten oder von dem Versicherten zu tragen ist, bestimmt sich auch hier wieder nach dem Verhältnisse des Versicherungswerts des Schiffes (Abs. 1) zu der Versicherungssumme. Die Berechnung der Ausbesserungskosten soll ebenso wie bei der Seeversicherung nach Maßgabe der Vorschriften erfolgen, die in den Fällen der großen Haverei auf die Vergütung des an dem Schiffe entstandenen Schadens Anwendung finden (§§. 709, 710 des Handelsgesetzbuchs). Diese Vorschriften passen allerdings für eiserne Schiffe nicht in jeder Hinsicht; indessen sind sie bereits durch §. 85 des Binnenschiffahrtsgesetzes auch im Bereiche der Binnenschiffahrt, wo die hölzernen Fahrzeuge noch vorherrschen, auf die große Haverei übertragen. Abweichungen, die in besonderen Fällen notwendig werden, können den Versicherungsbedingungen überlassen bleiben.

§. 132, 133.

Nach §. 23 Abs. 1 des Entwurfs kann sich der Versicherer, wenn unabhängig von dem Willen des Versicherten eine Erhöhung der Gefahr eintritt, dadurch von der Haftung befreien, daß er das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monate kündigt, und die gleiche Befugnis hat er gemäß §. 68 dann, wenn die versicherte Sache veräußert wird. Die bezeichneten Vorschriften bedürfen für die Transportversicherung einer Einschränkung zu Gunsten des Versicherten, da dieser, wenn die Güter oder das Schiff den Gefahren der Reise schon ausgesetzt sind, oft außer stande sein wird, für den noch nicht zurückgelegten Teil der Reise unter angemessenen Bedingungen eine anderweitige Deckung zu finden. Der §. 132 Abs. 1 bestimmt demgemäß, daß, wenn der Versicherer, während die versicherten Güter oder das versicherte Schiff unterwegs sind, wegen einer unabhängig von dem Willen des Versicherten eingetretenen Erhöhung der Gefahr oder wegen Veräußerung der versicherten Sache das Versicherungsverhältnis kündigt, die Kündigung nicht vor der Beendigung der Reise wirkt. Das Kündigungsrecht behält hiernach im wesentlichen nur für die Versicherung von Schiffen auf Zeit noch praktische Bedeutung; unter Umständen kann jedoch auch bei sonstigen Versicherungen, namentlich wenn nach dem Abschlusse des Vertrags, aber vor dem Antritte der Reise eine Gefahrerhöhung eingetreten oder eine Veräußerung erfolgt ist, die Ausübung des Rechtes in Frage kommen.

Gemäß §. 23 Abs. 2 hat der Versicherte eine unabhängig von seinem Willen eingetretene Erhöhung der Gefahr unverzüglich, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer anzuzeigen; ebenso ist zufolge §. 66 Abs. 2 von einer Veräußerung der versicherten Sache dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen. Wird die Anzeige nicht rechtzeitig gemacht, so ist der Versicherer, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige zu erfolgen hatte, von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß ihm in dem bezeichneten Zeitpunkte die Erhöhung der Gefahr oder die Veräußerung bekannt war (§. 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1; §. 69 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1). Die Vorschriften über den Wegfall der Haftung

Digitized by Google

des Versicherers stehen in unmittelbarem Zusammenhange mit seinem Kündigungsrecht, indem sie ihn gegen die Gefahr schützen, daß er infolge mangelnder Kenntnis der Sachlage die Möglichkeit verliert, sich der Haftung rechtzeitig mittelst Kündigung zu entledigen. Deshalb ist aber, soweit nach §. 132 Abs. 1 Satz 1 einer Kündigung des Versicherers die Wirkung versagt sein würde, auch für die Befreiung des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung kein Raum. Der §. 132 Abs. 1 Satz 2 sieht daher vor, daß das Unterbleiben der Anzeige auf die Haftung des Versicherers für einen während der Reise eintretenden Versicherungsfall keinen Einfluß hat.

Der §. 132 Abs. 2 betrifft den Fall, daß die Verpflichtung zur Anzeige schon vor dem Beginne der Reise verletzt worden ist. Die Bestimmungen des Abs. 1 sollen hier nur dann Anwendung finden, wenn dem Versicherer bis zu diesem Zeitpunkte die Gefahrerhöhung oder die Veräußerung bekannt geworden ist. Eine vor dem Antritte der Reise erfolgte Kündigung bringt das Versicherungsverhältnis mit dem Ablaufe der einmonatigen Kündigungsfrist ohne Rücksicht darauf zum Erlöschen, ob in diesem Zeitpunkte die Reise beendigt ist oder nicht. Es ist daher, wenn der Versicherer durch Verschulden des anderen Teiles bis zum Beginne der Reise von der Gefahrerhöhung oder der Veräußerung keine Kenntnis erlangt hat und infolgedessen vor dem gedachten Zeitpunkt auch keine Kündigung vornehmen konnte, nicht gerechtfertigt, die Wirkungen einer im Laufe der Reise ausgesprochenen Kündigung sowie die Folgen, welche die Verletzung der Anzeigepflicht in Bezug auf die Haftung des Versicherers ausübt, bis zur Beendigung der Reise hinauszuschieben.

Der §. 63 Abs. 1 gibt dem Versicherer das Recht, nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monate zu kündigen. Macht der Versicherer von diesem Rechte Gebrauch, während die Güter oder das Schiff unterwegs sind, so sollen nach §. 133, entsprechend der Bestimmung des §. 132 Abs. 1 Satz 1, die Wirkungen der Kündigung nicht vor der Beendigung der Reise eintreten.

§. 134.

Die Vorschrift des §. 134 Abs. 1 Satz 1, daß die Versicherung gegen die Gefahren der Binnenschiffahrt die Beiträge zur großen Haverei umfaßt, welche von den versicherten Gegenständen zu leisten sind, entspricht dem §. 834 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs, der schon jetzt auch im Binnenverkehre regelmäßig befolgt wird. Sind zum Zwecke der Errettung von Schiff und Gütern aus einer gemeinsamen Gefahr das Schiff oder die Güter vorsätzlich beschädigt oder sind zu dem bezeichneten Zwecke Kosten aufgewendet worden, so liegt gleichwohl große Haverei dann nicht vor, wenn die an Bord befindlichen Güter sämtlich dem Schiffseigner gehörten. Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 paßt daher auf diesen Fall nicht. Die Frage, in welchem Maße die aus der Gefahr geretteten Gegenstände durch die Aufopferung belastet werden, gewinnt aber auch hier Bedeutung, wenn die Versicherung für das Schiff und für die Güter bei verschiedenen Unternehmern genommen ist sowie wenn das Schiff oder die Güter ganz oder teilweise unversichert sind. Im Anschluß an §. 834 Nr. 2 des Handelsgesetzbuchs bestimmt deshalb der §. 134 Abs. 1 Satz 2, daß, wenn die

Digitized by Google

bezeichnete Voraussetzung gegeben ist, die Aufopferungen insoweit unter die Versicherung fallen, als sie bei Anwendung der für die große Haverei geltenden Vorschriften von den Gegenständen zu tragen sein würden, für welche die Versicherung genommen ist. Liegt eine Unterversicherung vor, so greift die Vorschrift des §. 51 Platz, derzufolge der Versicherer den Schaden nur nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme zum Versicherungswerte zu ersetzen hat.

Die Haftung des Versicherers für die Beiträge zur großen Haverei ist, was die Seeversicherung anlangt, durch die §§. 835 bis 839 des Handelsgesetzbuchs eingehend geregelt. Die bezeichneten Vorschriften genügen auch dem Bedürfnisse der Binnenschiffahrt, und in den allgemeinen Versicherungsbedingungen, wie sie bei dieser üblich sind, wird daher regelmäßig auf das Handelsgesetzbuch verwiesen. Der Entwurf folgt im §. 134 Abs. 2 diesem Vorgange. Nur in einer Beziehung weicht er, übrigens wiederum entsprechend den Versicherungsbedingungen, von dem Handelsgesetzbuch ab. Entgegen den seerechtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs (§§. 728, 729) ist nach §. 87 des Binnenschiffahrtsgesetzes die Aufstellung der Rechnung über die große Haverei an sich Sache des Schiffers; zur Übertragung der Aufstellung an einen Dispacheur ist der Schiffer nur verpflichtet, wenn ein Beteiligter es verlangt. Der §. 837 des Handelsgesetzbuchs legt aber der Dispache, die von einer durch Gesetz oder Gebrauch dazu berufenen Person aufgemacht worden ist, weittragende Wirkungen gegen den Versicherer bei. Das Verhältnis, in welchem der Schiffer zu dem Schiffseigner und den Ladungsbeteiligten steht, gestattet nicht, diese Vorschrift des Handelsgesetzbuchs ohne weiteres auch auf die von dem Schiffer aufgemachte Dispache zu übertragen. Um die Interessen des Versicherers zu wahren, bestimmt vielmehr der Entwurf, daß eine vom Schiffer aufgestellte Dispache für den Versicherer nur verbindlich wird, wenn mit seiner Zustimmung die Aufstellung dem Schiffer übertragen worden ist.

§. 135.

Gemäß §. 46 bildet die Versicherungssumme die Grenze für die dem Versicherer obliegenden Leistungen, und dem entspricht es, wenn der §. 62 festsetzt, daß der Versicherer nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls für den durch einen späteren Versicherungsfall verursachten Schaden nur in Höhe des Restbetrags der Versicherungssumme haftet. Werden diese Grundsätze auch bei der Versicherung gegen die Gefahren der Binnenschiffahrt festgehalten, so ist das Ergebnis, daß die Ausgaben, die dem Versicherten durch den Eintritt eines Versicherungsfalls erwachsen, die Versicherungssumme um denjenigen Betrag mindern, welchen der Versicherer als Ersatz für jene Ausgaben zu erstatten hat. Der Versicherte kann sich dann gegen die Gefahren der Weiterreise nur in der Weise decken, daß er die Versicherungssumme durch eine sofortige Nachversicherung wieder auf die volle Höhe bringt. Dies wird aber unter Umständen nicht oder nur mit Schwierigkeiten zu erreichen sein. Der Entwurf weicht daher hier, wie schon vor ihm das Handelsgesetzbuch (§. 840 Abs. 3) und teilweise auch die gegenwärtig bei der Binnenschiffahrt üblichen Versicherungsbedingungen, im Interesse des Versicherten von den bezeichneten Grundsätzen ab. Nach §. 135 hat, wenn Aufwendungen zur Abwendung oder

Digitized by Google

Minderung oder zur Ermittelung und Feststellung eines Schadens oder zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der durch einen Versicherungsfall beschädigten Sache gemacht oder Beiträge zur großen Haverei geleistet sind oder eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung solcher Beiträge entstanden ist, der Versicherer für den Schaden, der durch einen späteren Versicherungsfall verursacht wird, bis zur Höhe der ganzen Versicherungssumme einzustehen, ohne Rücksicht auf die ihm zur Last fallenden früheren Aufwendungen und Beiträge.

§. 136.

Nach §. 37 des Entwurfs hat der Versicherte, sobald er von dem Eintritt eines Versicherungsfalls Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen. Diese Vorschrift reicht für die Versicherung gegen die Gefahren der Binnenschiffahrt nicht aus. Bei der Schiffahrt kommen häufig Unfälle vor, mit welchen ein Schaden, für den der Versicherer zu haften hätte, nicht verbunden ist. Gleichwohl kann der Versicherer ein berechtigtes Interesse daran haben, alsbald von einem solchen Unfalle Kenntnis zu erhalten. Dies trifft namentlich dann zu, wenn es gilt, durch geeignete Vorkehrungen zu verhüten, daß aus dem Unfalle sich Verhältnisse entwickeln, die einen die Ersatzpflicht des Versicherers begründenden Schaden zur Folge haben. So ist es im Falle einer sich auf das Schiff beschränkenden Beschädigung auch für denjenigen, welcher nur die Versicherung des Schiffes gegen gänzlichen Verlust oder nur die Versicherung der an Bord befindlichen Güter übernommen hat, von Wichtigkeit, daß ihm unverzüglich von dem betreffenden Ereignisse Mitteilung gemacht wird. Hieraus läßt sich indessen nicht die Verpflichtung des Versicherten ableiten, dem Versicherer jeden Unfall anzuzeigen. Das Handelsgesetzbuch hat freilich im §. 818 diese allgemeine Fassung gewählt. In Wirklichkeit sollte aber dem Versicherten damit eine Anzeigepflicht nur hinsichtlich derjenigen Unfälle auferlegt werden, welche für die vom Versicherer zu tragende Gefahr von Erheblichkeit sind. Im §. 136 des Entwurfs ist eine diesem Sinne entsprechende Fassung gewählt.

§. 137.

Nach der allgemeinen Vorschrift des §. 10 Abs. 1, die auch auf die von dem Entwurfe geregelten Arten der Transportversicherung Anwendung findet, verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage, wenn seit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann, zwei Jahre verstrichen sind. Abweichend hiervon sieht der §. 905 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs bei der Seeversicherung für die bezeichneten Ansprüche eine Verjährungsfrist von fünf Jahren vor, welche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die versicherte Reise endet, wenn aber die Versicherung auf eine bestimmte Zeit geschlossen ist, mit dem Ablaufe dieser Zeit und, wenn das Schiff verschollen ist, mit dem Ablaufe der Verschollenheitsfrist beginnt. Eine Frist von so langer Dauer erschien mit Rücksicht darauf geboten, daß der zur Feststellung des Schadens, namentlich in Fällen großer Haverei, nötige Schriftwechsel zwischen entlegenen Orten oft geraume Zeit in Anspruch nimmt und die Erledigung der Sache erheblich verzögert. Diese Erwägung ist durchaus berechtigt. Sie trifft

Digitized by Google

aber nicht minder zu bei Versicherungen, die mittelst einer durchgehenden Police für eine Reise genommen werden, die sich teils zur See, teils auf Binnengewässern oder zu Lande vollzieht. Jedenfalls können in Ansehung der Verjährung nicht verschiedene Fristen gelten, je nachdem der Anspruch den Binnentransport oder die Seereise betrifft; eine solche Unterscheidung läßt sich auch praktisch nicht durchführen, da es häufig zweifelhaft bleibt, ob ein Schaden während der Seereise oder während des Binnentransports entstanden ist. Der §. 137 des Entwurfs unterstellt deshalb die Verjährung aller Ansprüche aus einer solchen Versicherung den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

Sechster Titel.

Haftpflichtversicherung.

§. 138.

Die Haftpflichtversicherung hat, obwohl sie einen verhältnismäßig jungen Zweig des Versicherungswesens bildet, doch in kurzer Zeit erhebliche Verbreitung gefunden. In ihren Anfängen nur die Ersatzverbindlichkeiten umfassend, welche das Gesetz vom 7. Juni 1871 den Unternehmern von Fabriken, Steinbrüchen und Gruben für Tötungen und Körperverletzungen auferlegt, die sich in den Betrieben ereignen, hat die Haftpflichtversicherung in immer steigendem Umfange sich auf sonstige Verhältnisse ausgedehnt, bei denen die Gefahr einer Entstehung von Ersatzverbindlichkeiten gegeben ist. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Kreises der Personen, welchen solche Verbindlichkeiten erwachsen können, als auch hinsichtlich der Art der Verbindlichkeiten selbst. Einerseits dient die Haftpflichtversicherung nicht mehr ausschließlich den Interessen der Unternehmer gewerblicher Betriebe; hier ist ihr sogar bereits durch das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 ein erheblicher Teil ihres ursprünglichen Anwendungsgebiets verloren gegangen. Andererseits hat sie über die Fälle von Tötung und Körperverletzung hinaus die Beschädigung von Sachen sowie die Zufügung sonstigen Vermögensschadens in ihren Bereich gezogen. Die neuere Rechtsentwickelung, durch welche vielfach eine Haftpflicht für fremdes Verschulden, unter Umständen sogar eine Haftpflicht ohne jedes Verschulden anerkannt wird, ist der Ausbreitung der Haftpflichtversicherung förderlich gewesen. So ist namentlich die Haftpflichtversicherung der Hauseigentümer, der Personen, welche Tiere halten, der Fuhrwerksbesitzer in weitem Umfang üblich geworden. Dasselbe gilt von der Versicherung der Beamten, Rechtsanwälte, Notare gegen Schadensersatzverbindlichkeiten, die ihnen aus der eigenen Tätigkeit oder aus der Verantwortlichkeit für ihre Hülfspersonen erwachsen können. Endlich beschränkt sich die Haftpflichtversicherung gegenwärtig nicht mehr auf Verpflichtungen, die unabhängig von dem Bestehen eines Vertragsverhältnisses kraft Gesetzes an den Eintritt einer Tatsache geknüpft sind; vielmehr wird von ihr häufig auch gegenüber solchen Verbindlichkeiten Gebrauch gemacht, welche für den Versicherten sich aus Vertragsverhältnissen ergeben, wie die Gewährleistung wegen Mängel der veräußerten Sache oder die Haftung aus einer Bürgschaft.

Digitized by Google

Hiernach handelt es sich bei der Haftpflichtversicherung um die Versicherung gegen den Vermögensschaden, welcher dem Versicherten dadurch erwächst, daß er kraft gesetzlicher Vorschrift oder auf Grund eines Vertrags einem Dritten haftpflichtig wird. Dementsprechend bestimmt der §. 138 des Entwurfs, daß bei der Haftpflichtversicherung der Versicherer verpflichtet ist, dem Versicherten die Leistung zu ersetzen, die dieser infolge einer während der Versicherungszeit eintretenden Tatsache an einen Dritten zu bewirken hat.

Um die Entschädigungspflicht des Versicherers zu begründen, genügt es, wenn die Tatsache, auf welche die Haftverbindlichkeit des Versicherten zurückzuführen ist, in die Versicherungszeit fällt. Daß während dieser Zeit auch die Verbindlichkeit gegen den Versicherten geltend gemacht oder festgestellt ist, wird nicht erfordert. Unter Umständen hat der Versicherer sogar für eine Haftverbindlichkeit des Versicherten einzutreten, die erst nach dem Ende des Versicherungsverhältnisses zur rechtlichen Entstehung gelangt. Ist von einem Notar bei der Aufnahme eines Testaments ein Formfehler begangen, der das Testament nichtig macht, so verwirklicht sich für die in dem Testamente bedachten Personen eine Schadensersatzforderung gegen den Notar erst mit dem Tode des Erblassers; gleichwohl hängt der Anspruch des Notars aus der Haftpflichtversicherung nur davon ab, daß das Versicherungsverhältnis zur Zeit der Testamentserrichtung bestand, nicht aber davon, daß es bis zum Tode des Erblassers fortdauerte. Selbstverständlich können die Beteiligten durch den Vertrag hiervon abweichen, insbesondere die Haftung des Versicherers auf Verbindlichkeiten beschränken, die innerhalb einer bestimmten Frist nach dem Ablaufe der Versicherungszeit dem Versicherer angemeldet werden. Andererseits steht auch nichts im Wege, die Versicherung gemäß §. 2 des Entwurfs auf solche Verbindlichkeiten zu erstrecken, welche den Versicherten infolge einer schon vor dem Beginne der Versicherung eingetretenen, bei der Vertragsschließung nicht bekannten Tatsache treffen.

Für die Ersatzpflicht des Versicherers stellt der Entwurf die Regel auf, daß ihr Umfang begrenzt wird durch die Höhe der dem Versicherten gegenüber dem Dritten obliegenden Leistung; ein Schaden, der dem Versicherten aus dem Versicherungsfalle nur mittelbar erwächst, ist danach nicht Gegenstand des Ersatzes.

Die allgemeinen Vorschriften des Entwurfs über die Schadensversicherung gelten auch für die Haftpflichtversicherung, soweit sich nicht aus dem Gegenstand und der Natur dieser Versicherungsart ein anderes von selbst ergibt. Unanwendbar sind vor allem die Vorschriften, welche, wie die §§. 48, 66 bis 73, zur Voraussetzung haben, daß die Versicherung eine Sache betrifft. Von Bedeutung ist ferner der Umstand, daß bei der Haftpflichtversicherung der Umfang der Verbindlichkeiten, welche dem Versicherten möglicherweise entstehen werden, sich regelmäßig einer Schätzung entzieht, daß also der Wert des versicherten Interesses hier nicht festgestellt werden kann. Dementsprechend bleibt hier kein Raum für die Vorschriften des Entwurfs, welche einen bestimmten Versicherungswert voraussetzen und aus dem Verhältnisse dieses Wertes zu der Versicherungssumme die geeigneten Folgerungen ableiten, insbesondere für die Vorschriften über die Überversicherung und die Unterversicherung (§§. 47, 51, 52). Der Versicherungssumme kommt vielmehr lediglich die aus den §§. 46, 50

Digitized by Google

sich ergebende Bedeutung zu, daß sie den Höchstbetrag der Verpflichtung des Versicherers darstellt. Übrigens werden neuerdings die Haftpflichtversicherungen vielfach ohne Beschränkung auf eine bestimmte Summe abgeschlossen.

§. 139.

Bei den sonstigen Arten der Schadensversicherung pflegen die Versicherungsbedingungen die auch im §. 55 des Entwurfs anerkannte Regel festzuhalten, daß die Haftung des Versicherers wegfällt, wenn der Schaden durch grobes Verschulden des Versicherten herbeigeführt wird. Hiervon abweichend erkennt die Praxis der Haftpflichtversicherung grundsätzlich eine Ersatzpflicht selbst für die Fälle an, in denen der Versicherte seine Haftverbindlichkeit sich durch grobes Verschulden zugezogen hat. An sich unterliegt eine derartige Erweiterung der Verpflichtungen des Versicherers keinem Bedenken. Es gehört zu den Aufgaben der Haftpflichtversicherung, dem Versicherten Deckung namentlich auch gegen solche Ansprüche Dritter zu gewähren, welche darauf beruhen, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen hat. Die meisten der hierher gehörigen Ansprüche setzen auf Seiten des Versicherten Fahrlässigkeit voraus, ohne aber zwischen den Graden der Fahrlässigkeit zu unterscheiden; die Frage, ob die Fahrlässigkeit eine grobe ist, kommt deshalb bei der Feststellung solcher Ansprüche gar nicht zum Austrage. Es bedeutet eine wesentliche Vereinfachung der Rechtslage, wenn auch bei der Feststellung der Entschädigungspflicht des Versicherers von jener Frage abgesehen wird. Die Gefahr, daß der Versicherte durch die seitens des Versicherers zu leistende Entschädigung einen unberechtigten Gewinn erlangt, ist gerade bei der Haftpflichtversicherung der Natur der Sache nach so gut wie ausgeschlossen. Andererseits hat der Dritte, um dessen Ersatzanspruch es sich handelt, ein wesentliches Interesse daran, daß die mit der Versicherung gegebene Gewähr für die Befriedigung seines Anspruchs auch alle Fälle umfaßt, in denen der Anspruch durch ein fahrlässiges Verhalten des Versicherten entstanden ist.

Unzuträglichkeiten haben sich aus der bisherigen Praxis nicht ergeben, und der §. 139 des Entwurfs hält deshalb im Anschluß an diese Praxis die Regel fest, daß die Haftung des Versicherers nur dann ausgeschlossen bleibt, wenn der Verpflichtung des Versicherten zur Leistung an den Dritten eine von dem Versicherten vorsätzlich begangene widerrechtliche Handlung zu Grunde liegt. Hiermit ist indessen keineswegs der Frage vorgegriffen, ob nicht für besondere Verhältnisse es aus Gründen der öffentlichen Ordnung erforderlich werden wird, der Haftpflichtversicherung, soweit sie die Rechtsfolgen unerlaubter Handlungen des Versicherten betrifft, engere Grenzen zu ziehen. Unter Umständen kann allerdings das Bewußtsein, die Vermögensnachteile, welche sich an die Verletzung der Rechte anderer knüpfen, durch Versicherung im voraus von sich abgewendet zu haben, den Versicherten dahin beeinflussen, daß er gegen die Pflicht, solche Verletzungen zu meiden, gleichgültig wird. Die hier in Betracht kommenden Umstände entziehen sich aber einer gesetzlichen Feststellung. Namentlich wäre eine Vorschrift verfehlt, welche der Haftpflichtversicherung alle aus einer strafbaren Handlung entspringenden Verbindlichkeiten entziehen wollte, und ebensowenig erscheint es angängig, gegenüber denjenigen Ersatzansprüchen Dritter, welchen eine Fahrlässigkeit des Versicherten zu Grunde liegt, die Haftung des

Digitized by Google

Versicherers von vornherein nur für einen Bruchteil des Betrags zuzulassen, sodaß hinsichtlich des Restes der Versicherte Selbstversicherer bleiben müßte. Eine Regelung der Frage durch den Entwurf ist indessen auch nicht geboten. Die Versicherungsunternehmer haben selbst ein naheliegendes Interesse daran, nicht durch ihre Versicherungsbedingungen zu einer Vermehrung der Haftpflichtfälle beizutragen, und demgemäß sind in den Bedingungen schon gegenwärtig Beschränkungen verschiedener Art vorgesehen. Vor allem aber bleibt es Sache der Aufsichtsbehörde, den Mißständen entgegenzutreten, die sich in der bezeichneten Richtung etwa ergeben sollten. Die erforderliche Handhabe bieten die §§ 7, 67 des Gesetzes vom 12. Mai 1901, nach welchen die Aufsichtsbehörde befugt ist, sowohl einer neu errrichteten Versicherungsunternehmung die Zulassung zum Geschäftsbetriebe zu verweigern, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein den guten Sitten entsprechender Geschäftsbetrieb nicht stattfinden wird, als auch einer bestehenden Unternehmung den Geschäftsbetrieb zu untersagen, wenn er sich mit den guten Sitten in Widerspruch befindet. Diese Voraussetzung trifft zweifellos zu gegenüber einem Unternehmen, das etwa die Haftpflichtversicherung von Beamten in der Weise betreibt, daß dadurch eine Verletzung der Dienstpflichten gefördert wird.

§. 140.

Einen regelmäßigen Bestandteil des Schadens, der dem Versicherten erwächst, wenn gegen ihn eine Haftverbindlichkeit geltend gemacht wird, bilden die durch die Ermittelung und Feststellung des Anspruchs des Dritten verursachten Kosten. Namentlich gehören dahin die Kosten des über den Anspruch geführten Rechtsstreits. In der Mehrzahl der Fälle wird sich ein solcher Rechtsstreit nicht umgehen lassen, sei es daß schon der Versicherte den Anspruch dem Grunde oder dem Betrage nach nicht für gerechtfertigt hält, sei es daß der Versicherer die Anerkennung seiner Entschädigungspflicht von der gerichtlichen Feststellung des Anspruchs abhängig macht.

Die Versicherungsbedingungen gewähren schon gegenwärtig dem Versicherten den Ersatz der Kosten des von ihm auf Veranlassung des Versicherers gegen den Dritten geführten Prozesses. Im Anschlusse hieran stellt der Entwurf (§. 140 Abs. 1 Satz 1, 2) die Regel auf, daß die Versicherung auch die durch die Ermittelung und Feststellung des Anspruchs des Dritten entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit ihre Aufwendung den Umständen nach geboten ist, umfaßt und daß das Gleiche von den durch die Verteidigung gegen einen unbegründeten Anspruch entstehenden Kosten gilt. Diese Regel kommt den Interessen des Versicherten insofern weiter entgegen, als sie nicht nur, wie die Versicherungsbedingungen, den Fall eines von dem Versicherer veranlaßten Rechtsstreits berücksichtigt. Andererseits wird der Versicherer durch die Vorschrift nicht benachteiligt, da der Versicherte, wenn er ohne Anweisung des Versicherers gehandelt hat, stets dartun muß, daß die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten war. Eine Erleichterung wird dem Versicherten außerdem durch die Vorschrift des §. 140 Abs. 1 Satz 3 gewährt, welche in näherer Ausführung des §. 58 Abs. 1 Satz 3 festsetzt, daß Kosten der bezeichneten Art auf Verlangen des Versicherten von dem Versicherer vorzuschießen sind.

Digitized by Google

Für solche Haftpflichtversicherungen, bei welchen eine Versicherungssumme bestimmt ist, ergibt sich bereits aus der allgemeinen Vorschrift des §. 58 Abs. 1 Satz 2, daß der Versicherer Kosten, welche durch einen auf sein Verlangen geführten Rechtsstreit oder durch sonstige von ihm veranlaßte Maßnahmen entstanden sind, dem Versicherten auch insoweit zu erstatten hat, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Der § 140 Abs. 2 des Entwurfs bleibt jedoch dabei nicht stehen, verpflichtet vielmehr den Versicherer zum Ersatze der die Versicherungssumme übersteigenden Kosten selbst dann, wenn deren Aufwendung nicht aus Weisungen des Versicherers hervorgegangen ist, sondern nur den Umständen nach geboten war. Eine derartige Erweiterung der Haftung des Versicherers erleichtert es dem Versicherten, von allen Maßregeln, die zur Abwehr des gegen ihn erhobenen Anspruchs geeignet sind, auch wirklich Gebrauch zu machen. Dies erscheint aber namentlich um deswillen gerechtfertigt, weil in Haftpflichtfällen die Verteidigung gegen den Anspruch des Dritten häufig dem Schutze von Interessen dient, welche nicht nur das Vermögen, sondern den Beruf, die dienstliche Stellung oder die Ehre des Versicherten berühren.

§. 141.

Der mit einem geschäftlichen Betriebe verbundenen Haftpflichtgefahr sind in gleicher Weise wie der Unternehmer regelmäßig diejenigen Personen ausgesetzt, welche an seiner Stelle oder zusammen mit ihm die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs führen. Die Verrichtungen aller dieser Personen stehen unter sich in engem Zusammenhange; bei dem Eintritt eines Haftpflichtfalls bleibt es dann häufig zweifelhaft, ob der Ersatzanspruch des Dritten den Unternehmer oder einen Vertreter oder sonstigen Angestellten trifft und wie sich, wenn mehrere dieser Personen beteiligt sind, ihre Verpflichtung im Verhältnisse zu einander gestaltet. Ist lediglich die persönliche Verantwortlichkeit des Unternehmers unter Versicherung gebracht, so werden aus der bezeichneten Sachlage sich leicht Verwickelungen ergeben, die den ganzen Geschäftsgang stören. Derartige Mißstände sind ausgeschlossen, wenn der Unternehmer durch den Versicherungsvertrag von vornherein die gesamte mit der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verbundene Haftpflichtgefahr deckt. Mit Rücksicht hierauf darf aber, wie dies seitens der Praxis schon jetzt vielfach geschieht, davon ausgegangen werden, daß er den Vertrag wirklich auch in diesem Sinne schließt. Sonach rechtfertigt sich die im §. 141 Satz 1 des Entwurfs ausgesprochene Regel, daß die Versicherung, wenn sie für einen geschäftlichen Betrieb des Versicherten genommen ist, sich auf die Haftpflicht der Vertreter des Versicherten sowie auf die Haftpflicht derjenigen Personen erstreckt, welche er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder eines Teiles des Betriebs angestellt hat. Die Rechte und Pflichten des Betriebsunternehmers einerseits, der genannten Personen andererseits bestimmen sich dann, wie §. 141 Satz 2 vorsieht, nach den Vorschriften über die Versicherung für fremde Rechnung. Die Anwendung dieser Vorschriften entspricht der Natur des ganzen Verhältnisses und führt zu einem Ergebnisse, das den Interessen aller Beteiligten gerecht wird.

Digitized by Google

§. 142.

Solange der Versicherte nicht wegen einer unter die Versicherung fallenden Haftverbindlichkeit in Anspruch genommen wird, hat der Versicherer kein Interesse, von der Verbindlichkeit Kenntnis zu erhalten. Für die Haftpflichtversicherung ist deshalb die Vorschrift des §. 37 Satz 1 nicht verwendbar, derzufolge der Versicherte, sobald er von dem Eintritte des Versicherungsfalls Kenntnis erlangt, verpflichtet ist, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen. Der §. 142 Abs. 1 ersetzt sie durch die Bestimmung, daß die Anzeige von dem Eintritte des Versicherungsfalls unverzüglich zu bewirken ist, nachdem der Dritte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherten geltend gemacht hat. Durch die Versicherungspraxis ist die in Frage stehende Obliegenheit des Versicherten überwiegend noch dahin gemildert, daß die Anzeige stets als rechtzeitig gilt, wenn sie innerhalb einer bestimmten, zumeist auf eine Woche oder auch auf zwei Wochen bemessenen Frist gemacht wird. Im Einklange hiermit sieht der Entwurf (§. 142 Abs. 2 Satz 1) vor, daß der Pflicht zur Anzeige unter allen Umständen genügt ist, wenn die Anzeige binnen einer Woche seit dem Zeitpunkt erfolgt, in welchem der Dritte seinen Anspruch geltend gemacht hat. Damit diese Erleichterung dem Versicherten nicht entzogen werden kann, bringt der Entwurf (§. 142 Abs. 2) einen von ihm für gleichartige Fälle (zu vergl. §. 91 Abs. 1, §. 105 Abs. 1) bereits angenommenen Grundsatz auch hier zur Geltung; er versagt allen Vereinbarungen die Wirksamkeit, welche zum Nachteile des Versicherten von der betreffenden Vorschrift abweichen.

§. 143.

Nach §. 61 Abs. 1 geht ein Schadensersatzanspruch, der dem Versicherten gegen einen Dritten zusteht, auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherten den Schaden ersetzt. Richtet sich jedoch der Ersatzanspruch des Versicherten gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist gemäß §. 61 Abs. 2 der Übergang des Anspruchs ausgeschlossen, es sei denn, daß der Schaden von dem Angehörigen vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht ist, daß mithin der Anspruch auf einem Verhalten beruht, das dem Versicherer, wenn es dem Versicherten selbst zur Last fiele, von der Haftung für den Schaden befreien würde. Im Gegensatze zu den sonstigen Arten der Schadensversicherung wird aber nach §. 139 bei der Haftpflichtversicherung der Versicherer erst dann seiner Haftung ledig, wenn der Versicherungsfall aus einer von dem Versicherten vorsätzlich begangenen widerrechtlichen Handlung entstanden ist. Dementsprechend soll hier, wie der §. 143 bestimmt, auch ein dem Versicherten gegen einen Familienangehörigen zustehender Schadensersatzanspruch nur unter der Voraussetzung auf den Versicherer übergehen, daß dem Angehörigen Vorsatz zur Last fällt.

§. 144.

Die Versicherungsbedingungen machen in der Regel die Leistung der Entschädigung davon abhängig, daß die Haftverbindlichkeit des Versicherten durch rechtskräftiges Urteil, durch Anerkenntnis oder durch Vergleich festgestellt ist. Es erscheint indessen nicht gerechtfertigt, in dieser Hinsicht den Versicherten,

Digitized by Google

welcher den Dritten freiwillig befriedigt hat, ungünstiger zu behandeln. Die Interessen des Versicherers werden nicht gefährdet, wenn seine Leistungspflicht auf diesen Fall erstreckt wird. Denn der Versicherte hat hier immer noch den Nachweis zu führen, daß der Anspruch des Dritten rechtlich begründet war, und ein Leistungsverzug des Versicherers tritt nicht ein, bevor der Versicherte der ihn nach §. 38 treffenden Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Beibringung von Belegen nachgekommen ist. Der §. 144 schreibt deshalb vor, daß der Versicherer die Entschädigung innerhalb der Frist von zwei Wochen seit dem Zeitpunkte zu leisten hat, in welchem der Dritte von dem Versicherten befriedigt oder der Anspruch des Dritten durch rechtskräftiges Urteil, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist, und daß, soweit Kosten zu ersetzen sind, sich der Beginn der Frist nach der Mitteilung der Kostenberechnung an den Versicherer bestimmt. Ein Zeitraum von zwei Wochen erscheint ausreichend, um dem Versicherer die erforderliche Prüfung und die Bereitstellung der Zahlungsmittel zu ermöglichen; die Versicherungsbedingungen haben zum Teil noch kürzere Zahlungsfristen.

§. 145.

Die Leistung, zu welcher der Versicherte dem Dritten verpflichtet ist, kann nicht nur in der Zahlung eines Kapitals, sondern auch in der Gewährung einer Rente bestehen. Die letztere Art der Leistung bildet namentlich die Regel, wenn es sich um eine auf den §§. 843 bis 845 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder dem §. 7 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 beruhende Verbindlichkeit zum Schadensersatze wegen Tötung sowie wegen Verletzung des Körpers oder der Gesundheit handelt.

Für die Fälle, in denen der Versicherte dem Dritten eine Rente zu entrichten hat, gewinnt zunächst die Frage Bedeutung, wie sich die Rechtslage gestaltet, wenn in dem Versicherungsvertrag eine Versicherungssumme bestimmt ist, diese Summe aber den Kapitalwert der von dem Versicherten zu leistenden Rente nicht erreicht. Eine einfache Lösung scheint hier der Weg zu bieten, daß der Versicherer anfangs die volle Rente erstattet, mit der Erschöpfung der Versicherungssumme aber von allen weiteren Leistungen frei wird. Das Interesse der Beteiligten bleibt jedoch besser gewahrt, wenn von vornherein eine entsprechende Kürzung eintritt, sodaß der Versicherte nur einen verhältnismäßigen Teil der Rente, diesen aber für die ganze Dauer seiner eigenen Verbindlichkeit verlangen kann. In diesem Sinne wird die Frage durch den §. 145 Abs. 1 geregelt.

Für die Gewährung der Rente hat nach §. 843 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und §. 7 Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes der Versicherte dem Ersatzberechtigten unter Umständen Sicherheit zu leisten. Ist nicht auf Sicherheitsleistung erkannt, so kann der Berechtigte Sicherheitsleistung verlangen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Versicherten erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann der Berechtigte eine Erhöhung der im Urteile bestimmten Sicherheit verlangen (§. 324 der Civilprozeßordnung, §. 7 Abs. 3 des Haftpflichtgesetzes). Es liegt nicht außerhalb des Bereichs der Haftpflichtversicherung, wenn der Versicherer auch für die Sicherheitsleistung

Digitized by Google

einsteht; manche Versicherungsgesellschaften übernehmen schon gegenwärtig eine derartige Haftung. Demgemäß sieht der §. 145 Abs. 2 des Entwurfs vor, daß sich die Verpflichtung des Versicherers auf die Leistung der Sicherheit mit erstreckt.

Andererseits behält auch mit Bezug auf die Entrichtung der Geldrente die im §. 56 vorgesehene Obliegenheit des Versicherten, soweit tunlich, für die Abwendung und die Minderung des Schadens zu sorgen, ihre Wirksamkeit, und der Versicherte ist daher dem Versicherer gegenüber namentlich gehalten, gegebenen Falles von der durch §. 323 der Civilprozeßordnung gewährten Berechtigung Gebrauch zu machen. Nach dieser Vorschrift kann, wenn in den Verhältnissen, welche für die Verurteilung zur Rentenzahlung maßgebend waren, eine wesentliche Veränderung eintritt, durch die eine Herabsetzung oder Aufhebung der Rente gerechtfertigt wird, der Versicherte die Herabsetzung oder Aufhebung im Wege der Klage verlangen.

§§. 146, 147.

Der Vertrag, durch welchen eine Haftpflichtversicherung begründet ist, hat an sich Rechtsbeziehungen zwischen dem Versicherer und dem Dritten, der einen Ersatzanspruch gegen den Versicherten geltend macht, nicht zur Folge. Immerhin kann der Umstand nicht ohne Einfluß bleiben, daß die Versicherung zu dem Zwecke genommen ist, die Mittel für die Befriedigung des Dritten zu beschaffen, und daß dieser ein erhebliches Interesse an dem Bestehen der Versicherung besitzt. Der Natur der Sache nach läßt sich die Erledigung der ganzen Entschädigungsfrage am einfachsten durch unmittelbare Verhandlungen zwischen dem Versicherer und dem Dritten erreichen, und thatsächlich wird dieser Weg auch meist gewählt. Unbeschadet der Zulässigkeit anderweitiger Vereinbarungen der Parteien bestimmt deshalb der §. 146 des Entwurfs, daß der Versicherer das Recht hat, die dem Versicherten gebührende Entschädigung, soweit der Versicherte dem Dritten zur Leistung verpflichtet ist, an diesen zu entrichten, und daß er hierzu verpflichtet ist, wenn der Versicherte es verlangt.

Das wirtschaftliche Bedürfnis, dem die Haftpflichtversicherung dient, macht sich auch im Konkurse des Versicherten geltend. Fällt hier die von dem Versicherer zu leistende Entschädigung einfach in die Konkursmasse, so wird der ersatzberechtigte Dritte verkürzt und den übrigen Gläubigern ein Vorteil zugewendet, der nicht für sie bestimmt ist. Der §. 147 beugt einem solchen Ergebnisse dadurch vor, daß er dem Dritten das Recht gibt, wegen des ihm gegen den Versicherten zustehenden Anspruchs abgesonderte Befriedigung aus der Entschädigungsforderung des Versicherten zu verlangen.

§. 148.

Wer eine Rückversicherung nimmt, deckt sich damit gegen die Folgen der Haftung aus einem Vertrage, durch den er einem anderen gegenüber Versicherer geworden ist. An sich ist also die Rückversicherung eine Art der Haftpflichtversicherung. Von der Haftpflichtversicherung im engeren Sinne unterscheidet sie sich jedoch sowohl in ihrer wirtschaftlichen Bestimmung als in ihren technischen Grundlagen und Einrichtungen so wesentlich, daß sie nicht ohne weiteres den gleichen Vorschriften unterstellt werden kann. Demgemäß

Digitized by Google

setzt der §. 148 fest, daß die Vorschriften des sechsten Titels auf die Rückversicherung keine Anwendung finden. Die nähere Regelung der Rechte und Pflichten des Rückversicherers und des Rückversicherten bleibt dann der Vereinbarung der Beteiligten überlassen; diese sind dabei an die Vorschriften des Entwurfs, welche die Vertragsfreiheit beschränken, nicht gebunden (§. 177 Abs. 1).

Dritter Abschnitt.

Lebensversicherung.

Der Versicherungszweig, der in der Praxis des Versicherungswesens als Lebensversicherung bezeichnet wird, umfaßt diejenigen Formen der Kapital- oder Rentenversicherung, bei welchen die Leistung des Versicherers in der Art von dem Leben einer Person abhängig gemacht wird, daß die seitens des Versicherers zu tragende Gefahr aus der Ungewißheit der Dauer dieses Lebens entspringt. Auf alle in das hiermit abgegrenzte Gebiet fallenden Versicherungsverhältnisse erstreckt sich auch die Regelung, die der Entwurf im dritten Abschnitt unternimmt. Die Gesamtheit dieser Verhältnisse scheidet sich in zwei große Gruppen, deren Eigenart zugleich für die nähere Ausgestaltung der Vorschriften von Bedeutung ist.

Die eine Gruppe bilden die Versicherungen, welche vom Entwurfe schlechtweg als Versicherungen für den Todesfall bezeichnet werden und das Merkmal gemeinsam haben, daß die den Versicherer treffende Gefahr in dem Tode desjenigen liegt, auf dessen Person die Versicherung genommen ist. Tritt der Tod dieser Person vor der Zeit ein, so ist der Versicherer entweder zu einer Leistung verpflichtet, für welche er in dem bis dahin bezogenen Prämienbetrage keine ausreichende Deckung findet, oder zu einer Leistung, von der er überhaupt frei sein würde, wenn der Tod später eingetreten wäre. Es gehören dahin vor allem die sämtlichen Kapitalversicherungen für den Todesfall, aber auch verschiedene Formen der Rentenversicherung, so namentlich wenn es sich um eine Überlebensversicherung, eine Witwenversicherung handelt.

Die zweite Gruppe umfaßt die Versicherungen für den Lebensfall. Hier besteht die von dem Versicherer zu tragende Gefahr darin, daß die Person, auf deren Leben sich die Versicherung bezieht, nach dem Ablauf eines bestimmten Zeitraums noch lebt. Auf den Eintritt des Versicherungsfalls zu Ungunsten des Versicherers eine unberechtigte Einwirkung zu üben, sind daher die Beteiligten in den bezeichneten Versicherungsverhältnissen außer stande. Überhaupt hängt hier für den Versicherer der Umfang der Gefahr nahezu ausschließlich von dem Alter ab, in welchem derjenige, auf dessen Leben die Versicherung genommen wird, zur Zeit der Eingehung des Vertrags steht; wie bei allen übrigen Zweigen der Lebensversicherung hat aber auch bei der Versicherung für den Lebensfall das Alter der Regel nach nur die Bedeutung, einen Maßstab für den Betrag

Digitized by Google

der Prämie zu bilden (§. 150 des Entwurfs). Daraus ergibt sich, daß die Vorschriften des Entwurfs über die Anzeige der Gefahrumstände und über die Gefahrerhöhung (§§. 14 bis 27, §. 153) bei dieser Versicherung praktisch außer Betracht bleiben.

Dagegen behalten die genannten Vorschriften ihre volle Wirksamkeit, soweit es sich um Versicherungen für den Todesfall handelt. Nur bei diesen Versicherungen haben es auch die Beteiligten in der Hand, den Eintritt des Versicherungsfalls selbst herbeizuführen. Mit der sich hieraus ergebenden Gefahr ist namentlich da zu rechnen, wo der Versicherte die Versicherung nicht für den Fall des eigenen Todes, sondern für den Fall des Todes eines anderen nimmt. Die Aussicht auf den lediglich durch den Eintritt dieses Todes bedingten Gewinn kann leicht einen Anreiz zu Handlungen bilden, welche die Verwirklichung des Gewinns bezwecken. Es erscheint deshalb geboten, der bezeichneten Gefahr durch besondere Vorschriften entgegenzutreten (zu vergl. §. 149 Abs. 2, §. 160, auch §. 159 des Entwurfs).

Innerhalb der Gruppe der Versicherungen für den Todesfall liegt ein Kreis von Rechtsverhältnissen, die in gleicher Art keinem anderen Versicherungszweige bekannt sind und daher eine Eigentümlichkeit der Lebensversicherung bilden. Es sind das Versicherungen, die dem Versicherten von vornherein die Gewißheit bieten, daß das Ereignis, von dessen Eintritte die Leistung des Versicherers abhängt, sich verwirklichen wird, daß also der Vertrag, wenn nicht etwa aus besonderen Gründen die Haftung des Versicherers überhaupt erlischt, stets zu jener Leistung führt. Zu diesen Versicherungen mit unbedingter Leistungspflicht des Versicherers, bei denen nicht der Eintritt des Versicherungsfalls, sondern nur der Zeitpunkt dieses Eintritts oder die Höhe des dem Versicherer zufließenden Prämienbetrags ungewiß ist, gehören gerade die Hauptformen der Kapitalversicherung für den Todesfall, nämlich die lebenslängliche Versicherung, bei welcher der Eintritt des Todes oder die Erreichung des als äußerste Lebensgrenze angenommenen Alters die Leistung des Kapitals herbeiführt, und die abgekürzte Lebensversicherung, auf Grund deren die Zahlung entweder nach Erreichung eines bestimmten, unter jener Grenze liegenden Alters oder, wenn vorher der Tod eintritt, mit dem Tode erfolgt. Außerdem kommt noch die gegenseitige Überlebensversicherung in Betracht, soweit die Leistung, welche fällig wird, wenn von zwei Personen eine oder die andere stirbt, in einem Kapitale besteht. Eine unbedingte Leistungspflicht übernimmt der Versicherer endlich auch durch die Kapitalversicherung mit bestimmter Verfallzeit; hier wird die Versicherungssumme an einem im voraus feststehenden Tage bezahlt, während die Prämien bis zum gleichen Zeitpunkte, wenn aber der Tod früher eintritt, nur bis zum Tode entrichtet werden.

Außerhalb des bezeichneten Kreises bleiben alle Lebensversicherungen, bei welchen das künftige Ereignis, an dessen Eintritt die Entstehung der Forderung gegen den Versicherer gebunden wird, ungewiß ist. Ein Versicherungsverhältnis mit bedingter Leistungspflicht des Versicherers findet also die seiner Bestimmung entsprechende Erledigung nicht, wie die Versicherung mit unbedingter Leistungspflicht, nur dadurch, daß der Versicherungsfall eintritt und demgemäß der Versicherer leistet; vielmehr trifft dasselbe auch dann zu, wenn es sich entscheidet,

Digitized by Google

daß der Versicherungsfall nicht eintreten und folgeweise eine Verbindlichkeit des Versicherers nicht entstehen kann. Versicherungen solcher Art sind zunächst diejenigen Kapitalversicherungen für den Todesfall, bei welchen der Versicherer nur, wenn der Tod innerhalb eines bestimmten Zeitraums eintritt (Versicherung auf kurze Zeit), oder nur, wenn eine bestimmte von mehreren Personen die andere überlebt (einseitige Überlebensversicherung), zur Zahlung verbunden ist, ferner sämtliche Kapitalversicherungen für den Lebensfall, namentlich aber alle Rentenversicherungen. Denn die Lebensversicherung kennt lediglich Renten, welche an das Leben des Empfängers gebunden sind; der Versicherungsfall tritt daher in Ansehung der einzelnen Rente immer erst ein, wenn der Empfänger den Fälligkeitstag erlebt, und die Verpflichtung des Versicherers zur Zahlung dieser Rente ist mithin stets durch ein ungewisses Ereignis bedingt.

Gegenüber den eben erörterten Rechtsverhältnissen zeichnet sich diejenige Versicherung für den Todesfall, welche eine unbedingte Leistungspflicht des Versicherers begründet, dadurch aus, daß sie dem Versicherten eine Verfügung über das aus seinen Prämienzahlungen vom Versicherer gebildete Deckungskapital zu gewähren im stande ist. Dieses Verfügungsrecht, vermöge dessen die Prämienzahlungen zugleich die Bedeutung von Spareinlagen erhalten, kann bei der gesetzlichen Regelung nicht unbeachtet bleiben (zu vergl. §. 167 des Entwurfs).

Im übrigen sieht der Entwurf davon ab, Sonderbestimmungen für die einzelnen Formen der Lebensversicherung zu treffen. Entsprechend der Mannigfaltigkeit der hier in Betracht kommenden Interessen haben sich die einfachen Grundformen dieser Versicherung mit der Zeit in vielerlei Arten und Unterarten gespalten, deren Verschiedenheiten namentlich die Prämienentrichtung sowie die Fälligkeit der Leistung des Versicherers betreffen. Hierzu kommen zahlreiche Rechtsverhältnisse, bei denen einzelne Arten der Lebensversicherung unter sich oder mit Versicherungen, die einem anderen Zweige angehören, verbunden sind. Alle diese Bildungen sind in stetiger Fortentwickelung begriffen. Die Gesetzgebung ist schon deshalb nicht berufen, hier eine nähere Regelung zu unternehmen, vielmehr bleibt es auch in Zukunft Aufgabe der Versicherungsbedingungen, für die weitere Ausgestaltung innerhalb der durch die Vorschriften des Entwurfs gegebenen Grenzen Sorge zu tragen.

In dieser Hinsicht ist gegenüber dem Entwurfe nur noch ein Vorbehalt erforderlich zu Gunsten derjenigen Einrichtungen, durch welche die Lebensversicherung den Bedürfnissen der unbemittelten Volkskreise angepaßt wird (Volksversicherung, Arbeiterversicherung, Versicherung bei Sterbe-, Witwen- und Waisenkassen sowie sonstige Lebensversicherungen mit kleineren Beträgen). Während sonst die Lebensversicherung der Leistung des Versicherers eine untere Grenze zieht, namentlich für die Kapitalversicherung eine Summe von eintausend Mark oder mehr fordert, lauten dort die Versicherungen auf geringere, häufig sogar auf ganz niedrige Beträge, die Prämien werden in kleinen Teilzahlungen, gewöhnlich wochenweise, entrichtet, meist auch durch Angestellte des Versicherers abgeholt. Die ärztliche Untersuchung fällt regelmäßig fort. Im einzelnen zeigt der Betrieb der Versicherung mit kleineren Beträgen erhebliche Ungleichheiten, und manches ist hier noch im Flusse. Jedenfalls hat aber diese Versicherung Wege eingeschlagen, welche der gewöhnlichen Lebensversicherung fremd sind. Eben-

Digitized by Google

deshalb paßt ein Teil der Vorschriften des Entwurfs, darunter auch solche, welche zwingender Natur sind, nicht auf die Versicherung mit kleineren Beträgen, und hierdurch rechtfertigt sich die Aufnahme einer Bestimmung, die es ermöglicht, Abweichungen von jenen Vorschriften zuzulassen (§. 178 Nr. 2 des Entwurfs).

Zu den Bedürfnissen, deren Befriedigung im Wege der Lebensversicherung erfolgt, gehört an erster Stelle die Fürsorge für Angehörige und für sonstige Personen, die demjenigen, welcher die Versicherung nimmt, nahestehen. Dieser erreicht hierbei seinen Zweck am einfachsten, wenn er eine Gewähr dafür schafft, daß mit dem Eintritte des Versicherungsfalls der Anspruch auf die Leistung des Versicherers unmittelbar von der Person erworben wird, der die Leistung zu gute kommen soll. Das geeignete Mittel dazu bieten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Versprechen der Leistung an einen Dritten (§§. 328 bis 335). Die bezeichneten Vorschriften gelten auch für Rechtsverhältnisse anderer Art, nehmen aber auf den Lebensversicherungsvertrag bereits weitgehende Rücksicht. Für den Entwurf bleibt daher nur übrig, ihnen diejenigen Bestimmungen beizufügen, welche durch die besonderen Verhältnisse des Versicherungsverkehrs noch erforderlich werden; hierbei kommt indessen lediglich die Kapitalversicherung in Betracht (§§. 155 bis 158).

§. 149.

Das Interesse, welches den Anstoß zur Schließung eines Lebensversicherungsvertrags gibt, kann an das eigene Leben des Antragstellers, aber auch an das eines anderen gebunden sein. So wird eine Versicherung für den Lebensfall häufig in der Weise genommen, daß der Versicherer zur Leistung verpflichtet ist, wenn ein Abkömmling des anderen Teiles ein bestimmtes Alter erreicht; auf diesem Wege lassen sich namentlich die Mittel beschaffen, welche erforderlich sind, um dem Abkömmlinge die Vollendung seiner Ausbildung zu ermöglichen, die Erfüllung der Militärpflicht zu erleichtern oder ihm eine Ausstattung zu gewähren. Von nicht geringerer Bedeutung ist aber die Versicherung, welche bezweckt, gegen die Gefahr des vorzeitigen Ablebens eines anderen Deckung zu bringen; in diesem Sinne wird vielfach von einem Ehegatten das Leben des anderen Ehegatten, von einem Gesellschafter das Leben des anderen Gesellschafters, von einem Gläubiger das Leben seines Schuldners versichert.

In Übereinstimmung mit dem gegenwärtigen Rechtszustande geht der Entwurf davon aus, daß die Interessen, denen die Versicherung dient, welche auf die Person eines anderen genommen wird, denselben Anspruch auf Berücksichtigung haben wie die Interessen, die der Versicherung des eigenen Lebens zu Grunde liegen, und läßt daher beide Arten von Versicherung in gleichem Umfange zu. Er stellt demgemäß im §. 149 Abs. 1 den Grundsatz an die Spitze, daß die Lebensversicherung auf die Person eines anderen als des Versicherten genommen werden kann. Damit wird zugleich außer Zweifel gesetzt, daß als Versicherter im Sinne des Entwurfs nur derjenige gilt, welcher dem Versicherer als vertragschließender Teil gegenübersteht, nicht der andere, auf dessen Person die Versicherung genommen ist, der sich aber in keinem Vertragsverhältnisse zu dem Versicherer befindet.

Digitized by Google

Wird bei einer Versicherung der im §. 149 Abs. 1 bezeichneten Art als Versicherungsfall der Tod des anderen bestimmt, so bedarf es, wie schon oben S. 168 hervorgehoben, besonderer Vorschriften zum Schutze dieses anderen gegen die Gefahr, welche sich für ihn daraus ergibt, daß der Versicherte oder ein sonstiger Beteiligter den Eintritt des Versicherungsfalls herbeizuführen in der Lage ist. Mit der bezeichneten Gefahr ist vor allem dann zu rechnen, wenn die Möglichkeit offen gelassen wird, eine derartige Versicherung hinter dem Rücken des anderen zu nehmen. Steht das Einverständnis des anderen mit der Versicherung fest, so ist immerhin eine Gewähr dafür gegeben, daß keine unlauteren Absichten verfolgt werden. In Übereinstimmung mit dem Preußischen Allgemeinen Landrechte (II, 8 §. 1973) macht deshalb der Entwurf (§. 149 Abs. 2 Satz 1) die Gültigkeit des Vertrags, durch den eine Versicherung für den Fall des Todes eines anderen genommen wird, von der schriftlichen Einwilligung des anderen, also (§. 183 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) davon abhängig, daß dieser vor Schließung des Vertrags seine Zustimmung in schriftlicher Form erklärt. Nach dem Landrecht ist es zulässig, das Leben der Kinder, der Eltern, des Ehegatten und des Verlobten ohne deren Einwilligung für eigene Rechnung zu versichern. Indessen wirkt der Reiz eines mit dem Eintritte des Versicherungsfalls verbundenen Gewinns unter Umständen stärker als die engsten persönlichen Beziehungen; andererseits aber ist gerade bei dem Bestehen solcher Beziehungen dann, wenn gegen die Versicherung keine Bedenken obwalten, die erforderliche Einwilligung ohne Schwierigkeit zu erlangen. Mit Rücksicht hierauf hat der Entwurf die Ausnahmen des Landrechts sich nicht angeeignet.

Soweit eine Versicherung, wie sie hier in Frage kommt, für den Fall des Todes einer Person genommen werden soll, die außer stande ist, ihre Interessen selbst wahrzunehmen, kann die Einwilligung, welche nur von dieser Person erklärt wird, nicht genügen; einen ausreichenden Schutz vermag vielmehr erst die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters zu bieten. Der §. 149 des Entwurfs bestimmt deshalb im Abs. 2 Satz 2, daß auf die Einwilligung geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Personen die Vorschriften über rechtsgeschäftliche Willenserklärungen Anwendung finden (zu vergl. die §§. 105 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

§. 150.

Unter den Umständen, welche bei der Lebensversicherung als für die Übernahme der Gefahr erheblich in Betracht kommen, hat das Alter desjenigen, auf dessen Person die Versicherung genommen wird, eine eigenartige Bedeutung. Nach dem Alter der bezeichneten Person bestimmt sich im wesentlichen das Verhältnis zwischen der Leistung des Versicherers und der den Versicherten treffenden Prämie; ist das Alter gegeben, so wird dieses Verhältnis mit Hilfe der technischen Unterlagen, deren sich der Versicherer für seinen Betrieb bedient, ermittelt. In gleicher Weise kann das Verhältnis, wenn es infolge unzutreffender Angaben über das Alter mit einem Fehler behaftet ist, ohne weiteres richtig gestellt werden. Bei Anwendung dieses Verfahrens läßt sich erreichen, daß der Versicherungsvertrag trotz der unrichtigen Anzeige bestehen bleibt,

Digitized by Google

indem einfach das Ergebnis der Berichtigung als entscheidend für die gegenseitigen Rechtsbeziehungen des Versicherers und des Versicherten angesehen wird.

Ist auf Grund der unrichtigen Angabe die Prämie zu niedrig bemessen, so liegt es anscheinend am nächsten, die Berichtigung in der Weise vorzunehmen, daß die Leistung des Versicherers sich nicht ändert, daß dagegen die Prämie nunmehr entsprechend erhöht und der Versicherte zugleich verpflichtet wird, den auf die Vergangenheit treffenden Betrag samt Zinsen nachzubezahlen. Allein damit werden dem Versicherten Verbindlichkeiten auferlegt, deren dauernde Befriedigung ihm unter Umständen schwer fällt. Im Hinblick hierauf hat die Praxis den Weg gewählt, die Berichtigung durch Herabsetzung des Betrags der dem Versicherer obliegenden Leistung herbeizuführen.

Diesem Vorgange folgt auch der Entwurf, indem er (§. 150 Satz 1) vorschreibt, daß, wenn bei der Schließung des Vertrags das Alter desjenigen, auf dessen Person die Versicherung genommen war, unrichtig angegeben und infolge hiervon die Prämie zu niedrig bestimmt worden ist, sich die Leistung des Versicherers nach dem Verhältnisse mindert, in dem die vereinbarte Prämie zu der Prämie steht, welche sich ergibt, wenn an Stelle des unrichtigen Alters das wirkliche Alter in die Berechnung eingesetzt wird. Das Recht des Versicherers, die Minderung geltend zu machen, ist nicht davon abhängig, daß den Versicherten mit Bezug auf die unrichtige Angabe des Alters ein Verschulden trifft, und ebensowenig ist es einer zeitlichen Beschränkung unterworfen. Der Versicherer kann daher auch dann, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, stets noch die Minderung vornehmen. Dagegen steht dem Versicherer wegen einer unrichtigen Angabe der bezeichneten Art das Recht, vom Vertrage zurückzutreten (§§. 14 bis 18 des Entwurfs), nicht zu. Eine Ausnahme in dieser Hinsicht erscheint, entsprechend der gegenwärtigen Übung, nur insoweit gerechtfertigt, als das wirkliche Alter außerhalb der Grenzen liegt, welche durch den Geschäftsplan (§. 4 Abs. 2, §. 11 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen) für den Abschluß von Lebensversicherungsverträgen, sei es allgemein, sei es in Ansehung bestimmter Versicherungsarten, festgesetzt sind. Gegenüber einer solchen Sachlage läßt sich die Annahme nicht abweisen, daß der Versicherer bei Kenntnis des wirklichen Alters den Vertrag nicht geschlossen haben würde, und der Entwurf (§. 150 Satz 2) gewährt ihm deshalb hier das Recht des Rücktritts. Die Befugnis, die Minderung geltend zu machen, bleibt daneben bestehen; sie hat für den Versicherer namentlich in den Fällen Bedeutung, in denen das Rücktrittsrecht wegen mangelnden Verschuldens des Versicherten (§. 15 Abs. 2, §. 16 Abs. 2) oder wegen Zeitablaufs (§. 18 Abs. 1, §. 152) ausgeschlossen ist.

Der Versicherte hat ein berechtigtes Interesse daran, daß unrichtige Angaben der in Frage stehenden Art für ihn keine Folgen nach sich ziehen, die über das durch die Vorschriften des §. 150 bezeichnete, den Bedürfnissen des Versicherers durchaus genügende Maß hinausgehen. Der Entwurf sieht deshalb im §. 162 Abs. 1 vor, daß die gedachten Vorschriften vertragsmäßig zum Nachteile des Versicherten nicht abgeändert werden dürfen.

Digitized by Google

§. 151.

Die Anzeigepflicht trifft auch bei der Versicherung fremden Lebens denjenigen, welcher den Vertrag mit dem Versicherer schließt, nicht den, auf dessen Person die Versicherung genommen wird. Durch eine unrichtige Auskunft, die der letztere dem Versicherer erteilt, wird das Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherer und dem Versicherten an sich nicht berührt. Tatsächlich fällt aber bei einer Versicherung, die auf die Person eines anderen als des Versicherten genommen wird, dem anderen zugleich die Aufgabe zu, die für die Anzeigen an den Versicherer erforderliche Auskunft zu liefern. Deshalb muß der Versicherer, wenn sein Geschäftsbetrieb nicht beeinträchtigt werden soll, in der Lage sein, sich vertragsmäßig gegen die Folgen einer unterbliebenen oder unrichtig gemachten Anzeige von Gefahrumständen auch insoweit einen ausreichenden Schutz zu verschaffen, als diese Folgen auf das Verhalten des anderen zurückzuführen sind. Hierzu ist er jedoch ohne eine besondere Gesetzesbestimmung nicht im stande. Denn die Vorschriften der §§. 14 bis 18 des Entwurfs, welche nach §. 27 Abs. 1 zwingender Natur sind, geben dem Versicherer Rechte nur gegenüber einer dem Versicherten selbst zur Last fallenden Verletzung der Anzeigepflicht. Der §. 151 enthält die dem Vorstehenden zufolge für die Lebensversicherung gebotene Ergänzung. Danach kann, wenn die Versicherung auf die Person eines anderen als des Versicherten genommen ist, vereinbart werden, daß in Ansehung des Rechtes des Versicherers, wegen Verletzung der dem Versicherten bei der Schließung des Vertrags obliegenden Anzeigepflicht von dem Vertrage zurückzutreten, die Kenntnis sowie die Arglist des anderen der Kenntnis oder der Arglist des Versicherten gleichstehen soll.

§. 152.

Die Tatsache, daß bei dem Abschlusse des Vertrags die dem Versicherten obliegende Anzeigepflicht verletzt worden ist, stellt sich vielfach erst später, unter Umständen sogar nicht vor dem Eintritte des Versicherungsfalls heraus. Während der ganzen, bei der Lebensversicherung regelmäßig einen langen Zeitraum umfassenden Dauer des Vertragsverhältnisses muß daher mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß der Versicherer ein Rücktrittsrecht geltend macht. Hierdurch wird aber der Wert der Versicherung nicht unerheblich beeinträchtigt, und es ist deshalb ein Bedürfnis des Verkehrs, den Anspruch des Versicherten soweit tunlich von jener Ungewißheit zu befreien. Auf der anderen Seite lehrt die Erfahrung, daß gerade im Bereiche der Lebensversicherung ein bei der Schließung des Vertrags nicht oder nicht richtig angezeigter Gefahrumstand, sofern er überhaupt nachteiligen Einfluß hat, eine solche Wirkung meist nur innerhalb absehbarer Zeit nach dem Beginne des Versicherungsverhältnisses äußert, daß also, wenn diese Zeit verstrichen ist, die Verletzung der Anzeigepflicht für den einzelnen Fall praktisch kaum mehr in Betracht kommt. Angesichts dieser Sachlage haben schon jetzt zahlreiche Versicherungsunternehmungen die Befugnis, wegen Verletzung der Anzeigepflicht ein Erlöschen des Vertragsverhältnisses herbeizuführen, zu Gunsten des Versicherten einer entsprechenden Einschränkung unterworfen. Im einzelnen ist diese Vergünstigung, die gewöhnlich als Unanfechtbarkeit der Police bezeichnet wird, verschieden gestaltet. Die Ab-

Digitized by Google

weichungen betreffen teils die Frage, inwieweit die Art des den Versicherten treffenden Verschuldens Berücksichtigung zu finden hat, teils die Dauer der Frist, mit deren Ablaufe die Vergünstigung eintreten soll (überwiegend fünf Jahre, manchmal noch weniger). Was eine Versicherungsunternehmung nach dieser Richtung bieten kann, hängt wesentlich von ihrer Lage, insbesondere von dem Umfange des Betriebs und den ihr zu Gebote stehenden Mitteln, ab.

Dem hier vorliegenden Bedürfnisse muß auch die Gesetzgebung gerecht werden. Sie darf aber dabei nur Anforderungen stellen, die jeder Versicherer zu erfüllen vermag und die ihm nichts zumuten, was wider Treu und Glauben ist. Demgemäß bestimmt der §. 152 des Entwurfs, daß der Versicherer wegen einer Verletzung der dem Versicherten bei der Schließung des Vertrags obliegenden Anzeigepflicht von dem Vertrage nicht mehr zurücktreten kann, wenn seit der Schließung zehn Jahre verstrichen sind, daß aber das Rücktrittsrecht bestehen bleibt, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist. Für die Frage, inwieweit eine Verletzung der Anzeigepflicht vorliegt, ist auch das Verhalten desjenigen, auf dessen Person die Versicherung genommen wurde, überall da von Bedeutung, wo gemäß §. 151 vereinbart worden ist, daß sein Verhalten demjenigen des Versicherten gleichstehen solle. Sind in solcher Weise die Interessen des Versicherers gewahrt, so hat andererseits der Versicherte Anspruch auf Schutz gegen jede Beeinträchtigung des ihm hier zugestandenen Rechtes, und der Entwurf sieht deshalb im §. 162 Abs. 1 vor, daß die Vorschrift des §. 152 vertragsmäßig zum Nachteile des Versicherten nicht abgeändert werden kann.

§. 153.

Gegenüber der Gefahrerhöhung, welche sich aus einer Änderung der Umstände ergibt, unter denen der Vertrag geschlossen war, ist die Lage des Versicherers bei der Lebensversicherung in wesentlichen Beziehungen nicht die gleiche wie bei den meisten sonstigen Arten der Versicherung. Es liegt in den natürlichen Bedingungen des menschlichen Lebens, daß die Verhältnisse, die erhaltend oder verkürzend auf dasselbe einwirken, einem fortwährenden Wechsel unterliegen, und es gehört gerade zu den Aufgaben der Lebensversicherung, Deckung gegen die aus diesem Wechsel entspringende Gefahr zu bieten. Demgegenüber ist die Zahl der Umstände, welche für den Versicherer die Bedeutung haben, daß er von ihrer unveränderten Fortdauer die Tragung der Gefahr abhängig machen muß, nur eine beschränkte. Die fraglichen Umstände lassen sich von vornherein genau bezeichnen und werden dementsprechend schon jetzt regelmäßig bei der Schließung des Vertrags einzeln zur Kenntnis des Versicherten gebracht. Die Vorschrift des §. 25 Abs. 1, welche lediglich eine allgemeine Bestimmung des Begriffs der Gefahrerhöhung gibt, genügt hiernach für die Lebensversicherung nicht, und der §. 153 Abs. 1 sieht deshalb vor, daß im Bereiche dieser Versicherung eine Gefahrerhöhung nur dann von dem Versicherer gegen den Versicherten geltend gemacht werden kann, wenn sie auf der Änderung eines Umstandes beruht, dessen unveränderte Fortdauer mittelst schriftlicher Erklärung des Versicherten (zu vergl. §. 25 Abs. 2) ausdrücklich bedungen worden ist. Der §. 162 Abs. 1 legt der bezeichneten Vorschrift zwingende Bedeutung bei;

Digitized by Google

es entspricht dies dem Standpunkte, den der Entwurf hinsichtlich des §. 25 bereits im §. 27 Abs. 1 eingenommen hat.

Die Gefahrumstände, auf die es in den hierher gehörigen Fällen ankommt, teilen mit den Gefahrumständen, welche bei der Schließung des Vertrags anzuzeigen sind, die Eigenschaft, daß sie nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums keine ungünstige Wirkung mehr zu äußern pflegen. Der Entwurf bringt demgemäß durch den Abs. 2 des §. 153 die im §. 152 hinsichtlich der Unanfechtbarkeit der Police getroffenen Vorschriften auch gegenüber der Gefahrerhöhung zur Geltung, und zwar, wie der §. 162 Abs. 1 vorsieht, gleichfalls mit der Maßgabe, daß sie nicht zum Nachteile des Versicherten vertragsmäßig abgeändert werden können.

Wie schon an früherer Stelle (S. 167, 168) angedeutet, kommt den Vorschriften des Entwurfs, welche sich auf die Erhöhung der Gefahr beziehen, im Bereiche der Lebensversicherung Bedeutung nur gegenüber den Versicherungen für den Todesfall zu. Allerdings kann auch bei den Versicherungen für den Lebensfall während der Dauer des Vertrags eine Änderung der Sachlage zu Ungunsten des Versicherers dadurch herbeigeführt werden, daß Umstände, welche geeignet waren, das versicherte Leben zu verkürzen, außer Wirksamkeit treten. Allein dem Versicherer steht es nicht zu, bei der Schließung des Vertrags auf die Fortdauer derartiger Umstände zu rechnen (zu vergl. §. 25 Abs. 1 des Entwurfs). und es kann daher in solchen Fällen von einer das Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherer und dem Versicherten berührenden Erhöhung der Gefahr keine Rede sein.

§. 154.

Die gegenwärtige Praxis betrachtet den Lebensversicherungsvertrag als aufgehoben, sobald der Versicherte, welcher die erste oder auch die erste und zweite Jahresprämie gezahlt hat, mit der Entrichtung einer weiteren Prämie im Rückstande bleibt. Dem Versicherten ist auf diese Weise ein Mittel gegeben, jederzeit zum Schlusse eines Versicherungsjahrs seinerseits die Beendigung des Vertragsverhältnisses herbeizuführen. Nach dem Entwurfe steht dieses Mittel dem Versicherten nicht zu Gebote. Denn gemäß §. 33 vermag die Tatsache, daß die rechtzeitige Zahlung einer nach dem Beginne der Versicherung zu entrichtenden Prämie unterbleibt, für sich allein den Fortbestand des Vertrags nicht zu berühren. Indessen läßt sich nicht verkennen, daß es einem in der Natur der Lebensversicherung begründeten Bedürfnis entspricht, wenn dem Versicherten die Möglichkeit offen gehalten wird, die Versicherung aufzuheben. Denn auf Seiten des Versicherten sind für den Abschluß und die Fortsetzung einer Lebensversicherung stets Umstände ausschlaggebend, die einem Wechsel in besonderem Maße unterliegen, nämlich die eigene Leistungsfähigkeit und die persönlichen Beziehungen zu anderen. Mit Rücksicht hierauf gibt der Entwurf dem Versicherten, soweit die Prämie nach Zeitabschnitten bemessen ist, das Recht, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Dabei ist im Interesse des Geschäftsbetriebs des Versicherers vorgesehen, daß die Kündigung immer nur für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode, also (zu vergl. §. 13 des Entwurfs) der Regel nach nur für den Schluß des Versicherungsjahrs erfolgen kann;

Digitized by Google

während der Dauer der Periode ist aber diese Kündigung jederzeit, mithin auch noch am letzten Tage der Periode zulässig. Die Zahlung der Prämie für die erste Versicherungsperiode vermag der Versicherte, wie die Fassung der Vorschrift ergibt, auf dem bezeichneten Wege niemals von sich abzuwenden.

Die Bedeutung, welche die Befugnis, sich nach der ersten Prämienzahlung durch Kündigung von weiteren Leistungen zu befreien, für den Versicherten hat, rechtfertigt es, wenn der §. 162 Abs. 1 einer Vereinbarung, durch die jene Befugnis aufgehoben oder beschränkt wird, die Wirksamkeit versagt.

Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise dem Versicherten, welcher das Versicherungsverhältnis kündigt, die bis dahin geleisteten Prämienzahlungen zu gute kommen sollen, ergibt sich aus den §§. 164, 167, 168.

§§. 155, 156.

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält in seinen Vorschriften über das Versprechen der Leistung an einen Dritten bereits die leitenden Grundsätze, welche bei der Lebensversicherung für den Fall Anwendung zu finden haben, daß nach dem Vertrage die Leistung des Versicherers an einen anderen als den Versicherten bewirkt werden soll. Hauptsächlich kommen hier die §§. 330 bis 332 in Betracht, aus denen sich im wesentlichen folgendes ergibt.

Wird in einem Lebensversicherungsvertrage die Zahlung an einen Dritten bedungen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwerben soll, die Leistung zu fordern. Soll die Leistung an den Dritten nach dem Tode des Versicherten erfolgen, so erwirbt der Dritte das Recht auf die Leistung im Zweifel mit dem Tode des Versicherten. Hat sich der Versicherte die Befugnis vorbehalten, ohne Zustimmung des Versicherers an die Stelle des in dem Vertrage bezeichneten Dritten einen anderen zu setzen, so kann dies im Zweifel auch in einer Verfügung von Todeswegen geschehen. Weist der Dritte das aus dem Vertrag erworbene Recht dem Versicherer gegenüber zurück, so gilt das Recht als nicht erworben.

Den bezeichneten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs schließen sich die §§. 155 bis 158 des Entwurfs an, indem sie für das Gebiet der Kapitalversicherung nach verschiedenen Richtungen Ergänzungen vorsehen. Sie haben wie jene Bestimmungen nicht die Bedeutung zwingender Vorschriften, sondern bieten nur Rechtssätze, die durch Vereinbarung der Parteien geändert werden können, sowie Auslegungsregeln, die keine Anwendung finden, wenn sich aus den Umständen ein abweichender Wille der Beteiligten ergibt.

Zunächst wird durch die §§. 155, 156 die Tragweite des dem Versicherten zustehenden Rechtes, über den Anspruch auf die bedungene Leistung zu verfügen, klargestellt. Sie gelten für jede Kapitalversicherung, mag sie auf die Person des Versicherten oder eines anderen und mag sie für den Fall des Todes oder für den Erlebensfall genommen sein. Nach der mit der bestehenden Übung übereinstimmenden Vorschrift des §. 155 ist der Versicherte im Zweifel befugt, den Inhalt des Versicherungsvertrags dadurch einseitig zu ändern, daß er ohne Zustimmung des Versicherers diesem einen Dritten als Bezugsberechtigten bezeichnet oder an die Stelle des so bezeichneten Dritten einen anderen setzt. Zufolge

Digitized by Google

§. 156 gilt aber die Befugnis des Versicherten, an die Stelle des bezugsberechtigten Dritten einen anderen zu setzen, im Zweifel selbst dann als vorbehalten, wenn der Versicherungsvertrag die Bezeichnung des Dritten bereits enthält, mithin von vornherein zu Gunsten eines bestimmten Dritten abgeschlossen ist. Der Vorbehalt, von welchem der §. 332 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die letztere Befugnis abhängig macht, braucht also bei der Kapitalversicherung im Vertrage niemals besonders ausgesprochen zu werden. Aus der Befugnis des Versicherten, den von ihm im Vertrag oder nachher bestimmten Bezugsberechtigten durch einen anderen zu ersetzen, folgt von selbst, daß er, soweit diese Befugnis reicht, auch die bisherige Bestimmung widerrufen kann, ohne eine neue zu treffen; einer ausdrücklichen Vorschrift hierüber bedarf es deshalb nicht. Erfolgt ein solcher Widerruf, so steht der Anspruch auf die Leistung des Versicherers dem Versicherten zu, wie wenn die Bezeichnung eines Bezugsberechtigten niemals stattgefunden hätte; daraus ergibt sich, daß in einem solchen Falle bei dem Tode des Versicherten der Anspruch zu seinem Nachlasse gehört.

Der Umfang, in welchem das Recht des Versicherten, über den Anspruch aus einer Kapitalversicherung zu verfügen, durch die §§. 155, 156 anerkannt wird, entspricht dem praktischen Bedürfnis und ist mit dem Wesen des Lebensversicherungsvertrags durchaus vereinbar. An sich liegt es in der Natur der Sache, daß aus dem Vertrage zunächst nur der Versicherte berechtigt wird. Diese Auffassung erscheint für Kapitalversicherungen auch dann zutreffend, wenn der Versicherte in dem Vertrag oder nachher dem Versicherer einen Dritten als Bezugsberechtigten bezeichnet hat. Denn bei ihnen bildet nicht, wie gewöhnlich bei Rentenversicherungen, die Fürsorge für den Dritten den ausschließlichen Zweck des Vertrags; vielmehr ist die Absicht des Versicherten regelmäßig zugleich auf die Ansammlung eines Kapitals gerichtet, über das er gegebenenfalls selbst verfügen kann, und deshalb rechtfertigt es sich, wenn hier in der zu Gunsten des Dritten getroffenen Bestimmung nicht mehr erblickt wird als die Einräumung einer einfachen Anwartschaft. Demgemäß muß der Versicherte, welcher dem Dritten ein sofort wirksames, durch spätere Verfügungen von seiner Seite nicht mehr entziehbares Recht auf das Kapital verschaffen will, durch Vertrag mit dem Versicherer eine dahingehende Bestimmung treffen oder seinen Anspruch aus der Versicherung im Wege der Abtretung auf den Dritten übertragen.

Die Stellung des Versicherers wird durch die damit gegebene Rechtslage nicht beeinträchtigt. Er hat lediglich ein Interesse daran, daß er im stande ist, die Leistung jederzeit an den richtigen Empfänger zu bewirken, und dieses Interesse bleibt von den Vorschriften des Entwurfs unberührt. Wird seitens des Versicherten die in den §§. 155, 156 vorgesehene Befugnis, einen Bezugsberechtigten zu bezeichnen oder die erfolgte Bezeichnung zu widerrufen, ausgeübt, so handelt es sich um ein einseitiges empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft, das dem Versicherer gegenüber vorzunehmen ist und so zu dessen Kenntnis gelangen wird. Eine Ausnahme greift nur insofern Platz, als der §. 332 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestattet, die bezüglichen Erklärungen auch in einer Verfügung von Todeswegen niederzulegen. Diese im Interesse des Versicherten getroffene Vorschrift kann allerdings dem Versicherer Unzuträglichkeiten bringen. Namentlich wird ihm die Prüfung der Frage, an wen das Kapital zu zahlen ist,

Digitized by Google

unter Umständen erschwert, wenn für die Entscheidung auch das Bestehen und der Inhalt etwaiger letztwilliger Verfügungen des Versicherten in Betracht kommt. Allein die hieraus dem Versicherer erwachsende Gefahr, das Kapital doppelt zahlen zu müssen, läßt sich von vornherein dadurch abwenden, daß in den Versicherungsschein eine Bestimmung aufgenommen wird, die dem Scheine die Eigenschaft eines Legitimationspapiers im Sinne des §. 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verleiht. Hat der Versicherte seine Rechte aus der Versicherung an einen anderen abgetreten, so kommt der Erklärung, durch die er dem Versicherer gemäß den §§. 155, 156 des Entwurfs einen Dritten als Bezugsberechtigten bezeichnet, keine Rechtswirksamkeit mehr zu, und zwar gilt dies auch für die vor der Abtretung erfolgte Erklärung. In diesen Fällen kann jedoch den Versicherer kein Nachteil treffen. Denn vermöge der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Abtretung von Forderungen (§§. 406 bis 408) steht ihm, wenn er an den Dritten Zahlung leistet oder mit ihm in Ansehung des Anspruchs aus der Versicherung ein sonstiges Rechtsgeschäft vornimmt, das Recht des neuen Gläubigers nur unter der Voraussetzung entgegen, daß er die Abtretung bei der Leistung oder der Vornahme des Rechtsgeschäfts kannte.

§. 157.

Bei Versicherungen, die für den Fall des eigenen Todes genommen werden, kommt es häufig vor, daß der Versicherte, sei es im Vertrage selbst, sei es durch eine spätere Erklärung, namentlich in einer Verfügung von Todeswegen, als bezugsberechtigt seine Erben ohne nähere Bestimmung bezeichnet. Auch hier ist es gemäß §. 330 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als der mutmaßliche Wille des Versicherten anzusehen, daß der Anspruch aus der Versicherung nicht einen Bestandteil des Nachlasses bilden, sondern den betreffenden Personen unmittelbar auf Grund des Versicherungsvertrags zustehen soll. Wird der Anspruch auf diese Weise erworben, so ist er dem Zugriffe der Nachlaßgläubiger entzogen und gehört, wenn der Nachlaßkonkurs eröffnet wird, nicht zur Konkursmasse.

Im einzelnen Falle kann ungewiß sein, wer mit jener Bezeichnung gemeint ist und welche Beträge auf die unter ihr begriffenen Personen treffen. Regelmäßig liegt es aber im Sinne des Versicherten, daß die Leistung des Versicherers an diejenigen gelangt, welche zur Zeit seines Todes als Erben berufen sind, und daß sie diesen nach dem Verhältnis ihrer Erbteile zu gute kommt. Im Anschluß an die verwandte Vorschrift des §. 2066 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gibt deshalb der §. 157 Satz 1 des Entwurfs eine dahingehende Auslegungsregel. Der Entwurf beschränkt auch diese Regel auf das Gebiet der Kapitalversicherung; bei der Rentenversicherung hängt Inhalt und Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung mit den persönlichen Verhältnissen des Bezugsberechtigten eng zusammen, und infolgedessen sind hier nur Vertragsverhältnisse üblich, für welche der Bezugsberechtigte von vornherein genau bestimmt ist.

Wenn der Anspruch der nach der Regel des §. 157 Satz 1 bezugsberechtigten Personen unmittelbar aus dem Versicherungsvertrag entspringt, so

Digitized by Google

kann er auch dadurch keine Beeinträchtigung erleiden, daß die gedachten Personen die Erbschaft ausschlagen. Zur Abschneidung von Zweifeln ist dies im §. 157 Satz 2 noch besonders festgestellt.

Die Annahme, daß der Versicherte, welcher seine Erben als bezugsberechtigt bezeichnet, das vom Versicherer zu zahlende Kapital ihnen auf Grund des Vertrags zuwenden und es so dem Zugriffe der Nachlaßgläubiger entziehen will, entspricht nicht der Sachlage, wenn zur Erbfolge der Fiskus berufen ist. Der Gedanke einer solchen Fürsorge zu Gunsten des Fiskus liegt regelmäßig dem Versicherten fern. Im Einklange mit der Regelung, die das Bürgerliche Gesetzbuch (§§. 2104, 2149) für ähnliche Fälle getroffen hat, bestimmt deshalb der §. 157 Satz 3, daß der Fiskus nicht als Erbe im Sinne der bisher erörterten Vorschrift gilt. Der Fiskus kann mithin, wenn er zur Erbfolge berufen ist, das Kapital immer nur als Bestandteil des Nachlasses erwerben.

§. 158.

Der §. 158, welcher ebenso wie die §§. 155, 156 für Kapitalversicherungen jeder Art gilt, entscheidet die Frage, wem das Kapital zufällt, wenn der bezugsberechtigte Dritte es zurückweist (§. 333 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder aus irgend einem anderen Grunde nicht erwirbt. Wie schon oben (S. 177) bemerkt, ist ein solches Kapital nicht ausschließlich dem Zwecke der Fürsorge für den Bezugsberechtigten gewidmet, sondern dient zugleich eigenen Interessen des Versicherten. Hierdurch rechtfertigt sich von selbst die Vorschrift des Entwurfs, wonach, wenn jener Zweck nicht zu erreichen ist, das Recht auf die Leistung des Versicherers dem Versicherten zusteht; bei einer von dem Versicherten für den Fall des eigenen Todes genommenen Versicherung gehört es also zum Nachlasse.

§§. 159, 160.

Bei der Lebensversicherung für den Todesfall ist die Todesart oder die Todesursache auf die Haftung des Versicherers im allgemeinen ohne Einfluß. Will der Versicherer die sich hieraus ergebende Gefahr nicht im vollen Umfang übernehmen, so ist es seine Sache, durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen oder durch besondere Vereinbarung das Geeignete zu bestimmen. Eine gesetzliche Regelung erscheint hier nur nach zwei Richtungen angezeigt.

Die Versicherungsunternehmungen lehnen vielfach eine Haftung dann ab, wenn der Eintritt des Versicherungsfalls durch Selbstmord herbeigeführt ist. Gegen diesen Standpunkt ist an sich keine Einwendung zu erheben. Er wird aber von manchen Unternehmungen mit einer Strenge vertreten, die zu Unbilligkeiten führt. Der Entwurf kann sich der Aufgabe nicht entziehen, eine angemessene Ausgleichung der beiderseitigen Interessen zu finden. Er stellt zunächst im §. 159 Satz 1, selbstverständlich unbeschadet der aus den §§. 164, 167 in Ansehung der Prämienreserve sich ergebenden Verbindlichkeit des Versicherers, die Regel auf, daß dieser von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, wenn derjenige, auf dessen Person die Versicherung genommen ist, Selbstmord begangen hat. Eine derartige Verwirkung des Anspruchs läßt sich aber weder durch die Zwecke der Lebensversicherung noch durch sonstige Erwägungen da rechtfertigen, wo feststeht, daß der Versicherungsfall nicht vorsätzlich herbei-

Digitized by Google

geführt ist. Der Satz 2 des §. 159 bestimmt daher, daß die Verpflichtung des Versicherers unverändert bleibt, wenn die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Die Durchführung dieses Rechtssatzes ist im Interesse der Hinterbliebenen unbedingt geboten, und der Entwurf, welcher sonst die Feststellung des Umfanges der von dem Versicherer zu tragenden Gefahr der Regel nach dem Vertrag überläßt, versagt deshalb im §. 162 Abs. 1 dem Versicherer die Möglichkeit, die aus §. 159 Satz 2 sich ergebende Haftung zum Nachteile des Versicherten im Wege der Vereinbarung zu beseitigen. Für die Berechtigung von Vereinbarungen, welche die bezeichnete Haftung, sei es überhaupt, sei es während einer bestimmten Wartezeit, ausschließen, werden namentlich die Schwierigkeiten geltend gemacht, die mit dem Nachweise des Zustandes völliger Willensunfreiheit verbunden sind. Allein nach dem Entwurfe hat, wie aus der Fassung ohne weiteres hervorgeht, der Versicherer, der wegen des Selbstmordes desjenigen, auf dessen Person die Versicherung sich bezieht, die Leistung verweigert, lediglich darzutun, daß dieser sich entleibt hat. Dagegen trifft der Beweis, daß der Verstorbene sich hierbei im Zustande der Willensunfreiheit befand, stets denjenigen, welcher den Anspruch auf die Leistung erhebt. Durch diese Verteilung der Beweislast wird das berechtigte Interesse des Versicherers ausreichend gewahrt und insbesondere der erforderliche Schutz gegen Versicherungen geboten, die von vornherein mit der Absicht des Selbstmordes genommen werden.

Der §. 160 bezieht sich auf die Lebensversicherung, welche für den Fall des Todes eines anderen als des Versicherten genommen wird, und ist wie die Vorschrift des §. 149 Abs. 2 durch die Erwägung veranlaßt, daß bei derartigen Versicherungsverhältnissen die Gefahr eines Mißbrauchs zu unerlaubten Zwecken besonders nahe liegt. Die hier vorgeschlagene Bestimmung versagt dem Versicherten, der vorsätzlich den Tod des anderen rechtswidrig herbeigeführt hat, den Anspruch auf die Leistung, welche in dem von ihm geschlossenen Versicherungsvertrage bedungen ist. Eine Vereinbarung, durch die der Versicherer entgegen der Bestimmung des §. 160 die Leistung auch für den in Frage stehenden Fall versprechen wollte, wäre gemäß §. 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nichtig.

Keiner besonderen Regelung bedarf die Frage, welchen Einfluß es auf den Anspruch aus der Versicherung hat, wenn der Tod des Versicherten von demjenigen, welchem der Anspruch zukommt, vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt wird. Erlangt der Täter den Anspruch als Erbe oder als Vermächtnisnehmer, so kann der Erwerb nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Erbunwürdigkeit (§. 2339 Abs. 1 Nr. 1, §§. 2340 ff., §. 2345) im Wege der Anfechtungsklage rückgängig gemacht werden. Für andere Fälle kommen die Vorschriften über den Widerruf von Schenkungen durch die Erben des Schenkers in Betracht (§§. 530, 2301 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Übrigens bleibt es dem Versicherer unbenommen, in den Versicherungsbedingungen weiter zu gehen, namentlich zu bestimmen, daß, vorbehaltlich des durch §. 167 geregelten Erstattungsanspruchs, die Rechte aus der Versicherung vollständig erlöschen, wenn der Tod des Versicherten durch den Bezugsberechtigten herbeigeführt wird.

Digitized by Google

§. 161.

Die Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls, welche nach §. 37 dem Versicherten und, soweit das Recht auf die Leistung einem anderen zusteht, diesem obliegt, hat bei der Lebensversicherung praktische Bedeutung nur, wenn der Tod Versicherungsfall ist. Der §. 161 Satz 1 sieht die hierdurch gegebene Beschränkung der Anzeigepflicht vor. Des weiteren läßt sich aber bei Todesfällen nicht schlechthin die im §. 37 gestellte Forderung festhalten, daß die Anzeige unverzüglich nach erlangter Kenntnis von dem Eintritte des Versicherungsfalls erstattet werde. Unter Verhältnissen, wie sie infolge eines Todesfalls gewöhnlich eintreten, wird die sofortige Erledigung derartiger Anzeigen leicht übersehen. Die Gewährung einer mäßigen Frist erscheint um so weniger bedenklich, als von den für den Versicherer erheblichen Vorgängen meist auch Personen, die an dem Versicherungsverhältnisse nicht beteiligt sind, namentlich der behandelnde Arzt, Kenntnis haben und damit die Möglichkeit bleibt, noch späterhin zuverlässige Auskunft zu erlangen. Auf der anderen Seite darf nicht außer Betracht gelassen werden, daß da, wo durch die Umstände des einzelnen Falles, etwa wegen Verdachts des Selbstmordes, eine besondere Feststellung geboten erscheint, die Vornahme der bezüglichen Ermittelungen nach dem Ablauf einer längeren Zeit mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Eine Frist von drei Tagen, wie sie der §. 161 Satz 2 vorsieht, wird den Interessen beider Teile gerecht werden. Gegen eine vertragsmäßige Verkürzung dieser Frist wird der Versicherte durch §. 162 Abs. 1 geschützt. Daß der Lauf der Frist nicht beginnt, bevor der zur Anzeige Verpflichtete von dem Eintritte des Versicherungsfalls Kenntnis erlangt hat, ergibt sich aus §. 37, auf welchen die Vorschrift Bezug nimmt.

§. 162.

Soweit hier (§ 162 Abs. 1) den vorhergehenden Vorschriften zwingende Kraft beigelegt wird, ist die Begründung schon in den Bemerkungen zu den bezüglichen Vorschriften gegeben.

Die Bestimmung des Abs. 2, wonach vereinbart werden kann, daß eine seitens des Versicherten gemäß §. 154 erfolgende Kündigung schriftlich geschehen muß, beruht auf denselben Erwägungen wie die Vorschrift des §. 27 Abs. 2 in Verbindung mit §. 44 Abs. 2 Satz 2.

§. 163.

Anschließend an die Vorschrift, durch welche der §. 162 für den Bereich der Lebensversicherung im Interesse der Versicherten der Vertragsfreiheit besondere Schranken zieht, trifft der §. 163 noch eine Bestimmung, die den Schutz derjenigen bezweckt, welche behufs Eingehung eines Vertrags Verhandlungen mit einem Versicherungsunternehmer anknüpfen. Die Versicherer verstehen sich zu einer Versicherung für den Todesfall regelmäßig erst dann, wenn hinsichtlich desjenigen, auf dessen Person die Versicherung genommen werden soll, durch ärztliche Untersuchung festgestellt ist, daß er nach Körperbeschaffenheit und Gesundheit bestimmten Anforderungen genügt. Manche Versicherungsunternehmungen haben in die Formulare, welche von ihnen für die

Digitized by Google

der Schließung des Vertrags vorausgehenden Erklärungen des anderen Teiles entworfen sind, eine Bestimmung eingefügt, wonach dieser verpflichtet ist, innerhalb einer näher bezeichneten Frist die Untersuchung durch den Vertrauensarzt des Versicherers vornehmen zu lassen, im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung aber eine Vertragsstrafe zu bezahlen hat, die gewöhnlich in dem einfachen oder doppelten Betrag einer Jahresprämie oder auch in einem Bruchteile (zwei vom Hundert) der von dem Versicherer zu übernehmenden Kapitalleistung besteht. Diese Bestimmung führt gegenüber demjenigen, welcher ein solches Formular benutzt, zu einer großen Härte. Häufig genug gibt er seine Unterschrift auf das Zureden eines Agenten, ohne daß er vorher die Tragweite der ihm aus der Strafbestimmung erwachsenden Verpflichtung und die eigene Leistungsfähigkeit hinreichend gewürdigt hat. Kommt es zur Verwirkung der Strafe, so muß er ein Opfer bringen, das ebenso groß oder größer ist, als wenn der Versicherungsvertrag, der regelmäßig nach einem Jahre gekündigt werden kann, geschlossen worden wäre. Ein solches Ergebnis steht außer allem Verhältnisse zu dem Zwecke der ganzen Strafbestimmung, durch die der Versicherer im Grunde nur verhüten will, daß derjenige, welchen er als Versicherten zu gewinnen Aussicht hat, sich in der Zwischenzeit durch Agenten eines anderen Unternehmers abspenstig machen und bewegen läßt, bei diesem Unternehmer Versicherung zu suchen. Ein genügender Anlaß für die Strafbestimmung liegt um so weniger vor, als bis zum Beginne der ärztlichen Untersuchung dem Versicherer besondere Kosten überhaupt nur ausnahmsweise erwachsen und seine Interessen vollständig gewahrt sind, wenn er sich den Ersatz etwaiger Auslagen durch eine dahingehende Vereinbarung sichert. Ein nicht unerheblicher Teil der Versicherungsunternehmungen hat denn auch jetzt schon auf Bestimmungen der bezeichneten Art verzichtet. Hiernach erscheint es gerechtfertigt, wenn der Entwurf zu einer Vorschrift gelangt, wonach durch die Vereinbarung, daß derjenige, auf dessen Person eine Versicherung genommen werden soll, sich zuvor einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen hat, ein Recht des Versicherers, die Vornahme der Untersuchung zu fordern, nicht begründet wird. Indem der Entwurf dem auf die Vornahme der Untersuchung gerichteten Versprechen die Anerkennung versagt, führt er von selbst (zu vergl. Bürgerliches Gesetzbuch §. 344) das Ergebnis herbei, daß auch die für den Fall der Nichterfüllung des Versprechens getroffene Vereinbarung einer Strafe unwirksam ist.

§. 164.

Die Prämienreserve ist die aus den jeweils eingehenden Prämien gebildete Rücklage, deren der Versicherer bedarf, um die verfügbaren Beträge seiner künftigen Einnahmen auf die Höhe der zu erwartenden Versicherungsansprüche zu ergänzen. Bei der Wichtigkeit des Zweckes, welchem hiernach die Prämienreserve dient, hat das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen, vom 12. Mai 1901 einerseits für die Berechnung und Buchung der Prämienreserve (§. 11, §. 56), andererseits für deren Zuführung an den Prämienreservefonds sowie für die Anlegung, Aufbewahrung und Verwaltung dieses Fonds (§§. 57 bis 60, §. 61 Abs. 1) die erforderlichen Vorschriften getroffen. Das Gesetz vom 12. Mai 1901 ist indessen auch bereits einer Frage näher

Digitized by Google

getreten, deren weitere Regelung Sache des Entwurfs ist. Von der Prämienreserve, wie sie nach Maßgabe der seitens der Aufsichtsbehörde genehmigten Rechnungsgrundlagen jeweils feststeht, trifft auf die einzelne Versicherung ein Anteil, dessen Betrag gleichfalls für jeden Zeitpunkt berechnet werden kann. Die Mittel zur Ansammlung dieses Betrags sind den Leistungen entnommen, welche der Versicherte bis dahin gemacht hat. Aus der wirtschaftlichen Bedeutung, die der Prämienreserve hiernach für die Deckung der Versicherten zukommt, hat das Gesetz vom 12. Mai 1901 im §. 61 Abs. 2, 3, §. 62 hinsichtlich aller Arten der Lebensversicherung die praktische Folgerung gezogen, daß die Versicherten im Konkurse des Versicherers denjenigen Betrag, der als rechnungsmäßige Prämienreserve zur Zeit der Konkurseröffnung auf sie entfällt, unverkürzt fordern können und insoweit einen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus den Beständen des Reservefonds haben. Diese durchgreifenden Vorschriften, welche der Entwurf unberührt läßt, erscheinen um deswillen vollständig gerechtfertigt, weil die Eröffnung des Konkursverfahrens dem Unternehmen des Versicherers ein Ziel setzt, andererseits aber durch die Beendigung der Versicherungsverhältnisse sämtliche Versicherte in dieselbe Rechtslage bringt. Dem Entwurfe verbleibt die Entscheidung der Frage, wie mit der Prämienreserve zu verfahren ist, wenn ein Umstand, der lediglich das einzelne Versicherungsverhältnis betrifft, dazu führt, daß dieses Verhältnis nicht in seiner ursprünglichen Gestalt bestehen bleibt. Auch hier kann angesichts des erwähnten Vorganges in dem Gesetze vom 12. Mai 1901 den wirtschaftlichen Beziehungen, welche den Versicherten mit der Prämienreserve verbinden, die gebührende Berücksichtigung nicht versagt werden. Auf der anderen Seite kommt aber in Betracht, daß die Prämienreserve als Ganzes dem Versicherer zur Deckung der Verpflichtungen dient, welche aus der Gesamtheit der von ihm geschlossenen Verträge entspringen, und daß daher, solange solche Verträge bestehen, der Versicherer gegen eine Beeinträchtigung seiner Rechte nicht geschützt ist, wenn die einzelnen Versicherten sich in der Lage befinden, gegebenen Falles aus der Prämienreserve einfach den auf sie entfallenden Anteil ohne Schmälerung wegzuziehen. Es bedarf deshalb der Ausgleichung zwischen den sich widerstreitenden Interessen. Die Praxis der Lebensversicherung ist, wenngleich gerade auf dem bezeichneten Gebiete noch manche Verschiedenheiten bestehen, schon jetzt zu angemessenen Ergebnissen gelangt. Sie räumt unter Wahrung der Rechte des Versicherers den Versicherten selbständige Ansprüche gegenüber der Prämienreserve ein, die es ihnen ermöglichen, ihren Anteil an dieser Reserve in geeigneter Weise für sich nutzbar zu machen. Zunächst ist es, und zwar bei jeder Art von Lebensversicherung, üblich geworden, daß dem Versicherten, dessen Anteil an der Prämienreserve auf einen ausreichenden Betrag angewachsen ist, die Befugnis gewährt wird, das Versicherungsverhältnis frei von weiteren Prämienzahlungen auf Grund jenes Anteils in veränderter Gestalt fortzusetzen (Umwandlung der Versicherung). Sodann aber wird für einen bestimmten Kreis von Versicherungsverhältnissen gewöhnlich auch ein Recht des Versicherten anerkannt, von dem Versicherer, wenn dessen Pflicht zur Zahlung der Versicherungssumme wegfällt, die Herausgabe der Prämienreserve zu verlangen (Rückkauf der Versicherung). Auf die bezeichneten Rechte weist schon das Gesetz vom 12. Mai 1901

Digitized by Google

(§. 9 Abs. 1 Nr. 4) hin. In den §§. 164 bis 168 des Entwurfs werden sie nunmehr, sowohl was ihre Voraussetzungen als was ihren Inhalt und Umfang betrifft, unter Verwertung der bisher gemachten Erfahrungen näher geregelt; die besonderen Vorschriften für die Umwandlung finden sich in den §§. 165, 166, diejenigen für die Herausgabe im §. 167.

Gemäß §. 164 sind die in Frage stehenden Rechte dadurch bedingt, daß die Prämienzahlung des Versicherten für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erfolgt ist. Hiernach genügt es, wenn der Versicherer einen Prämienbetrag entrichtet hat, durch den der Zeitraum von drei Jahren gedeckt wird; daß seit dem Beginne des Versicherungsverhältnisses drei Jahre abgelaufen sind, ist nicht notwendig. Der Versicherte kann also, wenn seine Leistung in gleichmäßigen, über die ganze Dauer des Vertrags sich erstreckenden Jahresprämien besteht, die Voraussetzung des §. 164 schon dadurch erfüllen, daß er die drei ersten Prämien vorausbezahlt. Die gegenwärtige Praxis macht allerdings die Umwandlung und den Rückkauf der Versicherung zumeist davon abhängig, daß der Vertrag längere Zeit (zwei, drei oder fünf Jahre) bestanden hat. Indessen kommt es für den Versicherer nur darauf an, daß er, bevor dem Versicherten Ansprüche gegenüber der Prämienreserve erwachsen, die Mittel zur Deckung der Auslagen und Unkosten in Händen hat, die er aufwenden mußte, um das Versicherungsverhältnis zu stande zu bringen. Hierzu reichen aber drei Jahresprämien unter allen Umständen aus. Es besteht daher kein Anlaß, hier weiter zu gehen, als der Entwurf vorschlägt.

§§. 165, 166.

Der §. 165 Abs. 1 gewährt zunächst allen Versicherten, welche den Betrag dreier Jahresprämien bezahlt haben, das Recht, jederzeit für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode die Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie Versicherung zu verlangen. Das bezeichnete Recht der Versicherten greift gegenüber sämtlichen Lebensversicherungsverträgen Platz, ohne daß die Art des Versicherungsverhältnisses einen Unterschied begründet. Seine Anwendbarkeit hängt nur davon ab, daß die Versicherung nicht bereits prämienfrei ist, wie die Versicherung mit einmaliger Prämienzahlung und nach Schluß der Leistungen des Versicherten auch die Versicherung mit abgekürzter Prämienzahlung, daß vielmehr die Entrichtung mindestens eines Prämienbetrags noch aussteht. Der Versicherte, welcher eine Prämienzahlung nicht mehr leisten kann oder will, ist hiernach nicht ausschließlich auf die im §. 154 vorgesehene Kündigungsbefugnis angewiesen, sondern besitzt in der auf ihn entfallenden Prämienreserve, sofern ihr mindestens drei Jahresprämien zu Grunde liegen, ein Mittel, durch welches sich seine Zahlungspflicht beseitigen läßt, ohne daß er aus dem Versicherungsverhältnis auszuscheiden braucht. Macht der Versicherte von diesem Mittel Gebrauch, so tritt, wie der §. 165 im Abs. 2 vorsieht, an die Stelle des durch den Vertrag festgesetzten Kapital- oder Rentenbetrags der Betrag, der sich für das gegenwärtige Alter desjenigen, auf dessen Person die Versicherung genommen ist, als Leistung des Versicherers ergibt, wenn die auf die Versicherung entfallende Prämienreserve als einmalige Prämie angesehen wird. Dabei ist im

Digitized by Google

Interesse der Vereinfachung die Prämienreserve für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode zu berechnen (§. 165 Abs. 3 Satz 2); Prämienrückstände darf der Versicherer von dem so ermittelten Betrag abziehen (§. 165 Abs. 3 Satz 3). Abgesehen von dem Alter desjenigen, auf dessen Person die Versicherung genommen ist, kommt für die Bemessung der den Versicherer nunmehr treffenden Leistung nur die Sachlage in Betracht, wie sie zur Zeit der Schließung des Vertrags war; daher können später eingetretene Aenderungen dieser Sachlage, welche die Haftung des Versicherers unberührt lassen, bei jener Bemessung gleichfalls nicht berücksichtigt werden. In nahem Zusammenhange hiermit steht es, wenn der Entwurf (§. 165 Abs. 3 Satz 1) die bisherige Rechtsstellung des Versicherten auch durch die Vorschrift wahrt, daß bei der Umwandlung kein anderer, insbesondere kein höherer Tarif zu Grunde gelegt werden darf als derjenige, nach welchem der Vertrag geschlossen worden ist.

Das Rechtsverhältnis, wie es aus der Umwandlung hervorgeht, weicht somit von seiner früheren Gestalt nur dadurch ab, daß einerseits der Versicherte keine weiteren Prämien zu zahlen braucht, andererseits die dem Versicherer obliegende Leistung in ihrem Betrage gemindert ist. In allen anderen Stücken bleiben die Bestimmungen des ursprünglichen Vertrags nach wie vor maßgebend.

Im §. 166 läßt der Entwurf die Umwandlung der Versicherung weiterhin dem Versicherten zu statten kommen, der nach Entrichtung von mindestens drei Jahresprämien eine weitere Prämienzahlung versäumt hat und infolgedessen den Verlust seiner Ansprüche aus der Versicherung gewärtigen muß. Auch hier erscheint es ohne Beeinträchtigung der Interessen des Versicherers angängig, dessen Haftung in dem Umfange festzuhalten, der dem Anteile des Versicherten an der Prämienreserve entspricht. Der Abs. 1 des §. 166 bestimmt daher, daß das Versicherungsverhältnis, wenn es von dem Versicherer wegen unterbliebener Prämienzahlung des Versicherten gemäß §. 33 Abs. 1 Satz 3 gekündigt wird, sich mit der Kündigung in eine prämienfreie Versicherung umwandelt und daß auf die Umwandlung die Vorschriften des §. 165 Abs. 2, 3 Anwendung finden. Die Umwandlung vollzieht sich also genau in derselben Weise, wie wenn der Versicherte sie ausdrücklich verlangt, namentlich ist die Prämienreserve auch hier für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode zu berechnen. Nur wird die Umwandlung nicht erst mit dem Schlusse dieser Periode, sondern schon mit dem Zeitpunkte der Kündigung wirksam, weil die Haftung des Versicherers für die ursprüngliche Versicherungssumme unter allen Umständen durch die Kündigung sofort erlischt.

Die in Frage stehende Begünstigung muß bei der Gleichheit der Sachlage dem Versicherten, welcher mit einer Prämienzahlung im Verzug ist, auch dann zu Teil werden, wenn nach dem Ablaufe der ihm vom Versicherer zur Nachholung der Zahlung bestimmten Frist, aber vor der Kündigung der Versicherungsfall eintritt. Gemäß §. 33 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs ist unter solchen Umständen der Versicherer an sich von jeder Haftung frei. Demgegenüber bestimmt der §. 166 Abs. 2, daß in dem bezeichneten Falle der Versicherer zu der Leistung verpflichtet ist, die ihm obliegen würde, wenn sich mit dem Eintritte des Versicherungsfalls die Versicherung in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt hätte.

Digitized by Google

Weiter reicht aber das Anwendungsgebiet des Rechtes auf Umwandlung nicht. Insbesondere erscheint es ausgeschlossen, dem Versicherten dieses Recht auch gegenüber demjenigen Versicherer zu gewähren, welcher die Befugnis ausüben will, von dem Vertrage wegen Verletzung der Anzeigepflicht zurückzutreten oder den Vertrag wegen Erhöhung der Gefahr zu kündigen. Denn durch die bezeichnete Befugnis soll der Versicherer gegen den Nachteil geschützt werden, daß er für eine Gefahr, mit der er bei dem Abschlusse des Vertrags nicht rechnete, dauernd die Haftung trägt. Ebendeshalb darf der Versicherte nicht in der Lage sein, die Fortsetzung dieser Haftung mittelst Umwandlung der Versicherung zu erzwingen und so der Befugnis des Versicherers die Wirksamkeit zu entziehen. Hiermit ist von selbst gegeben, daß der Versicherer auch gegenüber einer bereits prämienfrei gewordenen Versicherung seine Befugnis in gleicher Weise geltend machen kann wie vorher.

§. 167.

Während in den §§. 165, 166 die Prämienreserve von dem Entwurfe dazu verwertet wird, den Versicherer an dem Vertrage festzuhalten, regelt der §. 167 das Recht auf Herausgabe der Prämienreserve, welches demjenigen zusteht, dessen vertragsmäßiger Anspruch gegen den Versicherer durch die Aufhebung des Versicherungsverhältnisses oder in anderer Weise erlischt. Entsprechend dem in der bisherigen Praxis ausgebildeten Rückkaufe der Versicherung wird vom Entwurfe jenes Recht für alle Lebensversicherungen anerkannt, bei denen die Leistungspflicht des Versicherers eine unbedingte ist (S. 168). Das Recht erscheint hier auch sachlich durchaus begründet. Ist schon bei dem Abschlusse des Versicherungsvertrags gewiß, daß das Ereignis, von dessen Eintritte die Entstehung des Anspruchs auf die Versicherungssumme abhängt, eintreten wird, so kann die Prämienreserve von vornherein nur die Bestimmung haben, der Befriedigung dieses Anspruchs zu dienen. Der Versicherer macht also auf Kosten des Berechtigten einen wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Gewinn, wenn er in den Fällen, in denen er entgegen dem regelmäßigen Verlauf eines derartigen Versicherungsverhältnisses aus besonderen Gründen von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, die vermittelst der Zahlungen des Versicherten gebildete Prämienreserve einfach für sich behalten darf.

Die leitende Vorschrift über den Rückkauf der Versicherung gibt der Entwurf im Abs. 1 des §. 167. Dieser Vorschrift zufolge hat bei jeder Kapitalversicherung für den Todesfall, die in der Art genommen ist, daß der Versicherungsfall eintreten muß, der Versicherer den Betrag der auf die Versicherung entfallenden Prämienreserve sowohl dann zu erstatten, wenn das Versicherungsverhältnis vor dem Eintritte des Versicherungsfalls durch Rücktritt oder Kündigung aufgehoben wird, als auch dann, wenn nach dem Eintritte des Versicherungsfalls der Versicherer von der Verpflichtung zur Zahlung des im Vertrage festgesetzten Kapitals frei ist. Die Verbindlichkeit des Versicherers zur Erstattung der Reserve wird mithin namentlich dadurch begründet, daß er von dem Vertrage zurücktritt, weil der Versicherte seinen Obliegenheiten hinsichtlich der Anzeige der Gefahrumstände nicht nachgekommen ist (§. 15 Abs. 1, §. 16

Digitized by Google

Abs. 1) oder daß er den Vertrag wegen Gefahrerhöhung kündigt (§. 20 Abs. 1, §. 23 Abs. 1). Dasselbe trifft zu, wenn der Versicherer bei dem Eintritte des Versicherungsfalls von der Leistungspflicht frei wird, weil der Versicherte die Vorschriften über die Gefahrerhöhung verletzt hat (§. 21 Abs. 1, §. 24 Abs. 1) oder weil der Versicherungsfall durch den Selbstmord desjenigen, auf dessen Person die Versicherung genommen war, herbeigeführt worden ist (§. 159). Andererseits kann der Verzug, in welchem sich der Versicherte mit der Zahlung einer Prämie befindet, nach dem Entwurfe zur Herausgabe der Prämienreserve niemals Anlaß geben. Denn gegenüber einem solchen Versicherten wird weder bei dem Eintritte des Versicherungsfalls der Versicherer von seiner Leistungspflicht befreit noch durch die Kündigung des Versicherers das Versicherungsverhältnis aufgehoben (§. 33 Abs. 1), vielmehr kommt es hier gemäß §. 166 immer zu einer Umwandlung. Wohl aber ist auf Grund des § 167 der Versicherte seinerseits in der Lage, die Erstattung der Prämienreserve dadurch zu erreichen, daß er das Versicherungsverhältnis nach §. 154 für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode kündigt. Bei der Lebensversicherung mit unbedingter Leistungspflicht des Versicherers hat also der Versicherte, welcher die Prämienzahlung nicht fortsetzen kann oder will, stets die Wahl, entweder das Versicherungsverhältnis aufzuheben und sich die Prämienreserve herausgeben zu lassen oder gemäß §. 165 die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung zu verlangen und so das Verhältnis fortzusetzen. Hat sich der Versicherte einmal für die Umwandlung entschieden oder ist die Umwandlung zufolge §. 166 eingetreten, so ist er außer stande, nachträglich noch die Erstattung der Prämienreserve herbeizuführen. Denn er kann, wie aus §. 154 folgt, nur kündigen, wenn die Prämie nach Zeitabschnitten bemessen ist, und diese Voraussetzung liegt nach der Umwandlung der Versicherung nicht mehr vor. Der Versicherte wird aber durch ein solches Ergebnis nicht beschwert, da er immer in der Lage ist, ihm mittelst rechtzeitiger Kündigung vorzubeugen.

Soweit nach dem Entwurfe dem Versicherer die Erstattung der Prämienreserve obliegt, bleibt noch der Umfang dieser Verpflichtung festzustellen. Mit Bezug hierauf sieht zunächst der Abs. 2 des §. 167, entsprechend dem §. 165 Abs. 3 Satz 2, vor, daß bei der Ermittelung des zu erstattenden Betrags die Prämienreserve für den Schluß der Versicherungsperiode zu berechnen ist, in deren Laufe das Versicherungsverhältnis endigt.

Im übrigen erscheint es nicht angängig, den Berechtigten den Betrag, wie er durch die im Abs. 2 vorgesehene Berechnung ermittelt wird, unverkürzt zu gute kommen zu lassen. Durch die Gewährung der vollen Prämienreserve wird das Ausscheiden der Versicherten wesentlich erleichtert, in gleichem Maße aber die Gefahr verstärkt, daß sich der Gesamtbestand der Versicherungen in einer die Leistungsfähigkeit des Unternehmens beeinträchtigenden Weise verschlechtert. Häufig hat auch der Versicherer, wenn das Versicherungsverhältnis und damit die weitere Entrichtung von Prämien aufhört, in den bis dahin bezogenen Prämienzuschlägen (§. 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1901) noch keinen Ersatz für die Aufwendungen gefunden, die ihm der Abschluß des Vertrags verursacht hatte. Wird er unter solchen Umständen genötigt, den

Digitized by Google

ganzen Betrag der Prämienreserve zu erstatten, so erleidet er geradezu eine Einbuße. Aus den dargelegten Gründen darf dem Versicherer die Möglichkeit eines angemessenen Abzugs nicht versagt werden. Allerdings läßt sich keine gesetzliche Regel aufstellen, welche für jeden einzelnen Fall die richtige Ausgleichung gewährleistet. Vielmehr kann es sich nur darum handeln, den zulässigen Abzug so zu begrenzen, daß regelmäßig eine ungerechtfertigte Benachteiligung des einen wie des anderen Teiles vermieden bleibt. Der Abs. 3 des §. 167 schlägt in diesem Sinne eine Bestimmung vor, welche dem Versicherer erlaubt, den zu erstattenden Betrag um drei vom Hundert des im Vertrage für den Eintritt des Versicherungsfalls zugesagten Kapitals zu kürzen. Ausführbar ist eine solche Kürzung immer, da der Versicherer, wenn es zur Erstattung der Prämienreserve kommt, mindestens drei Jahresprämien, hiermit aber einen Betrag in Händen hat, der drei Prozent des Kapitals unter allen Umständen übersteigt.

Die im §. 167 geordnete Erstattung der Prämienreserve kann auf Versicherungsverhältnisse mit bedingter Leistungspflicht des Versicherers (S. 168, 169) keine Anwendung finden. Ist es bei dem Beginne des Versicherungsverhältnisses ungewiß, ob das Ereignis, an dessen Eintritt die Leistung des Versicherers gebunden ist, sich verwirklichen wird, so hat selbst für den Fall, daß das Rechtsverhältnis zu einer seiner Bestimmung entsprechenden Erledigung gelangt, der Versicherte niemals eine feste Anwartschaft auf die Zahlung der seitens des Versicherers zugesagten Kapital- oder Rentenbeträge. Denn eine solche Erledigung liegt auch dann vor, wenn feststeht, daß der Eintritt des Versicherungsfalls ausgeschlossen ist. Hier kommt eine Zahlung des Versicherers nicht mehr in Frage, und demzufolge verbleibt ihm endgiltig die bis dahin angesammelte Prämienreserve. Der Versicherer kann auch diese Einnahmen gar nicht entbehren. Sie haben von vornherein die Bestimmung, zur Befriedigung der Ansprüche aus denjenigen Versicherungsverhältnissen gleicher Art beizutragen, welche sich durch den Eintritt des Versicherungsfalls erledigen, und die Prämiensätze sind mit Rücksicht auf den aus jenen Einnahmen zu erwartenden Zuwachs entsprechend niedriger bemessen. Darf aber der Versicherte schon gegenüber dem regelmäßigen Gange der Dinge nicht darauf rechnen, daß sein Anteil an der Prämienreserve zur Bewirkung der vom Versicherer übernommenen Leistung Verwendung finden werde, so fehlt es an jedem Anlasse, den Versicherer zur Erstattung der Prämienreserve dann zu verpflichten, wenn dieser aus einem besonderen Grunde von der Haftung frei wird. Eine solche Verpflichtung kann nur dazu führen, daß die Versicherten auf Kosten des Versicherers einen ungerechtfertigten Gewinn machen und daß dessen Geschäftsbetrieb auf das schwerste gefährdet wird. Denn jeder Versicherte ist damit in die Lage versetzt, durch Kündigung die Erstattung der Prämienreserve zu erzwingen, sobald bei seiner Versicherung der Eintritt des Versicherungsfalls unwahrscheinlich wird, und dem Versicherer verbleiben dann nur die Vertragsverhältnisse, aus denen er voraussichtlich leisten muß. Läßt hiernach die Lebensversicherung mit bedingter Leistungspflicht den Rückkauf nicht zu, so verliert für sie zugleich das im §. 154 vorgesehene Kündigungsrecht des Versicherten einen großen Teil seiner praktischen Bedeutung; ein Versicherter, der drei Jahresprämien bezahlt hat,

Digitized by Google

wird gegebenen Falles nicht zur Kündigung, sondern gemäß §. 165 zur Umwandlung greifen.

§. 168.

Die Rechte, welche durch die §§. 164 bis 167 dem Versicherten in Ansehung der Prämienreserve beigelegt werden, sind für seine Stellung gegenüber dem Versicherer von besonderer Wichtigkeit. Es erscheint deshalb geboten, den Versicherten gegen eine Verkümmerung dieser Rechte in geeigneter Weise zu schützen. Der §. 168 des Entwurfs bestimmt zu dem Behufe, daß sich der Versicherer auf Vereinbarungen, durch welche von jenen Vorschriften zum Nachteile des Versicherten abgewichen wird, nicht berufen kann.

Vierter Abschnitt.

Unfallversicherung.

§. 169.

Die Versicherung gegen Unfälle, durch welche eine Tötung oder Körperverletzung herbeigeführt wird, hat zunächst ebenso wie die Haftpflichtversicherung im Anschluß an das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 sich erweiterte Geltung verschafft. Namentlich war hier der §. 4 des genannten Gesetzes von Einfluß, demzufolge der haftpflichtige Unternehmer, der den Getöteten oder Verletzten gegen den Unfall versichert hatte, unter bestimmten Voraussetzungen auf die vermöge seiner Haftpflicht zu leistende Entschädigung die aus der Versicherung fließenden Beträge anrechnen durfte. Denn damit ergab sich für die Inhaber der von dem Gesetze betroffenen Unternehmungen ein besonderer Anlaß, ihre Arbeiter gegen die im Betrieb eintretenden Tötungen und Körperverletzungen zu versichern. Diese Gesamtversicherung hat durch die Einführung der öffentlichen Unfallversicherung zum großen Teile ihre Bedeutung verloren. Allerdings ist ihr ein beschränktes Anwendungsgebiet noch verblieben, wie namentlich die Versicherung von Angestellten, die der öffentlichen Versicherung nicht unterliegen, und die Zuschußversicherung, durch welche die Leistungen der Berufsgenossenschaften und Krankenkassen ergänzt werden. In der Hauptsache überwiegen aber bei der privaten Unfallversicherung jetzt die Verträge, die sich auf einzelne Personen beziehen. Die so geschlossenen Versicherungen haben teils besondere Arten von Unfällen, namentlich Unfälle, die sich in einem bestimmten Beruf oder bei der Wahrnehmung einzelner mit Gefahr verbundener Verrichtungen oder auf einer Reise ereignen, teils Unfälle jeder Art zum Gegenstande.

Als Leistung des Versicherers kommt auch bei der Unfallversicherung die Zahlung eines Kapitals oder eine Rente in Betracht. Diese Art der Leistung wird aber nur für Unfälle vereinbart, die den Tod oder eine dauernde Einbuße an Erwerbsfähigkeit zur Folge haben. Unabhängig hiervon pflegt der Versicherer für

Digitized by Google

alle Unfälle bis zum Ablauf einer bestimmten Frist seit ihrem Eintritte die Leistung eines nach Tagen bemessenen Geldbetrags zu übernehmen. In einer solchen Tagesentschädigung (Kurquote) erhält der Versicherte den Ersatz der Kosten eines etwaigen Heilverfahrens sowie der Vermögensnachteile, die sich während jener Frist aus der Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit ergeben sollten. Übrigens geht die Leistungspflicht des Versicherers mitunter auch auf die Gewährung der ärztlichen Behandlung selbst sowie auf die Beschaffung der nötigen Heilmittel.

Die Vorschriften des vierten Abschnitts finden, soweit sich nicht aus ihrem Inhalt ein anderes ergibt, auf alle Arten der Unfallversicherung Anwendung. Sie beruhen nicht ausschließlich auf Erwägungen, die der Unfallversicherung eigentümlich sind; zum Teil schließen sie sich an Bestimmungen an, die der Entwurf für die Schadensversicherung oder für die Lebensversicherung vorsieht. Mit beiden Versicherungsarten hat die Unfallversicherung Berührungspunkte. Im Verhältnisse zur Schadensversicherung ergeben sich solche schon aus dem Wesen des Unfalls als eines seiner Natur nach schadenbringenden Ereignisses. Namentlich soweit die Unfallversicherung den Umfang der Leistung des Versicherers nach dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit abstuft, treten die gemeinsamen Züge beider Versicherungsarten deutlich hervor. Immerhin bleibt auch in dieser Hinsicht der grundsätzliche Unterschied, daß bei der Unfallversicherung die dem Versicherten obliegende Leistung von einem tatsächlich entstandenen Vermögensschaden unabhängig ist und unmittelbar durch den Vertrag bestimmt wird, während die Schadensversicherung einen Schaden der bezeichneten Art mit Notwendigkeit voraussetzt. Auf der anderen Seite wird durch den Umstand, daß die Unfallversicherung sich gegen Gefahren richtet, die Leib und Leben treffen, und häufig eine Zuwendung an die Hinterbliebenen oder andere dem Verletzten nahe stehende Personen bezweckt, ein gewisser Zusammenhang mit der Lebensversicherung begründet, der sich wiederum nach mehrfachen Richtungen geltend macht.

Die Bezeichnung der Ereignisse, gegen welche die Unfallversicherung Deckung gewähren soll, und damit auch die nähere Abgrenzung gegenüber dem Bereiche der Krankenversicherung und der Invaliditätsversicherung bleibt dem Versicherungsvertrag, also vor allem den dem Vertrage zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen überlassen. Den Begriff des Unfalls als solchen gesetzlich zu bestimmen, ist nicht ausführbar, aber auch nicht erforderlich. Demgemäß haben schon die Gesetze über die öffentliche Unfallversicherung von dem Versuch einer solchen Bestimmung abgesehen.

Hiernach beschränkt sich der §. 169 des Entwurfs auf eine Vorschrift, welche lediglich der Beseitigung von Zweifeln über die Tragweite einer Versicherung dient, indem sie erklärt, daß mangels einer anderweitigen Vereinbarung einzelne Arten von Unfällen nicht als mitversichert gelten sollen. Dahin gehören die Unfälle, welche durch Maßregeln verursacht werden, die im Kriege oder nach der Erklärung des Kriegszustandes von einem militärischen Befehlshaber angeordnet worden sind, andererseits alle Unfälle, die bei einem Aufruhr oder einem Landfriedensbruch entstehen. Die Vorschrift schließt sich an die bestehende Praxis an und entspricht den für die Feuerversicherung getroffenen Vorschriften des §. 81 Satz 2.

Digitized by Google

§. 170.

Versichert ein Betriebsunternehmer seine Angestellten oder Arbeiter gegen Betriebsunfälle oder werden sonst Unfälle unter Versicherung gebracht, die einem anderen zustoßen als dem, der den Vertrag schließt, so geht die Absicht regelmäßig dahin, daß die Leistung des Versicherers dem durch den Unfall Betroffenen zu gute kommen soll. Dem Versicherer steht jedoch nur derjenige, welcher die Versicherung genommen hat, als Verpflichteter gegenüber, namentlich in Ansehung der Prämienzahlung. Dann erscheint es aber auch gerechtfertigt, wenn der so Verpflichtete die Befugnis erhält, über die Rechte aus der Versicherung zu verfügen, vor allem nach dem Eintritte des Versicherungsfalls die von dem Versicherer zu leistenden Beträge für den Verletzten einzuziehen. Es treffen hiernach überall die Gesichtspunkte zu, nach denen in dem Abschnitt über die Schadensversicherung die Versicherung für fremde Rechnung geregelt ist. Der §. 170 Abs. 1 bestimmt deshalb, daß eine Versicherung gegen Unfälle, die einem anderen zustoßen, im Zweifel als für Rechnung des anderen genommen gilt und daß dann die Vorschriften der §§. 75 bis 78 entsprechende Anwendung finden. Soll eine Versicherung gegen Unfälle, die einem anderen zustoßen, in der Weise genommen werden, daß der Anspruch auf den versicherten Betrag dem Vertragschließenden selbst zusteht, so muß dies gemäß der Vorschrift des Abs. 1 im Vertrage besonders zum Ausdrucke kommen. Eine solche Versicherung für eigene Rechnung ist unter Umständen wohl berechtigt; die Verhältnisse liegen bei einer Unfallversicherung dieser Art im wesentlichen ebenso wie bei einer Lebensversicherung, die für den Fall des Todes eines anderen als des Versicherten genommen wird. Ebendeshalb ist aber auch hier der Schutz gegen Mißbräuche nicht zu entbehren, welchen der §. 149 Abs. 2 im Verhältnisse zur Lebensversicherung damit bietet, daß er die schriftliche Einwilligung desjenigen, auf dessen Person die Versicherung genommen wird, fordert. Der §. 170 Abs. 2 bringt daher die gleiche Vorschrift gegenüber der Unfallversicherung zur Anwendung.

§. 171.

Die meisten Versicherungsunternehmungen schließen von der Versicherung alle Unfälle aus, welche durch grobe Fahrlässigkeit desjenigen, auf dessen Person die Versicherung genommen ist, herbeigeführt werden. Dies entspricht allerdings der Vorschrift, welche der §. 55 des Entwurfs für die Schadensversicherung getroffen hat. Indessen erscheint für die Unfallversicherung eine so weit gehende Einschränkung der Haftbarkeit des Versicherers als gesetzliche Regel nicht angezeigt. Das natürliche Interesse, das der einzelne an der Erhaltung seines Lebens und seiner Gesundheit hat, bietet immerhin eine Gewähr dafür, daß er gegenüber der Gefahr eines Unfalls wenigstens die einfachsten Gebote der Vorsicht befolgen wird. Führt aber gleichwohl der Versicherte einen Unfall durch grobe Fahrlässigkeit herbei, so wird es regelmäßig als Unbilligkeit empfunden, wenn ihm deswegen der Anspruch auf die Leistung des Versicherers versagt bleibt. Auch die Gesetze über die öffentliche Unfallversicherung lassen eine Entschädigungsforderung im allgemeinen nur dann nicht zu, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat (zu vergl. §. 8 des Gewerbe-Unfallversicherungs-

Digitized by Google

gesetzes, §. 7 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, §. 9 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, §. 8 des See-Unfallversicherungsgesetzes, §. 2 des Gesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene). Auf den gleichen Standpunkt stellt sich der §. 171 des Entwurfs, indem er eine Befreiung des Versicherers von der Leistungspflicht lediglich insoweit vorsieht, als der Versicherte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Der §. 171 hat indessen nicht die Bedeutung einer zwingenden Vorschrift. Abweichende Vereinbarungen bleiben statthaft, und der Versicherer ist daher nicht gehindert, seiner Haftung für besonders schwere Fälle engere Grenzen zu ziehen.

§. 172.

Für das Gebiet der Schadensversicherung legt der §. 56 dem Versicherten die Pflicht auf, nach dem Eintritte des Versicherungsfalls, soweit tunlich, für die Abwendung und die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Nach dem Eintritt eines Unfalls ist die Sachlage ähnlich, wie nach dem Eintritt eines Schadensfalls, und der §. 172 Satz 1 wiederholt daher im allgemeinen die bezeichnete Vorschrift. Nur setzt er dabei der Pflicht des Versicherten, den Weisungen des Versicherers Folge zu leisten, eine durch die besonderen Verhältnisse der Unfallversicherung gebotene Schranke.

In den allgemeinen Versicherungsbedingungen wird regelmäßig bestimmt, daß unverzüglich nach dem Eintritte des Unfalls und bis zur Vollendung der Heilung ein approbierter Arzt beizuziehen, den von dem Versicherer beauftragten Ärzten die Untersuchung zu gestatten und den von diesen Ärzten oder von dem Versicherer selbst zur Beförderung der Heilung getroffenen Anordnungen, namentlich soweit sie sich auf die Behandlung in einer Heilanstalt richten, Folge zu leisten ist. Wohl darf an sich angenommen werden, daß der Versicherer bei seinen auf die Behandlung des Verletzten bezüglichen Anordnungen nur das Ziel möglichst rascher und vollständiger Beseitigung der Folgen des Unfalls im Auge hat und daß seine Erfahrungen ihn in den Stand setzen, die hierzu geeigneten Mittel zu wählen. Indessen ist damit noch keine Gewähr gegeben, daß er immer das Richtige trifft. Vor allem aber kommt es nicht ausschließlich darauf an, was die Regeln der Heilkunde fordern. Maßnahmen, die nach diesen Regeln geboten erscheinen, wie die Verbringung in eine Heilanstalt, die Vornahme einer Operation und sonstige Eingriffe von weittragender Bedeutung, können die wichtigsten Interessen des einzelnen und der Familie berühren; die bezeichneten Interessen aber haben gleichfalls Anspruch auf gebührende Beachtung. Es handelt sich somit um eine angemessene Ausgleichung. Diese ist jedoch nur auf Grund eingehender Würdigung der Umstände des einzelnen Falles zu erreichen. Zum Schutze des Versicherten ist es daher erforderlich, daß stets für eine solche Würdigung Raum bleibt. Mit Rücksicht hierauf wird die Pflicht des Versicherten, die Weisungen des Versicherers zu befolgen, vom Entwurfe durch den Vorbehalt eingeschränkt, daß sie nur insoweit Platz greift, als dem Versicherten die Befolgung billigerweise zugemutet werden kann. Einer Vereinbarung, durch welche hiervon zum Nachteile des Versicherten abgewichen wird, ist durch §. 172 Satz 2 die Anerkennung entzogen.

Digitized by Google

§. 173.

Nach §. 37 des Entwurfs ist dem Versicherer von dem Eintritte des Unfalls unverzüglich Anzeige zu machen. Eine schuldhafte Verletzung der Anzeigepflicht begründet für den Versicherer den Anspruch auf Ersatz des ihm dadurch verursachten Schadens. Außerdem kann für den Fall der Verletzung die Zahlung einer Vertragsstrafe bedungen werden, die jedoch fünf vom Hundert des Betrags, welchen der Versicherer zu zahlen hat, nicht übersteigen darf. Einen sonstigen Rechtsnachteil, insbesondere das Erlöschen des Anspruchs, zu vereinbaren, ist dem Versicherer ausschließlich für den Fall einer arglistigen Verletzung der Anzeigepflicht gestattet (§§. 8, 9). Bei diesen Vorschriften kann es im allgemeinen auch auf dem Gebiete der Unfallversicherung bewenden. Doch werden die durch sie dem Versicherer gewährten Befugnisse nach einer Richtung noch zu verstärken sein. Bei leichteren Unfällen, die nur eine vorübergehende Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit nach sich ziehen, ist dem Versicherer häufig eine zuverlässige Feststellung nicht mehr möglich, wenn er von dem Ereignis erst in einem Zeitpunkte Kenntnis erhält, in welchem die Folgen bereits wieder beseitigt sind. Dem Versicherer dürfen hier gegenüber einer Verletzung der Anzeigepflicht und den damit sich etwa verbindenden Versuchen einer Übervorteilung die geeigneten Mittel nicht versagt werden. Der §. 173 Satz 1 erklärt deshalb die Vereinbarung für zulässig, daß auch eine nicht arglistige Verletzung der Anzeigepflicht das Erlöschen der Ansprüche oder einen sonstigen Rechtsnachteil dann zur Folge haben soll, wenn durch den Unfall nur eine vorübergehende Minderung der Erwerbsfähigkeit verursacht worden und in dem Zeitpunkt, in welchem dem Versicherer die Anzeige zugeht, die Heilung schon eingetreten ist. Doch zieht im Anschluß an Vorschriften, die der Entwurf (§. 91 Abs. 2, §. 115 Abs. 1) für ähnliche Verhältnisse getroffen hat, der §. 173 Satz 2 einer solchen Vereinbarung die zur Wahrung der Interessen des Versicherten erforderlichen Schranken.

§§. 174, 175.

Der §. 174 betrifft den Fall, daß nach dem Vertrage das Maß der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit durch Sachverständige zu bestimmen ist. Er regelt ihn in genauer Übereinstimmung mit der die Schadensversicherung betreffenden Vorschrift des §. 57. Ebenso gibt der §. 175, welcher sich auf die Verpflichtung des Versicherers zur Erstattung der durch die Feststellung des Unfalls und des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers entstandenen Kosten bezieht, sachlich den im §. 60 Abs. 1 ausgesprochenen Grundsatz wieder. Nähere Bestimmungen über die bezeichneten Kosten erscheinen bei der Unfallversicherung entbehrlich; die allgemeinen Versicherungsbedingungen sehen schon gegenwärtig das in dieser Hinsicht Erforderliche vor.

§. 176.

Ist als Leistung des Versicherers die Zahlung eines Kapitals vereinbart, so gewinnt die Frage Bedeutung, in welchem Umfange der Versicherte über das Recht aus dem Vertrage verfügen kann und welche Tragweite den von ihm in dieser Hinsicht getroffenen Bestimmungen zukommt. Die Regelung, welche diese

Digitized by Google

Frage bei der Lebensversicherung gefunden hat, entspricht auch hier den Interessen der Beteiligten, und der Entwurf bestimmt deshalb, daß, soweit die Unfallversicherung auf die Zahlung eines Kapitals gerichtet ist, die Vorschriften der §§. 155 bis 158 Anwendung zu finden haben.

Fünfter Abschnitt.

Schlußvorschriften.

§. 177.

Die Bestimmung des §. 177 Abs. 1, derzufolge die Vorschriften dieses Gesetzes, welche die Vertragsfreiheit beschränken, bei der Transportversicherung, der Kreditversicherung, der Versicherung gegen Kursverluste und der Rückversicherung außer Anwendung bleiben, ist schon an anderer Stelle erörtert worden (S. 51).

Bei der Transportversicherung und der Rückversicherung ist vielfach die Form der laufenden Versicherung im Gebrauche. Dieses Rechtsverhältnis ergibt sich, wenn ein Inbegriff künftiger nach Zahl und Umfang noch ungewisser Interessen durch einen und denselben Vertrag in der Weise unter Versicherung gebracht wird, daß zwar die Einzelsätze der Prämie im voraus festgestellt sind, der Gesamtbetrag der seitens des Versicherten zu leistenden Vergütung aber sich erst durch die von dem Versicherer tatsächlich getragene Gefahr bestimmt. Die Interessen, welche Gegenstand der Versicherung sind, werden dann im Vertrage nur der Gattung nach bezeichnet, demnächst aber so, wie sie zur Entstehung gelangen, dem Versicherer von dem Versicherten aufgegeben. Der bezeichnete Weg ist namentlich für die Versicherung von Gütertransporten üblich, die in regelmäßiger Reihenfolge zwischen verschiedenen Plätzen stattfinden; der Versicherte hat hier die Aufgabe zu bewirken, so oft er eine Güterladung absendet oder davon Kenntnis erhält, daß ihm ein Transport zugeht. Die Prämie wird jeweils am Schlusse eines bestimmten Zeitabschnitts für die während desselben entstandenen Interessen an der Hand des vereinbarten Tarifs berechnet. Im einzelnen zeigt die Art, wie die Rechte und Pflichten der Beteiligten gestaltet sind, manche Verschiedenheiten. Namentlich hat die Aufgabe der Interessen nicht immer dieselbe Bedeutung. Ist es dem Ermessen des Versicherten überlassen, ob ein Interesse der im Vertrage bezeichneten Art, das während der Versicherungszeit zur Entstehung kommt, unter die Versicherung fallen soll, so wird die Haftung des Versicherers erst durch die Aufgabe begründet. Ist dagegen, was die Regel bildet, der Versicherte nicht berechtigt, ein Interesse, das den im Vertrage bestimmten Merkmalen entspricht, von der Versicherung auszuschließen, so tritt damit, daß das Interesse entsteht, an sich ohne weiteres die Haftung des Versicherers ein. Die fortlaufende Aufgabe der hierher gehörigen Interessen dient dann nur dem Zwecke, dem

Digitized by Google

Versicherer die für seinen Betrieb erforderliche Übersicht zu verschaffen und ihm eine Gewähr für das redliche Verhalten des Versicherten zu bieten. Doch wird öfters auch in solchen Fällen vereinbart, daß die Haftung des Versicherers sich auf diejenigen Interessen nicht erstreckt, deren rechtzeitige Mitteilung der Versicherte versäumt, insbesondere absichtlich unterlassen hat.

Soweit gegenwärtig die laufende Versicherung Anwendung findet, bedarf sie einer näheren Regelung nicht. Es genügt, daß die Beteiligten vermöge der Vorschrift des Abs. 1 freie Hand haben, diese Versicherung, mag sie Transportversicherung oder Rückversicherung sein, so zu gestalten, wie es der Lage der Sache entspricht. Allerdings ist es nicht unwahrscheinlich, daß die laufende Versicherung mit der Zeit auch auf anderen Gebieten, namentlich bei der Feuerversicherung von Waren, die in einem Lagerhaus aufbewahrt werden, sich Eingang verschafft. Indessen wird sie auch dann der Natur der Sache nach nur für größere Unternehmungen sich verwerten lassen, deren Leiter dem Versicherer an Geschäftserfahrung gewachsen sind. Hier kann es wiederum den Parteien überlassen werden, die Bestimmungen zu vereinbaren, welche der Eigenart der betreffenden Versicherungsverhältnisse entsprechen. Dem Entwurfe verbleibt daher nur die Aufgabe, für diese Verhältnisse gleichfalls die Schranken zu beseitigen, die er zum Schutze des wirtschaftlich schwächeren Teiles sonst der Vertragsfreiheit zieht. Demgemäß bestimmt der §. 177 Abs. 2, daß die hierher gehörigen Vorschriften des Entwurfs bei jeder laufenden Versicherung außer Anwendung bleiben.

§. 178.

Angesichts der stets fortschreitenden Entwickelung des Versicherungswesens ist damit zu rechnen, daß gegenüber dem einen oder anderen der Versicherungszweige, die der Entwurf nicht näher behandelt, diejenigen seiner allgemeinen Vorschriften, welchen er zwingende Kraft beilegt, sich unter Umständen als ungeeignet erweisen. Um für solche Fälle die Abhülfe zu erleichtern, sieht der §. 178 Nr. 1 vor, daß durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats für die im zweiten, dritten und vierten Abschnitte nicht besonders geregelten Versicherungsarten, auch soweit sie nicht unter den §. 177 fallen, die Vorschriften des Entwurfs, welche die Vertragsfreiheit beschränken, ganz oder zum Teil außer Anwendung gesetzt werden können.

Ein weiterer Vorbehalt erscheint im Bereiche der Lebensversicherung für die Versicherungen mit kleineren Beträgen (zu vergl. S. 169) im Hinblick auf die zwingenden Vorschriften erforderlich, die der Entwurf (§§. 33, 164 bis 167 in Verbindung mit §. 36 Satz 1, §. 168) über die Wirkungen der Versäumung von Prämienzahlungen sowie über die Umwandlung der Versicherung und die Erstattung der Prämienreserve aufstellt. Das im §. 33 für den Fall des Unterbleibens einer Prämienzahlung vorgesehene Verfahren, insbesondere die Vorschrift, daß der Versicherer die Folgen eines Verzugs nur geltend machen kann, wenn zuvor die schriftliche Bestimmung einer Zahlungsfrist erfolgt ist, verursacht Kosten, die gegenüber der Geringfügigkeit der bei solchen Versicherungen sich ergebenden Rückstände übermäßig hoch wären und daher den Betrieb schwer belasten, unter Umständen geradezu lahmlegen würden. Die beteiligten Unter-

Digitized by Google

nehmungen sind deshalb darauf angewiesen, in dieser Hinsicht besondere Einrichtungen zu treffen, die aber vielfach unter einander abweichen. Was die von der Umwandlung der Versicherung und der Erstattung der Prämienreserve handelnden Vorschriften der §§. 164 bis 167 betrifft, so kommt zunächst in Betracht, daß nach §. 124 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen die Aufsichtsbehörde für solche Vereine auf Gegenseitigkeit, welche der Eintragungspflicht nicht unterliegen, hinsichtlich der Zulassung, der Geschäftsführung und der Rechnungslegung Abweichungen von den Vorschriften der §§. 11, 12, 55 bis 57 gestatten kann. Wenn auf Grund dieser Bestimmung die Aufsichtsbehörde einem Vereine, der sich mit der Lebensversicherung befaßt, die Berechnung und Buchung der Prämienreserve erläßt, so werden für den Verein von selbst die §§. 164 bis 167 des Entwurfs gegenstandslos. Die Lebensversicherung mit kleineren Beträgen wird aber auch von Unternehmungen betrieben, bei welchen jene Voraussetzung nicht zutrifft, und solche Unternehmungen werden durch die erwähnten Vorschriften in ihrer geschäftlichen Tätigkeit gehemmt. Die Schwierigkeiten rühren hier wiederum namentlich daher, daß der niedrige Betrag der auf die einzelne Versicherung entfallenden Prämienreserve außer allem Verhältnisse steht zu den Weiterungen, die mit einer Umwandlung oder Rückerstattung verbunden sind. Die Praxis ist demgemäß auch in dieser Richtung zu mannigfachen Einschränkungen gelangt. Die Lebensversicherung mit kleineren Beträgen ist neueren Ursprungs und noch in voller Entwickelung begriffen. Es muß deshalb die Möglichkeit offen bleiben, die erforderlichen Maßnahmen den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen, und hierzu erscheint der Weg einer mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassenden Kaiserlichen Verordnung am besten geeignet.

Die auf die Schiffsversicherung bezügliche Vorschrift des §. 178 Nr. 3 ist schon in den einleitenden Bemerkungen gerechtfertigt worden. (S. 51).

§§. 179, 180.

Wie das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen im §. 122 bestimmt, unterliegen seinen Vorschriften nicht die auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen errichteten Kassen, die im §. 75 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen, die auf Grund der Gewerbeordnung von Innungen oder Innungsverbänden errichteten Unterstützungskassen sowie die auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Knappschaftskassen. Hiermit ist auch die Stellung gegeben, welche der Entwurf gegenüber den bezeichneten Kassen einzunehmen hat (§. 179 Satz 1, §. 180). Die für diese Kassen geltenden Sondervorschriften gehören nicht ausschließlich dem öffentlichen Rechte an, regeln vielmehr in zahlreichen Beziehungen zugleich das privatrechtliche Verhältnis zwischen den Kassen und ihren Mitgliedern. Die gedachte Regelung ist aber durchweg unter dem Gesichtspunkt erfolgt, daß die Versicherungseinrichtungen der Kassen sich in die öffentliche Kranken- und Unfallversicherung einzufügen und diese Versicherung zu ergänzen haben. Eben deshalb erscheint es nicht angängig, auf die bei den Kassen begründeten Versicherungsverhältnisse die Vorschriften des Entwurfs zur Anwendung zu bringen. Eine Ausnahme gleicher Art ist (§. 179 Satz 2 des

Digitized by Google

Entwurfs) in Ansehung der Einrichtungen geboten, welche gemäß §. 23 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 573) von Berufsgenossenschaften zur Versicherung gegen Haftpflicht oder zur Errichtung von Rentenzuschuß- und Pensionskassen getroffen werden. Auch hier besteht ein enger Zusammenhang mit der auf dem Boden des öffentlichen Rechtes stehenden Versicherung, wie sie reichsgesetzlich geordnet ist.

§. 181.

Die Gesichtspunkte, welche für die Vorschriften des §. 181 maßgebend waren, sind im allgemeinen schon durch die einleitenden Bemerkungen hervorgehoben. (S. 52, 53.)

Dies gilt namentlich von der Bestimmung des Abs. 1, wonach die landesgesetzlichen Vorschriften über Versicherungsverhältnisse, die bei einer nach Landesrecht errichteten öffentlichen Anstalt unmittelbar kraft Gesetzes entstehen, sowie über Versicherungen, die bei einer solchen Anstalt infolge eines gesetzlichen Zwanges genommen werden, unberührt bleiben.

Im §. 181 Abs. 2 behandelt der Entwurf die sonstigen Versicherungen, die bei einer nach Landesrecht errichteten öffentlichen Anstalt genommen werden. Dahin gehört jedes Versicherungsverhältnis, das gegenüber einer öffentlichen Anstalt durch Vertrag begründet wird, sofern nur den Versicherten kein Zwang zur Eingehung trifft; hieran ändert sich auch dann nichts, wenn die Anstalt zur Annahme der Versicherung verpflichtet oder wenn sie dazu ausschließlich berechtigt ist. Alle diese Versicherungen müssen, wie bereits früher betont worden ist, an sich den Vorschriften des Entwurfs unterstellt werden. Auf die rechtliche Gestaltung der bezeichneten Versicherungsverhältnisse ist indessen der Umstand von wesentlichem Einflusse, daß bei den öffentlichen Anstalten mit der Leitung der Geschäfte regelmäßig Behörden oder Beamte betraut sind und die Vermittelung der Annahme von Versicherungen sowie der sonstige Verkehr mit den Beteiligten gleichfalls in der Regel durch Beamte geschieht. Der Entwurf kann die Beziehungen, welche sich aus der Beamtenstellung ergeben, nicht im einzelnen berücksichtigen. Er läßt sich deshalb den bezeichneten Beamten gegenüber nicht ohne weiteres zur Geltung bringen; namentlich erscheint es bedenklich, diejenigen Beamten, welchen der Verkehr mit dem Kreise der Versicherten obliegt, einfach den Vorschriften über die Agenten zu unterwerfen. Auf der anderen Seite kommt in Betracht, daß es bei den öffentlichen Anstalten zu den dienstlichen Pflichten der Beamten gehört, auch die Interessen der Versicherten wahrzunehmen, und daß damit ein gewisser Ersatz für die zwingenden Vorschriften gegeben ist, die der Entwurf zum Schutze dieser Interessen trifft. Zudem werden verschiedene Obliegenheiten, die nach dem Entwurfe dem Versicherten zufallen, so namentlich die Aufklärung der Gefahrumstände, bei den öffentlichen Anstalten häufig durch die Beamten oder durch Sachverständige erledigt. Auch sonst bringen es die besonderen Einrichtungen dieser Anstalten mit sich, daß hier die Rechte und Pflichten der Versicherten in mancher Hinsicht anders gestaltet sind als bei den privaten Unternehmungen. Ein Teil der den Schutz der Versicherten bezweckenden Vorschriften wird so ohne weiteres gegenstandslos. Kommen aber diese Schutzvorschriften gegenüber einer öffentlichen Anstalt von

Digitized by Google

vornherein nur unvollständig zur Anwendung, so ist bei dem engen Zusammenhang, in dem sie vielfach untereinander stehen, zu besorgen, daß über ihre Tragweite Zweifel sich ergeben, durch welche die ersprießliche Wirksamkeit der Anstalt beeinträchtigt wird. Am zweckmäßigsten bleibt es daher der sachverständigen Entscheidung der öffentlichen Anstalten und der zu ihrer Beaufsichtigung berufenen Behörden überlassen, die Versicherungsbedingungen auch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes nach freiem Ermessen so zu gestalten, wie die Bedürfnisse des Geschäftsbetriebs und die Interessen der Versicherten es erfordern.

Von den dargelegten Erwägungen ausgehend bestimmt der Entwurf, daß auf die in Frage stehenden Versicherungen die Vorschriften über die Versicherungsagenten sowie die Vorschriften, welche die Vertragsfreiheit beschränken, keine Anwendung finden.

§. 182.

Wegen des Vorbehalts im §. 182 Abs. 1, durch den die landesgesetzlichen Vorschriften über die Verwendung der Entschädigungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes gewahrt werden, ist im allgemeinen auf die Bemerkungen zu §§. 93, 94 zu verweisen. Vermöge dieses Vorbehalts kann die Landesgesetzgebung bestimmen, daß bei der Gebäudeversicherung die Zahlung stets nur zu erfolgen hat, wenn das zerstörte Gebäude in derselben Art und an derselben Stelle wiederhergestellt wird. Selbstverständlich bleibt aber der Landesgesetzgebung eine Regelung auch in dem Sinne unbenommen, daß unter bestimmten Voraussetzungen, namentlich wenn die zuständige Behörde dem Versicherten die Verpflichtung zum Wiederaufbau erläßt, der Anspruch des Versicherten gegen den Versicherer nicht von der Verwendung des Geldes zum Wiederaufbau abhängig ist.

Die Vorschrift des §. 182 Abs. 2, wonach die Landesgesetzgebung bestimmen kann, in welcher Weise in den Fällen des §. 93 die Sicherung der Verwendung des Geldes zu erfolgen hat, ist gleichfalls schon früher erörtert worden (S. 131).

§. 183.

Die Landesgesetze legen den Feuerversicherungsagenten im polizeilichen Interesse vielfach die Verpflichtung auf, über die von ihnen abgeschlossenen oder vermittelten Geschäfte in bestimmter Weise Buch zu führen. Um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß die fraglichen Vorschriften unberührt bleiben, ist im Entwurf ein ausdrücklicher Vorbehalt nach dieser Richtung gemacht.

§. 184.

Die Vorschrift, daß für die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiete des Versicherungsrechts in letzter Instanz ausschließlich das Reichsgericht zuständig sein soll, wird durch das Bedürfnis einer gleichmäßigen Anwendung des Gesetzes gerechtfertigt.

Digitized by Google

Entwurf eines Einführungsgesetzes.

Artikel 1.

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag läßt sich nicht zur Durchführung bringen, bevor die allgemeinen Versicherungsbedingungen seitens der Versicherungsunternehmungen abgeändert und in ihrer neuen Gestalt durch die Aufsichtsbehörden genehmigt sind. Der Artikel 1 will deshalb für das Inkrafttreten des Gesetzes einen äußersten Zeitpunkt bestimmen, welcher so zu wählen sein wird, daß bis dahin die in Betracht kommenden Arbeiten unter allen Umständen beendigt sein können. Daneben soll aber die Möglichkeit offen bleiben, durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats einen früheren Tag festzusetzen, sofern sich eine raschere Erledigung jener Arbeiten als angängig erweist.

Artikel 2.

Der hier für Bayern wegen des Immobiliarversicherungswesens gemachte Vorbehalt beruht auf der Bestimmung der Nr. IV des Schlußprotokolls zu dem Vertrage vom 23. November 1870, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes, (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 23).

Artikel 3.

Im Anschluß an den Artikel 170 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche geht der Entwurf davon aus, daß für ein Versicherungsverhältnis, das vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Versicherungsvertrag entstanden ist, an sich das bisherige Recht maßgebend bleibt. Dieser Grundsatz bedarf indessen wesentlicher Einschränkungen. Denn er führt gegenüber der großen Zahl langdauernder Versicherungsverhältnisse zu dem Ergebnisse, daß sie während der ganzen Zeit ihres Bestehens der Einwirkung des neuen Gesetzes entzogen sind, und ein solcher Rechtszustand liegt keineswegs im Interesse der Beteiligten, namentlich der Versicherten. Der Entwurf (Artikel 3 bis 6) erachtet es deshalb für richtig, das Gesetz über den Versicherungsvertrag, soweit möglich, auch auf die bezeichneten Versicherungsverhältnisse zur Anwendung zu bringen.

Demgemäß bestimmt zunächst der Artikel 3, daß, wenn ein zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes über den Versicherungsvertrag bestehendes Versicherungsverhältnis nicht nach dem Inkrafttreten für den ersten Termin gekündigt wird, für den beide Teile nach den bisherigen Gesetzen zur Kündigung berechtigt

Digitized by Google

sind, von diesem Termin an die Vorschriften des Gesetzes über den Versicherungsvertrag Anwendung finden. Die Vorschrift entspricht der im Artikel 171 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche für Miet-, Pacht- und Dienstverhältnisse getroffenen Bestimmung. Lassen die Parteien das unter dem alten Rechte eingegangene Verhältnis unter der Herrschaft des neuen Gesetzes weiterbestehen, obwohl sie in der Lage waren, durch Kündigung die Beendigung herbeizuführen, so ist die Vermutung gerechtfertigt, daß sie sich nunmehr diesem Gesetz unterwerfen wollen. Ob ein Kündigungsrecht vorhanden ist, beantwortet sich nach den bisherigen Gesetzen; dabei kommt aber nicht nur der Inhalt der Gesetze selbst in Betracht, vielmehr sind an erster Stelle die auf Grund dieser Gesetze gültig getroffenen Vereinbarungen entscheidend, also namentlich die Bestimmungen, wie sie in den allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehen sind. Der Artikel 171 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche hat zu einer Meinungsverschiedenheit darüber Anlaß gegeben, ob das neue Recht nur dann zur Anwendung kommt, wenn beide Teile kündigen konnten, oder ob es genügt, daß eine Partei zur Kündigung berechtigt war. Übereinstimmend mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts löst der Entwurf die Frage im Sinne der ersteren Auffassung, da aus der Tatsache der unterbliebenen Kündigung die Absicht der Beteiligten, sich dem neuen Gesetze zu unterwerfen, nicht gefolgert werden kann, wenn einer von ihnen gar keine Befugnis zur Kündigung hatte.

Wie im Artikel 3 ausdrücklich hervorgehoben ist, finden die Vorschriften des neuen Rechtes, wenn sie auf Grund der unterbliebenen Kündigung für ältere Rechtsverhältnisse Geltung erlangen, erst von dem Zeitpunkt an auf diese Verhältnisse Anwendung, zu welchem die Kündigung erfolgen konnte. Für die Beurteilung von Tatsachen, die schon vor dem bezeichneten Zeitpunkt eingetreten sind, bleibt daher das bisherige Recht maßgebend. Auch hat die Vorschrift, wonach das Gesetz über den Versicherungsvertrag auf Rechtsverhältnisse Anwendung findet, die schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind, weder hier noch in anderen Fällen, die Bedeutung, daß damit ohne weiteres auch die für diese Verhältnisse getroffenen Vertragsbestimmungen ihre Geltung verlieren; vielmehr bleiben die gedachten Bestimmungen insoweit wirksam, als sie nicht einer zwingenden Vorschrift des neuen Gesetzes widersprechen.

Artikel 4.

Der Entwurf des Gesetzes über den Versicherungsvertrag enthält eine Reihe einzelner, für den Schutz des Versicherten bedeutsamer Vorschriften, die sich zur unmittelbaren Anwendung auch gegenüber früher entstandenen Versicherungsverhältnissen eignen, ohne daß durch eine solche Anwendung berechtigte Interessen des Versicherers verletzt würden. Der Entwurf trägt kein Bedenken, den bezeichneten Vorschriften diese Wirksamkeit beizulegen. Eine solche Regelung erscheint um so mehr angezeigt, als die Voraussetzung, unter der nach Artikel 3 für ein bereits bestehendes Versicherungsverhältnis sämtliche Vorschriften des neuen Gesetzes Geltung erlangen, oft erst spät oder überhaupt nicht eintreten wird. Das letztere trifft namentlich zu bei den Lebensversicherungsverträgen, welche nur ausnahmsweise beiden Teilen ein Kündigungsrecht gewähren.

Digitized by Google

Hiernach bestimmt der Artikel 4 unter Nr. 1, 2, daß die Vorschriften des §. 4 Abs. 2 bis 4 und des §. 5 Abs. 2 über den Versicherungsschein und über das Recht des Versicherten, Abschriften der von ihm abgegebenen Erklärungen zu verlangen, sowie die Vorschriften des §. 10 Abs. 2 Satz 2 und des §. 40 über die Verwirkung eines nicht rechtzeitig geltend gemachten Anspruchs und über die Fälligkeit der Leistung des Versicherers von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des neuen Gesetzes an bei den schon bestehenden Versicherungsverhältnissen Anwendung finden. Die Nr. 3 des Artikel 4 sieht vor, daß von demselben Zeitpunkt an das Gesetz über den Versicherungsvertrag auch insoweit, als es sich auf die Erhöhung der Gefahr und die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer während des Laufes der Versicherung zu entrichtenden Prämie bezieht, für ältere Versicherungsverhältnisse gilt. In gleicher Weise sind durch die Nummern 4 bis 6 die Vorschriften über die Befugnisse der Agenten, die Bestimmungen der §§. 57, 174 über die Mitwirkung von Sachverständigen bei der Feststellung der Leistung des Versicherers und die von den Realberechtigten handelnden Vorschriften der §§. 94 bis 102 für anwendbar erklärt. Übrigens gilt die Bestimmung, daß die im Artikel 4 Abs. 1 aufgeführten Vorschriften auf ältere Rechtsverhältnisse Anwendung finden, entsprechend dem zu Artikel 3 Bemerkten, nur für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes. Die Wirkung von Tatsachen, die in eine frühere Zeit fallen, richtet sich nach dem alten Rechte.

Der Abs. 1 des Artikel 4 eignet sich nicht zur Anwendung auf Vertragsverhältnisse, die gegenüber einer öffentlichen Versicherungsanstalt bestehen. Allerdings läßt der Abs. 1 die Bestimmungen der von einer solchen Anstalt unter der Herrschaft der bisherigen Gesetze geschlossenen Verträge schon von selbst unberührt, und zwar, vermöge des im §. 181 Abs. 2 ausgesprochenen Grundsatzes der Vertragsfreiheit, sogar dann, wenn es sich um zwingende Vorschriften des neuen Gesetzes handelt. Wohl aber führt der Abs. 1 auch für die öffentlichen Anstalten zu dem Ergebnisse, daß die dort unter Nr. 1 bis 3, 5, 6 bezeichneten Vorschriften des Gesetzes insoweit an die Stelle des früheren Rechtes treten, als der Versicherungsvertrag keine Bestimmungen enthält. Dieses Ergebnis, an dem die öffentlichen Anstalten gegenüber bestehenden Verträgen nichts zu ändern vermögen, kann wegen der eigenartigen Einrichtungen der Anstalten zu Schwierigkeiten Anlaß geben. Um solchen Schwierigkeiten vorzubeugen, bestimmt der Artikel 4 im Abs. 2, daß die Vorschriften des Abs. 1 nicht für Versicherungsverhältnisse gelten, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes über den Versicherungsvertrag bei einer nach Landesrecht errichteten öffentlichen Anstalt bestehen.

Artikel 5.

Die Bestimmungen, welche in den §§. 94 bis 102 des Entwurfs eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag bezüglich der Realberechtigten getroffen sind, enthalten eine Ergänzung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Ansprüche, die den dinglich Berechtigten hinsichtlich der Entschädigungssumme zustehen. Nach Artikel 189 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gelten aber für die Rechte an Grundstücken bis zur Anlegung des

Digitized by Google

Grundbuchs im allgemeinen nicht die Vorschriften dieses Gesetzbuchs, sondern die der früheren Gesetze. Mit Rücksicht hierauf bestimmt der Artikel 5 des vorliegenden Entwurfs, daß sich auch die Ansprüche der Realberechtigten gegenüber dem Versicherer nach den bisherigen Gesetzen richten, bis das Grundbuch für das belastete Grundstück als angelegt anzusehen ist. Für die Versicherungsverhältnisse, die bei öffentlichen Versicherungsanstalten zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes über den Versicherungsvertrag bestehen, bleibt übrigens, soweit es sich um Ansprüche der bezeichneten Art handelt, auch nach der Anlegung des Grundbuchs die Vorschrift des Artikel 4 Abs. 2 maßgebend.

Artikel 6.

Die im Artikel 6 des Entwurfs in Ansehung der Verjährung getroffenen Übergangsvorschriften entsprechen den Bestimmungen des Artikel 169 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

Abänderung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Seeversicherung.

Artikel 1.

Wenngleich keine Veranlassung besteht, das Seeversicherungsrecht des Handelsgesetzbuchs im Zusammenhange mit der reichsgesetzlichen Regelung der anderen Versicherungszweige einer durchgreifenden Umgestaltung zu unterziehen, so darf doch, wenigstens soweit es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt, jene Regelung nicht dahin führen, daß unter völlig gleichen Verhältnissen für die Seeversicherung und für die Binnentransportversicherung ein wesentlich verschiedenes Recht gilt. Einige Änderungen des Handelsgesetzbuchs lassen sich deshalb nicht umgehen. Die neuen Vorschriften, welche hierdurch erforderlich werden, sind im Artikel 1 des vorliegenden Entwurfs zusammengefaßt.

Die Nummern I, IV, VII bis IX des Artikel 1 enthalten diejenigen Bestimmungen, welche notwendig sind, um die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Versicherung für fremde Rechnung mit der Rechtsauffassung, von welcher der Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag ausgeht, in Übereinstimmung zu bringen (zu vergl. S. 119 ff.). In der Nr. II werden ferner die Vorschriften, die künftig im Binnentransportverkehre für die Versicherung desselben Interesses bei mehreren Versicherern, insbesondere für die Doppelversicherung, gelten sollen, auf die Seeversicherung übertragen (zu vergl. S. 103, 105 ff.). Auf die Doppelversicherung bezieht sich auch die Nr. X; die dort vorgesehene Abänderung des §. 895 des Handelsgesetzbuchs ist eine notwendige Folge der in dem neuen §. 787 getroffenen Bestimmungen.

Die Nr. III des Artikel 1 betrifft die dem Versicherten bei dem Abschlusse des Vertrags obliegende Anzeigepflicht. Die neue Fassung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bezweckt vor allem, den Grundsatz, daß eine unverschuldete Verletzung der Anzeigepflicht keine Rechtsnachteile für den Versicherten zur Folge hat, auch bei der Seeversicherung zur Geltung zu bringen. Im Seeversicherungsverkehre besitzen allerdings die Antragsteller regelmäßig die nötige Geschäftserfahrung. Dieser Umstand ist aber nur für die Beurteilung der Frage von Bedeutung, ob im einzelnen Falle den Antragsteller ein Verschulden trifft; hat

Digitized by Google

der Antragsteller diejenige Sorgfalt angewendet, welche von ihm erwartet werden kann, so darf er bei der Seeversicherung nicht ungünstiger behandelt werden als bei der Binnentransportversicherung. Die Vorschriften des §. 17 des Gesetzentwurfs über den Versicherungsvertrag, welche an die Einrichtung der Fragebogen anknüpfen, eignen sich zur Übernahme in das Handelsgesetzbuch nicht, weil die bezeichnete Einrichtung für die Seeversicherung keine praktische Bedeutung hat. Ferner weichen die für das Handelsgesetzbuch neu vorgeschlagenen Bestimmungen insofern von dem genannten Gesetzentwurfe (§. 34 Abs. 1) ab, als der §. 811 Abs. 2 dem Versicherer, wenn er vom Vertrage zurücktritt, nicht die Prämie der laufenden Versicherungsperiode, sondern im Anschluß an das geltende Seeversicherungsrecht die volle Prämie gewährt. Diese Abweichung beruht darauf, daß der Seeversicherung eine Einteilung der Versicherungszeit in mehrere Versicherungsperioden überhaupt fremd ist. Aus demselben Grunde erscheint auch eine dem §. 26 Abs. 2 des Gesetzentwurfs über den Versicherungsvertrag entsprechende Vorschrift nicht angezeigt; denn das dort vorgesehene Kündigungsrecht gewährt dem Versicherten nur dann eine Erleichterung, wenn er sich dadurch von der Verpflichtung befreien kann, die Prämie für spätere Versicherungsperioden zu zahlen. Nach §. 35 des Gesetzentwurfs über den Versicherungsvertrag ist der Versicherer, falls ihm ungeachtet einer unvollständigen oder unrichtigen Angabe der Gefahrumstände ein Rücktrittsrecht nicht zusteht, unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, eine höhere als die vereinbarte Prämie zu erlangen oder das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Für die Seeversicherung sind entsprechende Vorschriften nicht notwendig, vielmehr kann es, da hier die Vertragsfreiheit keiner Beschränkung unterliegt, den Beteiligten überlassen bleiben, in den Versicherungsbedingungen das Erforderliche zu bestimmen.

Wegen der Nr. V des Artikel 1, die sich auf die Frage bezieht, inwieweit der Versicherer für einen vom Versicherten selbst sowie für einen von dem Ablader, Empfänger oder Kargadeur verursachten Schaden haftet, darf auf die Bemerkungen zu den §§. 55, 122 des Gesetzentwurfs über den Versicherungsvertrag verwiesen werden (S. 107, 149).

Ist die Dauer der Versicherung nach Tagen, Wochen, Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume bestimmt, so soll gemäß §. 3 des Entwurfs eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag die Versicherung mit der Mittagsstunde des Tages, an welchem der Vertrag geschlossen wird, beginnen und am Mittage des letzten Tages der Frist endigen. Abweichend hiervon schrieb bisher der §. 830 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs vor, daß die Zeit nach dem Kalender und der Tag von Mitternacht zu Mitternacht zu berechnen ist, der Versicherer aber die Gefahr sowohl des Anfangs- wie des Schlußtags trägt. Die Vorschrift führt zu dem Ergebnisse, daß der Versicherer bei einer für einen bestimmten Zeitraum geschlossenen Versicherung die Gefahr nicht nur während der Dauer dieses Zeitraums, sondern noch einen Tag länger trägt, daß beispielsweise im Falle einer am 1. April 1910 auf ein Jahr genommenen Versicherung der Versicherer vom Beginne des 1. April 1910 bis zum Ablaufe des 1. April 1911 haftet. Eine solche Verlängerung der Haftung ist nicht gerechtfertigt, und es erscheint deshalb geboten, das, was künftig für

Digitized by Google

die Binnentransportversicherung gelten soll, auch auf die Seeversicherung zu übertragen. Die Nr. VI des Artikel 1 enthält eine entsprechende Vorschrift.

Der Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag (§. 11, §. 34 Abs. 3) bestimmt, daß das Versicherungsverhältnis mit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Versicherers endigt und daß der Versicherte den auf die Zeit nach der Konkurseröffnung entfallenden Teil der Prämie unter Abzug des Betrags der für diese Zeit aufgewendeten Kosten zurückfordern kann. Abweichend hiervon gewährt der §. 898 des Handelsgesetzbuchs in seiner bisherigen Gestalt dem Versicherten, wenn der Versicherer zahlungsunfähig geworden ist, die Befugnis, entweder von dem Vertrage zurückzutreten und die ganze Prämie zurückzufordern oder einzubehalten oder auf Kosten des Versicherers in Gemäßheit des §. 789 eine neue Versicherung zu nehmen; jedoch hat der Versicherte das bezeichnete Recht nicht, wenn ihm wegen der Erfüllung der Verpflichtungen des Versicherers genügende Sicherheit bestellt wird, bevor er von dem Vertrage zurückgetreten ist oder die neue Versicherung genommen hat. Die Frage, welchen Einfluß der Konkurs des Versicherers auf die bestehenden Versicherungsverhältnisse ausübt, läßt sich jedenfalls für die Seeversicherung und die Binnentransportversicherung nur in demselben Sinne entscheiden. Die Regelung des Handelsgesetzbuchs ist hierbei nicht aufrecht zu erhalten. Zunächst erscheint es unbillig, daß der Versicherte, wenn er von dem Vertrage zurücktritt, die ganze Prämie zurückfordern oder einbehalten kann, obwohl der Versicherer und die Konkursmasse bis zum Rücktritte die Gefahr getragen haben. Soweit aber das Handelsgesetzbuch eine Fortdauer des Versicherungsverhältnisses nach der Eröffnung des Konkurses vorsieht, greift das schon oben (S. 67, 68) hervorgehobene Bedenken Platz, daß der Versicherte, der für einen nach der Konkurseröffnung eingetretenen Schaden vollen Ersatz erhält, über Gebühr im Verhältnisse zu demjenigen Versicherten bevorzugt wird, welcher seinen Anspruch aus einem früher eingetretenen Schaden als Konkursgläubiger geltend machen muß. In der Nr. XI wird deshalb der §. 898 des Handelsgesetzbuchs durch Vorschriften ersetzt, welche den bei der Binnentransportversicherung zur Anwendung kommenden Bestimmungen entsprechen.

Nach §. 66 Abs. 1, §. 70 Abs. 1 des Entwurfs eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag tritt im Falle einer Veräußerung der versicherten Sache an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherten ein, sofern nicht der Eintritt durch eine Vereinbarung zwischen dem Erwerber und dem Veräußerer ausgeschlossen ist. Auch das Handelsgesetzbuch kennt schon gegenwärtig im §. 899 einen Übergang der Rechte aus dem Versicherungsvertrag auf den Erwerber der versicherten Sache vor; doch bedarf es hier einer Abtretung der Rechte von Seiten des Veräußerers. Für die Seeversicherung besteht indessen ebensowenig wie für die Binnentransportversicherung ein genügender Grund, den Eintritt des Erwerbers in die Rechte aus dem Versicherungsvertrage von einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber abhängig zu machen, vielmehr können die Vorschriften, welche hinsichtlich der Wirkungen einer Veräußerung der versicherten Sache durch den Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag getroffen

Digitized by Google

sind, im allgemeinen auch auf die Seeversicherung Anwendung finden. Die Nr. XI des Artikel 1 nimmt deshalb eine entsprechende Abänderung des §. 899 des Handelsgesetzbuchs in Aussicht. Vollständig lassen sich allerdings die Verschiedenheiten zwischen den die Seeversicherung und den die Binnentransportversicherung betreffenden Vorschriften nicht beseitigen. Vor allem hält der Abs. 3 des neuen §. 899 des Handelsgesetzbuchs die bisher im Abs. 2 sich findende Vorschrift fest, derzufolge der Versicherer von der Haftung für die Gefahren befreit ist, welche nicht eingetreten sein würden, wenn die Veräußerung unterblieben wäre. Diese Vorschrift kann mit Rücksicht auf die bei der Seeschiffahrt obwaltenden Verhältnisse nicht fortfallen; sie hat namentlich für die Gefahren Bedeutung, denen die versicherte Sache nach den Grundsätzen des Seevölkerrechts ausgesetzt wird, wenn die Veräußerung während eines Krieges an den Angehörigen einer kriegführenden Macht erfolgt. Auf der anderen Seite brauchen dann die Bestimmungen, welche der §. 66 Abs. 2 und die §§. 68, 69, 132 des Entwurfs eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag hinsichtlich der Anzeige der Veräußerung sowie in Betreff des dem Versicherer im Falle der Veräußerung zustehenden Kündigungsrechts enthalten, in das Handelsgesetzbuch nicht aufgenommen zu werden. Denn dem Versicherer gewährt schon jene Befreiung einen vollkommen ausreichenden Schutz.

Der bisherige §. 899 wies am Schlusse (Abs. 4) noch darauf hin, daß durch seine Vorschriften die rechtlichen Wirkungen der mittelst Indossaments erfolgten Übertragung einer Police, die an Order lautet, nicht berührt werden. Diese Bestimmung ist als selbstverständlich in den neuen §. 899 nicht übernommen.

Artikel 2.

Mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang, wie er zwischen den im Artikel 1 vorgesehenen Änderungen des Handelsgesetzbuchs und den Vorschriften des Gesetzentwurfs über den Versicherungsvertrag besteht, bestimmt der Artikel 2, daß jene Änderungen gleichzeitig mit diesen Vorschriften in Kraft treten sollen.

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige.

Erster Titel. Allgemeine Vorschriften. §§ 1 bis 13 . . S. 1, Begründung S. 54.
Zweiter Titel. Anzeige der Gefahrumstände. Gefahrerhöhung.
§§ 14 bis 27 . . . . . „ 3, „ „ 70.
Dritter Titel. Prämie. §§ 28 bis 36 . . . . . „ 6, „ „ 80.
Vierter Titel. Versicherungsfall. §§ 37 bis 40 . . . „ 9, „ „ 88.
Fünfter Titel. Versicherungsagenten. §§ 41 bis 44 . . „ 9, „ „ 91.

Zweiter Abschnitt.

Schadensversicherung.

Erster Titel. Vorschriften für die gesamte Schadensversicherung.
I. Inhalt des Vertrags. §§ 45 bis 65 . . . S. 10, Begründung S. 97.
II. Veräußerung der versicherten Sache. §§ 66 bis 73 . . . . . „ 14, „ „ 115.
III. Versicherung für fremde Rechnung. §§ 74 bis 79 . . . . . „ 16, „ „ 118.
Zweiter Titel. Feuerversicherung. §§ 80 bis 102 . . „ 17, „ „ 124.
Dritter Titel. Hagelversicherung. §§ 103 bis 108 . . „ 20, „ „ 139.
Vierter Titel. Viehversicherung. §§ 109 bis 120 . . „ 21, „ „ 141.
Fünfter Titel. Transportversicherung. §§ 121 bis 137 „ 24, „ „ 148.
Sechster Titel. Haftpflichtversicherung. §§ 138 bis 148 „ 27, „ „ 159.

Dritter Abschnitt.

Lebensversicherung.

§§ 149 bis 168 . . . . . S. 29, Begründung S. 167.

Vierter Abschnitt.

Unfallversicherung.

§§ 169 bis 176 . . . . . S. 32, Begründung S. 189.

Fünfter Abschnitt.

Schlußvorschriften.

§§ 177 bis 184 . . . . . S. 34, Begründung S. 194.

Digitized by Google

Entwurf eines Einführungsgesetzes.

Artikel 1 bis 6 . . . . . S. 36, Begründung S. 199.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Seeversicherung.

Artikel 1, 2 . . . . . S. 38, Begründung S. 203.

Ex. R. A
12/19/11

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

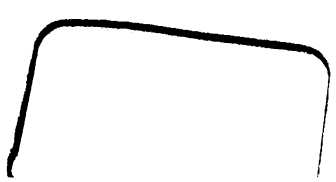

Digitized by Google

Digitized by Google